1959

REVUE

INTERNATIONALE

DE LA

CROIX-ROUGE

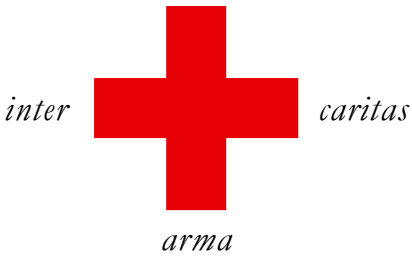

BEILAGE

COMITÉ INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE
GENÈVE

INHALTSVERZEICHNIS

BAND X (1959)

ARTIKEL

Seite

Léopold Boissier: Die Botschaft von Henry Dunant ist auch heute noch gültig, *Januar* 3

Pierre Boissier: Von Solferino bis zu dem Genfer Abkommen, *Juli* 141

G. N Bugge: Das Dänische Rote Kreuz in Grönland, *April* . 79

Henry W. Dunning: Solferino, *Januar* 7

General Dr. Benjamin Gonsalves: Anna Nery, *Januar* 11

Dr. Marcel Junod. Die freiwilligen Helfer des Roten Kreuzes, *Mai* 103

Prinzessin Amrit Kaur: Das Rote Kreuz und seine humanitären Aufgaben, *August* 161

M. W. Mouton: Geschichte der Kriegsgesetze und Kriegsbräuche bis zum Mittelalter, *Oktober, November* . . . 205, 227

Claude Pilloud: Die Genfer Abkommen und die telegraphische Nachrichtenübermittlung, *Februar* 27

Frédéric Siordet: Das Mahnmal von Solferino, *März* 51

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

JANUAR

Mission des IKRK in Marokko und Algerien 19
Das IKRK und der Konflikt auf Kuba 20
Mission des IKRK in Südosteuropa. 22

FEBRUAR

Nachrichten von Nah und Fern 39

MÄRZ

Seite

Anerkennung des Liberischen Roten Kreuzes (423. Rundschreiben) 59
Anerkennung des Roten Kreuzes von Ghana (424. Rundschreiben) 61
Das IKRK und der Konflikt in Algerien 63
Die Aktion des IKRK auf Zypern 69
Die Hilfsaktion des IKRK im Libanon und der Artikel 3 der Genfer Abkommen von 1949 72
Genfer Aufenthalt eines Delegierten des Japanischen Roten Kreuzes 75
Ein Mitglied des IKRK in Lateinamerika 75
Eine weitere Gruppe von französischen Kriegsgefangenen an das IKRK übergeben 76

APRIL

Nachrichten von Nah und Fern 86
Das IKRK und das Problem der Koreaner in Japan . . . 95
Die Mission des IKRK auf Kuba 98

MAI

Siebzehnte Verleihung der Florence Nightingale-Medaille (426. Rundschreiben) 108
Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und der Konflikt auf Kuba 112

JUNI

Nachrichten von Nah und Fern 124
Freilassung von Gefangenen (in Marokko und Algerien) . . . 135
Besuch von Haftstätten durch das IKRK (in Nyassaland und Rhodesien) 136
Zum 8. Mai 137

JULI

Mission des IKRK in Kenia 153

AUGUST

Neue Mission des IKRK in Mittelamerika 167
Das IKRK und das Problem der Koreaner in Japan . . . 172
Nachrichten von Nah und Fern 174

SEPTEMBER

Seite

Hilfsaktion des IKRK zugunsten von Versehrten 188
Deutsche Journalisten statten dem Internationalen Roten Kreuz einen Besuch ab 193

OKTOBER

Bildung der Gesellschaft vom Roten Halbmond der Vereinigten Arabischen Republik (427. Rundschreiben) 215
Anerkennung des Roten Kreuzes der Mongolischen Volksrepublik (428. Rundschreiben) 217
Besuch von Häftlingen in Rhodesien und Nyassaland . . . 220
Das IKRK hilft den Opfern der Ereignisse in Laos 221
Unterstützung der umgesiedelten algerischen Zivilbevölkerung 221
Die Arbeit des Internationalen Roten Kreuzes im Spiegel der deutschen Presse (R.D.P.) 223

NOVEMBER

Nachrichten von Nah und Fern 236
Eine Mission des IKRK nach dem Balkan 245
Das IKRK besichtigt Haftstätten in Algerien und Frankreich 247
Neuer Delegationsleiter des IKRK in Japan 248
Oberinnen der Mutterhäuser des Deutschen Roten Kreuzes zu Besuch beim Internationalen Komitee vom Roten Kreuz 248

DEZEMBER

Informationssitzung des Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (Athen, 1959) 253
Das Internationale Komitee in Indonesien. 269
Mission des IKRK in Jugoslawien 270

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Die Umschulung der Invaliden, *Juli* 154
Der Schutz der Lazarettschiffe und Rettungsboote, *September* 194

RICR - Beilage 1959 (X)

JANUAR 1959 Band X, No. 1

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Léopold Boissier: Die Botschaft von Henry Dunant ist auch heute noch gültig	3
Henry W. Dunning: Solferino	7
General Dr. Benjamin Gonsalves: Anna Nery	11
Mission des IKRK in Marokko und Algerien	19
Das IKRK und der Konflikt auf Kuba	20
Mission des IKRK in Südosteuropa	22

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENF

RICR - Beilage 1959 (X)

Die Botschaft von Henry Dunant ist auch heute noch gültig

Unsere Bewegung steht an der Schwelle eines bedeutungsvollen Jahres, in dem sich zum hundertsten Mal der Tag der Schlacht von Solferino jährt. Es war jenes Erlebnis auf dem Schlachtfeld von Solferino im Juni 1859, das Henry Dunant zu tiefst im Herzen erfasste und später zur Gründung des universellen Werkes des Roten Kreuzes führte.

Jenes Erlebnis hatte schon damals seine volle Bedeutung, als der grosse Gedanke des Roten Kreuzes bis ins Letzte verwirklicht wurde: Allen zu helfen, die Hilfe benötigen, auf welcher Seite sie auch sein mögen, ihnen beizustehen, weil sie in Not sind und weil man in ihnen, trotz der feindlichen Uniform, nur den Menschen sieht. Die Frauen von Castiglione haben damals gerufen: « Tutti fratelli! » Man kann von dem Menschen alles erwarten, da diese Brüderlichkeit gerade dort entstanden ist, wo nur der Hass und die Grausamkeit zu herrschen schienen.

Die Revue Internationale *wird in diesem Gedenkjahr Artikel und Berichte über die Geschichte des Roten Kreuzes veröffentlichen. Wir freuen uns, diese Reihe von Beiträgen durch zwei Artikel zu eröffnen, die vom Präsidenten des IKRK und von Herrn H.W. Dunning, Generalsekretär der Liga, verfasst wurden, denen wir hiefür unseren aufrichtigen Dank aussprechen* (Anm. d. Red.)

* * *

Das Denkmal, das man in Genf zum Andenken an Henry Dunant errichten wird, wird einen Engel mit weit geöffneten Flügeln als ein Sinnbild darstellen. Diese Flügel werden zweifellos den Eindruck der Bewegung hervorrufen, als ob der Engel nach den Stätten fliegen wollte, wo sich all die im Kampfe

RICR - Beilage 1959 (X)

verwundeten Soldaten befinden, denen der grosse Genfer helfen wollte. Aber hierin liegt nicht seine einzige Bedeutung.

Wenn das Solferino-Denkmal nur das Mitleid für die Opfer des Krieges wecken wollte, so würde es lediglich wiederholen, was so viele andere bereits gesagt hatten. *Bella matribus odiosa.*

Das Rote Kreuz war von Anfang an durch einen doppelten Wesenszug gekennzeichnet. Es bekräftigte gewisse Grundsätze und es wirkte zugleich durch die Tat. Das Denken und die Erfahrung der Menschen waren eng miteinander verbunden, stützten und förderten sich gegenseitig. Hier liegt der Grund für den ausserordentlichen Erfolg von Henry Dunant, als er gleichzeitig vorschlug, eine Konvention zur Verbesserung des Loses von Verwundeten und Kranken der Heere im Felde abzuschliessen und Hilfsgesellschaften zu gründen, die im Falle eines Konfliktes den Heeressanitätsdiensten helfen würden.

Das Schicksal der Heiligen Allianz war 1859 endgültig besiegelt und sie liess nur schlimme Erinnerungen zurück. Das gefährliche Nationalitätenprinzip erschütterte damals Europa. Im Widerspruch zum Legitimitätsprinzip der Throne verkündete es das Recht der Völker, sich gemäss ihrer Volkszugehörigkeit zusammenzuschliessen. Nach dem Eingeständnis von Bismarck konnte diese Einigung nur durch Blut und Eisen erfolgen. So kam es zur Schlacht von Solferino und von Königsgrätz.

Erst im letzten Drittel des Jahrhunderts setzte sich die Schiedsgerichtsbarkeit durch, die eine friedliche Lösung von internationalen Konflikten ermöglichte. Im Jahre 1899 wurde im Haag der ständige internationale Schiedsgerichtshof gegründet und die Staaten wurden, wenn auch zögernd, aufgefordert, ihre Streitfälle vor dieser Instanz auszutragen. Das Völkerrecht drang stärker durch und versuchte, sich über die nationalen Souveränitäten zu stellen.

Der Appell von Henry Dunant stellte daher in dem Zeitpunkt, da er erlassen wurde, etwas Neues dar, das nur ihm gehörte. Die heutigen Forschungen bestätigen die Tatsache, die von Skeptikern so oft bezweifelt wurde. Das Rote Kreuz verdankt seine Entstehung nicht einem Kongress von Diplomaten. Es ist dem Herzen eines Menschen entsprungen, der ohne Zweifel von den Anschauungen und der Ethik seiner sozialen Umwelt

RICR - Beilage 1959 (X)

durchdrungen war, der aber allein den Weg gefunden hat, wie er seinem Nächsten helfen konnte, und den Mut besass zu sagen, was er zu sagen hatte.

Als Dunant sein Apostolat begann, waren die Staaten noch nicht die anonymen Ungeheuer, die sie heute sind. Das damalige Europa war monarchistisch, und an der Spitze der Hierarchie standen Fürsten und Fürstinnen, die, wie der Genfer Bürger, durch den Geist jener Zeit geprägt worden waren. Viele von ihnen waren durch die religiöse Bewegung erfasst worden, die die verschiedenartigsten Kreise gepackt hatte. Sie waren durch die Romantik beeinflusst worden, die stets bereit war, sich für die verborgenen Tugenden der Schwachen, Verfolgten und Unterdrückten zu begeistern.

Wohl liessen sich die Politiker und Heerführer nur von der Staatsräson leiten. Aber es gab edle Frauen, die ein gutes Werk vollbringen wollten und ihren Gefühlen folgten, soweit ihre hohe Stellung es ihnen gestattete. Sie hatten wenig Verständnis für den Nationalismus, der das Bürgertum erfasst hatte und der gegen die Traditionen verstiess, in denen sie aufgewachsen waren. Die Botschaft von Henry Dunant fand bei ihnen einen günstigen Widerhall. Sie erblickten darin ein Mittel, um die Leiden der zukünftigen Kriege zu mildern. Alle diese Fürstinnen in Berlin, Stuttgart, Karlsruhe und in anderen Höfen haben sich in einer diskreten, aber wirkungsvollen Weise für den Rotkreuzgedanken eingesetzt.

Heute, da jene Welt unwiederbringlich verschwunden ist, darf nicht verschwiegen werden, was das Rote Kreuz ihr schuldet. Diese Institution bleibt ein Werk der Menschen und wird stets das Schicksal der Menschen begleiten.

Hierauf kommt es in erster Linie an. Wenn die neue Institution in die Hände der Regierungen geraten wäre, so wäre sie nicht zu dem geworden, was sie sein soll : unabhängig von den öffentlichen Gewalten, frei in ihrem Wirken. Diese beiden Eigenschaften zeichneten die nationalen Gesellschaften von deren Gründung an aus. Sie bildeten die Triebfeder ihrer Mission in der Welt und ermöglichten es ihnen, ihre Pflicht unter den schwierigsten Umständen, namentlich während der Kriege, zu erfüllen. Obgleich diese Gesellschaften ihre Tätigkeit in Friedens-

zeiten auf immer grössere Gebiete ausdehnten, sind sie dem Geist des Roten Kreuzes treu geblieben. Die Öffentlichkeit weiss es und betrachtet das Rote Kreuz als ein Werk, das einem höheren Prinzip gehorcht, das ihm sein Ansehen und seine Wirksamkeit verleiht.

Das Internationale Komitee war stets sorgfältig darauf bedacht, eine Unabhängigkeit zu bewahren, die es ihm ermöglichte, gleichzeitig auf beiden Seiten der Kampffronten zu handeln, Schranken zu durchqueren, die sich vor ihm öffneten und an der Ausarbeitung des humanitären Rechts mitzuwirken. Wir haben die Genfer Abkommen bereits mit Wegen verglichen, auf denen den Kriegsopfern Hilfe gebracht werden konnte. Es handelt sich um eine Bewegung, ein ständiges Vorwärtsschreiten. Das gilt für die Delegierten wie für die Denker. Die Einen besuchen Verwundete, Gefangene, die Anderen verwandeln die Erfahrungen jener, die praktisch tätig waren, in Gesetzesbestimmungen.

Aber das Leben bringt dem Menschen Überraschungen, die sein Verstand nicht voraussehen kann. Es entstehen Verhältnisse, die vom Roten Kreuz neue Anstrengungen fordern. Für die nationalen Rotkreuzgesellschaften sind es vor allem die Notlagen, die die Entwicklung der Völker oder der Wirtschaft zur Folge haben, für das Internationale Komitee die sich wandelnden Aspekte der bewaffneten Konflikte. Aus diesen Situationen ergaben sich neue Bestrebungen, wie z.B. der Schutz der politischen Häftlinge oder der Entwurf von Regeln zur Einschränkung der Gefahren, denen die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten ausgesetzt ist.

Das Internationale Komitee kann daher gezwungen sein, über die durch die Genfer Abkommen vorgezeichneten Bahnen hinaus weiter vorzudringen, um neue Wege zu suchen. Zusammen mit den Rotkreuzgesellschaften schreitet es vorwärts, denn das Rote Kreuz hat den Ansporn vervielfacht, den es von Henry Dunant erhalten hat. Der französische Volkstribun, Jean Jaurès, hat einst gesagt : « Ein Fluss bleibt seiner Quelle treu, indem er dem Meer zufliesst. »

LÉOPOLD BOISSIER
Präsident des IKRK

RICR - Beilage 1959 (X)

Solferino

« Solferino wird morgen das Ziel eines endlosen Pilgerstromes sein, das Ziel aller Menschen, die sich verbunden fühlen in ihrer Sehnsucht nach einer besseren Menschheit, in ihrer Hoffnung auf eine Welt ohne Gewalt und Leid. »

Diese Worte sprach vor vier Jahren Prof. Mario Longhena, der damals Präsident des Italienischen Roten Kreuzes war. Ihm ist die Initiative für die Errichtung eines Denkmals zu verdanken, das daran erinnern soll, dass vor hundert Jahren der Gedanke des Roten Kreuzes auf dem Schlachtfeld von Solferino am 24. Juni 1859 entstanden ist. Dieses Denkmal will zugleich die Tat der Nächstenliebe verewigen, die Henry Dunant an der Stätte vollbracht hatte, auf der sich eines der blutigsten Ereignisse abgespielt hatte.

Auf Empfehlung der Kommission der Liga für den hundertsten Jahrestag des Roten Kreuzes lud der Rat der Gouverneure 1957 die nationalen Gesellschaften ein, zur Verwirklichung des italienischen Projektes beizutragen, und Barspenden sowie Blöcke aus dem Gestein zu senden, das für ihr Land charakteristisch ist. Bis heute haben rund sechzig nationale Gesellschaften ihren Beitrag übersandt oder ihre Mitwirkung für das Denkmal zugesagt, das die gesamte Bewegung versinnbildlichen wird. Es handelt sich um das erste Denkmal dieser Art, das durch das Rote Kreuz der ganzen Welt errichtet wird.

RICR - Beilage 1959 (X)

Solferino war eine der blutigsten Schlachten des 19. Jahrhunderts. Die Armeen von Österreich sowie von Frankreich und Sardinien standen sich damals einander gegenüber, wobei 40.000 Mann getötet oder verwundet wurden.

Henry Dunant hat in seinem Buch *Eine Erinnerung an Solferino* die Schlacht folgendermassen beschrieben. « ... Es ist ein Kampf Mann gegen Mann, ein entsetzlicher, schrecklicher Kampf. Österreicher und alliierte Soldaten treten sich gegenseitig unter die Füsse, machen einander mit Kolbenschlägen nieder, zerschmettern dem Gegner den Schädel, schlitzen einer dem anderen mit Säbel oder Bajonett den Bauch auf. Es gibt keinen Pardon. Es ist ein allgemeines Schlachten, ein Kampf wilder, wütender, blutdürstiger Tiere. Selbst die Verwundeten verteidigen sich bis zum letzten Augenblick. Wer keine Waffen hat, packt den Gegner und zerreisst ihm die Gurgel mit den Zähnen. »

Es ist Dunant zu verdanken, wenn das Schlachtfeld von Solferino heute eine ganz besondere Bedeutung besitzt und nicht nur der Schauplatz eines mörderischen, aber entscheidenden Kampfes war, der die Einigung und Unabhängigkeit Italiens krönte.

Henry Dunant wohnte dem Todeskampf der Verwundeten bei, denn er befand sich vom 24.-30. Juni 1859 in der Umgebung von Solferino, das zehn Kilometer vom Südufer des Gardasees und doppelt so weit von Mantua entfernt ist. Er wurde sogleich von der humanitären « Berufung » erfasst, von der Alexis François in seinem Buch « *Le Berceau de la Croix-Rouge* » spricht. Diese Berufung hatte zum Teil ihre Wurzeln in der geistigen Ausbildung, die er sich in seiner Heimatstadt erworben hatte. « Es gelingt mir jedoch, schreibt er in seinem Buch, eine Anzahl Frauen aus dem Volke zusammenzubringen, die ihr möglichstes tun, den Verwundeten behilflich zu sein. Ich versuche, so gut wie möglich, die Hilfeleistungen in denjenigen Stadtvierteln zu organisieren, welche, wie mir scheint, am meisten von allen Hilfskräften entblösst sind, und ich nehme mich vorzüglich einer der Kirchen von Castiglione an, die auf einer Höhe liegt — zur Linken, wenn man von Brescia kommt — und die, wenn ich mich nicht täusche, Chiesa Maggiore heisst. »

RICR - Beilage 1959 (X)

Man muss den Verwundeten Hilfe bringen. Sie sterben vor Hunger und Durst, sind mit Schmutz und Ungeziefer bedeckt. Man reicht ihnen zu trinken, giesst Wasser auf ihre Wunden, bringt ihnen Fleischbrühe und Suppe, gibt ihnen Wäsche, Orangen, Zitronen, Tabak und Zigarren. Die Stunde des guten Samariters ist gekommen; der Gedanke des Roten Kreuzes bricht sich Bahn; bevor der stolze Wahrspruch « Inter Arma Caritas » geprägt wurde, wurde er in die Tat umgesetzt. In Solferino setzte sich bereits die Auffassung durch, dass ein verwundeter Feind auf dem Schlachtfeld kein Feind mehr ist, sondern nur noch ein Mensch, der Mitleid und Pflege verdient.

An dieser Stätte, die an soviel Leid und Hoffnung erinnert, wird ein Denkmal die Tat des « Mannes im weissen Kleid » verewigen. Sie ist zu einer historischen Tat geworden, die durch einen Film und zahlreiche Werke im Rahmen der Gedenkfeier zum hundertsten Jahrestag allgemein bekannt geworden ist. Dieses Denkmal, eine Schöpfung des italienischen Architekten Alfredo Lambertucci, zeichnet sich durch eine bemerkenswerte Einfachheit aus, denn man kann sich nicht vorstellen, dass eine Institution wie das Rote Kreuz hiefür grosse Beträge ausgeben würde. Es besteht aus einem circa 100 Meter langen Weg, der überhöht ist und in Form eines Bogens unter dem Schatten von Zypressen zu dem berühmten Hügel hinaufführt, der von einem grossen roten Kreuz in Bronze überragt wird. Von dieser Anhöhe aus kann man das ganze Gebiet von Solferino erblicken.

Damit es sich hiebei um ein wahrhaft internationales und universelles Werk handle, legt das Italienische Rote Kreuz Wert darauf, dass die Schwestergesellschaften sich daran beteiligen. Am Fuss des Denkmals befinden sich Nischen, die 82 Steinblöcke enthalten werden. Diese Blöcke werden von den nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz, Roten Halbmond und Roten Löwen mit der Roten Sonne gespendet werden, die es heute, hundert Jahre nach der Tat von Dunant, in der Welt gibt. Sie werden für immer das Ideal des universellen Roten Kreuzes versinnbildlichen, das ein Band zwischen allen Völkern bedeutet. Der Gedanke, dieses Band an dieser Stätte konkret

RICR - Beilage 1959 (X)

zum Ausdruck zu bringen, hätte zweifellos den Beifall des Gründers des Roten Kreuzes gefunden.

Diese Steine werden allen, die Solferino aufsuchen, das heute über die ganze Welt bekannte Bild des Vorkämpfers in Erinnerung rufen, der sich den leidenden Mitmenschen widmete. Sie lassen zugleich das Ausmass erkennen, das der Gedanke der internationalen Solidarität, der hier entstanden ist, inzwischen angenommen hat.

Das Rote Kreuz errichtet jeden Tag in der Welt zahllose Denkmäler der Hilfsbereitschaft, des Mitleids und der Nächstenliebe, dank der Hingabe aller, die unter seinem Wahrzeichen tätig sind. Es geziemte sich, dass an der Stelle, wo die universelle Bewegung des Roten Kreuzes ihren Anfang genommen hatte, ein Zeichen der Dankbarkeit an die Tat von Henry Dunant erinnert.

HENRY W. DUNNING
Generalsekretär der Liga der Rotkreuzgesellschaften

RICR - Beilage 1959 (X)

Anna Nery

Mutter der Brasilianer

Die Aufmerksamkeit der Revue internationale *wurde kürzlich durch einige Artikel erregt, die nicht nur in der Zeitschrift des Brasilianischen Roten Kreuzes sondern auch in denjenigen anderer nationaler Gesellschaften, u.a. Chiles und Argentiniens, erschienen waren.*

Darin wurde mit Verehrung und Anhänglichkeit derer gedacht, um deren Denkmal sich am 29. Dezember 1956 in Rio de Janeiro eine grosse Anzahl von Personen aus Brasilien und anderen Teilen Amerikas versammelt hatte · Anna Nery, « Mutter der Brasilianer » und « Verkörperung der Idee Henry Dunants in Latein-Amerika ». Diese Artikel wiesen darauf hin, dass dieses Denkmal die finanziellen Anstrengungen einer beträchtlichen Zahl von Rotkreuzgesellschaften dieses Weltteiles bekunde und zugleich ein Symbol dafür sei, mit welcher Einmütigkeit die bedeutende Gestalt dieser brasilianischen Frau verehrt werde.

Anna Nery ist unseren Lesern wohlbekannt. Schon im Jahre 1927 hatte die Revue internationale *Auszüge zweier Artikel wiedergegeben, die in den Bulletins des Brasilianischen Roten Kreuzes im Mai-Juni 1925 und April-Juni 1927 erschienen waren. Der erste betraf die Kundgebung, die stattfand, weil ein Portrait der brasilianischen Heldin, das Gemälde eines einheimischen Malers, nunmehr den Zentralsitz dieser Gesellschaft in Rio de Janeiro schmücken sollte. Der zweite gab einen Bericht der Einweihungsfeier aus Anlass des « Jahrestages der Kranken-*

RICR - Beilage 1959 (X)

pflegerinnen », in deren Verlauf das Andenken an Anna Nery in Gestalt einer « Anna Nery-Medaille » wachgerufen wird; durch diese Medaille sollen alljährlich « die Krankenpflegerinnen belohnt werden, die sich im Laufe ihrer Studien hervorgetan haben ».

Stets bestrebt, unseren Lesern die Persönlichkeiten näher zu bringen, die in der einen oder anderen Weise den humanitären Ideen unserer Bewegung zum Sieg verhelfen, baten wir den Generalsekretär des Brasilianischen Roten Kreuzes, den General Dr. Benjamin Gonsalves, uns einige biographische Angaben zu liefern, dank welcher unsere Leser ein vollständigeres Bild von jener Frau bekämen, die heute mehr als je Gegenstand der Bewunderung ist. Unserer Bitte wurde freundlich stattgegeben, und wir sprechen Dr. Benjamin Gonsalves, der die Güte hatte, nachfolgenden Artikel zu verfassen, unseren herzlichen Dank aus.

(Anmerkung der Redaktion.)

* * *

Der Zentralsitz des Brasilianischen Roten Kreuzes befindet sich in Rio de Janeiro an einem vollständig neu hergerichteten schönen Platz mit dem Namen « Platz des Roten Kreuzes ». An dieser Stelle fand am 29. Dezember 1956 ein fröhliches Fest statt : die Einweihung des Denkmals Anna Nery.

Dieser Name hat für die Brasilianer einen besonderen Klang, er spricht zu ihren Herzen und ist ebenfalls in den Rotkreuzkreisen wohl bekannt. Doch bis zu diesem Dezembertage war es noch nicht möglich gewesen, einer so wohl verdienten Bewunderung Ausdruck zu geben.

Wir erzählen im Folgenden die Geschichte dieses Denkmals, das heute ein Schmuck unserer Hauptstadt ist, und eine heilige Dankesschuld darstellt, die wir endlich respektvoll und ergeben gegenüber denjenigen abzahlen konnten, die in der Geschichte Brasiliens, der Welt und besonders des Roten Kreuzes sich mit Ruhm bedeckt haben. Das Rote Kreuz, das für uns eine andere Welt, wo Liebe und Solidarität herrscht, bedeutet.

Im September 1935 trug der Platz, von dem wir gesprochen haben, einen anderen Namen und war, wie im Dezember 1956, aus Anlass der glücklichen Ergebnisse der dritten panamerika-

RICR - Beilage 1959 (X)

nischen Rotkreuzkonferenz mit Blumen geschmückt, um die bedeutende Feierlichkeit zu betonen, die sich dort abspielen sollte, d.h. die Grundsteinlegung für das Denkmal, das den Ruhm Anna Nerys, der grossen Brasilianerin, zu verewigen bestimmt war.

Die Zeremonie hatte einen vollen Erfolg; ihr wohnten die Mitglieder der Konferenz bei, an der sämtliche amerikanische Rotkreuzgesellschaften und solche anderer Kontinente, sowie die Vertreter der beiden internationalen Institutionen aus Genf teilnahmen. Auch die brasilianischen Behörden waren zugegen und erhöhten durch ihre Gegenwart die Feier des Tages.

Die dort gehaltenen Reden zollten der Initiative reichlichen Beifall und ergingen sich in Lobeshymnen zu Ehren der bedeutenden Persönlichkeit, die Anna Nery war, sowie zu Ehren des Roten Kreuzes. Aus Platzmangel verzichten wir auf eine Wiedergabe dieser Ansprachen, doch sind sie sorgfältig in unseren Archiven aufbewahrt.

An der Vollsitzung der genannten panamerikanischen Konferenz hatte die Delegation Perus unter dem Vorsitz von Professor Dr. Guillermo Fernandez Davila, unterstützt durch die Delegation Chiles, die selbst von dem verstorbenen General Edouard Ostornol geführt wurde, diese Ehrung der grossen brasilianischen Krankenpflegerin vorgeschlagen. Der Vorschlag wurde einstimmig angenommen. Um dieser Anregung Folge zu leisten, wurde zwischen allen Delegationen eine Abmachung getroffen, wonach jede in Frage kommende Gesellschaft ihren Beitrag leisten sollte. Eine Kommission wurde ernannt, um die Mittel zur Verwirklichung des allgemeinen Wunsches zu studieren.

Jedermann beeilte sich, seinen Beitrag zu leisten, aber es stellten sich Schwierigkeiten in den Weg, trotz dem aufrichtigen Wunsche, der die Herzen beseelte.

Die Jahre vergingen. Und über die Welt kamen so viele schwerwiegende, unerwartete Ereignisse, dass Gefahr bestand, der Grundstein müsse wegen der politischen und finanziellen Schwierigkeiten der Epoche auf unabsehbare Zeit allein bleiben, ohne je über sich das Denkmal zur Erinnerung an Anna Nery errichtet zu sehen. Allein, Fernandez Davila, mit seinem edlen

RICR - Beilage 1959 (X)

Glauben und seiner Beharrlichkeit als guter Kreuzfahrer sah das Denkmal im Geist allen Fährnissen der Stunde zum Trotz sich vom Erdboden erheben.

Die Weltereignisse zeitigten für unsere Rotkreuzgesellschaft sowie für diejenigen, deren Mitwirkung uns unentbehrlich war, unheilvolle Folgen.

Endlich bot sich letztes Jahr die Gelegenheit, aufs Neue die Bestrebungen unserer Freunde zu koordinieren, es gelang uns, die nötigen Mittel zur Errichtung des Denkmals zusammenzubringen.

Ein grosser brasilianischer Bildhauer, Luiz Ferrer, zeigte ein solches Verständnis, dass wir uns entschlossen haben, sein Anerbieten anzunehmen. Wir befragten die Kommission, deren Bildung wir weiter oben erwähnten — dies durch Vermittlung von Fernandez Davila, dem treuen Freund und Verfechter der Idee — mussten dabei aber feststellen, dass es uns unmöglich sei, einen grossen internationalen Wettbewerb zu veranstalten, wie dies im Augenblick der Grundsteinlegung vorgesehen war, und zwar infolge der allzuhohen Auslagen, die ein solcher Wettbewerb für uns bedeutet hätte. Nach Prüfung des Modells, der Photographien und des Kostenvoranschlags von Luiz Ferrer kam man überein, ihm den Auftrag zu erteilen. Der Gesamtbetrag der Auslagen wurde in 100 Teile geteilt und jede Rotkreuzgesellschaft sollte für die Zahl der von ihr gesammelten Unterschriften garantieren. Alle unsere Schwestergesellschaften (von Amerika) sandten ausnahmslos ihren Beitrag, und das Denkmal trägt auf einer seiner Seiten in Erz gegraben in alphabetischer Reihenfolge alle Namen der Spender.

Das Bildnis von Anna Nery bildet ein würdiges Gegenstück zur Fassade unseres Zentralsitzes. Man unterscheidet darauf oberhalb der Worte « Cruz Vermelha Brasileira » eine Tragbahre, auf der sich ein Verwundeter befindet, der von einer Krankenschwester des Roten Kreuzes gehalten wird, was gerade den Gegenstand eines der beiden Bas-reliefs des Denkmals darstellt. Das andere zeigt eine wilde Szene aus dem Krieg von Paraguay, wo sich das grosse Herz der Anna Nery und ihr deutliches Gefühl für die Aufgabe des Roten Kreuzes bekundet.

RICR - Beilage 1959 (X)

Die Zeremonie vom 29. Dezember 1956 war eine Erinnerung an die vom 26. September 1935 ! Es war eine mit viel Mühe erkämpfte Verwirklichung des Traumes sò vieler Rotkreuzschwestern nach 22 Jahren des Harrens. Es war ein Beweis der Ausdauer, die diese Vorkämpferinnen eines neuen Kreuzzuges bewiesen, was uns zu der Hoffnung berechtigt, dass ein Tag kommen wird, wo so viel andere Träume endlich zur strahlenden Wirklichkeit für die Welt des Roten Kreuzes werden, die, vielleicht naïv, ein felsenfestes Vertrauen auf eine bessere Zukunft bewahrt.

* * *

Aber wer war in Wirklichkeit diesé Frau, von der wir hier voll Bewunderung und Dankbarkeit sprechen ?

Sie hiess Anna Justina Teixeira Nery (Anna Nery, nach der alten Schreibweise, Anna Neri nach der jetzigen). Geboren am 15. Dezember 1815 in Cachoeira, im Staate Bahia, heiratete sie Isidoro Antonio Nery, Fregattenkapitän der brasilianischen Marine. Sie war vollkommen glücklich in ihrem Heim als vorbildliche Gattin und Mutter.

Als die Kriegserklärung an Paraguay erfolgte, war sie bereits Witwe. Sie lebte einzig für ihre Söhne : einen Mediziner, einen Studenten der Medizin im 6. Semester und einen Soldat. Alle drei, sowie ihre beiden Brüder, Oberstleutnante, zogen ins Feld. Anna Nery gab sich ihrer humanitären Neigung mit Leidenschaft hin, und nach Überwindung von tausenderlei Schwierigkeiten aller Art und siegreicher Bekämpfung der Vorurteile der damaligen Zeit, besonders in Bezug auf ihr Geschlecht, erhielt sie endlich die Erlaubnis, als Krankenpflegerin in den Krieg zu ziehen. Das Herz von dem Wunsche bewegt, die Leiden derer zu lindern, die sich für das geliebte Vaterland schlugen.

Damals — im Jahre 1865 — konnte man nicht eigentlich von Krankenpflegerinnen sprechen, aber Anna Nery, die vor allem eine vorzügliche Mutter war, erwies sich als ausgezeichnete Krankenpflegerin. Wohl besass sie kein Diplom, aber sie befolgte mit Inbrunst die Weisungen, die ihr die Mutterliebe eingab. Diese letztere hatte sie auf das Schlachtfeld geführt, aber sie war zweifellos die geborene Krankenpflegerin, von dem gleichen

RICR - Beilage 1959 (X)

Geiste beseelt, der kurze Zeit vorher Florence Nightingale während des Krimkrieges geleitet hatte. So konnte man sie unter den Zelten sehen, wie sie den Verwundeten Trost zusprach, sie pflegte und allen jenen beistand, die ihrer Hilfe bedurften.

Sie war wirklich eine Krankenpflegerin, deren vollständige Hingabe und Selbstverleugnung alle diejenigen für sich gewann, die ihr nahten; ein Lächeln, die geringste Geste des Erbarmens nahm diejenigen gefangen, an die sie gerichtet waren. So wurde ihr der Titel « Mutter der Brasilianer » zuteil.

Doch ist dieser Beiname nicht ganz zutreffend, denn sie vergass niemals, auch dem leidenden Feind zu helfen. Sie war ebenso wie Henry Dunant vollständig davon überzeugt, dass alle Menschen Brüder sind. Die verschiedensten Zeugnisse in diesem Sinne sind im Überfluss vorhanden.

Als Mitglied des von ihrem Bruder befehligten IV. Freiwilligenbataillons sah man sie manchesmal an der Front, wo sie die Stimmung unter den Truppen hochhielt, so leistete sie hervorragende Dienste in Humayata, Corrientes, Asuncion.

Am Ende des Krieges, ermattet und gealtert, sah sie einen ihrer Söhne vor sich auf dem Schlachtfeld sterben. Nach einem langen Gebet setzte sie mit Tränen in den Augen unerschütterlich die Pflege der anderen Verwundeten fort!

Ihre Mission endete mit dem Kriege im Jahre 1870. Sie kehrte nach Brasilien zurück und führte 6 junge Knaben aus Paraguay mit sich, die sich auf den Schlachtfeldern verloren hatten.

Die Regierung wollte sie für ihre geleisteten Dienste durch eine grosse Summe Geldes belohnen, allein sie weigerte sich, das Geld anzunehmen. Sie vermachte ihre gesamte Habe Werken der Wohltätigkeit. Sie schloss am 20. Mai 1880 ihre Augen nach 65 Jahren einer arbeitsreichen Existenz voll Selbstverleugnung und Aufopferung. Auf ihrem Sarg glänzte das Kaiserkreuz, das sie immer an ihrem schwarzen Kleid auf der Brust befestigt trug.

Anna Nery erhielt von den Damen von Bahia, ihrem Heimatstaat, Lorbeerkränze; dieser strahlende Kranz war ein Abbild ihres Lebens als heroische Mutter, als Brasilianerin ohne Furcht

RICR - Beilage 1959 (X)

und Tadel, als vorzügliche Wohltäterin, als Frau, würdig eines grossen und mächtigen Vaterlandes. Während sich der Trauerzug in Bewegung setzte, wurden ihr die militärischen Ehren erwiesen, bis sie an ihre letzte Ruhestätte gelangte. Die Brasilianer haben die Verdienste dieser freiwilligen Krankenpflegerin nicht vergessen und haben sie in die Schar der nationalen Helden eingereiht.

Die Liebe, die jedermann ihr gegenüber empfand, findet ihren Ausdruck in den Zeilen eines Unbekannten, der sich mit folgenden Worten an die Trauerfamilie wandte : « Wenn die Kugel des Feindes die Kämpfer under der nationalen Flagge traf, wehe den Verwundeten, wenn sie nicht fern vom Vaterland bei dieser zärtlichen und liebevollen Mutter Schutz fanden. Für sie gab es nicht nur brasilianische Soldaten ; für sie hatte der Schmerz kein Vaterland, das Leiden machte keinen Unterschied, für die Wohltätigkeit gab es keine nationalen Grenzen. Alle zusammen, Freunde, Alliierte, Unbeteiligte, Feinde, alle waren Unglückliche, alle waren Brüder. Jeder Invalide, jeder Gefangene aus Paraguay wird bezeugen, dass Anna Nery während der 5 Jahre ihrer Tätigkeit bei der alliierten Armee tatsächlich das Abbild der selbstlosen Liebe in den Spitälern von Corrientes, Salto, Humayata und Asuncion war. »

Braucht es noch weitere Worte zur Rechtfertigung dessen, was zu Ehren von Anna Nery getan wurde ? Nein ! Der sonnige Tag vom 29. Dezember 1956 war ein historischer Augenblick, wo das Herz der Mitglieder der Rotkreuzgesellschaften und noch mancher anderer in heisser Dankbarkeit für diejenige schlug, die mehr als jede andere durch ihre Seelengrösse eine wahre Rotkreuzkrankenpflegerin war.

Die Rotkreuzgesellschaften, an ihrer Spitze der grosse Freund Professor Guillermo Fernandez Davila, Generalsekretär des Peruanischen Roten Kreuzes, und seine Gattin haben unserer grossen Dame die Ehre erwiesen, die ihr nach so vielen Jahren gebührte. Das Denkmal wurde mit Blumen bedeckt, und dankerfüllte Reden wurden gehalten.

Der Gouverneur der Stadt Rio de Janeiro, der Botschafter Negrao de Lima, unser Präsident, der Senator Vivaldo Lima Filho, der Professor Fernandez Davila, der Professor Ivolino

RICR - Beilage 1959 (X)

de Vasconcellos, Präsident des brasilianischen Institutes für die Geschichte der Medizin, unser Direktor für Auswärtige Angelegenheiten, Dr. Indalecio de Araujo Iglesias und eine reizende Schülerin der Pflegerinnenschule Anna Nery — diese Schule war wie die anderen Krankenpflegerinnenschulen der Hauptstadt vertreten — alle wussten sie das rechte Wort zu finden zur Verherrlichung von Anna Nery und dem Brasilianischen Roten Kreuz, dem sie endgültig angehört, und das sie jetzt stolz auf ihrem Piedestal erblickt, wobei sie jede Initiative unserer Gesellschaft segnet, und jedes ihrer wohltätigen Werke anfeuert.

GENERAL Dr. BENJAMIN GONSALVES
Generalsekretär
des Brasilianischen Roten Kreuzes

RICR - Beilage 1959 (X)

MISSION DES IKRK IN MAROKKO UND ALGERIEN

Wie wir in den Kurznachrichten der letzten Nummer mitgeteilt haben, hat sich ein Delegierter des IKRK, Herr Pierre Gaillard, Ende November nach Marokko begeben, um acht französische Gefangene zu übernehmen, die von der A.L.N. freigelassen worden waren. Die Freilassung erfolgte am 3. Dezember in Rabat; Herr Gaillard war vom Honorardelegierten des IKRK in Marokko, Herrn Camille Vautier, begleitet.

Nach dieser kurzen Mission in Marokko verreiste Herr Gaillard nach Algerien, wo er in Begleitung von Herrn Roger Vust, Honorardelegierter des IKRK in Algier, zum sechsten Mal den Lagern Besuche abstattete.

Vom 5.-23. Dezember besuchten die beiden Vertreter des IKRK zwei Gefängnisse in Algier (Algier-Barberousse und Maison-Carrée), zwei Beherbergungszentren (Douera und Tefeschoun), vier Aussonderungslager (Beni-Messous, Camp-du-Maréchal, Bordj Menaiel und Rio-Salado) sowie acht militärische Internierungslager (Tigzirt, Boghar, Ksar-Thir, Bône, Tiaret, Lamoricière, Hamman-bou-Hadjar und Point Zéro bei Mostaganem). Insgesamt führten sie sechzehn Besuche aus.

Es ist hervorzuheben, dass die militärischen Internierungslager zum ersten Mal vom IKRK besucht wurden, da sie erst nach der fünften Mission des IKRK (Frühling 1958) geschaffen worden waren.

Wie bei den früheren Missionen wurden auch diesmal den Delegierten des IKRK bei den Lagerbesuchen alle Erleichte-

RICR - Beilage 1959 (X)

rungen gewährt; sie konnten sich ohne Zeugen mit den von ihnen ausgewählten Gefangenen unterhalten. In mehreren Haftstätten wurden Unterstützungen verteilt.

Die Mission des IKRK unternahm bei jedem Lagerleiter und bei den Ortsbehörden die üblichen Demarchen. Die allgemeinen Feststellungen der Mission werden, wie üblich, in einem ausführlichen Bericht an die französische Regierung zusammengefasst.

Anlässlich des Besuches der Vertreter des IKRK in den beiden militärischen Internierungslagern von Ksar-Thir, am 15., und von « La Ferme des Anglais » (Bône), am 16. Dezember, haben die französischen Militärbehörden zehn gefangene Algerier freigelassen, die mit der Waffe in der Hand festgenommen worden waren.

DAS IKRK UND DER KONFLIKT AUF KUBA

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat seit fast einem Jahr den Ereignissen auf Kuba besondere Aufmerksamkeit gewidmet und versucht, allen Opfern des Konfliktes unterschiedslos zu helfen.

Anfang Juli 1958 erhielt es vom Oberkommandierenden der Rebellenstreitkräfte ein Gesuch um Beistand für die Evakuierung von Verwundeten und Kranken der regulären Truppen, die sich in seiner Gewalt befanden und die er bedingungslos übergeben wollte. Das IKRK war bestrebt, diese humanitäre Aktion durchzuführen, die unter seiner Leitung und in Gegenwart seiner Delegierten, Herrn P. Jequier und Herrn J.-P. Schoenholzer, am 23. Juli 1958 erfolgte. Auf diese Weise wurden während eines Waffenstillstandes, der vom IKRK zwischen den beiden Parteien vereinbart worden war, 253 Gefangene evakuiert.

Kurz darauf ersuchten die Rebellenstreitkräfte das Internationale Komitee nochmals um seine Mitwirkung, da sie erneut bereit waren, eine Anzahl von Gefangenen, die in ihre

RICR - Beilage 1959 (X)

Hände gefallen waren, aus gesundheitlichen Gründen freizulassen. Auf Grund einer neuen Intervention des IKRK wurden am 12. und 13. August 170 Gefangene und Verwundete von den Rebellen an die Vertreter des Kubanischen Roten Kreuzes übergeben. Bei dieser Gelegenheit wurden auf Ersuchen des IKRK dringend benötigte Medikamente den Rebellenstreitkräften überreicht, die darum nachgesucht hatten.

Das IKRK erhielt in der Folge weitere Gesuche um Beistand. Es nahm deshalb erneut Verhandlungen mit dem Kubanischen Roten Kreuz und den kubanischen Behörden auf für die Entsendung einer neuen Mission nach Kuba. Ende September begab sich sein Delegierter, Herr M. Thudichum, nach Havana, um an Ort und Stelle zu prüfen, in welchem Unfang und auf welcher Grundlage das IKRK auf dem gesamten Gebiet von Kuba sämtlichen direkten und indirekten Opfern dieses Konfliktes helfen könnte. Da auf die zahlreichen Demarchen dieses Delegierten von der früheren Regierung eine abschlägige Antwort erfolgte, musste er Kuba wieder verlassen, ohne dass er seine Mission hatte ausführen können. Das IKRK setzte indessen seine Bemühungen fort und versuchte während der folgenden Wochen vergeblich, auf welche Weise es sowohl in den Gebieten, die von den Regierungsstreitkräften besetzt wurden, als auch in denjenigen, die den Rebellenstreitkräften unterstanden, Hilfe bringen könnte.

Auf einen Appell der neuen Rotkreuzgesellschaft, die sich in Havana gebildet hatte, entsandte das IKRK am 1. Januar 1959 seinen Delegierten, Herrn P. Jequier, der am 3. Januar von Genf nach Havana abreiste. Er ist beauftragt, dem Kubanischen Roten Kreuz, das nunmehr von Dr. Rodolfo Enriquez Lauranson geleitet wird, seine Unterstützung zu gewähren sowie die traditionelle Tätigkeit des IKRK zugunsten aller Opfer der Ereignisse auszuüben. Herr Jequier, der vom Kubanischen Roten Kreuz sehr herzlich begrüsst wurde, hat bei den neuen Leitern dieser Gesellschaft einen wertvollen Geist der Zusammenarbeit vorgefunden.

Das IKRK kann daher endlich seine Aufgabe erfüllen in Übereinstimmung mit seinen humanitären Grundsätzen und den Bestimmungen des Artikels 3, der allen vier Genfer Abkommen

RICR - Beilage 1959 (X)

gemeinsam ist. Das IKRK stützt sich auf diesen Artikel und auf mehrere Resolutionen der internationalen Rotkreuzkonferenzen, um während bewaffneten Konflikten zu handeln, die keinen internationalen Charakter aufweisen. Das IKRK interveniert heute in Kuba in der gleichen Weise, wie es dies häufig in anderen Ländern bei inneren Unruhen getan hat.

MISSION DES IKRK IN SÜDOSTEUROPA

H. G. Beckh, Delegierter des IKRK, führte in der Zeit vom 25. November bis 18. Dezember 1958 eine neuerliche Mission in Jugoslawien, Bulgarien und Rumänien durch. In deren Verlauf besprach er mit den Rotkreuzgesellschaften dieser drei Länder verschiedene, sich sowohl auf die Aktivität dieser Gesellschaften als auch auf die Aktion des IKRK beziehende Fragen; hierbei wurde auch insbesondere das Problem der Familienzusammenführung behandelt.

In Belgrad wurde der Delegierte des IKRK von Herrn Pejovic, Unterstaatssekretär, empfangen, der ihn davon unterrichtete, dass die jugoslawische Regierung dem IKRK die Genehmigung zur Besichtigung der Gefängnisse erteilte, um dort die Haftbedingungen festzustellen und die politischen Gefangenen zu sprechen.

Begleitet von Frau Dr. Milosevic, Generalsekretärin des Jugoslawischen Roten Kreuzes, besuchte Herr Beckh anschliessend die Gefängnisse von Stara Gradiska und Požarevac-Zabela, wo er sich ohne Zeugen mit rund 20 politischen Häftlingen unterhielt. Er konnte feststellen, dass die Haftbedingungen in diesen Gefängnissen den humanitären Regeln entsprechen, wie sie im allgemeinen zur Anwendung gelangen, insbesondere wird die Anstalt von Požarevac-Zabela nach sehr modernen Grundsätzen geführt.

RICR - Beilage 1959 (X)

Wie üblich, werden die vom Delegierten des IKRK erstellten Berichte anschliessend den jugoslawischen Behörden übermittelt. Weitere Besichtigungen wurden für das Jahr 1959 vorgesehen.

Dieser neue Vertrauensbeweis der jugoslawischen Regierung gegenüber dem IKRK bedeutet einen wichtigen Abschnitt in der Aktion des Internationalen Komitees zu Gunsten der politischen Häftlinge.

Anlässlich seines Besuches in Bukarest wurde Herr Beckh von Herrn Dumitrescu, 1. Vize-Aussenminister, empfangen. Anschliessend hatte der Delegierte des IKRK, auf seiner Rückreise nach der Schweiz, in Budapest einen Meinungsaustausch mit den Vertretern des Ungarischen Roten Kreuzes.

RICR - Beilage 1959 (X)

FEBRUAR 1959 Band X, No. 2

REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

		Seite
Claude Pilloud	Die Genfer Abkommen und die telegraphische Nachrichtenübermittlung	27
	Nachrichten von Nah und Fern	39

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENF

RICR - Beilage 1959 (X)

DIE GENFER ABKOMMEN UND DIE TELEGRAPHISCHE NACHRICHTENÜBERMITTLUNG

Kriegsgefangene, Zivilinternierte und andere Kriegsopfer haben das Recht, mit ihren Familien Schriftwechsel zu unterhalten und regelmässig Nachricht zu geben. Der Umfang des Briefwechsels kann den Umständen gemäss eingeschränkt werden, jedoch wurde das Recht auf Nachrichtenaustausch durch die Genfer Abkommen aus dem Jahr 1949 grundsätzlich festgelegt.

Wie bekannt, verfügen Gefangene und Zivilinternierte in den meisten Fällen über keine Geldzuflüsse; der Sold, der Kriegsgefangenen gezahlt wird ist unbedeutend; (er beträgt für einfache Soldaten den Gegenwert von Sfr. 8.— pro Monat und Sfr. 75.— für die Generalität). Die Arbeit, zu welcher Kriegsgefangene angehalten werden können wird wohl bezahlt, doch sind die Geldleistungen dafür nur sehr klein. Das Abkommen sieht vor, dass sie mindestens ein Viertel eines Schweizerfranken für einen vollen Arbeitstag betragen. Wie ersichtlich, handelt es sich um unbedeutende Beträge, die es den Kriegsgefangenen im Höchstfalle gestatten, Kleinigkeiten des täglichen Bedarfs in der Kantine zu kaufen. Selbstverständlich können sie von ihren Familien Geldbeträge erhalten, doch kommt es selten vor, dass letztere in der Lage sind, Geld überweisen zu können; ferner

RICR - Beilage 1959 (X)

stossen in den meisten Fällen derartige Überweisungen auf grosse Devisenschwierigkeiten. Was die Zivilinternierten anbelangt, ist ihre Lage nicht besser, da wenn sie sich in Feindesland befinden ihr Vermögen gewöhnlich blockiert ist, und sie somit nicht in der Lage sind darüber verfügen zu können.

Aus diesen Gründen haben die Genfer Abkommen mit Recht eine völlige Aufhebung der Portogebühren für Postbriefwechsel Kriegsgefangener und Zivilinternierter angestrebt; das gleiche gilt für an sie gerichtete Briefe und Karten.

Wenn Postbeziehungen in Kriegszeiten die gleichen wären wie in Friedenszeiten, gäbe es keinen Grund — ausgenommen Ausnahmsfälle — dass Kriegsgefangene und Zivilinternierte ihren Schriftwechsel nicht telegraphisch durchführen könnten. Leider bringt ein Krieg oft derartige Umwälzungen des Nachrichten-Dienstes und -Netzes mit sich, dass die Nachrichtenübermittlung sehr verzögert und mitunter sogar undurchführbar wird. Die in diesem Zusammenhang während des zweiten Weltkrieges gemachten Erfahrungen sind besonders aufschlussreich. Wenn es einigen Kriegsgefangenen möglich war, regelmässig und in normalen Zeitabständen mit ihren Angehörigen korrespondieren zu können, war ihre Zahl sicherlich nicht sehr hoch. Beispielsweise hatten nur sehr wenige von ihnen, die sich in japanischen Händen befanden, die Möglichkeit, ihren Familienangehörigen Nachricht auf dem Postwege zukommen zu lassen, oder welche von ihnen zu empfangen. In Bezug auf andere Gebiete in der Welt, wie z.B. den Mittleren Osten, ging die Postbeförderung nur sehr langsam vonstatten und brauchte mehrere Monate zur Erreichung des Bestimmungsortes. Dasselbe galt während bestimmter Zeit für den Briefverkehr zwischen Europa und Amerika.

Diese Erfahrungen haben die Verfasser der Genfer Abkommen aus dem Jahre 1949 dazu bewogen, den Telegraphen-Dienst ebenfalls für Kriegsgefangene und Zivilinternierte ins Auge zu fassen. Somit sieht Artikel 71 des III. Abkommens und Artikel 107 des IV. Abkommens vor, dass Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, die seit längerer Zeit ohne Nachricht von ihrer Familie sind, oder denen es nicht möglich ist, von ihr

RICR - Beilage 1959 (X)

solche zu erhalten oder ihr auf normalem Wege zugehen zu lassen, sowie jenen, die durch beträchtliche Entfernungen von den Ihren getrennt sind, gestattet werden soll Telegramme zu senden. Darüber hinaus muss es Vertrauenspersonen von Kriegsgefangenen sowie Interniertenausschüssen gestattet werden, sich mit Gewarhrsamsbehörden, Schutzmächten, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und dessen Delegierten, gemischten Ärzteausschüssen sowie Organen, die Kriegsgefangenen und Internierten zu Hilfe kommen, telegraphisch Verbindung aufzunehmen.

Die in den Abkommen vorgesehenen Erleichterungen würden jedoch in den meisten Fällen tote Buchstaben bleiben, wenn Kriegsgefangene und Zivilinternierte — die wie wir bereits früher sehen konnten beinahe immer ohne finanzielle Hilfsquellen sind — für die Gesamtkosten der telegraphischen Nachrichtenübermittlung aufkommen müssten. Aus diesem Grund empfehlen Artikel 74 des III. Abkommens und Artikel 110 des IV. Abkommens den hohen Vertragsparteien, die Gebühren für Telegramme die von Kriegsgefangenen oder Zivilinternierten erhalten oder gesandt werden soweit wie möglich herabzusetzen.

Während des zweiten Weltkrieges organisierte das Internationale Komitee ein System für telegraphische Benachrichtigung in Japan: 61.000 Botschaften von Familienangehörigen an Kriegsgefangene und 2.400 Botschaften von Kriegsgefangenen an ihre Familien konnten auf diesem Wege durchgegeben werden. Das System konnte nur zum Teil angewendet werden und nur ein kleiner Teil von Kriegsgefangenen konnte auf diese Weise Nachricht erhalten. In Europa sowie in anderen Ländern unterhielt das Komitee mit Vertrauensmännern der Lager eine verhältnismässig regelmässige telegraphische Verbindung aufrecht, die sich besonders auf Hilfssendungen erstreckte. In vielen Ländern konnten sich Kriegsgefangene mit ihren Angehörigen direkt telegraphisch verständigen, ohne dass sie hierbei auf die Zentralstelle für Kriegsgefangene als Vermittler hätten zurückgreifen müssen. Letztere Telegramme wurden durch die Telegraphenverwaltung des betreffenden Landes und durch Vermittlung der Telegraphenverwaltung eines neutralen Landes durchgegeben.

RICR - Beilage 1959 (X)

Die diplomatische Konferenz, die die Genfer Abkommen aus dem Jahre 1949 ausarbeitete, war sich über die Tragweite des Problems im klaren und hat in seinem Schlussvertrag eine Entschliessung mit folgender Fassung ausgearbeitet :

Kraft des Artikels 71 des Genfer Abkommen bezüglich der Behandlung von Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 wird vorgesehen, dass Kriegsgefangenen, die seit längerer Zeit ohne Nachrichten von ihrer Familie sind oder denen es nicht möglich ist, von ihr solche zu erhalten oder ihr auf normalem Wege zukommen zu lassen, sowie jenen, die durch beträchtliche Entfernungen von den Ihren getrennt sind, gestattet werden soll Telegramme zu senden, deren Kosten ihrem Konto beim Gewährsamstaat belastet oder mit dem ihnen zur Verfügung stehenden Geld beglichen werden. Diese Vergünstigung steht ihnen auch in dringenden Fällen zu.

Kraft der Bemühungen die mitunter sehr hohen Telegrammkosten herabzusetzen wäre es angebracht, ein Gruppensystem oder Reihenfolge von kurzen Musternachrichten vorzusehen, die über den Gesundheitszustand des Kriegsgefangenen sowie seiner Familie Auskunft geben würden, ferner könnten sie Erziehungs- und finanzielle Fragen etc. enthalten, die Nachrichten könnten für Kriegsgefangene, die sich in einer Lage, erwähnt im ersten Paragraphen, befinden, abgefasst und verschlüsselt werden.

Die Konferenz bittet das Internationale Komitee vom Roten Kreuz eine Reihe den Anforderungen entsprechenden Musterbotschaften auszuarbeiten, und sie den Hohen Vertragsparteien zwecks Billigung zu unterbreiten.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat aufgrund der Empfehlung der diplomatischen Konferenz bereits eine Reihe von Musterformularen angefertigt, die es beabsichtigt in nächster Zeit den Mitgliedsstaaten der Genfer Abkommen zu unterbreiten.

* * *

Der Telegraphendienst spielt auch auf anderem Gebiet eine wichtige Rolle; es handelt sich um die Übermittlung von Nachrichten hinsichtlich Kriegsgefangener, verstorbener Militärpersonen sowie Zivilinternierter. Wie schon hervorgehoben, besteht kein Zweifel darüber, dass wenn das Postsystem in Kriegszeiten normal funktionieren würde, einer Nachrichtenübermittlung auf dem Postwege keine Hindernisse im Wege

RICR - Beilage 1959 (X)

stünden. In der Tat kann dank der Luftpost der entfernteste Ort in der Welt in weniger als eine Woche erreicht werden. Jedoch auch hier haben die Erfahrungen während des zweiten Weltkrieges gezeigt, dass der Krieg Postverbindungen weitgehend unterbricht oder paralysiert. Von Anbeginn dieses Konfliktes war die Zentralauskunftsstelle für Kriegsgefangene gezwungen, sich dieser telegraphischen Nachrichtenübermittlung zu bedienen. Im Jahre 1939 wurden die Namen der in Deutschland und Grossbritannien gefangenen Flieger ebenfalls nach Genf telegraphisch mitgeteilt und ebenso telegraphisch weitergegeben. Aufgrund von Verzögerungen und weiten Entfernungen wurde das System der telegraphischen Nachrichtenübermittlung immer mehr verallgemeinert. Auf diese Weise wurde seit dem Sommer des Jahres 1940 die Bekanntgabe der Namen von italienischen und deutschen im Nahen Osten gemachten Kriegsgefangenen dem Internationalen Komitee telegraphisch mitgeteilt, desgleichen teilten italienische Behörden die Namen der von ihnen gefangenen britischen Kriegsgefangenen telegraphisch mit. Seit dem Jahre 1941 wurden Informationen über britische Kriegsgefangene in alle Länder des Commonwealth von Genf aus telegraphisch übermittelt. Die Nachrichtenvermittlung für in Europa, Afrika oder Asien gefangene amerikanische Kriegsgefangene wurde von allem Anfang telegraphisch durchgeführt; Washington teilte seinerseits die Namen deutscher und italienischer in Afrika gemachten Kriegsgefangenen in gleicher Weise an das Internationale Komitee mit. In Bezug auf Japan stellte das Telegramm während des ganzen Krieges das einzig mögliche Verbindungsmittel dar.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz erhielt in der Zeit vom 1. September 1939 bis 30. Dezember 1947 348.363 Telegramme, während es selbst 219.513 absandte. Die hierfür bezahlten Gebühren überschreiten 6 Millionen Schweizerfranken, von denen die Hälfte vom Internationalen Komitee bestritten werden musste. Es wäre wünschenswert gewesen, noch ausgiebigeren Gebrauch des Telegraphendienstes machen zu können, jedoch war es in Anbetracht der beträchtlichen Ausgaben, die diese Nachrichtenübermittlung darstellt notwendig, dieselben soweit wie möglich zu reduzieren; besonders in Fällen, in denen

RICR - Beilage 1959 (X)

das Ursprungsland der Kriegsgefangenen nicht in der Lage war, selbst für die Kosten aufkommen zu können. Als wahre Begebenheit sei erwähnt, dass das längste Telegramm von der Zentralstelle am 27. Dezember 1943 erhalten wurde. Es bestand aus 335 Seiten und 21.590 Worten, die die Namen von 2.341 Kriegsgefangenen bekanntgaben. Ferner sei hier noch erwähnt, dass an einem Januartag des Jahres 1941 der Zentralstelle 120 Telegramme, die mehr als 10.000 Namen Kriegsgefangener enthielten, zugingen.

Die Verfasser der Abkommen aus dem Jahre 1949 waren sich über die Notwendigkeit der Benützung der telegraphischen Nachrichtenübermittlung durch die Zentralstelle und die nationalen Büros hinsichtlich Kriegsgefangener und Zivilinternierter im klaren. Aus diesem Grund sehen Artikel 124 des III. Abkommens und 141 des IV. Abkommens vor, dass die nationalen Auskunftsbüros und die Zentralstelle im weitmöglichsten Rahmen in die Nutzniessung der telegraphischen Gebührenbefreiung oder zumindest beträchtlicher Gebührenermässigung kommen.

Die Massnahmen der Genfer Abkommen in Bezug auf die Benützung von Telegrammen durch Kriegsgefangene und Zivilinternierte sowie durch Nationalbüros oder der Zentralstelle sind klar umrissen. Jedoch wären letztere ohne praktische Anwendungsmassnahmen leere Worte geblieben. In Bezug auf Gebührenbefreiung wurde in dem universellen Postabkommen während der Brüsseler Konferenz im Jahre 1952 eine Abänderung vorgenommen. Aufgrund des Erwirkten auf dem Postgebiet, versuchte das Internationale Komitee zu erreichen, dass entsprechende Bestimmungen ebenfalls in die Telegraphenverordnung eingeführt werden. Infolge der bei dem Sekretariat des Internationalen Vereines für das Fernmeldewesen sowie bei der Schweizerischen Telegraphenverwaltung unternommenen Schritte arbeitete die Bevollmächtigtenkonferenz in Buenos Aires im Jahre 1952 folgende Empfehlung aus :

In Anbetracht

1. der Bestimmungen der Artikel 74 und 124 des Genfer Abkommen vom 12. August 1949 hinsichtlich der Behandlung von Kriegs-

RICR - Beilage 1959 (X)

gefangenen, und der Artikel 110 und 141 des Genfer Abkommen vom 12. August 1942 bezüglich des Schutzes von Zivilpersonen in Kriegszeiten,

2. der Bestimmungen des Artikels 35 des internationalen Abkommens für das Fernmeldewesen von Buenos Aires 1952,

empfiehlt sie der nächsten Telephon- und Telegraphenkonferenz

1. wohlwollend untersuchen zu wollen ob, und in welchem Ausmass der telegraphischen Gebührenbefreiung und den Ermässigungen in den obenerwähnten Genfer Abkommen hinsichtlich telegraphischer Gebühren zugestimmt werden kann;

2. eventuelle erforderliche Abänderungen der internationalen Telegraphenverordnung durchzuführen.

Wie wir sehen können, handelt es sich darum, praktische Anwendungsmassnahmen in die Telegraphenverordnung einzuführen. In der Tat betrifft das Abkommen des internationalen Vereines für das Fernmeldewesen nur die Organisation dieses Vereines; es enthält keine Bestimmungen bezüglich dieses oder jenes Mittels des Fernmeldewesens.

Das Internationale Komitee unternahm, nachdem es davon Kenntnis hatte, dass die nächste Telegraphen und Telephon-Verwaltungskonferenz zur Revidierung der Telegraphenverordnung im Oktober 1958 in Genf stattfinden wird entsprechende Schritte zur Berücksichtigung der in Buenos Aires ausgearbeiteten Empfehlung. Das Internationale Komitee, das während des zweiten Weltkrieges aktiv von der Schweizerischen Telegraphenverwaltung unterstützt wurde, bat letztere, die Initiative zur Unterbreitung eines neuen Entschliessungsentwurfes bezüglich des oberen Artikels zu ergreifen. Der vorher besprochene Wortlaut ist von der schweizerischen Verwaltung am 16. Oktober 1958 der am 29. September in Genf eröffneten Konferenz unterbreitet worden.

Der Entwurf enthielt im wesentlichen Bestimmungen der Genfer Abkommen mit Ausnahme eines Punktes. In Anbetracht von möglichem Missbrauch und der Schwierigkeiten einer genauen Kontrolle, erschien es in der Tat unmöglich, eine Ermässigung für Telegramme von Angehörigen an Kriegsgefangene oder Zivilinternierte einzuräumen. Laut Entwurf

kann eine derartige Ermässigung nur dann eingeräumt werden, wenn die Telegramme durch eine anerkannte Hilfsorganisation gesandt werden. Andererseits sah der unterbreitete Entwurf keine vollständige Gebührenbefreiung für Telegramme vor, die von nationalen Büros oder der Zentralstelle gesandt werden. In einem Begleitschreiben des Entwurfes hat die schweizerische Verwaltung vorgeschlagen, die Telegraphengebüren um 75% zu ermässigen und erklärte sich ihrerseits mit einer derartigen Ermässigung einverstanden.

Gleichzeitig wandte sich das Internationale Komitee an einige Nationalgesellschaften und unterrichtete sie über die Unterbreitung des Entwurfes; zur selben Zeit bat es um eine entsprechende Intervention, damit die Delegierten ihrer Länder dem Entwurf zustimmen mögen. Der im Entwurf vorgeschlagene neue Artikel wurde am 5. November 1958 von dem beauftragten Ausschuss zur Festsetzung telegraphischer Gebühren erörtert. Nachdem ein Vertreter des Internationalen Komitees die Gründe für die Unterbreitung des Entwurfes dargelegt hatte, sprachen sich mehrere Redner zu dessen Gunsten aus. Andererseits wurde von Delegierten bemerkt, dass ihr Land für die Genfer Abkommen und die Sondermassnahmen für Kriegsgefangene und Zivilinternierte stimmte, jedoch der Ansicht ist, dass die Einführung der Bestimmungen in die Telegraphenverordnung nicht die beste Lösung sei. Ihrer Meinung nach wäre es vorzuziehen, Gebührenermässigungen im gegebenen Moment durch ein Sonderabkommen zwischen den betreffenden Telegraphenverwaltungen auszuarbeiten. Ferner sprachen sich Delegationen dahingehend aus, dass es nicht angebracht sei, in die Telegraphenverordnung Bestimmungen hinsichtlich des Krieges einzuführen, da das Ziel aller Länder die Aufrechterhaltung des Friedens ist.

Zum Schluss wurde eine Abstimmung bezüglich der Einverleibung des neuen Artikels in die Telegraphenverordnung durch Namensaufruf durchgeführt : 29 Delegationen sprachen sich zu Gunsten der Einfügung aus, 24 von ihnen stimmten dagegen und 4 enthielten sich der Stimme. Der Wortlaut des Vorschlages selbst wurde in Bezug auf Einzelheiten leicht abgeändert und anschliessend von der Mehrheit angenommen. Während der

RICR - Beilage 1959 (X)

Vollversammlung der Konferenz wurde kein Einwand gegen die Verordnung erhoben und letztere somit ohne Einspruch und Debatte angenommen. Sie wurde in die Telegraphenverordnung unter Artikel 64 eingeführt und hat folgenden Wortlaut :

Artikel 64

Telegramme betreffend Personen, die in Kriegszeiten durch die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 geschützt sind

1. *Nachstehend genannte Telegramme sind durch Gebührenangabe =RCT=, die der Anschrift vorangestellt wird, gekennzeichnet:*

a) *Telegramme an Kriegsgefangene und Zivilinternierte oder ihre Vertreter (Vertrauensmänner, Interniertenausschüsse), die von anerkannten Hilfsorganisationen für Kriegsopfer gesandt werden* [1]*:*

b) *Telegramme, die Kriegsgefangene und Zivilinternierte berechtigt sind zu schicken, sowie Telegramme, die ihre Vertreter (Vertrauensmänner, Interniertenausschüsse) in Ausübung ihrer amtlichen Funktionen abschicken (vergleiche Bemerkung* [1]*).*

c) *Telegramme, betreffend Kriegsgefangene, Zivilinternierte oder Personen in beschränkter Freiheit, Todesnachrichten von Militär- oder Zivilpersonen während der Feindseligkeiten, die von nationalen Auskunftsstellen und der zentralen Auskunftsstelle in Ausübung ihrer amtlichen Funktion, festgelegt in den Genfer Konventionen, sowie von Delegierten dieser Büros oder Zentralstelle* [2] *befördert werden,*

2. *(1) Für Telegramme mit Gebührenangabe =RCT= sind nur folgende Sonderdienste zugelassen · Dringend, Rückantwort bezahlt, Empfangsbestätigung erbeten (vorausgesetzt, dass diese Dienste von dem Empfangs- und Absenderland zugelassen sind).*

(2) Angaben bezüglich der entsprechenden Gebührenangaben (=Dringend=), (=RPx=), (=PC=) werden zu demselben Tarif wie der Telegramminhalt auf den sie sich beziehen, berechnet.

---

[1] *Art. 71, Absatz 2, 74, Absatz 5 und 81, Absatz 4 des Genfer Abkommen vom 12. August 1949 betreffend die Behandlung von Kriegsgefangenen, Art. 104, Absatz 3, 107, Absatz 2, 110, Absatz 5 des Genfer Abkommen vom 12. August 1949 betreffend den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten.*

[2] *Art. 122, 123 und 124 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 betreffend die Behandlung von Kriegsgefangenen, Art. 136, 140 und 141 des Genfer Abkommen vom 12. August 1949 betreffend den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten.*

3. *(1) Gesamtgebühren sowie Transitgebühren, die für gewöhnliche Telegramme mit Gebührenangabe =RCT= angewendet werden, sind dieselben, die für gewöhnliche Privat-Telegramme mit einer 75%igen Ermässigung angewendet werden.*

(2) Die pro Wort erhobenen Gebühren für ein Telegramm, das Gebührenangaben =Dringend= =RTC= trägt, sind dieselben, die pro Wort für Privat-Telegramme für die gleiche Entfernung berechnet werden.

4. *Die berechnete Mindestwortzahl für Telegramme mit Gebührenangabe =RTC= ist dieselbe wie für Privat-Telegramme (gewöhnliche oder dringende je nach Fall).*

5. *Je nach ihrer Kategorie (gewöhnlich oder dringend) werden Telegramme mit Gebührenangabe =RTC= in Bezug auf Weiterleitung und Austragung zwischen Privat-Telegrammen eingestuft.*

6. *(1) Von Kriegsgefangenen, Zivilinternierten oder ihren Vertretern abgesandte Telegramme müssen mit dem Siegel des Lagers oder der Unterschrift des Lagerkommandanten oder seines Vertreters versehen sein.*

(2) Telegramme, die von nationalen Auskunftsstellen oder ihren Delegationen — vorgesehen in den Abkommen — abgesandt werden, sowie Telegramme, die von anerkannten Hilfsorganisationen für Kriegsgefangene befördert werden, müssen den Amtssiegel der Organisation, der Delegation oder der absendenden Gesellschaft tragen.

Obwohl die während der Konferenz verlaut gewordenen Einsprüche verständlich sind, scheinen sie nicht von grosser Wichtigkeit zu sein. Der Abschluss von Abkommen zwischen kriegführenden Parteien in Kriegszeiten bedarf immer einer gewissen Zeit. In der Tat hat die Erfahrung gezeigt, wieviel Zeit und Bemühungen ein Zustandekommen derartiger Abkommen zwischen sich feindlich gegenüberstehenden Ländern beansprucht; die Erfahrungen, die in diesem Zusammenhang von dem Internationalen Komitee gemacht wurden, sind sehr aufschlussreich. Andererseits ist es eine Selbstverständlichkeit — die das Internationale Komitee in seinen Ausführungen vor der versammelten Konferenz besonders unterstrichen hat — dass trotz einer im Rahmen des Möglichen stattfindenden Vorbereitung für eine loyale Anwendung der Genfer Abkommen, alle Menschen die guten Willens sind sehr hoffen, dass die

Abkommen niemals zur praktischen Anwendung gelangen mögen.

Der neue Artikel der Telegraphenverordnung, der mit 1. Januar 1960 Inkraft tritt, ist ohne Zweifel für die nationalen Rotkreuzgesellschaften von Interesse. Man wird sehen können, dass aufgrund des abgefassten Artikels die anerkannten Hilfsorganisationen sich der ermässigten Gebühren für den Schriftwechsel mit Kriegsgefangenen oder Zivilinternierten bedienen werden können. Die Gesellschaften sind beauftragt, die von Familien stammenden telegraphischen Nachrichten zu zentralisieren und an Kriegsgefangene weiterzuleiten. Die nationalen Rotkreuzgesellschaften sind ihrem Charakter nach in ihrem Lande anerkannte Hilfsorganisationen. Gewöhnlich sehen die der Gesellschaft eigenen Gesetze sowie ihre Statuten oder Charta die ausdrückliche Rolle, die letztere im Zusammenhang und zugunsten von Kriegsgefangenen zu spielen hat vor. Ausserdem ist die ausnahmsweise rege Tätigkeit sehr vieler nationaler Rotkreuzgesellschaften auf diesem Gebiet während des zweiten Weltkrieges gut bekannt. Ferner wurden in vielen Ländern die nationalen Rotkreuzgesellschaften von der Regierung beauftragt, die Aufgaben der nationalen Auskunftsstelle über Kriegsgefangene und Zivilinternierte zu übernehmen.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass die durch die Telegraphenkonferenz zugestandenen grossen Ermässigungen sehr begrüsst werden, sie werden es gestatten, Familien schnelleren Bescheid über das Schicksal ihrer Angehörigen zukommen zu lassen und beängstigende Augenblicke ersparen. Die grosszügigen Zugeständnisse haben gezeigt, dass die Delegierten der Konferenz des Internationalen Vereines für das Fernmeldewesen die humanitären Seiten, die mit diesen Problemen verknüpft sind, richtig verstanden haben. Es darf jedoch nicht vergessen werden, dass in allen möglichen Fällen der Postweg dem Telegraphenweg vorzuziehen ist, da in Kriegszeiten die Telegraphennetze im allgemeinen überlastet sind. Man sollte deshalb von den neuen Einrichtungen und Zugeständnissen in bescheidenem Masse Gebrauch machen, wenn nicht das liberale System, das mit bestimmten Schwierigkeiten eingerichtet werden konnte, gefährdet werden soll.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz begrüsst mit grosser Anerkennung diese neuen Bestimmungen, die ein wichtiges Kapitel der Genfer Konventionen zur praktischen Anwendung bringen.

CLAUDE PILLOUD
Stellvertr. Direktor
für allgemeine Angelegenheiten des IKRK

RICR - Beilage 1959 (X)

VERSCHIEDENE TÄTIGKEITEN

Nachrichten von Nah und Fern

Medikamentensendung für Ungarn. — *Seit der Ereignisse in Ungarn wenden sich sehr viele in diesem Land wohnhaften Personen an das Internationale Komitee um Medikamente. Da das IKRK nicht in der Lage ist, jeden Fall einzeln zu behandeln, hat es sich in dieser Angelegenheit traditionsgemäss an das Ungarische Rote Kreuz gewandt, diese Bittgesuche zu sammeln und zu gruppieren.*

Aufgrund obenerwähnter Regelung übersendet das Ungarische Rote Kreuz seit einigen Monaten unserer Institution in bestimmten Zeitabständen Medikamentenlisten. Aus den Listen gehen Name und Adresse des Kranken hervor und vorhandene ärztliche Bescheinigungen werden ebenfalls beigefügt.

Das IKRK seinerseits schickt Kollektivsendungen nach Budapest, die ausschliesslich pharmazeutische Spezialpräparate enthalten, die für die Gesundheit der Patienten von ausschlaggebender Wichtigkeit sind. Das Ungarische Rote Kreuz verteilt und leitet alsdann die Medikamente an die betreffenden Bittsteller weiter.

Der hierbei eingeschlagene Weg ist zufriedenstellend für alle Beteiligten und die auf diese Weise begonnene Aktion kann dank der Beiträge des Roten Kreuzes von Grossbritannien und des Schweizer Roten Kreuzes noch während einiger Monaten weiter fortgesetzt werden.

* * *

Unterstützung und Hilfeleistung an Flüchtlinge. — *Anlässlich des Weihnachtsfestes sandte das IKRK eine Sendung an aus Rumänien stammende Familien, die nach Deutschland geflüchtet waren. Das Internationale Komitee liess ferner Bekleidung an verschleppte Personen, im Lager Farfa Sabina und Franschetta (Italien), Zigaretten an Flüchtlinge verschiedener Nationalität im Lager Asten (Österreich), sowie Lebensmittel an Volksdeutsche, die kürzlich aus Jugoslawien eintrafen und im Lager Pidding (Österreich) beherbergt wurden, verteilen.*

* * *

Invalidenunterstützung. — *Im Bestreben, seinen Anteil zu den Bemühungen Volksdeutschen und deutschen körperbehinderten Flüchtlingen verschiedener Herkunft zu helfen, spendete ihnen das IKRK Fahrstühle.*

Im Verlauf dieser Aktion, die im Jahre 1956 in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Roten Kreuz in der Deutschen Bundesrepublik begonnen wurde, gelangten ungefähr 100 Rollstühle zur Verteilung.

Das IKRK unterstützte ebenfalls in Marokko wohnhafte algerische Kriegsbeschädigte. Zur Verteilung unter letztgenannten Invaliden sandte das IKRK an das Krankenhaus Lousteau und an das Genesungszentrum in Oujda 72 künstliche Augen, 20 Paar Krücken und 2 Fahrstühle. Das Internationale Komitee stiftete ferner für ungefähr 15 Beinamputierte Prothesen, die in einem orthopädischen Institut in Casablanca hergestellt wurden; die Aktion wird weiter fortgesetzt.

Im Rahmen der unternommen Aktion zu Gunsten junger blinder, unter schweren Augenverletzungen oder Augenbeschädigungen leidenden Italiener im Verlaufe des Jahres 1958 sei daran erinnert, dass zwanzig von ihnen in eine Genfer Augenklinik eingeliefert worden sind. Sie wurden teilweise Augenoperationen oder Augenbehandlungen unterzogen.

Die Anzahl der Kinder und jungen Italiener — alle aus sehr bescheidenen Verhältnissen — denen seit Beginn dieser Aktion geholfen werden konnte, beträgt im Augenblick 40 Jugendliche.

Wir erinnern ferner, dass das IKRK, durch Vermittlung seiner

Delegation in Wien, die Unterstützung an junge österreichische Verstümmelte weiter fortsetzt [1].

* * *

Hilfeleistung an Japan. — *Der Delegierte des IKRK in Japan, Herr Harry Angst, übermittelte anlässlich des Weihnachtsfestes an koreanische Internierte im Einwanderungslager von Omoura sowie an chinesische Internierte im Einwanderungslager von Kawasaki Geschenke in Form von Zigaretten, Sportausrüstung, Süsswaren sowie Handtücher.*

* * *

Zählung von früheren Kriegsgefangenen. — *Hinsichtlich der Zählung von früheren, sich in japanischen Händen befindlichen Kriegsgefangenen, die in die Nutzniessung des Schadenersatzes aufgrund Artikel 16 des Friedensvertrages mit Japan kommen, sei erwähnt, dass die namentliche Erfassung von früheren Mitgliedern der regulären philippinischen Streitkräfte während der letzten Monate mit der Unterstützung des Philippinischen Roten Kreuzes und der Delegation des IKRK weiter fortgesetzt wurde. Diese Registrierung wurde nunmehr beendet, die aufgestellten Listen werden auf durchlöcherte Karten der IBM durchgeschrieben, um eine endgültige Begleichung der Konten zu ermöglichen.*

* * *

Besuch politischer Häftlinge in Griechenland. — *Eine neue Mission des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, an der die Herren Charles Amman und Jean-Jacques Muralti teilnahmen, wurde letzten Dezember nach Griechenland entsandt um eine Reihe von Haftstätten zu besuchen.*

Die Delegierten besuchten das Verbanntenlager von Aghios Efstratos sowie mehrere Gefängnisse und Gefängnissanatorien,

---

[1] Siehe in diesem Zusammenhang den in der *Revue internationale*, September 1958, veröffentlichten Artikel.

RICR - Beilage 1959 (X)

in denen sie Bekleidung und Medikamente an politische Gefangene im Werte von Schw. Fr. 150.000,— verteilten.

Nach Beendigung ihrer Besuche teilten die Delegierten ihre Beobachtungen an das Innen-und Justizministerium mit. Traditionsgemäss werden die Berichte anschliessend der greichischen Regierung unterbreitet.

Dank dem entgegengebrachten Verständnis der Behörden und der Unterstützung des Griechischen Roten Kreuzes konnte die Mission unter den besten Bedingungen durchgeführt werden.

* * *

Repatriierung früherer Legionäre. — *Aufgrund der Aktion, die von dem Roten Kreuz der Demokratischen Republik von Vietnam in Fühlungnahme mit dem IKRK durchgeführt wurde, konnte eine bestimmte Anzahl von früheren Legionären italienischer Nationalität, die sich auf dem Gebiet der Demokratischen Republik von Vietnam befanden, im Verlaufe der letzten Monate zurückgeführt werden.*

* * *

Die Mission des IKRK auf Kuba. — *Im Januar wurde Herr Pierre Jequier, Delegierter des IKRK, begleitet von dem Vorsitzenden des Kubanischen Roten Kreuzes, von dem neuen Präsidenten der Republik, Dr. Urrutia, empfangen. Das Staatsoberhaupt sprach sich zu Gunsten des Roten Kreuzes aus; er bekundete seine Absicht, die Bestimmungen der Genfer Abkommen hinsichtlich der Behandlung von militärischen Gefangenen zu berücksichtigen.*

Somit konnte der Delegierte des IKRK schon das Militärlager von Columbia besuchen, in dem mehrere Hundert Offiziere und Soldaten inhaftiert sind. Er unternahm ferner die erforderlichen Schritte zur Übergabe von 2000 Decken an das Kubanische Rote Kreuz, die einen Beitrag des IKRK zur ersten Notaktion zu Gunsten von Zivilopfern der militärischen Operationen darstellen.

* * *

RICR - Beilage 1959 (X)

Unternommene Schritte zu Gunsten vermisster Spanier. — Man *wird sich der schon seit längerer Zeit unternommenen Schritte des IKRK zu Gunsten vermisster spanischer Zivil- und Militärpersonen aufgrund der Ereignisse von Ifni und in der Sahara, Ende 1957, erinnern können. Da diese Interventionen leider noch immer nicht die erwarteten Ergebnisse ergaben, wandte sich das IKRK Ende des Jahres 1958 erneut an die marokkanischen Behörden.*

In einer Mitteilung der marokkanischen Behörden wurde das IKRK Mitte Januar davon benachrichtigt, dass alle entsprechenden Massnahmen zur direkten und endgültigen Lösung des Problemes spanischer Vermisster von Ifni unternommen werden.

Das IKRK setzte die spanischen Behörden und das Spanische Rote Kreuz von der Entscheidung der marokkanischen Regierung sofort in Kenntnis. Es beauftragte gleichzeitig Herrn Vautier, seinen Delegierten in Marokko, erhältliche Auskünfte über spanische Vermisste bei den marokkanischen Behörden einzuholen.

* * *

Die Mission des IKRK auf Zypern. — *Im Verlaufe der Mission, die Herr de Traz, Generaldelegierter des IKRK für den Nahen Osten, in der zweiten Dezemberhälfte des Jahres 1958 auf Zypern durchführte, besuchte er mehrere Lager politischer Häftlinge. Die Beobachtungen, die von unserem Delegierten im Verlaufe seiner Besuche gemacht wurden, sowie die mündlichen und schriftlichen Äusserungen der Häftlinge, wurden den britischen Behörden mitgeteilt. Herr de Traz benützte seinen Aufenthalt auf der Insel ebenfalls zu Besprechungen mit verschiedenen Persönlichkeiten.*

Ende Dezember besuchte Herr de Traz ebenfalls Israel. Während seines Aufenthaltes in diesem Lande empfing ihn Herr Ben Zvi, Präsident der Republik. Unter anderem hatte er Gelegenheit, einige politische Häftlinge, insbesondere Ali Ahmed Osman, der am Gefängnisaufstand von Shatta im August 1958 beteiligt war, zu besuchen.

Hinzugefügt sei noch, dass sich Herr de Traz nach seinem Abflug von Genf am 18. November, noch ungefähr 10 Tage in Kairo aufhielt.

RICR - Beilage 1959 (X)

* * *

Rundfunksendungen über das IKRK. — *Im Rahmen der Rundfunksendung « Informationen aus Genf » sowie der Sendung « Am Runden Tisch Internationaler Institutionen » interviewte Herr Marcel Suès in den Senderäumen von Radio Genf drei Vertreter des IKRK: Herrn Coursier der Rechtsabteilung, Herrn Maunoir der Exekutivabteilung und Herrn Du Pasquier, Leiter der Informationsabteilung. Bei dieser Gelegenheit konnten einige allgemeine sowie stichhaltige Hinweise über die Tätigkeit des Internationalen Komitees während des Jahres 1958 gegeben werden und die Wichtigkeit des Begehens der Hundertjährigen Feier von Solferino im Jahre 1959 hervorgehoben werden. Diese Sendung wurde am Montag, den 22. Dezember, über den Äther gesandt.*

* * *

Gäste beim IKRK. — *Einige Mitglieder der französischen Delegation der Konferenz zur Verhütung von Überraschungsangriffen benützten die Gelegenheit ihres Genfer Aufenthaltes und besuchten am 3. Dezember 1958 die Diensträume des Internationalen Komitees, insbesondere die Zentralstelle für Kriegsgefangene.*

Am 8. Dezember besuchte Seine Exzellenz der Minister Henry S. Villard, Ständiger Delegierter der Vereinigten Staaten bei Internationalen Organisationen in Genf, erneut und in Begleitung seiner Gemahlin das IKRK, um sich mit den Einrichtungen und Diensten desselben eingehend vertraut zu machen.

Am 9. Dezember beehrte Emir Mohamed Homad El Harithi, Vertreter des Iman Oman, sowie Dr. Ibrahim Moukhtar El Wakil, Stellvertretender Delegierter der Arabischen Liga in Genf, das Internationale Komitee mit ihrem Besuch.

Erwähnt sei noch der Besuch von Frau Freyre de Andrade, Vertreterin der kubanischen bürgerlichen Revolutionsfront, die sich mit Leitern des IKRK unterhielt.

Unter den Persönlichkeiten der Rotkreuzbewegung und Mitgliedern verschiedener nationaler Gesellschaften, die gelegentlich ihres Aufenthaltes in der Schweiz während der Monate Dezember

RICR - Beilage 1959 (X)

und Januar das IKRK besuchten, möchten wir folgende Namen erwähnen: Herrn Dr. Chaloem Purananda, Leiter der wissenschaftlichen Abteilung des Thailändischen Roten Kreuzes und Leiter des Institutes Pasteur von Bangkok, Frau G. Bowman Jackson, Ehrensekretär des Roten Kreuzes von Ceylon, Frau E. A. G. Claassen-de Wijs, Bibliothekärin des Niederländischen Roten Kreuzes, Herrn Gordon Bolton, Personalmitglied des Britischen Roten Kreuzes, der zu einem Studienaufenthalt bei der Liga weilt, Frl. Nadine Chartouny, Leiterin der freiwilligen Hilfskrankenschwestern des Libanesischen Roten Kreuzes und Frau James, Mitglied des Neuyorker Ausschusses des Amerikanischen Roten Kreuzes.

Der Besuch von ungefähr dreissig Jugendlichen, Studenten der Oekumänischen Hochschule in Bossey in Verbindung mit der Universität von Genf, begleitet von ihrem Direktor, Herrn Prof. Heinrich Wolf, ist ebenfalls zu erwähnen; die Studiengruppe wurde über die Tätigkeit des IKRK unterrichtet und aufgeklärt.

* * *

Internationaler Suchdienst. — *Der internationale Ausschuss des Internationalen Suchdienstes hielt am 9. Dezember in Bad-Godesberg seine 18. Tagung unter dem Vorsitz des Regierungsvertreters von Italien. Wie üblich, war das IKRK an der Konferenz durch Herrn R. Gallopin, Exekutivdirektor, vertreten.*

* * *

Delegation des IKRK. — *Die Herren Henrich Pfrunder, Werner Salzmann und André Leuenberger, jeweilige Delegierte des Internationalen Komitees in Singapur, Thailand und der Republik von Vietnam, kehrten nach einem Aufenthalt in der Schweiz, während dem sie dem IKRK ihre Tätigkeitsberichte unterbreiteten, auf ihre Posten wieder zurück.*

* * *

RICR - Beilage 1959 (X)

Besuch bei dem Schweizer Roten Kreuz. — *Einer freundlichen Einladung des Schweizer Roten Kreuzes Folge leistend, besuchten die Leiter des IKRK Bern in zwei aufeinanderfolgenden Gruppen am 2. und 9. Dezember; die erste Gruppe wurde von Herrn R. Gallopin, dem Exekutivdirektor, und die zweite von Herrn J. Pictet, Leiter für allgemeine Angelegenheiten, geführt.*

Der Zweck dieses Besuches war, die Mitarbeiter des Internationalen Komitees mit den mannigfaltigen Tätigkeiten des Schweizer Roten Kreuzes besser vertraut zu machen.

Herr Dr. Haug, Generalsekretär des Schweizer Roten Kreuzes, sowie leitende Mitglieder dieser nationalen Gesellschaft empfingen die Besucher sehr herzlich am Sitz des Zentralsekretariats und hielten eine Reihe von äusserst interessanten Vorträgen über die Aufgaben des Schweizer Roten Kreuzes insbesondere über Blutübertragung, die Ausbildung von diplomierten und Hilfssanitätspersonal, die Verbesserung von Arbeitsbedingungen für Krankenschwestern, die Unterstützung und Hilfeleistung an Kinder und Flüchtlinge sowie über die nationalen und internationalen Hilfswerke und die Verbreitung der Rotkreuzgrundsätze unter Jugendlichen, usw.

Dieser Vormittag, der allgemeiner Unterrichtung gewidmet war, wurde am Nachmittag durch einen ausgedehnten Besuch des Zentrallaboratoriums für Blutübertragung abgelöst, er stand unter der Führung seines Leiters, Dr. Alfred Hässig, eines hervorragenden Dermatologen, dessen Vortrag sich nicht nur auf die Organisation des Zentrums und die Sammlung von Blut innerhalb der Schweiz, sondern ebenfalls auf die durch das Laboratorium in Bern durchgeführten Forschungen auf wissenschaftlichem Gebiet erstreckte und äusserst reich an interessanten Auskünften war.

Vor ihrer Rückkehr nach Genf besuchten die Leiter des IKRK den Sitz der örtlichen Abteilung des Schweizer Roten Kreuzes von Bern-Mittelland, wo sie vom Präsidenten, Dr. P. Lauener, freundlich empfangen und über die Tätigkeit dieser Sektion aufgeklärt wurden.

* * *

Die Verbreitung der Genfer Abkommen. — *Wie bereits erwähnt in der Dezember Ausgabe unserer* Kurznachrichten *hielten sich*

RICR - Beilage 1959 (X)

Frl. Barbara Coke, Leiterin des Britischen Jugendrotkreuzes, und Herr G. Fehr, Leiter des Jugendrotkreuzes der Deutschen Bundesrepublik, vom 2. bis 12. November in Genf auf. Während ihres Aufenthaltes in unserer Stadt gaben die britische und der deutsche Rotkreuzsachverständige in mehreren Besprechungen mit Vertretern der Liga und des Internationalen Komitees ihre Ansichten für die beste Anwendung der Entschliessungen XXIX und XXX der Konferenz von Neu Delhi, insbesondere in Bezug auf die Verbreitung der Genfer Abkommen unter der Jugend, zum Ausdruck. Aufgrund dieses Meinungsaustausches wurde ein Plan ausgearbeitet, der dem Internationalen Komitee und der Liga zur Begutachtung unterbreitet wurde.

* * *

Geschenk eines Projektionsapparates. — *Die Firma Siemens und Halske A.G., München, spendete dem IKRK einen Filmvorführungsapparat « 2000 » 16 m/m mit verschiedenem Zubehör, namentlich einem Lautsprecher und Mikrophon. Dank dieses Apparates konnten die Filmvorführungsbedingungen erheblich verbessert werden. Pro Jahr finden am Sitz des IKRK ungefähr 200 Filmvorführungen anlässlich von Gruppenbesuchen statt. Unter den Vorteilen dieses Apparates sei besonders auf die Möglichkeit der Vertonung durch optische oder magnetische Mittel hingewiesen. Durch das zweite Verfahren kann der Ton unabhängig vom Bild vorgeführt werden, wobei der Film von einem Tonband begleitet werden kann, das den Bedürfnissen entsprechend und der in der gewünschten Sprache ausgewählt werden kann.*

* * *

Das IKRK auf der Schweizer nationalen Ausstellung. — *Am 23. Dezember fuhren Herr M. Bodmer, Mitglied des IKRK, und Herr R. Du Pasquier, Chef des Informationsdienstes, in Begleitung eines ihrer Mitarbeiter, Herrn R. Melley, nach Lausanne, um unsere Institution bei der Sitzung des leitenden Ausschusses der Schweizer nationalen Ausstellung zu vertreten. Es handelte sich bei dieser Gelegenheit, die Beteiligung des IKRK an dieser*

RICR - Beilage 1959 (X)

Ausstellung, die in Lausanne im Jahre 1964 stattfinden soll, zu studieren.

* * *

Die Genfer Abkommen im Bild. — *Wie in der Januarausgabe 1957 der Revue internationale bekanntgegeben, hat das IKRK im Bestreben zu den Bemühungen der nationalen Gesellschaften für eine weitumfassendere Verbreitung der Genfer Abkommen, besonders unter der Jugend, beizutragen, eine kleine Broschüre, das Werk des kürzlich verschiedenen Dr. Stedler, Oldenburg, herausgegeben. Dieses Büchlein enthält eine Reihe von Bildern, die in symbolischer und besonders einleuchtender Weise die wesentlichen Grundsätze der Abkommen darstellen; sie sind von kurzen Erläuterungen in 9 Sprachen begleitet. Bei der Auswahl der Bilder und der Texte war man bemüht, die Broschüre jungen Lesern verständlich zu gestalten ohne dass sie dabei an Interesse für Erwachsene einbüsst.*

Dieses Büchlein fand bei den nationalen Gesellschaften eine sehr gute Aufnahme; seither wurden grosse Bestellungen getätigt. Vor einer Neuausgabe dieses Werkes erwägt das IKRK die Möglichkeit, weitere Sprachen zu den bereits neun vorhandenen in der ersten Ausgabe hinzuzufügen.

RICR - Beilage 1959 (X)

MÄRZ 1959 Band X, No. 3

REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Frédéric Siordet : Das Mahnmal von Solferino	51
Anerkennung des Liberischen Roten Kreuzes (423. Rundschreiben)	59
Anerkennung des Roten Kreuzes von Ghana (424. Rundschreiben)	61
Das IKRK und der Konflikt in Algerien	63
Die Aktion des IKRK auf Zypern	69
Die Hilfsaktion des IKRK im Libanon und der Artikel 3 der Genfer Abkommen von 1949	72
Genfer Aufenthalt eines Delegierten des Japanischen Roten Kreuzes	75
Ein Mitglied des IKRK in Lateinamerika	75
Eine weitere Gruppe von französischen Kriegsgefangenen an das IKRK übergeben	76

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENF

RICR - Beilage 1959 (X)

ZUM HUNDERTJÄHRIGEN BESTEHEN
DES ROTKREUZGEDANKENS

Das Mahnmal von Solferino

Der Gedanke des Roten Kreuzes wurde auf den Schlachtfeldern von Solferino geboren. Genauer gesagt, nahm das Rote Kreuz durch die spontane Aktion von Dunant und der italienischen Frauen schon dort Gestalt an; drei Jahre später schreibt Dunant sein Buch *Eine Erinnerung an Solferino* und verleiht darin dem Roten Kreuz die ersten festen Umrisse.

Welcher Art war nun diese « Erinnerung », die den Verfasser während drei Jahren so peinigte, dass er seinen Schlaf verlor, seine eigenen Geschäfte vergass und die ihm anvertrauten wirtschaftlichen Interessen kompromittierte ? Es war nicht die Erinnerung an die Schlacht selbst, eine der mörderischsten, die bis zu diesem Zeitpunkt je geschlagen wurde. Dunant selbst wohnte der Schlacht nicht bei. Er erzählt und rekonstituiert ihre verschiedenen Phasen aufgrund dessen, was er darüber gelesen hat. In seinem Buch beschwört er Bilder des Hinmetzelns auf, die sich aufgrund hinterlassener Spuren, von denen die Leiber der verstümmelten Toten und Verwundeten voll sind, leicht wiederherstellen liessen. « Die Erinnerung, die mich verfolgte », schreibt er, « war der schreckliche Zustand von Abertausenden von Verwundeten, die ich in Castiglione vorfand, wohin sie von verschiedenen Kampfschauplätzen des 24. Juni zusammengetragen wurden. » Die Vision und die Erinnerung an alle Leiden sind für die, welche sie erleiden müssen und für die, welche ihre Zeugen waren, umso schmerzlicher, als sie von nun an zwecklos

RICR - Beilage 1959 (X)

geworden sind. Es ist, was einige als « nutzlose Leiden » und die Diplomaten als « überflüssige Übel » des Krieges bezeichnen. Wir möchten aber keinesfalls, dass diese Ausdrücke die Annahme gestatten, unserer Meinung nach gebe es in einem Krieg nützliche Leiden und notwendige Übel. Wir gehören zu jenen, die glauben, dass der Krieg als solcher bereits ein überflüssiges Übel darstellt und die Menschheit sich ihn nicht mehr länger leisten kann, wenn sie sich nicht bald der selbstverhängten Todesstrafe ausliefern will, sondern dass sie zur Beilegung von Uneinigkeiten andere Mittel und Wege finden muss.

Mangels eines Besseren und unter diesem Vorbehalt ist es möglich, durch das Vorerwähnte zu verstehen, auf welchem Boden der Gedanke des Roten Kreuzes entstanden ist. Vom Standpunkt der Politiker und der Armeeführer gesehen, haben die auferlegten und erlittenen Leiden einen Sinn. Um den Sieg davontragen zu können, muss um den Preis der geringsten Verluste das menschliche und materielle Kriegspotential des Feindes vernichtet werden. Somit spielen Tod, Verletzung oder Gefangennahme einer bestimmten Anzahl von Menschen, ob Freund oder Feind, im Kampf insofern eine Rolle, als sie den Sieg oder die Niederlage bedingen und dadurch vielleicht auch über die Zukunft eines Landes entscheiden. In dem Augenblick jedoch, da der Mensch durch seine Verletzung oder Gefangennahme unschädlich gemacht wird und ohne Verteidigung ist, hat er keinen Einfluss mehr auf den weiteren Verlauf des Krieges. Eine Verlängerung seiner Leiden durch schlechte Behandlung oder durch Fehlen jeglicher Pflege ist, selbst vom realistischesten militärischen Standpunkt aus gesehen, zwecklos.

Dunant befindet sich plötzlich gegenüber diesem « Schauspiel », in dem Tausende und Abertausende von hilflosen Verwundeten leiden und sterben und in dem der Ausgang der Schlacht bereits entschieden ist; sie alle zählen keineswegs mehr in der Folge der militärischen Ereignisse, noch in der politischen Umwälzung, von der diese abgelöst werden. Was konnte er unternehmen ? Theoretisch nichts. Selbst wenn er früher eingetroffen wäre, hätte er, der einfache Tourist, und dazu noch ein Fremder, nicht den geringsten Einfluss auf die Führung der Operationen ausüben können, um sie dahingehend zu beeinflussen,

RICR - Beilage 1959 (X)

so wenig Böses wie möglich anzurichten. Er kann in dem Konflikt, an dem sein Land nicht beteiligt ist nichts tun. Er geht ihn nicht einmal etwas an. Er hätte daran vorbeigehen können, sich seinen Geschäften widmen und eventuell gegen den Krieg einige noble Abhandlungen schreiben können, die, nachdem das beim ersten Durchlesen erzeugte Mitgefühl einmal verflogen ist, keine tieferen Spuren hinterlassen hätten als jene Tausende von Aufrufen, Gesuchen, Bewegungen, Organisationen und Pakte, die für das vergangene Jahrhundert bezeichnend sind. Er tat jedoch etwas Besseres, er handelte. Und indem er an sein Handeln erinnerte, brachte er konkrete Vorschläge vor. Er fand etwas, das für alle zugänglich ist, die, wie er selbst, ohne Macht und Einfluss auf Krieg und Frieden sind und kein Wort inbezug auf die Schlachtführung zu sagen haben : wenigstens zu versuchen, die unützen Übel zu verringern und zu mildern.

Es ist jedoch bemerkenswert, und man kann es nicht oft genug hervorheben, dass Dunant von allem Anfang an durch seine Geste und durch sein Buch der Frage bis auf den Grund gegangen ist. Er hatte seine eigenen politischen Neigungen, aus denen er keinesfalls ein Hehl machte. Er befand sich in einem befreundeten Lande, dessen Schicksal ihm am Herzen lag. Durch seine Muttersprache, Erziehung und verwandtschaftliche Beziehungen war er in seinen Empfindungen einer der beiden Armeen viel näher. Dunant hätte deshalb tun können, wozu anfänglich natürlicherweise die freiwilligen Helfer neigten : Seine Hilfe auf Soldaten der Nationalarmee oder die « Befreier » zu begrenzen, was so und so vielen das Leben gerettet hätte. Auch hätte er seine Vorschläge im Sinne einer Einladung an jedes Land zur Verstärkung seiner eigenen Sanitätsdienste formulieren können, um die Hilfsorganisationen in der Ausübung ihrer Tätigkeit zugunsten ihrer Landsleute zu entlasten. Ungeachtet seiner starken Neigungen zu einer der Parteien verwechselte er den Menschen jedoch nicht mit der Sache der er diente und die er seinem geleisteten Eid gemäss verteidigen musste. Er war nicht der Ansicht, dass ein verwundeter Soldat, je nach der Fahne, unter der er kämpfte, mehr oder weniger leide, noch dass er ver-

RICR - Beilage 1959 (X)

schieden stark zu leiden verdient habe, je nach den politischen Ansichten seines Landes.

Die Frauen von Castiglione haben seinen Gedanken sehr gut verstanden und eiferten seinem Beispiel nach. Er verstand aber auch, dass es neben dem physischen Leiden der Männer auch ein moralisches Leiden der Mütter gab und glaubte deshalb, dass er das eine verringere, indem er das andere linderte. Das erbärmliche Bild, das sich vor seinen Augen auftat, liess den Ruf seiner Fürsorge bis tief nach Deutschland, Österreich oder Ungarn und genau so tief in die französischen und italienischen Dörfer vordringen.

Was ausserdem bemerkenswert ist, ist die Klarheit, mit der Dunant in die Zukunft zu sehen vermochte. Was er in Solferino geleistet hat, hätte ihm allein ungeheure Anerkennung eingebracht, genug, um in die Geschichte als der « Mann in weiss » einzugehen. Die Erinnerung, die ihn verfolgte und die in ihm nagte, wurde von ihm genährt und gepflegt, weniger, um die vergangenen Übel des Krieges zu verdammen oder um die ausserordentlichen Leistungen der Retter zu preisen, sondern hauptsächlich, um in Anbetracht neuer, künftiger Drohungen schnellere, grössere und wirkungsvollere Rettungsmassnahmen vorzubereiten. « Wenn es internationale Hilfsgesellschaften zurzeit von Solferino gegeben hätte und freiwillige Krankenschwestern am 24., 25. und 26. Juni dabei gewesen wären... ... wenn man genügend Unterstützung bei der Sammlung der Verwundeten gehabt hätte... ... wenn man für den Verwundetentransport über bessere Mittel als die damaligen verfügt hätte... ...» Alle diese « wenn ... », mit denen sein Buch durchsetzt ist, sind nicht einfache Klagen post festum oder verdiente Verurteilungen der Unzulänglichkeit des militärischen Sanitätsdienstes : Sie werden nur laut, um zwei Vorschläge vorzubereiten, auf denen später das Werk des Roten Kreuzes und der Genfer Abkommen aufgebaut werden.

Indem Dunant in seinem Geist die Vision der Folgen von Solferino vorüberziehen liess, sah er, als ob er sich selbst dort befände, wieder neue Anhäufungen von Leid und Elend zukünftiger Kriege, die der in Europa herrschende Geist ihn vorausahnen liess. In diesem Moment sah er auch klar voraus,

RICR - Beilage 1959 (X)

was zukünftige, zahlreichere, besser organisierte, besser vorbereitete und durch die Öffentlichkeit besser unterstützte Millionen von Freiwilligen, ohne Rücksicht auf Politik oder Krieg, wie er zu leisten imstande wären, um wenigstens die unnützen Leiden zu mildern.

Alle Befürchtungen, denen Dunant in seinem Buch Ausdruck verleiht, haben sich erfüllt. Ein Krieg löste den anderen ab, die Waffen wurden vervollkommnet und verliehen den Kämpfen einen immer mörderischeren Charakter. Er hatte Recht, bis auf einen Punkt : Er glaubte, dass die Entwicklung der Zerstörungsmittel die Dauer der Kriege begrenzen würde. Nach Solferino war es noch möglich, die sogenannten überflüssigen Leiden aufzuzählen, d.h. jene, die keinen Einfluss mehr auf den Verlauf der militärischen Operationen hatten. Sie betrugen einige Zehntausend. Jene des ersten Weltkrieges und erst recht die des zweiten Krieges können nicht mehr erfasst werden. Selbst die am stärksten davon überzeugten Sachverständigen, dass jeder Krieg auch notwendige Übel mit sich bringt, müssen zugeben, dass, wenn man eine Bilanz der zwei Weltkriege aufstellt, die ständig anwachsenden Auswirkungen der Zerstörungsmittel und deren verschwenderische Anwendung unermessliche Berge von Ruinen und Leiden erkennen lassen, die sowohl vom militärischen Standpunkt als auch inbezug auf das zu erreichende Ziel nicht mehr gerechtfertigt werden können.

Im Jahre der Feier des hundertjährigen Bestehens des Rotkreuzgedankens bleibt deshalb das Problem, das Henry Dunant bewegt hat, aktuell. Man kann sagen, dass es sogar an Tragweite zugenommen hat, und zwar nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ. Man kann sich die Frage stellen : Was liess wohl Dunant beim Anblick von so viel Leid den ursprünglichen Zweck seiner Reise vergessen und in ihm gleichzeitig ein unwiderstehliches Verlangen, einen wahren Durst entstehen, einer möglichst grossen Zahl von Menschen Hilfe zu bringen ? Was gab ihm wohl die erforderliche Energie zur Vollbringung seiner übermenschlichen Leistung ? Der Verfasser sagt es uns selbst : Es ist « das moralische Bewusstsein der Bedeutung jedes einzelnen Menschen ».

Man darf annehmen, dass die Erkenntnis vom Wert des

RICR - Beilage 1959 (X)

Menschen bei den Völkern und ihren Regierungen damals weitverbreitet war, da schon einige Monate nach dem Erscheinen des Buches, im Jahre 1863, die ersten Hilfsorganisationen ins Leben gerufen wurden. Ein Jahr später schuf ein die Regierungen und Armeen verpflichtendes diplomatisches Abkommen die treibenden Grundsätze des Roten Kreuzes.

Das Abkommen aus dem Jahre 1864, gibt nicht nur wie Dunant es verlangte, den Hilfsgesellschaften eine rechtliche Grundlage, d.h. fördert die Bekämpfung der sogenannten « unnützen » Leiden, sondern es versucht, diese durch Neutralisierung von Krankenhäusern, von sanitären Einrichtungen und ihrem Personal teilweise zu vermeiden. Dies ist der erste und grosse Sieg des Roten Kreuzes, der sich bis auf das Kriegsrecht erstreckt, indem er die Kriegführenden zwingt, vom Angriff auf bestimmte feindliche Ziele abzusehen. Ein Sieg auch durch die Einführung der Bestimmungen des Artikels 5 : « die Bewohner des Landes, die Verwundeten Hilfe leisten, sind zu respektieren und auf freiem Fuss zu belassen » und « ein Haus, in dem Verwundete aufgenommen und gepflegt werden, ist als Schutzstätte anzusehen. » Die « Deklaration von St. Petersburg » aus dem Jahre 1868 und « die Haager Landkriegsordnung » aus dem Jahre 1907 wurden keinesfalls von Wohltätigkeitsvereinen, sondern durch Konferenzen Militärsachverständiger oder Diplomaten aufgestellt und angenommen. Alle ihre Verbote sind auf dem Grundsatz aufgebaut, dass Kriegführende kein uneingeschränktes Recht hinsichtlich der Auswahl der Mittel zur Schädigung des Feindes haben und verfolgen nur ein einziges Ziel : Die Vermeidung von unnützen Übeln.

Und welches Bild bietet sich heute ? Die ungeheuren Leiden, zunächst die zufällig verursachten, hervorgerufen durch das Anwachsen der Zerstörungsmacht der Waffen, waren im Verlaufe der letzten Weltkonflikte so häufig, dass sie schliesslich als unvermeidlich betrachtet wurden, um nicht gar von « zulässig » zu sprechen. Das Entsetzen des Menschen vor dem unnützen Leiden stumpft ab, und man lässt es zu, dass es sowohl bei denen, die es erleiden, als auch bei denen, die es hervorrufen, als zum Kriege gehöriger Bestandteil angesehen wird. Von diesem Punkt bis zur Zufügung übermässiger Leiden oder rechtlich unzulässiger

RICR - Beilage 1959 (X)

Zerstörung, d.h. bis zu Angriffen gegen Menschen, die nicht als brauchbare Waffe zur Schwächung des Gegners am Kampf teilnehmen, ist nur ein kleiner Schritt. Dieser Schritt, der leider mehr als einmal durch ziellose Massenbombardierungen oder in einigen Konzentrationslagern getan wurde, scheint von einem Teil der öffentlichen Meinung erneut befürwortet zu werden, indem sie von vornherein die totale Anwendung totaler Waffen billigt. Für die einen ist es durch die unerbittlich voranschreitende Entwicklung der modernen Waffen bedingt, und nach ihrem Dafürhalten kann nichts in der Welt den « Fortschritt » der Wissenschaft aufhalten. Mit anderen Worten heisst das, dass der Mensch sich vor seinen eigenen Erfindungen zu beugen hat, anstatt weiterhin ihr Meister zu bleiben. Für die andern ist jeder Einwohner eines Landes, das direkt oder indirekt, ob er es wünscht oder nicht, am Kampf beteiligt ist, ein Bestandteil des militärischen Potentials. Also kann der Gegner alles, was er auf dem Gebiete seines Feindes vorfindet, zerstören. Das würde aber bedeuten, einem rasch errungenen, wenn auch sehr fragwürdigen Sieg das schwierigere Problem einer gesicherten Zukunft unterzuordnen. Andere wiederum glauben, in der blossen Drohung mit einem totalitären Krieg das letzte Mittel zur Aufrechterhaltung des Friedens zu sehen. Niemand, so denken sie, wird es wagen, sich in ein Abenteuer zu stürzen, das sofortige Repressalien nach sich zieht, die genügen, um ganze Länder von der Weltkarte auszulöschen. Angesichts dieser verschiedenen Hypothesen, seien sie nun begründet oder nicht, muss man sich fragen, wo die Erkenntnis des Wertes des menschlichen Wesens bleibt. Sie wird ganz und gar verneint.

Erfreulicherweise besteht diese Erkenntnis jedoch noch, und der Glaube an den Wert des Menschen ist noch nicht ausgestorben. Millionen von Mitgliedern des Roten Kreuzes, des Roten Halbmondes und des Roten Löwen mit der Roten Sonne bekennen sich dazu durch ihren blossen Beitritt zur Rotkreuzbewegung. Eine grosse Anzahl von Krankenwärtern, Krankenschwestern, von Ersthilfepersonal und nebenberuflichem Hilfspersonal beweisen es täglich in der ganzen Welt, indem sie sich

RICR - Beilage 1959 (X)

über Krankenbetten in den Spitälern beugen oder, oft unter eigener Lebensgefahr, bei Naturkatastrophen mithelfen, indem sie die Erkenntnisse der Hygiene weiterverbreiten oder hinter Stacheldraht materielle Hilfe oder moralische Unterstützung und Trost bringen und sich vorbereiten, als Hilfssanitäter in den Sanitätsdiensten der Armeen zu arbeiten. Und all dies zugunsten von Unbekannten, Fremden, ja sogar vielleicht von Feinden.

Mit dem Begehen der hundertjährigen Gedenkfeier von Solferino feiern wir die Geste und den Gedanken von Dunant, worin bereits das ganze Rote Kreuz in seiner vollen Stärke enthalten war. Die Gedenkfeier bliebe jedoch nur eine leere und schablonenhafte Manifestation, wenn sie uns nicht dazu anhielte, täglich demselben Gedankengang unseres Gründers nachzugehen; es gilt, diesen Gedanken zu verstärken, zu verbreiten, es gilt, das « moralische Bewusstsein der Bedeutung jedes Menschenlebens », ohne das das Rote Kreuz keinen Sinn mehr hätte und seine Daseinberechtigung verlieren würde, zu verstärken, zu verbreiten und, wenn erforderlich, wiederherzustellen.

FRÉDÉRIC SIORDET
Vizepräsident des Internationalen
Komitees vom Roten Kreuz

RICR - Beilage 1959 (X)

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

ANERKENNUNG DES LIBERISCHEN ROTEN KREUZES

GENF, den 11. Februar 1959.

423. Rundschreiben
an die Zentralkomitees der Nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz (Roten Halbmond, Roten Löwen mit der Roten Sonne)

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

Wir beehren uns, Sie davon in Kenntnis zu setzen, dass das Internationale Komitee das Liberische Rote Kreuz offiziell anerkannt hat.

In ihrem Schreiben vom 3. September 1958 ersuchte die Präsidentin der neuen Gesellschaft das Internationale Komitee um deren Anerkennung. Das Liberische Rote Kreuz erklärt formell in seinem Brief, die zehn Bedingungen, die für die Anerkennung von neuen Gesellschaften gestellt werden, anzunehmen und betrachtet sich durch letztere als gebunden.

Dem Gesuch waren der Text der Statuten der Gesellschaft sowie der Regierungserlass vom 22. Januar 1919 beigefügt, durch den die offizielle Anerkennung durch die Regierung ausgesprochen wird. Die Dokumente, die gemeinsam mit dem Sekretariat der Liga der Rotkreuzgesellschaften geprüft wurden, haben bewiesen, dass die zehn Bedingungen für die Anerkennung erfüllt sind. Das Internationale Komitee freut sich deshalb, die Anerkennung heute aussprechen zu können und somit das dreiundachtzigste Mitglied in den Schoss des Internationalen Roten Kreuzes aufzunehmen.

Das Liberische Rote Kreuz wurde schon im Jahre 1919 gegründet, doch konnte es sich während längerer Zeit aufgrund von Umständen nicht entwickeln. Die Gesellschaft konnte sich

RICR - Beilage 1959 (X)

jedoch im Verlauf der letzten Jahre und dank dem Auftrieb, den sie von mehreren aktiven Persönlichkeiten erhielt, nach und nach ausdehnen, sodass sie heute in der Lage ist, an dem internationalen Leben der Einrichtung teilzunehmen.

Liberia ist am 29. März 1954 den Genfer Abkommen aus dem Jahre 1949 beigetreten.

Gemäss den Statuten wird die Gesellschaft von ihrer Regierung als freiwillige Hilfsorganisation und als Hilfsorganisation mit öffentlichen Rechten, insbesondere auf dem Gesundheitsgebiet, anerkannt. Sie hat ferner zur Aufgabe, in Fällen von Naturkatastrophen in Tätigkeit zu treten und ihren Beitrag in der Bekämpfung von Epidemien und in der Ausbildung von Sanitätspersonal zu leisten. Ihre Tätigkeit erstreckt sich im Augenblick auf die Hauptstadt und auf mehrere Landeszentren, insbesondere Bergwerke und Plantagen. Es besteht ferner ein Jugendrotkreuz, und zweihundert Krankenschwestern konnten bereits ausgebildet werden. Die Gesellschaft steht unter der Schirmherrschaft des Präsidenten der Republik und dem Vorsitz von Frau Jeannette King; Herr Ugboma ist Generalsekretär der Gesellschaft. Der Sitz des Zentralkomitees befindet sich in Monrovia.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz freut sich, die neue Gesellschaft heute in den Schoss des Internationalen Roten Kreuzes aufnehmen zu können und sie durch vorliegendes Rundschreiben bei den übrigen nationalen Gesellschaften zu akkreditieren, indem es sie ihrer wohlwollenden Aufnahme empfiehlt. Es entbietet ihr seine besten Wünsche für die Zukunft und für den Erfolg ihres humanitären Werkes.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

FÜR DAS INTERNATIONALE KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Léopold BOISSIER
Präsident

RICR - Beilage 1959 (X)

ANERKENNUNG DES ROTEN KREUZES VON GHANA

GENF, den 11. Februar 1959.

424. Rundschreiben
an die Zentralkomitees der Nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz (Roten Halbmond, Roten Löwen mit der Roten Sonne)

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

Wir beehren uns, Sie davon zu unterrichten, dass das Internationale Komitee das Rote Kreuz von Ghana offiziell anerkannt hat.

Die neue Gesellschaft suchte in ihrem Schreiben vom 25. September 1958 um offizielle Anerkennung nach. Zur Bekräftigung des Gesuches waren der Wortlaut des Regierungserlasses vom 27. Juni 1958 bezüglich der Anerkennung der Gesellschaft, sowie die Statuten und Bestimmungen letzterer beigefügt.

Aus den Unterlagen, die gemeinsam mit dem Sekretariat der Liga der Rotkreuzgesellschaften geprüft wurden, ging hervor, dass die gestellten zehn Bedingungen zur Anerkennung einer neuen Gesellschaft durch das Internationale Komitee erfüllt waren.

Es ist eine Freude für das Internationale Komitee, der Rotkreuzbewegung eine weitere Anerkennung bekanntzugeben, wodurch sich die Zahl der Mitgliedsgesellschaften des Internationalen Roten Kreuzes auf vierundachtzig erhöht. Die hohe Zahl zeigt die beträchtliche und erfreuliche Entwicklung der Einrichtung, die der Universalität wahrlich sehr nahe kommt.

Vor der Unabhängigkeitserklärung des Staates Ghana war es die Nebenstelle des Britischen Roten Kreuzes der Goldküste, die in diesem Land erfolgreich seine Tätigkeit ausübte. Die neue Gesellschaft übernahm sofort ihre Nachfolge und wurde am

RICR - Beilage 1959 (X)

1. Oktober 1958 gegründet. Gemäss ihren Statuten und dem Regierungserlass wird sie von den Behörden als freiwillige, sich selbst verwaltende Hilfsgesellschaft und Hilfsgesellschaft mit öffentlichen Rechten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Genfer Abkommens anerkannt. Sie stellte es sich ferner zur Aufgabe, die Leiden zu lindern und Krankheiten ohne Diskriminierung jeglicher Art zu bekämpfen.

Ghana trat am 2. August 1958 den Genfer Abkommen aus dem Jahre 1949 bei.

Die neue Gesellschaft übt ihre Tätigkeit auf den verschiedensten Sektoren und in allen Gebieten des Landes, wie es die Nebenstelle des Britischen Roten Kreuzes bereits getan hat, aus : Ausbildung von Sanitätspersonal, Blutübertragung, Erste Hilfe, Unterstützung von Müttern und Kindern, Jugendrotkreuz, usw. Die neue Gesellschaft steht unter der Schirmherrschaft I.M. der Königin von England; Vorsitzender des Zentralkomitees ist der R. H. Earl of Listowel, Exekutivdirektor Herr Dr. E. Akwei und Generalsekretär Justice Nii Amaa Ollonnu. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Accra.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz freut sich, die neue Gesellschaft heute in den Schoss des Internationalen Roten Kreuzes aufnehmen zu können und sie durch vorliegendes Rundschreiben bei den übrigen nationalen Gesellschaften zu akkreditieren, indem es sie ihrer wohlwollenden Aufnahme empfiehlt. Es entbietet ihr seine besten Wünsche für die Zukunft und für den Erfolg ihres humanitären Werkes.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

FÜR DAS INTERNATIONALE KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Leopold BOISSIER
Präsident

RICR - Beilage 1959 (X)

DAS IKRK UND DER KONFLIKT IN ALGERIEN

Die Revue internationale *veröffentlichte im August des Jahres 1958 einen Artikel, der einen allgemeinen und zusammenfassenden Überblick über die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz unternommene Aktion zugunsten verschiedener Opfer der Ereignisse in Algerien gab. Die Aktion wurde seither fortgesetzt und wir veröffentlichen heute unter demselben Titel die von dem IKRK in der Zeit vom Sommer des Jahres 1958 bis zu Beginn des Jahres 1959 geleistete Unterstützung.*

1. UNTERSTÜTZUNG GEFANGENER IN ALGERIEN

Die Aktion des Internationalen Komitees zugunsten Gefangener und Inhaftierter, die sich in französischen Händen befinden, wurde seit August des Jahres 1958 weiterhin aktiv fortgesetzt.

Die Aktion nahm Gestalt an, einerseits durch von Genf aus in Paris oder Algier unternommene Schritte, die sich auf Fragen von Grundsätzen oder auf individuelle Fälle bezogen, andererseits durch Schritte, die von dem Delegierten des IKRK in Paris, Herrn Michel, bei den Behörden des Französischen Roten Kreuzes unternommen wurden; hinzu kommt noch die neue Sondermission in Algerien.

Der Delegierte Pierre Gaillard begab sich erneut nach Algérien um dortselbst, zusammen mit Herrn Roger Vust,

RICR - Beilage 1959 (X)

Ehrendelegierter des IKRK in Algerien, zum sechsten Mal die Lager zu besuchen.

In der Zeit vom 5. bis 23. Dezember 1958 besuchten die zwei Vertreter des IKRK zwei Gefängnisanstalten in Algier (Alger-Barbarousse und Maison Carrée), zwei Beherbergungslager (Douera und Tefeschoun), vier Aussonderungslager (Benis-Messous, Camp-du-Maréchal Bordj Menaiel und Rio-Salado) sowie acht militärische Internierungslager (Tigzirt, Boghar, Ksar-Thir, Bône, Tiaret, Lamoricière, Hammam-Bou-Hadjar und Point Zéro bei Mostaganem). Insgesamt führten sie sechzehn Besuche durch.

Es muss hier hervorgehoben werden, dass es sich bei den Besuchen in den militärischen Inhaftierungslagern um die ersten des IKRK handelte, da sie eine verhältnismässig neue Einrichtung darstellen, die erst nach der fünften Mission des IKRK (Frühjahr 1958) eingeführt worden war.

Gleich früheren Missionen wurden auch diesmal den Delegierten des IKRK sämtliche Erleichterungen für den Besuch in den Lagern eingeräumt, sie konnten sich ohne Zeugen mit beliebigen Kriegsgefangenen frei unterhalten. Materielle Unterstützung wurde in mehreren Internierungslagern verteilt.

Die Mission des IKRK unternahm bei den einzelnen Lagerleitern und den örtlichen Behörden die üblichen Schritte. Traditionsgemäss wurden allgemeine Feststellungen der Mission in einem ausführlichen Bericht zusammengefasst und der französischen Regierung unterbreitet.

Ferner ist noch zu erwähnen, dass anlässlich eines Besuches der Vertreter des IKRK von zwei militärischen Internierungslagern von Ksar-Thir (in der Nähe von Sétif) am 15. Dezember und der « Ferme des Anglais » (Bône) am 16. Dezember, die französischen Militärbehörden zehn algerische Gefangene, die bewaffnet gefangen genommen waren, freigegeben haben.

Der Bericht über die anlässlich der 6. Mission durchgeführten Lagerbesuche — deren Zahl sich auf 16 belief — war 60 Seiten lang und wurde am 15. Januar 1959 der französischen Regierung offiziell übergeben.

Zu Beginn des Monats Februar fanden in Paris Verhandlungen zwischen Delegierten des IKRK, die an der Mission teil-

RICR - Beilage 1959 (X)

genommen haben, sowie französischen Behörden hinsichtlich einer eingehenden Untersuchung der Hauptpunkte des Berichtes des IKRK statt.

Aufgrund der Feststellungen, die das IKRK im Verlaufe seiner sechsten Mission in Algerien gemacht hat, entschloss es sich, seiner Delegation in Algerien ein Guthaben von SFr. 15.000.— zum Versand materieller Unterstützung an algerische Kriegsgefangene einzuräumen.

Die Mission des IKRK in Algerien verteilte bereits im Monat Dezember Gesellschaftsspiele und Bücher in den verschiedenen Kriegsgefangenenlagern sowie Weihnachtspakete an Frauen, die in Algier inhaftiert worden waren. Zahnprothesen wurden ebénfalls an Insassen des Lagers von Arcole verteilt.

Im Rahmen der allgemeinen Unterstützung von Kriegsgefangenen, die sich in französischer Gewalt befanden, müssen besonders die Anstrengungen des IKRK zugunsten einiger von Gerichten verfolgten oder verurteilten Ärzte erwähnt werden.

Abschliessend möchten wir noch bemerken, dass zwei Delegierte des IKRK, die Herren William H. Michel und Jean-Pierre Maunoir, am 19. Dezember 1958 das « Centre d'internement administratif » für Algerier in Seine-et-Marne besuchten. Der über diesen Besuch abgefasste Bericht wurde der französischen Regierung am 15. Januar unterbreitet.

Augenblicklich sind weitere Bemühungen im Gange, um von den französischen Behörden die nötige Genehmigung zum Besuch weiterer Internierungslager algerischer Staatsbürger in Frankreich zu erhalten.

Die Zahl der seit dem Frühjahr 1955 bis zum heutigen Tage von Delegierten des IKRK in Algerien oder Frankreich durchgeführten Lager- und Gefängnisbesuche — einschliesslich des oben erwähnten — beläuft sich auf 289.

2. BEISTAND AN FRANZÖSISCHE GEFANGENE IN HÄNDEN DER ALN

Das IKRK hat gleichzeitig seine eifrigen Bemühungen bei der FLN — und GPRA — (vorläufige Regierung der Arabischen Republik) weiter fortgesetzt, damit die französischen Gefangenen

in Händen der ALN ebenfalls in den Genuss seines Beistandes kommen.

Trotz drängender Bemühungen des IKRK gelang es ihm bis zum heutigen Tage leider noch nicht, eine namentliche Liste französischer Kriegsgefangener der ALN zu erhalten.

Dagegen war es im Verlauf des Jahres 1958 möglich, durch die Zentralstelle für Kriegsgefangene in Genf 159 Briefe französischer Kriegsgefangener in Händen der ALN an ihre Familien oder umgekehrt der Familien an Kriegsgefangene, sowie 10 gesprochene Mitteilungen zu vermitteln.

Aufgrund eines durch die GPRA Ende Oktober 1958 gefassten Entschlusses, bedingungslos einige französische Kriegsgefangene der ALN freizulassen sowie in Beantwortung eines in diesem Sinne erhaltenen Aufrufes, sandte das IKRK die Herren Pierre Gaillard und Jean de Preux in Mission nach Tunis.

Am Sitz des Tunesischen Roten Halbmondes wurden am 20. Oktober 1958 die am 11. Januar im Verlaufe eines Gefechtes bei Sakiet Sidi Youssef gemachten vier französischen Militärgefangenen, Jean Jacob, Vincent Morales, Henri Relea und Jean Vialaron von Vertretern des Algerischen Roten Halbmondes den zwei Delegierten des IKRK übergeben.

Am 4. Dezember 1958 fand in Rabat eine zweite Freigabe von französischen Gefangenen unter den gleichen Bedingungen statt. Bei dieser Gelegenheit wurden acht französische Militärgefangene der ALN den Delegierten des IKRK, Pierre Gaillard und Camille Vautier, von Vertretern des «Algerischen Roten Halbmondes» in Gegenwart der Prinzessin Lalla Aïcha, Ehrenpräsidentin des Marokkanischen Roten Halbmondes, übergeben.

Die marokkanischen Behörden räumten, gleich der tunesischen Regierung, den Vertretern des IKRK sämtliche Erleichterungen ein, die den befreiten Gefangenen bis zur französischen Botschaft ihr Geleit gaben, von wo sie in die Heimat repatriiert wurden.

Die Zentralstelle für Kriegsgefangene in Genf benachrichtigte bereits vorher die betreffenden Familien über die Rückkehr ihrer Angehörigen-Kriegsgefangenen.

Anlässlich des Weihnachtsfestes stellte das IKRK seinem Delegierten in Marokko ein Guthaben zur Verfügung, um es ihm zu ermöglichen, an Ort und Stelle für den Einkauf und

RICR - Beilage 1959 (X)

Versand von Weihnachtspaketen für französische und nichtfranzösische Gefangene, die sich noch in Haft befinden, aufkommen zu können.

Gegenwärtig bemüht sich das IKRK weiter um französische Gefangene in den Händen der ALN. Als Beispiel sei in diesem Zusammenhang erwähnt, dass aufgrund der durch die sechste Mission in Algerien gemachten Beobachtungen das IKRK dem « Algerischen Roten Halbmond » soeben Vorschläge unterbreitete betreffend die Befreiung von elf französischen Militärgefangenen in Algerien und ihre Übergabe an die Delegierten des IKRK, die Gefangenen befinden sich in den Händen der ALN in den Bergen von Kabylien.

Das IKRK hofft sehr, eine bejahende Antwort auf seine Vorschläge zu erhalten.

Andererseits wurde das Internationale Komitee vom Roten Kreuz davon unterrichtet, dass eine weitere Gruppe französischer Gefangener von der ALN in Oujda auf marokkanischem Boden Ende Februar 1959 freigelassen werden wird.

Wie in früheren Fällen leistete das IKRK auch hier seinen Beistand bei der Befreiung. Zwei seiner Delegierten, die Herren Camille Vautier und Pierre Gaillard, wurden mit der Repatrierung der freigelassenen Gefangenen per Luftweg nach Frankreich beauftragt.

Wir möchten darauf hinweisen, dass es sich hier um die dritte Freigabe von französischen Gefangenen durch die ALN handelte, die seit letzten Oktober stattgefunden hat.

3. BEISTAND AN NICHTFRANZÖSISCHE GEFANGENE IN DEN HÄNDEN DER ALN

Um dem seinerzeit in Genf eingereichten Gesuch des « Service de Rapatriement de l'ALN » in Marokko stattzugeben, wurde ein Delegierter des IKRK, Herr Jean-Pierre Maunoir, als Missionsbeauftragter im Frühjahr 1958 nach Rabat und Tangier entsandt.

Aufgrund der durchgeführten Mission konnte sich das IKRK bis zum heutigen Tage der Fälle von 32 Legionären, von denen der grösste Teil ungarischer Abstammung ist, befassen. Sechzehn

RICR - Beilage 1959 (X)

der Legionäre konnten nach Ungarn zurückgeführt werden, während drei weitere die Erlaubnis erhielten, nach der Schweiz oder Holland auszuwandern.

4. BEISTAND AN ALGERISCHE FLÜCHTLINGE IN MAROKKO

Im Verlaufe des Jahres 1958 wurde der Beistand des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz an algerische Flüchtlinge im östlichen Teil von Marokko weiter aktiv fortgesetzt.

Eine erste Mission, bestehend aus zwei Delegierten, weilte vom 25. Januar bis 25. März in Marokko und verteilte Unterstützung in Form von Lebensmitteln im Werte von 31 Millionen marokkanischer Franken. Die Unterstützungen entstammten Sachspenden oder Geldspenden der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes.

Eine zweite Mission, bestehend aus einem Delegierten, kehrte nach einem 1½ monatigen Aufenthalt in Marokko nach Genf zurück. Kurz vor Anbruch des Winters wurden Lebensmittel-Unterstützungen an Flüchtlinge verteilt.

Durch diese Mission — die sechste seit 1957 — kommt die eigentliche Aktion des IKRK in Marokko zugunsten algerischer Flüchtlinge zum Abschluss; in ihrem Verlauf wurden verschiedene Unterstützungen im Werte von 93 Millionen marokkanischer Franken verteilt.

Vor einigen Monaten wurde eine nationale Gesellschaft, « der Marokkanische Rote Haldmond » in Marokko ins Leben gerufen. Seit ihrer Gründung obliegt es dieser Gesellschaft, die Beistandstätigkeit — die vorher von dem IKRK wahrgenommen wurde — nunmehr selbst zu übernehmen, was auch in der Tat in Zusammenarbeit mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften geschieht.

Erinnern wir noch abschliessend daran, dass ein von Alexandrien ausgelaufenes Schiff mit einer Ladung von materieller Unterstützung im Werte von 200 Millionen marokkanischer Franken in Casablanca eingetroffen ist; es wurde von einem Delegierten des IKRK begleitet. Die Unterstützungen, die aus einer Spende des Roten Halbmondes der Vereinigten Arabischen Republik stammten, wurden dem Marokkanischen Roten Halbmond zur Verteilung an algerische Flüchtlinge übergeben.

RICR - Beilage 1959 (X)

DIE AKTION DES IKRK AUF ZYPERN

Die Unruhen, von denen die Insel Zypern seit mehreren Jahren heimgesucht worden war, konnten erfreulicherweise, dank dem zwischen Grossbritannien, Griechenland und der Türkei getroffenen Abkommen beigelegt werden. Vom rechtlichen Standpunkt handelte es sich um einen inneren Konflikt, der sich im Rahmen der Oberherrschaft abspielte, die Grossbritannien über die Insel ausübte, dennoch war es dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz möglich, verschiedentlich zugunsten von Personen, die im Zusammenhang mit den Ereignissen in Haft gerieten, intervenieren zu können.

Seit dem Ende des zweiten Weltkrieges sah sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ununterbrochen derartigen Konflikten gegenüber: Griechenland, Guatemala, Kostarika, Nicaragua, Kenialand, Goa, Algerien und Vietnam. Durch keines der internationalen Abkommen sind Interventionen des IKRK in ähnlichen Fällen geregelt und dennoch konnten in allen aufgezählten Fällen seine Delegierten bis in die Lager vordringen und die Inhaftierten besuchen.

Das Griechische Rote Kreuz ersuchte im Dezember des Jahres 1955 das IKRK um seine Intervention zugunsten gefangener Zyper. Herr David de Traz, Generaldelegierter des IKRK für den Nahen Osten, erhielt von den britischen Behörden sehr rasch die erforderliche Genehmigung und unternahm unverzüglich die ersten Besuche der Lager, die sich in

RICR - Beilage 1959 (X)

regelmässigen Zeitabständen bis auf Dezember 1958 verteilten. Im ganzen handelte es sich um 18 Besuche von 8 verschiedenen Haftstätten, in denen zu bestimmten Zeiten bis 2000 Personen inhaftiert waren.

Die nachstehende Tabelle gibt eine chronologische Übersicht über die durchgeführten Besuche :

Dezember 1955	Lager von Kokkino Trimithia und Dekhelia; Hauptgefängnis von Nicosia;
März 1956	Lager von Kokkino Trimithia;
März 1957	Lager von Pyla und Hauptgefägnis von Nicosia;
August 1957	Lager von Pyroi, Pyla, Kokkino Trimithia, von Ormorphita und Hauptgefägnis von Nicosia;
November 1957	Lager von Pyla und Kokkino Trimithia und Hauptgefängnis von Nicosia;
Juni 1958	Lager von Kokkino Trimithia;
Dezember 1958	Lager von Kokkino Trimithia, Pyla, Mammari und Hayos Lucas.

Das IKRK hat nach jedem einzelnen Besuch und für jedes besuchte Lager den britischen Behörden einen den Umständen entsprechenden Bericht, zusammen mit einer Auswertung der Haftbedingungen, den gemachten Beobachtungen und, sofern es der Fall war, die Bemerkungen oder Wünsche der Inhaftierten unterbreitet. In allen Fällen gestatteten die örtlichen Behörden dem Delegierten des IKRK, sich ohne Zeugen mit den beauftragten Ausschüssen, die die Gefangenen vertraten (ausgewählt von den Gefangenen), oder mit den Inhaftierten selbst zu unterhalten.

Die Intervention des IKRK in Lagern von politischen Inhaftierten begrenzt sich immer und ausschliesslich auf die Untersuchung materieller Bedingungen der Inhaftierung, sowie auf eine Auswertung des « psychologischen Klimas » der In-

RICR - Beilage 1959 (X)

haftierten, die mitunter seit mehreren Jahren ihrer Freiheit beraubt sind. Das IKRK kann jedoch in keinem Fall zu den Beweggründen für die Inhaftierung selbst Stellung nehmen, da dies seinem Verantwortungsbereich entweicht.

Neben gründlichen Lagerbesuchen und den Umständen entsprechenden Berichten, die sich daraus ergaben, hat das IKRK an die Inhaftierten verschiedene Hilfe, ganz besonders auf dem Gebiete der Freizeitgestaltung verteilt, was in Übereinstimmung mit den britischen Behörden geschah. Es scheint uns angebracht, in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass die britische Regierung den Familien der Inhaftierten die zu dem Lebensunterhalt erforderlichen Zuwendungen verteilt hat.

Im Juni des Jahres 1958 suchte das IKRK aufgrund eines Gesuches des griechischen Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten bei den britischen Behörden um die Genehmigung nach, die Existenzbedingungen der Personen, die durch die Ereignisse gezwungen waren ihre Häuser zu verlassen, untersuchen zu dürfen. Die Genehmigung wurde gewährt und das Problem von einem Delegierten des IKRK in den Monaten Juni und Juli studiert.

Somit wurde das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ein weiteres Mal zur Intervention in einem Konflikt berechtigt, der nicht von internationalem rechtlichen Charakter war, sondern in den ausschliesslichen Herrschaftsbereich einer einzigen Macht fiel. Im Rahmen dieser Aktion und im Augenblick, in dem sich auf Zypern die Tore der Lager öffnen, hofft das IKRK, zur Linderung der Leiden und zur Beruhigung der Gemüter seinen Beitrag geleistet zu haben.

RICR - Beilage 1959 (X)

DIE HILFSAKTION DES IKRK IM LIBANON
UND DER ARTIKEL 3 DER GENFER ABKOMMEN AUS DEM JAHRE 1949

Die Unruhen im Libanon, im Sommer des Jahres 1958, versetzten die ganze Welt in Aufregung. Wichtigere politische Ereignisse überschatteten jedoch damals die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in diesem Lande geleistete Arbeit. Dennoch handelte es sich um eine der wichtigsten Hilfsaktionen des vergangenen Jahres.

Rechtsgrundlage der Aktion. — Alle vier Genfer Abkommen aus dem Jahre 1949 haben einen gemeinsamen dritten Artikel. Durch seine Bestimmungen werden humanitäre Regelungen festgelegt, die von den Parteien eines bewaffneten Konfliktes von nicht-internationalem Charakter berücksichtigt und eingehalten werden müssen. Er besagt ferner, dass eine humanitäre unparteiische Einrichtung, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, seine Vermittlungsdienste anbieten kann. Dieser Art ist die rechtliche Grundlage der Aktion des IKRK in Konflikten, ähnlich dem im Libanon.

Anwesenheit des IKRK. — Seit Anbeginn der Unruhen hat Herr de Traz, Generaldelegierter des IKRK im Nahen Osten, den verantwortlichen Befehlshabern der Regierungstruppen, verschiedenen regierungsfreundlichen Bewegungen, sowie der Opposition den Artikel 3 der Genfer Abkommen unterbreitet. Alle erklärten sich bereit, die in ihm enthaltenden Verhaltungsmassnahmen respektieren zu wollen.

RICR - Beilage 1959 (X)

Darüber hinaus war die Aktion des IKRK durch mehrere unternommene Schritte zur Befreiung von Geiseln, Besuchen von Inhaftierten und der Verteilung von materieller Hilfe in Beirut, Tyros, Saida, Tripoli, im Hermel, im Gebiet von Bekaa und Chouf, etc. gekennzeichnet. Vor der Intervention des IKRK musste ein Arzt aus der Gegend des Choufs grössere Operationen auf einem Küchentisch und ohne Betäubung durchführen. Eine Krankenhausausrüstung, die namentlich aus einem Operationstisch und einem Durchleuchtungsapparat bestand, wurden ihm vom IKRK zur Verfügung gestellt.

Herkunft materieller Unterstützungen. — Die materiellen Unterstützungen entstammten aus verschiedenen Quellen. Vor Beginn der Unruhen verfügte das Rote Kreuz des Libanon über einen beträchtlichen Fonds, der zur Errichtung eines Krankenhauses bestimmt war. Das vorhandene Geld wurde jedoch dann für Hilfsaktionen verwendet. Private Spenden, Unterstützungen des IKRK sowie anderer nationaler Rotkreuzgesellschaften vermittelt durch das IKRK, ergänzten die unternommenen Anstrengungen. Zu erwähnen sei noch in diesem Zusammenhang die Spende von 7½ to. Arzneimitteln, vermittelt durch das IKRK aus einem Wiener Lager der Liga.

Zusammenarbeit des IKRK mit der nationalen Rotkreuzgesellschaft. — Zwischen dem IKRK und der nationalen Rotkreuzgesellschaft bestand eine enge und wirkungsvolle Zusammenarbeit. Die Unterstützungen beider Einrichtungen wurden im allgemeinen in ein gemeinsames Lager zusammengelegt. Wenn es galt, Arzneimittel oder Trocken milch in eine bestimmte Gegend zu senden, bedienten und schöpften die Delegierten aus diesem gemeinsamen Lager. Von Beirut ausgehend erstreckte sich ihr Wirkungskreis über das ganze Land und somit konnten sie die Reichweite der örtlichen Nöten feststellen, um sie anschliessend ihrer Dringlichkeit nach zu lindern.

Da der Libanon kein armes Land ist, war es möglich, Hilfe auch an Ort und Stelle aus privater Hand zu erhalten. Eine grössere Tonnenzahl von Mehl und Zucker wurde den Delegierten des IKRK zur Verfügung gestellt, die sie an die Zivilbevölkerung

RICR - Beilage 1959 (X)

in eingekreisten Gebieten weiterleiteten. Zu diesem Zwecke holten sie jedoch immer vorher die Erlaubnis der Armee ein und liessen durch sie ebenfalls die Lastwagenladungen kontrollieren.

Befreiung von Geiseln. — Es kam vor, dass die Gegner Personen anderer Stämme eingesperrt und als Geiseln gehalten haben. Mitunter nahm dieses Vorgehen bedenkliche Masse an, was nicht gerade zur Beruhigung der Gemüter beitrug.

Die Delegierten des IKRK intervenierten entschlossen und mit grossem Nachdruck gegen die Gefangennahme von Geiseln. In ihren Bemühungen wurden sie von verschiedenen libanesischen Persönlichkeiten dabei unterstützt. Ausschlaggebend bei der Intervention der Delegierten waren nicht nur die offensichtlichen humanitären Beweggründe sondern auch die Erfahrung, die das IKRK hierin während anderer Konflikte sammelte. Die Gefangennahme von Geiseln ergab jedesmal nur klägliche Ergebnisse, die ohne positiven, gültigen Gegenwert auf militärischer oder politischer Ebene waren.

Beendigung der Hilfsaktion des IKRK. — Die vom IKRK anlässlich der Unruhen unternommene Hilfsaktion wurde Ende September zum Abschluss gebracht. Es ist Sache des IKRK, nach Beilegung eines Konfliktes es der nationalen Gesellschaft zu überlassen, wieder erneut ihre Verpflichtungen — die jene des Roten Kreuzes sind — auf sich zu nehmen. Erfreulicherweise beruhigte sich die Lage im Libanon.

RICR - Beilage 1959 (X)

GENFER AUFENTHALT EINES DELEGIERTEN DES JAPANISCHEN ROTEN KREUZES

Nachdem die japanische Regierung beschlossen hatte, den in Japan weilenden Koreanern die freie Rückkehr entweder nach Nord- oder nach Südkorea zu gestatten, hat das Japanische Rote Kreuz das Internationale Komitee vom Roten Kreuz um seine Hilfe für die geplante Repatriierung gebeten.

Unmittelbar nach dem Eintreffen dieses Gesuches hat das Internationale Komitee die vor mehreren Jahren begonnenen Besprechungen mit den interessierten nationalen Rotkreuzgesellschaften wieder aufgenommen.

In diesem Zusammenhang hat es am 23. Februar den Besuch des Direktors der Abteilung für auswärtige Angelegenheiten des Japanischen Roten Kreuzes, Masutaro Inoué empfangen, der dem Internationalen Komitee den Standpunkt seiner Rotkreuzgesellschaft unterbreitete. Ausserdem überreichte M. Inoué dem IKRK ein Gesuch der japanischen Regierung betreffend die Lage der in der Republik Südkorea internierten japanischen Fischer.

EIN MITGLIED DES IKRK IN LATEINAMERIKA

Professor A. Franceschetti, Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, befindet sich gegenwärtig auf einer Reise durch Lateinamerika, die von der Panamerikanischen Vereinigung für Augenkunde organisiert worden ist.

Professor Franceschetti hat diese Mission dazu benützt, den nationalen Rotkreuzgesellschaften der von ihm besuchten Länder, bis jetzt Guatemala, San Salvador, Nicaragua, Panama und Kolumbien, Besuche abzustatten. Überall hat er einen warmen Empfang erlebt und die Grüsse des IKRK überbracht.

Im Verlauf seiner Reise genoss Professor Franceschetti das Privileg, mit den Staatsoberhäuptern dieser Länder Gespräche führen zu können.

RICR - Beilage 1959 (X)

EINE WEITERE GRUPPE VON FRANZÖSISCHEN KRIEGSGEFANGENEN AN DAS IKRK ÜBERGEBEN

Am 20. Februar wurden in Oujda, einer marokkanischen Stadt nahe der algerischen Grenze, am späten Freitagvormittag sechs französische Kriegsgefangene von den Vertretern des « Algerischen Roten Halbmondes » den Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Herrn Pierre Gaillard und Herrn Camille Vautier, übergeben.

Es handelt sich um folgende Militärpersonen :

Unterfeldwebel François FOURNIER
Gefreiter Lucien LOUVET
Kanonier Maurice BOREL
Kanonier Gilbert FILLIEUX
Soldat Jean COULOS
Soldat Yvon JACQUEY

Die Vertreter des IKRK begleiteten die befreiten Kriegsgefangenen sofort bis zum Flugplatz von Oujda, wo sie dem französischen Konsul zur Heimschaffung übergeben wurden.

Die Angehörigen der befreiten Gefangenen wurden vorher von der Zentralstelle für Kriegsgefangene in Genf benachrichtigt.

Die Zahl der bis zum heutigen Tage durch die ALN unter der Schirmherrschaft des IKRK befreiten Militärpersonen französischer Nationalität beträgt 18 Personen.

RICR - Beilage 1959 (X)

APRIL 1959 Band X, No. 4

REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
G. N. Bugge : Das dänische Rote Kreuz in Grönland . .	79
Nachrichten von Nah und Fern	86
Das IKRK und das Problem der Koreaner in Japan	95
Die Mission des IKRK auf Kuba	98

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENF

RICR - Beilage 1959 (X)

DAS DÄNISCHE ROTE KREUZ IN GRÖNLAND

Aufgrund eines Abänderungsvorschlages der dänischen Verfassung vom 5. Juni 1953 wurde das Kolonialstatut für Grönland abgeschafft und die Insel zum integralen Bestandteil des Königreiches Dänemark gemacht. Diese Änderung der Lage wurde im Jahre 1954 von den Vereinten Nationen anerkannt. In Anbetracht der besonderen Bedingungen, die Grönland eigen sind, besteht jedoch immer noch eine besondere Gesetzgebung für dieses Land, die dem Brauch und Herkommen der Bevölkerung angepasst ist.

Noch vor dreissig Jahren lebten die Grönländer fast ausschliesslich von Robbenjagd; infolge von Veränderung der Witterungsverhältnisse (Ansteigen der Meerestemperatur) verringerte sich die Anzahl von Robben so beträchtlich, dass die Bevölkerung ihren Lebensunterhalt nicht länger durch obenerwähnte Jagd bestreiten konnte. Andererseits brachte dieser klimatische Umschwung als Nebenerscheinung ein viel grösseres Vorkommen von Fischen mit sich, sodass seit diesem Zeitpunkt der Fischfang die Haupteinnahmsquelle der Grönländer darstellt : diese einschneidende Veränderung der Lebensbedingungen hatte ebenfalls eine Veränderung der sozialen Ordnung auf Grönland zur Folge. Somit ging das grönländische Gemeinschaftssystem von Robbenjägern — deren täglicher Bedarf teilweise durch ihre Jagdbeute gedeckt wurde — in ein Wirtschaftssystem auf Währungsgrundlage über, das bis zu einem

RICR - Beilage 1959 (X)

gewissen Grad vom Weltmarkt abhängig ist. Daraus ergab sich unter anderem, dass eine grosse Anzahl von Problemen ganz besonders auf gesundheitlichem und sozialem Gebiet, die zwar immer schon existiert haben, nun an Wichtigkeit dermassen zunahmen, dass eine dringende rationelle Lösung gefunden werden musste.

So wurde im Jahre 1950 eine Gesetzgebung angenommen, aufgrund welcher eine Reihe wichtiger Reformen so schnell wie möglich durchgeführt werden musste, um den Handel, die Industrie, das Erziehungssystem sowie den Gesundheitszustand und die soziale Wohlfahrt (Wohnungsbau) zu fördern und zu verbessern. Dieser Umstand wurde auch weitgehend durch erweiterte Rechte der politischen Einrichtungen gefördert. Am 27. Mai des Jahres 1950 wurde der grönländische Gesundheitsdienst durch eine neue Gesetzgebung gegründet.

Seit Einführung dieser Neuerungen sind inzwischen acht Jahre vergangen und man konnte bereits sehr gute Ergebnisse verzeichnen. In Bezug auf den Gesundheitsdienst kann gesagt werden, dass eine Anzahl von neuen Krankenhäusern erbaut wurde und alte Gebäude jetzt modernisiert oder umgebaut werden. In den Krankenhäusern ist die Bettenzahl von 342 auf 700 angestiegen, wovon 200 Betten auf die neue Lungenheilanstalt von Godthaab entfallen. Die Zahl ist umsomehr beachtenswert, wenn man die Gesamtbevölkerung, die sich auf 28.000 Einwohner beläuft, in Betracht zieht.

Die durchgeführte Gesundheitskampagne war erfolgreich und ergab bereits gute Ergebnisse. Im Jahre 1950 betrug die Sterbeziffer auf Grönland 25,5 pro Mille der Einwohnerzahl; im Jahre 1956 belief sie sich auf 14,6 pro Mille. Die Sterbeziffer betrug im Jahre 1951 für Kleinkinder 137 pro Mille, während sie im Jahre 1957 auf 78 abfiel.

Die Bekämpfung der Tuberkulose wurde durchgreifend und in grossem Masstab unternommen. Schutzimpfungen mit BCG wurden ebenfalls durchgeführt. Ein Schiff, mit Namen *Missigssut*, wurde mit einem Durchleuchtungsapparat besonders für diesen Zweck ausgerüstet und konnte dem Gesundheitsdienst zur Verfügung gestellt werden; bei Eröffnung des vorangehenden Propagandafeldzuges im Jahre 1952, führten der König und die

RICR - Beilage 1959 (X)

Königin den Vorsitz. Die *Missigssut* ist jetzt nach und nach in allen Häfen der Westküste Grönlands vor Anker gegangen und ermöglichte es, sämtliche Fälle von Tuberkulose im Anfangsstadium zu entdecken und den Kranken die erforderliche ärztliche Hilfe zukommen zu lassen.

Die Kampagne, die sehr intensiv durchgeführt wurde, verringerte die Sterbeziffer von Tuberkulosefällen. Sie fiel von 43% im Jahre 1950 auf 17% im Jahre 1955 der Gesamttodesfälle auf Grönland ab. Es bleiben jedoch noch genügend Probleme im Kampf gegen die Tuberkulose zu lösen. Selbstverständlich hängt eine erfolgreiche Konvaleszenz in grossem Ausmass von günstigen Wohnungsbedingungen ab; andererseits müssen noch erhebliche Anstrengungen unternommen werden, wenn den Kranken ihre volle Arbeitsfähigkeit wiedergegeben werden soll, oder wenn sie für andere Berufe umgeschult werden müssen.

Aus Vorerwähntem kann ersehen werden, dass die dänische Regierung entsprechende Massnahmen unternommen hat, um eine Lösung der Gesundheitsprobleme auf Grönland zu finden. Die Regierung wandte sich auch an private Einrichtungen mit der Bitte, auf gesundheitlichem und sozialem Gebiet jene Aufgaben zu übernehmen, die sie selbst im Augenblick nicht in der Lage ist, durchzuführen. Bereits seit mehreren Jahren befasst sich das Dänische Rote Kreuz mit Privatsanatorien für Kinder, in denen besonders von Tuberkulose und Skrofulose befallene Kinder behandelt werden. Eine Krankenschwester des Roten Kreuzes steht der Leitung dieser Einrichtung vor..

Während der Jahre von 1946 bis 1947 hat das Zentralkomitee des Dänischen Roten Kreuzes die Notwendigkeit einer Hilfeleistung auf Grönland besonders gefühlt. Aus diesen Bewegungen heraus wurde ein Komitee für Grönland gegründet, das beauftragt war, sich mit Problemen, die sich im Land ergeben, zu befassen. Im Jahre 1949 wurde ein Mitglied des Komitees, ein dänischer Arzt, der mit den grönländischen Lebensbedingungen vertraut war, dorthin abgesandt, um die wichtigen Aufgaben, die dem Roten Kreuz anvertraut werden könnten, zu untersuchen. Auf Grundlage seines Berichtes hat man sich entschlossen, zunächst drei Waisenhäuser zu bauen

RICR - Beilage 1959 (X)

und anschliessend eine Kampagne zu unternehmen, um die Notwendigkeit auf dem Gebiete der Erziehung klar hervorzuheben.

Im Jahre 1950 hat das Dänische Rote Kreuz beschlossen, zwei Waisenhäuser auf Grönland zu bauen. Für diesen Zweck wurde eine Summe von 700.000 Kronen bereitgestellt. Die Arbeit wurde sofort in Angriff genommen und bereits im Jahre 1952 konnte das erste Heim in Godthaab, der grössten Ortschaft von Grönland, eröffnet werden. Das Heim beherbergte 22 Kinder. Im Jahre 1955 wurde ein ähnliches Waisenhaus in Egedesminde erbaut. Etwas später entschloss sich das Dänische Rote Kreuz, ein drittes Waisenhaus zu eröffnen, das im Jahre 1958 in Julianehaab, dem südlichsten Teil von Grönland, eingeweiht wurde. Sämtliche Heime sind mit modernen Sanitätsanlagen ausgestattet.

Während die Erbauungskosten des ersten Heimes fast ausschliesslich durch das nationale Rote Kreuz bestritten wurden, stammten die Mittel für zwei weitere Heime aus einer unter der hohen Schirmherrschaft der Königin und des Königs organisierten Sammlung, wie bereits früher erwähnt. Das Dänische Rote Kreuz hat ferner eine Gesamtsumme von nahezu einer Million Kronen für die Tätigkeit auf Grönland ausgegeben; es gewährleistet den reibungslosen Betrieb dieser Waisenhäuser, der mit einem sehr hohen jährlichen Beitrag seinerseits verbunden ist, wenn auch ein Teil der Kosten durch Regierungs- und Gemeindezuschüsse gedeckt wird. Bereits seit mehreren Jahren sammelt das Dänische Rote Kreuz abgestempelte Briefmarken, die in bestimmten Zeitabständen verkauft werden; der erhaltene Betrag deckt einen Teil der allgemeinen Kosten der drei Waisenhäuser.

Ferner war es dank einer Zuwendung aus dem Fonds der Kaiserin Shôken (37. Verteilung) möglich, das kürzlich in Julianehaab errichtete Kinderheim vollends auszustatten. Die verschiedenen Abteilungen des Dänischen Roten Kreuzes spendeten ebenfalls beträchtliche Summen für die Einrichtung des Heimes.

Die Verwaltung der Waisenhäuser untersteht einem Sonderausschuss, der durch das Zentralkomitee des Dänischen

RICR - Beilage 1959 (X)

Roten Kreuzes ernannt wird, der Ausschuss erhält seine Weisungen und Richtlinien von dem Zentralsitz des Roten Kreuzes in Kopenhagen. Jedem Heim steht eine dänische Krankenschwester als Leiterin vor, die für die täglichen Aufgaben und den Betrieb verantwortlich ist. In ihrer Arbeit wird sie von einer dänischen Säuglingsschwester oder von einer Kindergärtnerin unterstützt, während sich das Personal aus grönländischen Einheimischen zusammensetzt. Mit der ärztlichen Aufsicht ist ein im Lande ansässiger Arzt beauftragt. Das Heim nimmt Kinder im Alter von 3-14 Jahren auf, vorzugsweise jedoch Waisen oder Kinder, die eine besondere Behandlung benötigen. Obwohl das Heim in Normalzeiten nur für 22 bis 24 Kinder gedacht ist, beherbergt es mitunter bis zu 27 Kinder, wenn es den Erfordernissen — die sehr dringend sind — gerecht werden will; es nimmt deshalb vorübergehend Kinder auf, deren Mütter oder Eltern von Tuberkulose befallen sind und in einem Krankenhaus in Grönland oder Dänemark behandelt werden.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass die Heime indirekt zu dem Erfolg des Feldzuges zur Tuberkulosenbekämpfung beitragen. Abgesehen von Erkältungen und den gewöhnlichen Kinderkrankheiten war der Gesundheitszustand im ganzen gesehen sehr zufriedenstellend. Ein Auftreten von besonderen Krankheiten konnte nicht festgestellt werden, obwohl die Kinder sowie die Einwohner von Grönland im allgemeinen viel empfindlicher gegenüber von Epidemien, die von aussen kommen, sind und denen die Bevölkerung heutzutage auf Grund des erhöhten Reiseverkehrs mit dem Ausland ausgesetzt ist.

Beispielsweise wurde eine Anzahl von Kindern im Jahre 1956 von einer in Grönland herrschenden schweren Grippe-Epidemie befallen, die einige Zeit vorher durch Schiffsreisende verschleppt wurde. Erfreulicherweise gab es keine Komplikationen, obwohl Grippe in diesem Land viel gefährlicher sein kann, so scheint es, als schwere Masernepidemien, die ebenfalls in Grönland gewütet haben. In der Tat, so scheint es, kann sie bei Menschen, die an Masern erkrankt sind, Tuberkulose nachsichziehen.

Die Leiterin des Heimes und ihre Assistentin sorgen dafür, dass die Kinder mit der Kultur Dänemarks vertraut gemacht

RICR - Beilage 1959 (X)

werden, wobei sie selbstverständlich ihre eigene Sprache sprechen und ihrer einheimischen Kultur nicht zu sehr entfremdet werden. Die Kinder besuchen die örtlichen Schulen und jene, die ganz besonders gut der dänischen Sprache mächtig sind, dürfen Kurse besuchen, in denen die Unterrichtssprache in Dänisch erfolgt. In den Heimen selbst wird kein Unterricht erteilt, jedoch wird den Kindern bei ihren Schulaufgaben geholfen. Sie werden während ihrer Freizeit verschiedentlich beschäftigt, um sie gleichzeitig in nützlicher Weise für die Zukunft vorzubereiten. Ferner stehen ihnen Räumlichkeiten zur Verfügung, damit sie ihre Freizeit angenehm verbringen können und die Jungen dürfen fischen gehen. Eines der Waisenhäuser besitzt ein Boot und in dem von Egedesminde — welches sich am nördlichsten befindet — lernen die Kinder Schlitten fahren, wobei ihnen Hundegespann und Schlitten zur Verfügung stehen.

Wie wir sehen können, ist an alles gedacht, um jedem Kind die Möglichkeit zu geben, später ein nützliches und brauchbares Mitglied der grönländischen Gemeinschaft zu werden. Unzählige Male haben die Bewohner Grönlands ihrer Genugtuung Ausdruck verliehen, dass es gerade das Dänische Rote Kreuz ist, das die Verantwortung dieser wichtigen sozialen Aufgabe auf sich genommen hat.

Auf medizinisch-sozialem Gebiet hat das dänische nationale Rote Kreuz auf verschiedene Art und Weise seine Hilfe und Beitrag geleistet. Im Jahre 1947, bevor die von der Regierung vorgeschlagenen sozialen Massnahmen durchgeführt wurden, hat das Dänische Rote Kreuz den Bezirksärzten beträchtliche Summen zur Verfügung gestellt, um ihnen sofortige Hilfeleistung in Fällen zu ermöglichen, in denen es keine andere Möglichkeit gab, die erforderlichen Geldmittel aufzutreiben.

Die Aufgabe der Volkserziehung ist von grösster Wichtigkeit und Dringlichkeit, die nicht zu übersehen ist. Im Jahre 1947 hat das Dänische Rote Kreuz ein Handbuch der ersten Hilfeleistung in Grönländisch veröffentlicht, das später ebenfalls in dänischer Sprache erscheinen sollte. Dieses Werk erwies sich als sehr nützlich und eine Anzahl von Lehrgängen wurde

RICR - Beilage 1959 (X)

anschliessend organisiert, die in weitem Ausmass dazu beigetragen haben, die Gesundheitsregeln und die der Hygiene zu verbreiten. Da die erste Auflage bereits völlig erschöpft ist, ist man bemüht, eine zweite Auflage dieses Buches herauszugeben. Es wird im Augenblick von allen Klassen der Mittelschulen sowie bei Lehrgängen, die in Krankenhäusern abgehalten werden, benützt.

Das Jugendrotkreuz hat in enger Zusammenarbeit mit den Behörden während vieler Jahre zu dem Erfolg und der Verbesserung der Lehrpläne beigetragen. Für Kinder bestimmte Texte wurden veröffentlicht, um der Jugend die elementarsten Regeln und Grundbegriffe der Gesundheit und Hygiene beizubringen. Ferner wurde in Zusammenarbeit mit dem dänischen Nationaldienst für Hygiene ein Handbuch in Grönländisch herausgegeben, das für werdende Mütter bestimmt ist. Im Jahre 1954 hat das Dänische Rote Kreuz ein weiteres Buch bezüglich Hilfeleistung in Haus und Heim herausgegeben. Das Buch erschien in dänischer und grönländischer Sprache und nimmt in den Lehrplänen eine wichtige Rolle ein. Der Vollständigkeitshalber sei uns die Erwähnung gestattet, dass Einheiten des Roten Kreuzes für erste Hilfeleistung an verschiedenen Orten ins Leben gerufen wurden. Ihr Ziel ist es, ihre eigenen Mitglieder zu schulen und die Bevölkerung über die Wichtigkeit des Roten Kreuzes für die gesamte Menschheit aufzuklären.

Abschliessend möchten wir noch hervorheben, dass eine bedeutende Anzahl von Ärzten, die heute in Grönland ansässig sind, den grossen Wert der durch das Rote Kreuz geleisteten Arbeit, an welcher sie mit starker Begeisterung teilnehmen, anerkennen. Auch der Chefarzt hat beträchtliches Interesse für die Tätigkeit des Roten Kreuzes. Er ist der Berater und Vertreter unserer nationalen Rotkreuzgesellschaft für alle Aufgaben und Unternehmen auf Grönland, die ein Beweis für die sich überall entwickelnde Tätigkeit des Roten Kreuzes sind.

G. N. BUGGE
Vizepräsident des Dänischen Roten Kreuzes
und Vorsitzender
des Dänischen Komitees vom Roten Kreuz in Grönland

RICR - Beilage 1959 (X)

VERSCHIEDENE TÄTIGKEITEN

Nachrichten von Nah und Fern

Vorträge über Henry Dunant und das Rote Kreuz. — *Das Schweizer Nationalkomitee « Henry Dunant » bemüht sich weiterhin rege um die Beschaffung der für die Errichtung von zwei Denkmälern zur Erinnerung an den Schöpfer des Roten Kreuzes erforderlichen Mittel. Ein Denkmal ist für Genf vorgesehen, während das zweite am Sterbeort Dunants in Heiden (Kanton Appenzell) errichtet werden soll.*

Unter dem Patronat des Nationalkomitees « Henry Dunant » wurden am 24. Februar, am 3. und 10. März in der Universität Genf drei Vorträge gehalten, die im Rahmen der Veranstaltungen stattfanden, die zurzeit mit dem Ziel, die Öffentlichkeit für das erwähnte Projekt zu gewinnen, durchgeführt werden.

Den ersten Vortrag übernahm Professor P. Geisendorf von der Universität Genf, der im Laufe seiner Ausführungen auf das Leben Henry Dunants sowie auf die Umstände einging, die zur Gründung des Roten Kreuzes führten

Im Rahmen dieser Vortragsreihe umriss anschliessend der Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, L. Boissier, die Grundsätze unserer Organisation. Er hob dabei besonders die Kernpunkte der vier Genfer Konventionen hervor und gab einen Überblick über die Arbeit des IKRK.

Der Ehrenvizepräsident der Liga der Rotkreuzgesellschaften, B. de Rougé, legte schliesslich in seinem Vortrag dar, welche

RICR - Beilage 1959 (X)

Aufgaben den nationalen Rotkreuzgesellschaften zufallen, wobei er auch auf die Rolle und die Tätigkeit der Liga zu sprechen kam.

* * *

Die Tätigkeit der Zentralstelle für Kriegsgefangene. – Im *Jahre 1958 gingen in der Zentralstelle für Kriegsgefangene 104.129 Anfragen ein, und 93.301 Auskünfte wurden erteilt. Die Agence befasste sich mit 113.928 Fällen und unternahm 35.482 Nachforschungen bei den nationalen Rotkreuzgesellschaften, den Gesellschaften des Roten Halbmondes, sowie bei den zuständigen Ministerien, Standesämtern, Bürgermeistereien usw.*

Mit Ausnahme der Nachforschungen liegen diese Zahlen unter denjenigen des Jahres 1957. Dieser Rückgang erklärt sich in erster Linie aus dem geringeren Arbeitsanfall der Ungarnabteilung. Die Mehrzahl der anderen Abteilungen hatte dagegen im allgemeinen die gleiche Arbeitsmenge wie im Vorjahr zu bewältigen, während der Posteingang der deutschen, französischen und jugoslawischen Abteilungen wie auch derjenige der Staatenlosenhilfe sogar zunahm.

Die verschiedenen Abteilungen der Kriegsgefangenenzentrale sehen sich ohne Unterschied wachsenden Schwierigkeiten bei der Behandlung ihrer Fälle gegenüber, was vor allem für die Anfragen in Zusammenhang mit dem zweiten Weltkrieg gilt. Die offiziellen Stellen und Privaten, die sich nach mehr als dreizehn Jahren seit Beendigung der Feindseligkeiten an die Zentralstelle um Hilfe wenden, tun dies nämlich vorzugsweise in Fällen, deren Lösung, gerade infolge der inzwischen verstrichenen Zeitspanne, mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. In der Regel erfordern diese Anfragen eine gründliche Prüfung sowie umfassende Nachforschungen in den Karteien und Archiven der Agence, ganz abgesehen von den zahlreichen Bemühungen bei den verschiedenen, jeweilig zuständigen Behörden. Ermutigend wirkt hierbei jedoch die ständige Zunahme der im Laufe dieser Ermittlungen erzielten positiven Ergebnisse, die der unablässig verbesserten Zusammenarbeit zwischen den nationalen Gesellschaften und den Behörden der einzelnen Länder zu verdanken ist.

Die Hauptaufgaben der Kriegsgefangenenzentrale verbleiben

RICR - Beilage 1959 (X)

weiterhin die Nachforschungen nach dem Schicksal der Soldaten, die während des zweiten Weltkrieges und der späteren Feindseligkeiten vermisst wurden; die Bemühungen zur Ausstellung von Sterbeurkunden, zur Feststellung der Gräber von Soldaten und verstorbenen Kriegsgefangenen, zur Anfertigung von Gefangenschaftsbescheinigungen usw. Wie bereits verschiedentlich erwähnt, setzt sich die Agence jedoch auch tatkräftig für die Auffindung der zahllosen Zivilpersonen ein, die im Laufe der Feindseligkeiten 1940-45, bzw. infolge der Nachkriegsereignisse als vermisst gemeldet wurden. Hierzu gehören auch die Vermissten des Koreakrieges.

* * *

Die Gäste des IKRK. — *In den vergangenen Monaten statteten eine Reihe von Diplomaten dem IKRK einen Besuch ab, so zum Beispiel am 20. Februar der zweite Sekretär der sowjetischen Botschaft in Bern, Seraphim M. Suslin, und am 9. März der Attaché der Ständigen Vertretung Bulgariens in Genf, Dimov. Am 10. März liess es sich der indische Generalkonsul A.S. Mehta, der auch der neue ständige Vertreter Indiens in Genf ist, nicht nehmen, persönlich dem Präsidenten des Internationalen Komitees einen Besuch abzustatten.*

Weiterhin empfing das IKRK Frl. Callou, die Generalsekretärin des Katholischen internationalen Komitees für Krankenschwestern und ärztlich ausgebildete Sozialassistentinnen, sowie eine Reihe von bedeutenden Persönlichkeiten und Mitgliedern der nationalen Gesellschaften, die sich vorübergehend in Genf aufhielten. Hierzu gehörten Frl. Sarah Forssner, die Leiterin des Schwedischen Jugendrotkreuzes, Mimoun Boukhrissi, Sekretär der Zweigstelle des Roten Halbmondes in Rabat und gleichzeitig Direktor der dortigen Zentralausbildungsschule für Krankenschwestern, Frau Tupsy Molstad, die Präsidentin des Kinderhilfswerkes des Norwegischen Roten Kreuzes. Auch eine Gruppe Schweizer Journalisten, die der Arbeit unserer Organisation besonderes Interesse entgegenbringen, waren am 10. Februar die Gäste des IKRK.

Bekanntlich haben in den letzten Wochen ausserdem noch eine Reihe von Persönlichkeiten die Leiter des IKRK aufgesucht, um

RICR - Beilage 1959 (X)

mit ihnen Besprechungen über das Problem der in Japan lebenden Koreaner zu führen. Auf diese Frage kommen wir noch an anderer Stelle zurück.

* * *

Vortrag des Präsidenten des IKRK in Mailand. — *Am 19. März hielt der Präsident des IKRK, Leopold Boissier, in Anwesenheit des Generals Guido Ferri, des Präsidenten des Italienischen Roten Kreuzes, einen Vortrag, dem hervorragende Vertreter der Stadt Mailand sowie ein zahlreiches auserlesenes Publikum beiwohnten. Dieser Vortrag erfolgte im Rahmen der Veranstaltungen, die zurzeit in Italien zur Hundertjahrfeier des Rotkreuzgedankens und zur Erinnerung an die bahnbrechende Leistung Henry Dunants nach der Schlacht bei Solferino durchgeführt werden und stand unter dem Patronat der italienisch-schweizerischen Gesellschaft in Mailand und des Provinzkomitees des Italienischen Roten Kreuzes.*

Präsident Boissier ging zuerst auf das Wirken Henry Dunants und die Entstehung des Roten Kreuzes ein und entwarf anschliessend ein Bild von der Arbeit des Internationalen Komitees von seinen Anfängen bis heute. Er umriss dabei die Grundsätze des Komitees und wies besonders auf die ständige Ausdehnung seines Tätigkeitsfeldes hin.

Im Laufe seiner Ausführungen zollte der Präsident des IKRK dem Manne Anerkennung, der in gewissem Sinne der Vorläufer Dunants war, nämlich der Feldchirurg der neapolitanischen Armee, Dr. Ferdinando Palasciano. Bei der Belagerung von Messina im Jahre 1848 hat Dr Palasciano bekanntlich nicht gezögert, ausdrücklichen Befehlen zuwider auch den feindlichen Verwundeten zu Hilfe zu eilen. Er handelte hiermit, noch vor jeder schriftlichen Niederlegung, nach den Leitsätzen der Nächstenliebe, die keinen Unterschied zwischen Freund und Feind kennt und die auch den ethischen Grundsätzen des Roten Kreuzes zugrundeliegt.

* * *

Die Arbeit des Internationalen Suchdienstes. — *Im Jahre 1958 gingen beim Internationalen Suchdienst (ISD), der unter der*

RICR - Beilage 1959 (X)

Leitung des IKRK steht, 154.581 Anfragen ein. Insgesamt wurden 383.023 Bescheinigungen und Berichte vom Suchdienst ausgestellt. Die entsprechenden Zahlen für das Vorjahr belaufen sich auf 203.801 und 358.842.

Wenn auch die Zahl der Eingänge beim ISD im letzten Jahr zurückging, so darf anderseits nicht übersehen werden, dass die Zahl der von dieser Stelle angefertigten Berichte und Bescheinigungen zugenommen hat.

Der ISD setzte ausserdem mit aller Kraft die Arbeit für die Aufstellung von Einzelkarten für die Zentralkartei fort. Im Vergleich zum Vorjahr wuchs die Anzahl der ausgestellten Suchkarten um 47% (1957 : 343.869 ; 1958 : 644.817).

Mit grösster Aufmerksamkeit werden vom ISD auch die neu eingegangenen Unterlagen geprüft. Im vergangenen Jahr gelang es dem Suchdienst, sich ein umfangreiches Unterlagenmaterial zu beschaffen, das ihm freundlicherweise von verschiedenen Organisationen sowie von den Behörden einer Reihe von Ländern zur Verfügung gestellt wurde.

* * *

Besuch der algerischen Internierungslager in Frankreich. — *Bekanntlich haben im vergangenen Dezember zwei Delegierte des IKRK, W. Michel und J. P. Maunoir, das Zentrum für administrative Internierung von Algeriern in Vadenay (Dept. Seine-et-Marne) besichtigt* [1].

Am 11. und 12. März suchten W. Michel und P. Gaillard im Rahmen dieser Besichtigungsreihe die Internierungslager von Neuville-s.-Ain und St. Maurice-l'Ardoise auf, in denen sich die Algerier befinden, denen von den französischen Behörden ein Zwangsaufenthalt zugewiesen wurde. Wie üblich, wurde das Ergebnis dieser Besuche in Berichten und Beobachtungen festgehalten, die anschliessend den Gegenstand von Verhandlungen zwischen den beiden Delegierten des IKRK und den zuständigen französischen Behörden in Paris bildeten.

* * *

[1] Siehe auch den in unserer Märzaugabe veröffentlichten Artikel « Das IKRK und der Konflikt in Algerien ».

RICR - Beilage 1959 (X)

Ein internationales Nachrichtenblatt für die Untersuchung des Flüchtlingsproblems. — *Wir möchten auf das Erscheinen des internationalen Nachrichtenblattes « Intégration » hinweisen, das die letzten Arbeitsergebnisse der europäischen und der Weltvereinigung für die Untersuchung des Flüchtlingsproblems (AER und AWR) veröffentlicht.*

Diese Broschüre enthält u.a. das Protokoll der 8. Generalversammlung dieser beiden Vereinigungen, die im September letzten Jahres in Baden in der Nähe von Wien unter dem Vorsitz Seiner Exzellenz des türkischen Botschafters in Bern, F K. Gökay, stattfand.

Das Bulletin « Intégration » wird von der Prinz Franz-Joseph von Liechtenstein-Stiftung (Nanseninstitut Vaduz) herausgegeben. Präsidentin der Stiftung ist die Prinzessin von Liechtenstein, ihre weiteren Mitglieder Seine Exzellenz der türkische Botschafter Gökay, Professor K.V Müller, Nürnberg, Seine *Exzellenz der Staatsminister Stain, München, Professor Waris, Helsinki, Dr. Alois Vogt, Vaduz, sowie H Coursier, Mitglied der Rechtsabteilung des IKRK.*

Die Gründungssitzung dieser Stiftung erfolgte am 24. Januar dieses Jahres in Vaduz unter dem Vorsitz der Prinzessin und des Prinzen von Liechtenstein.

* * *

Der Rechtsbeistand für Flüchtlinge. — *In der Zeit vom 26.-30. Januar hielt das Exekutivkomitee für das Programm des Hochkommissars der Vereinten Nationen für das Flüchtlingswesen seine erste Sitzungsperiode ab.*

Das IKRK war durch die Herren H. G. Beckh von der Exekutivabteilung, und H Coursier von der Rechtsabteilung, als Beobachter an dieser Sitzungsperiode vertreten.

Unter den im Programm vorgesehenen Fragen verdient der Rechtsbeistand für Flüchtlinge, der erstmalig in den Haushaltplan des Hochkommissariats aufgenommen wurde, besondere Beachtung. Entsprechend den Entschliessungen der internationalen Rotkreuzkonferenzen (Stockholm, Entschliessung XXXI, Toronto, Entschliessung XIV und Neu Delhi, Entschliessung XVI)

RICR - Beilage 1959 (X)

verfolgen das IKRK und die Liga diese Frage mit besonderer Aufmerksamkeit.

Bekanntlich wurde mit der Hilfe der beiden erwähnten Institutionen, sowie verschiedener anderer an den Problemen der Bevölkerungsbewegung interessierter Organisationen, in Genf eine internationale Zentrale für die Koordinierung der Rechtsbeihilfe an Flüchtlinge eingerichtet. Für diese Zentrale, die zurzeit unter der Leitung von H. Coursier steht, wurde nach Billigung des für das Programm verantwortlichen Komitees ein Betrag von 3.000 Dollar im Haushaltplan des Hochkommissariats für das Rechnungsjahr 1959 bereitgestellt.

* * *

Familienzusammenführung. — *Als sich der Delegierte des Internationalen Komitees, H. G. Beckh, im vergangenen Dezember dienstlich in Bukarest aufhielt, wurde er vom Rumänischen Roten Kreuz und den zuständigen Behörden über die Massnahmen unterrichtet, die für eine beschleunigte Untersuchung der zahlreichen Fälle von Familienzusammenführung, die das IKRK dieser nationalen Gesellschaft unterbreitet hat, geplant sind.*

Das direkte Ergebnis dieser Dienstreise war, dass das Rumänische Rote Kreuz in den letzten drei Monaten das IKRK davon verständigen konnte, dass 188 der Antragsteller Ausreisevisa von den rumänischen Behörden erteilt worden sind. Zum grossen Teil handelt es sich hierbei bekanntlich um Personen deutscher Abstammung, die die Absicht haben, sich zu ihren nahen Verwandten im Ausland zu begeben.

Erwähnen wir noch, dass der Delegierte Beckh anlässlich seiner Balkanreise auch Sofia besuchte. Der bulgarische Gesundheitsminister und Präsident des nationalen Roten Kreuzes, Seine Exzellenz Dr. P. Kolarov, hat ihm dort einen sehr freundlichen Empfang bereitet.

* * *

Die Öffentliche Verbreitung der Genfer Konventionen. — *Aus dem Wunsch heraus, die wesentlichen Bestimmungen der Genfer Konventionen immer weiteren Kreisen bekannt zu machen, hat*

RICR - Beilage 1959 (X)

das IKRK je 1.000 Exemplare in arabischer und französischer Sprache der kurzen Zusammenfassung der Konventionen aus dem Jahre 1949 sowie 200 Exemplare der diese Konventionen erläuternden bebilderten Broschüre zur Verteilung der « Nationalen Befreiungsarmee » in Algerien für Verfügung gestellt.

* * *

Hilfeleistung an Indonesien. — *Wir wiesen bereits in unserer Dezemberausgabe darauf hin, dass das IKRK dem Indonesischen Roten Kreuz einen Betrag von 3.000 Dollar zur Verfügung gestellt hat, der für die Beteiligung an den Hilfsmassnahmen zugunsten der notleidenden Bevölkerung in Indonesien bestimmt war, die das Opfer der inneren Wirren geworden ist. Dem Wunsch der Indonesischen Rotkreuzgesellschaft entsprechend wurde dieser Betrag für den Ankauf von 10.000 Meter Kattun in Singapur und von 125 Kisten Kondensmilch in Dänemark verwendet. Diese Hilfssendungen wurden Ende Februar und Anfang März nach Djakarta verschickt.*

* * *

Die Teilnahme des IKRK an der Sitzung der WGO. — *Der Vizepräsident des IKRK, Dr Junod und Frl. Pfister, Leiterin der Abteilung für Sanitätspersonal und der Abteilung für Kriegsinvalide, haben an der 23. Sitzungsperiode des Exekutivausschusses der Weltgesundheitsorganisation teilgenommen, die vom 20. Januar bis zum 7. Februar in Genf stattfand.*

* * *

Die Teilnahme des IKRK an einer Konferenz des UNICEF. — *Der Verwaltungsrat des Weltkinderhilfswerkes der Vereinten Nationen (UNICEF) trat in der Zeit vom 2. bis 12. März in Genf zusammen.*

Das IKRK hat bereits wiederholt mit dem UNICEF zusammengearbeitet, so u.a. bei den Hilfeleistungen in Berlin, in Vietnam und in Ungarn. Da zwischen den beiden Organisationen aus-

RICR - Beilage 1959 (X)

gezeichnete Arbeitsbeziehungen herrschen, war es nicht verwunderlich, dass das IKRK auch für die Tätigkeit des Verwaltungsrates sein Interesse bekundete.

Ein Beweis hierfür ist die Teilnahme des Mitgliedes des Internationalen Komitees, Chenevière, an der Eröffnungssitzung des Verwaltungsrates am 2. März.

Am 11 März konnte das IKRK den Präsidenten des Verwaltungsrates, J. Ryan, die Präsidentin des Ausschusses für das Arbeitsprogramm, Frau Z. Harman, den Exekutivdirektor, M. Pate, den Regionaldirektor für Europa und Afrika, C. Egger sowie W. Meyer, ebenfalls Mitglied des UNICEF, bei sich empfangen.

Schliesslich verdient noch Erwähnung, dass der Präsident unserer Organisation, L. Boissier, bei der Abschlussvollsitzung das Wort ergriff, um das Werk des UNICEF zu würdigen.

* * *

Die Arbeit des IKRK im Nahen Osten. — *Im Februar besuchte der Generaldelegierte des IKRK für den Nahen Osten, David de Traz, Syrien, Israel und Kairo, um sich bei den zuständigen Behörden für die Internierten und Staatenlosen in diesen Ländern einzusetzen.*

Die beiden Mitglieder der Delegation des IKRK in Kairo, Michel Martin und Frau Jaquet, sind nach längerer Tätigkeit bei dieser Delegation nach Genf zurückgekehrt.

RICR - Beilage 1959 (X)

DAS IKRK UND DAS PROBLEM DER KOREANER IN JAPAN

13. März 1959. — Im Augenblick, in dem Vertreter der nationalen Rotkreuzgesellschaften von Japan und der Republik Korea in Genf weilen, um ihre Ansichten über das Problem der Rückkehr einer Anzahl von in Japan wohnhaften Koreanern nach Korea darzulegen, scheint es angebracht, die Haltung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Anbetracht der ihm bekannten Tatsachen klar zu umreissen.

Am 14. Februar dieses Jahres erhielt das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ein Gesuch des Japanischen Roten Kreuzes mit der Bitte, Vertreter nach Japan zu entsenden, um sich von der freien Willensäusserung der Koreaner, die sich nach Nord-Korea begeben wollen, überzeugen zu können. Dieser Schritt wurde aufgrund einer Entscheidung der japanischen Regierung unternommen, die dem Komitee am 19. Februar mitgeteilt wurde. Da kein japanisches Schiff zur Verfügung stand, wurde das IKRK gebeten, sich ebenfalls als Vermittler für die technische Organisation der Transporte verwenden zu wollen. Das Komitee wurde ferner ersucht, zugunsten der Freilassung japanischer Fischer, interniert in der Republik Korea, zu intervenieren.

Andererseits haben die Regierung und das Rote Kreuz der Republik Korea (Süd-Korea), nachdem sie Kenntnis von diesem Gesuch hatten, mehrere Male beim IKRK interveniert, um ihm davon abzuraten, einem Gesuch stattzugeben, von dem

RICR - Beilage 1959 (X)

sie behaupteten, dass es ausschliesslich politischen Charakter trage.

Das Rote Kreuz der Demokratischen Volksrepublik von Korea (Nord-Korea) wandte sich, nachdem es von dem japanischen Entschluss Kenntnis hatte, einerseits an das Japanische Rote Kreuz, um sich mit ihm direkt über die praktische Durchführung dieser Aktion zu unterhalten und andererseits an die Allianz der Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond der UdSSR, um ihre technische Hilfeleistung zu erbitten. Das Japanische Rote Kreuz schlug dem Roten Kreuz der Demokratischen Volksrepublik Korea vor, mit seinen Vertretern in Genf unter dem Patronat des IKRK zusammenzutreten, eine Einladung, die jedoch von dieser Gesellschaft abgelehnt wurde, unter wiederholtem Hinweis auf seinen Vorschlag, direkte Verbindung mit den zwei nationalen Rotkreuzgesellschaften unterhalten zu wollen.

In Anbetracht der zahlreichen Pressemeldungen, die über dieses Problem erschienen sind, hält es das IKRK für angebracht, an die Grundsätze zu erinnern, von denen es sich leiten lässt bei der Erwägung der Rolle, die es spielen könnte, falls sein Beistand sich als notwendig erweist.

1. Allein humanitäre Beweggründe können das Internationale Komitee zu einer Aktion bewegen, ungeachtet des Gebietes, um welches es sich dabei handeln möge. Als neutraler Vermittler hat es ständig in Situationen politischen Charakters zu intervenieren, jedoch ist es das ausschliessliche Ziel seiner Intervention, Opfern derartiger Ereignisse zu helfen.

2. Das IKRK ist eine private, unabhängige Organisation, frei von jeglichem Einfluss; sie bewahrt unter allen Umständen strengste Neutralität. Weisungen, von wem sie auch stammen mögen, beeinflussen es in seinen Entschlüssen in keiner Weise.

3. Es ist nicht Sache des Internationalen Komitees, zu Problemen der staatlichen Souveränität, der Nationalität und

RICR - Beilage 1959 (X)

anderer Fragen des Völkerrechtes, die in den Zuständigkeitsbereich der Regierungen fallen, Stellung zu nehmen. Andererseits ist es in Übereinstimmung mit den humanitären Grundsätzen und den Entschliessungen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen der Ansicht, dass jeder Mensch die Möglichkeit haben muss, nach dem Ort seines Vaterlandes zurückzukehren, den er in freier Willensäusserung gewählt hat.

RICR - Beilage 1959 (X)

DIE MISSION DES IKRK AUF KUBA

Pierre Jequier, Delegierter des IKRK, der sich seit Anfang Januar in Havanna aufhält, ist im Rahmen seiner Mission von verschiedenen kubanischen Persönlichkeiten, so auch vom neuen Aussenminister, Professor Roberto Agramonte, empfangen worden.

Im Verlauf der zahlreichen zwischen dem Delegierten des IKRK und dem neuen Präsidenten des Kubanischen Roten Kreuzes, Oscar Cossio del Pino, geführten Gespräche wurden vielseitige Probleme besprochen : Dringliche Hilfsaktionen und solche auf weite Sicht, Schaffung ländlicher Ärzte- und Sanitätsstationen durch das Kubanische Rote Kreuz, Reorganisation der nationalen Rotkreuzgesellschaft, Besuch von Häftlingen, usw.

Das Kubanische Rote Kreuz hat nach Santiago-de-Kuba dreissig Tonnen der verschiedensten Waren verfrachtet, darunter 2000 Decken, die einen Beitrag des IKRK an eine erste dringende Hilfsaktion zugunsten der Opfer militärischer Operationen in den von den Wirren am stärksten in Mitleidenschaft gezogenen Gebieten darstellen.

Am 20. Februar hat der Kubanische Aussenminister Pierre Jequier und den Präsidenten des Kubanischen Roten Kreuzes erneut empfangen. Im Verlauf dieser Besprechung erteilte Aussenminister Agramonte dem Delegierten des IKRK die Erlaubnis, sämtliche Örtlichkeiten zu besichtigen, wo gegen-

RICR - Beilage 1959 (X)

wärtig militärische oder zivile Anhänger des früheren Regimes festgehalten werden. In Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Behörden hat Jequier einen Besuchsplan ausgearbeitet, mit dessen Durchführung am 2. März begonnen wurde. Der Tätigkeit des IKRK auf Kuba hat sich somit ein neues Feld eröffnet.

MAI 1959 Band X, No. 5

REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Dr. Marcel Junod : Die freiwilligen Helfer des Roten Kreuzes	103
Siebzehnte Verleihung der Florence Nightingale-Medaille (426. Rundschreiben)	108
Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und der Konflikt auf Kuba	112

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENF

RICR - Beilage 1959 (X)

ZUM HUNDERTJÄHRIGEN BESTEHEN
DES ROTKREUZGEDANKENS

Die freiwilligen Helfer des Roten Kreuzes

In L. R. Seymers Buch über die Stellung der Krankenschwester einst und jetzt berichtet der Verfasser, dass die Krankenpflege in vergangenen Zeiten den Sklaven anvertraut wurde. Führte die Behandlung nicht zur Heilung, so musste der unglückliche Pfleger mit seinem Herrn sterben, und da es viele Sklaven und wenige Herren gab, fiel dies nicht weiter auf.

Lange blieb die Heilkunst in den Händen der Priester der jeweiligen Religionen. Man muss die Antike abwarten um eine Klasse von Medizinern entstehen zu sehen, welche sich von derjenigen der Priester durchaus unterscheidet. (Homer, 1200-1000 vC). Ihre Assistenten sind Medizinstudenten oder Sklaven, die anscheinend Krankenpflegerdienste verrichten. Mutig lehrt der grosse Hippokrates, dass nicht die « Dämonen » die Urheber der Krankheiten sind, sondern die Nichtbeachtung der Naturgesetze, und dass sie durch physische Ursachen erklärt werden müssten. Er anerkennt die Notwendigkeit einer « intelligenten » Krankenpflege.

Rom gründete die ersten Militärspitäler und scheinbar war es Augustus (gest. 14 nC), der die ärztliche Betreuung in der Armee einführte. Die aus dieser Zeit stammenden Schriften lassen darauf schliessen, dass damals Arztgehilfen oder Ordonnanzen als Krankenpfleger amteten.

RICR - Beilage 1959 (X)

Das Christentum eröffnet eine Ära der Nächstenliebe und Barmherzigkeit, deren Auswirkungen begreiflicherweise den Verwundeten und Kranken zugutekommen; dann folgen Jahrhunderte einer beängstigenden scheinbaren Unwissenheit. Doch ragen einige bedeutende Vorbilder wie Marksteine ruhmreicher Etappen in dieser Geschichte der Barmherzigkeit hervor. In England führt die Reformation zur Säkularisation der Hospitäler und Krankenschwestern; das Pflegepersonal bleibt jedoch zu beschränkt. In ähnlicher Weise reagiert in Frankreich die Kirche; Elend und Leid sind so gross, dass Saint Vincent de Paul, dieser Vorgänger Dunants, die Machthaber anfleht, sich zu erbarmen. Er ist wie eine leuchtende Gestalt, vor welcher die Schatten seiner Zeit weichen. Er gründet den Orden der Barmherzigen Schwestern und den Lazariterorden. Als erster in der Geschichte bringt er einigermassen Ordnung in die Krankenpflege und bildet eine Körperschaft von Krankenpflegerinnen.

Trotz allem bleiben die Zustände in den Spitälern sehr fragwürdig. Die Krankenschwestern arbeiten in widerlichen Verhältnissen. England, als erstes Land in Europa, ändert die Bedingungen und verbessert die Zustände, bald gefolgt von Deutschland und Frankreich. Doch sind die Krankenschwestern in diesen Ländern schlecht untergebracht, schlecht genährt und wenige nur erhalten einen Lohn.

Erst im 19. Jahrhundert ermöglichen Forschungsgeist und Liberalismus einen wirklichen Fortschritt. Zwei Namen veranschaulichen die Aufopferung und den Scharfsinn, welche der Krankenpflege entgegengebracht werden : derjenige von Florence Nightingale im Krimkrieg und derjenige Henry Dunants bei Solferino. Doch wird es letzterem beschieden sein, den Schrei der Frauen von Castiglione in die Welt hinauszusenden, diesen Schrei, der über alle Grenzen hinaus widerhallt und die Feindseligkeiten zwischen Völkern, Rassen, Religionen und der Politik übertönen wird : « Sono tutti fratelli ». Henry Dunant ist es, der in der Lombardei die Krankenschwestern erstehen lässt; und wenn auch den Gesten, mit welchen sie den Verwundeten den Schweiss abwuschen und sie auf Stroh betteten, etwas Primitives und wenig Tatkräftiges anhaftete, sind sie doch ein Symbol geblieben, das heute mit dem roten Kreuz auf weissem Feld

RICR - Beilage 1959 (X)

Gestalt angenommen hat und das Kennzeichen der Krankenschwester ist.

Mehr noch als der Arzt hat es die Krankenschwester verstanden, den Aufopferungsgeist und das Pflichtbewusstsein unversehrt zu bewahren. Und weiss Gott jedoch wie schlecht diese Krankenpflegerinnen behandelt wurden und noch werden !

Die Stellung der Krankenschwestern ist auch heute noch von derjenigen der Mitglieder der grossen modernen Sozialeinrichtungen verschieden. Sie verfügen über keine Genossenschaften oder Verbände, die ihre Interessen vertreten. Erst in allerletzter Zeit sind ihnen von den Verwaltungen der Krankenhäuser Arbeitsstunden zugestanden worden, die ihre Kräfte nicht zu sehr übersteigen. Doch handelt es sich um eine fakultative Erleichterung, die nicht überall gewährt wird. Die Zahl der Krankenschwestern ist ungenügend, weil die jungen Mädchen heutzutage zögern, eine Laufbahn einzuschlagen, die weniger verlockend ist als diejenige einer Stenotypistin, einer Sekretärin oder einer spezialisierten Arbeiterin. Tatsächlich ist die Bezahlung der Krankenschwester noch immer nicht den Verhältnissen angepasst, ihre Ausbildung langwierig und die Möglichkeit eines Vorwärtskommens beschränkt.

Dennoch ist ein langer Weg zurückgelegt worden. Ich habe soeben die sehr interessante Abhandlung gelesen, welche aus Anlass der 139. Tagung der Internationalen Arbeitsorganisation veröffentlicht wurde und von den Arbeits- und Anstellungsbedingungen des Krankenpflegepersonals handelt. Es besteht kein Zweifel, dass die Krankenschwesternverbände von Tag zu Tag mehr Geltung gewinnen; die meisten Krankenschwestern bleiben mit den nationalen Rotkreuzgesellschaften durch die natürlichen Beziehungen, die sich durch die berufliche Ausbildung ergeben, sowie durch die Anwendung der Rotkreuzgrundsätze, verbunden. Eine ziemlich grosse Anzahl anderer steht in mehr oder weniger engen Beziehungen mit den Spitälern und wird zu Beamten, genau so wie die Angestellten der Verwaltung.

Seit Florence Nightingale haben die Pflegerinnen Zugang zu der Armee und mit Henry Dunant sind die Rotkreuzgesell-

RICR - Beilage 1959 (X)

schaften in Kriegszeiten die Hilfstruppen des Militärsanitätsdienstes geworden. Im Zivilsektor findet man Krankenpfleger und-pflegerinnen an der Seite der Ärzte im Kampf gegen Krankheiten, Orkane, Überschwemmungen, Hungersnöte, Unglücksfälle und alle Naturgewalten, welche die Gesundheit des Menschen gefährden. Dieser Kampf hat vor undenklicher Zeit begonnen, doch heute wird er auf einer organisierten und systematischen Grundlage durchgeführt, welche von Tag zu Tag Fortschritte verzeichnet. In Kriegszeiten werden sich die Militärbehörden der Bedeutung des Sanitätswesens mehr und mehr bewusst. Gewisse Stellen sind heute der Ansicht, dass ein Zehntel ihrer Streitkräfte — im Hinblick auf den grossen Aufwand, den die Wiedergutmachung der durch die modernen Zerstörungsmittel verursachten Schäden erfordern wird — für diesen Dienst ausgebildet werden sollte. Die Regierungen legen daher Wert darauf, nicht nur ihre Armeen auszubilden, sondern gleichzeitig ihren verwundeten und kranken Soldaten die unentbehrliche ärztliche Betreuung zu gewährleisten.

Es ist die Pflicht der nationalen Rotkreuzgesellschaften, nach ihren Kräften dazu beizutragen, die Leiden der Opfer zu lindern. Wir müssen bereit sein, um der Gewalttätigkeit des Menschen — sei es in ihren Auswirkungen zwischen den Völkern oder innerhalb einer Nation-wirksam entgegentreten zu können.

Ich denke zurück an Hiroshima, wo im Bruchteil einer Sekunde vier Fünftel aller Ärzte und Krankenschwestern vernichtet wurden. Damals tauchten aus den Ruinen der zu Tode getroffenen Stadt einige hundert junge Mädchen von kaum 14 bis 16 Jahren auf, « die freiwilligen Helferinnen des Roten Kreuzes », welche den sich aus der Katastrophe ergebenden Anforderungen gerecht werden mussten.

Wenn ich wieder *Eine Erinnerung an Solferino, Der barmherzige Samariter* von Max Huber und *Die Grundsätze des Roten Kreuzes* von Jean S. Pictet lese, wird die Vision Hiroshimas für mich gleichsam zum Antrieb, die Freiwilligen des Roten Kreuzes aufzurufen, so wie es damals Solferino für Henry Dunant geworden war.

RICR - Beilage 1959 (X)

Imponderabilien gibt es immer in der Welt. Der strahlende Frieden wird vielleicht der dunklen Gewalt des Krieges weichen müssen. Die immer wieder ausbrechenden Streitigkeiten zwischen den Völkern mit ihren entsetzlichen Kämpfen würden die Menschheit sich selbst ohne Hoffnung auf Wiedergutmachung überlassen, wenn dann nicht der Geist der freiwilligen Helfer von Hiroshima und der lombardischen Frauen auferstünde.

Dr. MARCEL JUNOD
Vize-Präsident
Internationales Komitee
vom Roten Kreuz

RICR - Beilage 1959 (X)

SIEBZEHNTE VERLEIHUNG DER FLORENCE NIGHTINGALE-MEDAILLE

GENF, den 12. Mai 1959.

426. Rundschreiben
an die Zentralkomitees der Nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz (Roten Halbmond, Roten Löwen mit der Roten Sonne)

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

Mit seinem 420. Rundschreiben hatte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz am 23. August 1958 die Ehre, die Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften zur Unterbreitung der Namen der Krankenschwestern und freiwilligen Rotkreuz-Krankenpflegerinnen einzuladen, die sie zur Entgegennahme der Florence Nightingale-Medaille für qualifiziert erachteten. Die Einladung, die Artikel 1 des Reglements in Erinnerung rief, war von Einschreibeformularen mit Hinweisen betreffend die zur Aufstellung einer Kandidatur benötigten Auskünfte begleitet.

Das oberste Ziel, das mit der Verleihung der Medaille verfolgt wird, ist die Ehrung aussergewöhnlicher Pflichterfüllung, wie sie von den Krankenschwestern oder freiwilligen Krankenpflegerinnen in den in Kriegszeiten oder während andern Katastrophen oft eintretenden schwierigen und gefährlichen Situationen bei der Pflege von Verwundeten und Kranken bewiesen

RICR - Beilage 1959 (X)

wurde. Das Reglement sieht unter anderem vor, dass alle zwei Jahre höchstens 36 Medaillen verteilt werden und dass die Kandidaturen dem Internationalen Komitee vor dem 1. März des Jahres der Verleihung angemeldet werden müssen.

In Übereinstimmung mit dieser Regelung hatte das Internationale Komitee nach sorgfältiger Prüfung sämtlicher Unterlagen zwischen den ihm unterbreiteten Vorschlägen eine Auswahl zu treffen. Es ist glücklich, heute bekanntgeben zu können, dass anlässlich dieser 17. Verleihung die Medaille den folgenden Krankenschwestern und freiwilligen Krankenpflegerinnen zugesprochen worden ist :

AUSTRALIEN :

1. *Fräulein Phyllis Mary Daymon*, freiwillige Krankenpflegerin.
2. *Fräulein Patricia Downes Chomley*, diplomierte Krankenschwester, Hebamme und Schulschwester.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND :

3. *Frau Generaloberin Luise von Oertzen*, diplomierte Krankenschwester.
4. *Louise Sophie Freifrau Knigge*, diplomierte Krankenschwester.

CHILE :

5. *Frau Amanda Brieba de Lorca*, freiwillige Krankenpflegerin.

DÄNEMARK :

6. *Fräulein Signe Henriette Vest*, diplomierte Krankenschwester.
7. *Fräulein Dorothea Frederikke Bengtzen*, diplomierte Krankenschwester.

ECUADOR :

8. *Frau Maria Elvira Yoder*, freiwillige Krankenpflegerin.

RICR - Beilage 1959 (X)

FRANKREICH :

9. *Fräulein Helene Rouvier*, diplomierte Krankenschwester, Schulschwester und Inspektorin.
10. *Fräulein Emma Ruidavetz*, diplomierte Krankenschwester.
11. *Frau Marguerite Patrimonio*, diplomierte Krankenschwester und Instruktorin.

INDIEN :

12. *Fräulein Mary Edith Mckay Buchanan*, diplomierte Krankenschwester, Hebamme und Schulschwester.

JAPAN :

13. *Fräulein Aki Oku*, diplomierte Krankenschwester.
14. *Fräulein Koto Imaru*, diplomierte Krankenschwester und Hebamme.
15. *Fräulein Oshie Kinutani*, diplomierte Krankenschwester, Hebamme und Sozialfürsorgerin.

JUGOSLAWIEN :

16. *Frau Milica Zeković*, diplomierte Krankenschwester.

NIEDERLANDE :

17. *Fräulein A.E.W. Chr. Engelberts*, diplomierte Krankenschwester und Hebamme.

NEUSEELAND :

18. *Fräulein Flora Jean Cameron, O.B.E.*, diplomierte Krankenschwester und Hebamme.

NORWEGEN :

19. *Fräulein Borghild Kessel*, diplomierte Krankenschwester.
20. *Schwester Karen Lovise Naess*, diplomierte Krankenschwester und Oberin.

PAKISTAN :

21. *Frau Salma Tarin*, diplomierte Krankenschwester und Inspektorin.

RICR - Beilage 1959 (X)

PHILIPPINEN :

22. *Frau Patricia E. Intengan*, diplomierte Krankenschwester.
23. † *Fräulein Catalina Evangelista*, diplomierte Krankenschwester und Apothekerin.

SÜDKOREA .

24. *Keum-Jon Lee Whang*, diplomierte Krankenschwester und Hebamme.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA :

25. *Fräulein Effie J. Taylor*, diplomierte Krankenschwester und Instruktorin.
26. *Frau Lucile Petry Leone*, diplomierte Krankenschwester und Instruktorin.
27. *Fräulein Ruth Sleeper*, diplomierte Krankenschwester und Instruktorin.

Die auf die Namen der oben erwähnten Krankenschwestern und freiwilligen Krankenpflegerinnen ausgestellten Medaillen und Diplome werden den Zentralkomitees auf schnellstem Wege zugestellt. Sie sind von einer Reproduktion des Bildnisses von Florence Nightingale begleitet. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bittet die nationalen Gesellschaften, ihm die gute Ankunft dieser Sendungen mitteilen zu wollen.

Es wäre dankbar, wenn diese Medaillen ihren Empfängern noch im Verlauf dieses Jahres übergeben würden und wenn die Zentralkomitees dem Übergabeakt einen feierlichen Charakter verliehen, wie es die Stifter dieser hohen Auszeichnung wünschten. Das Internationale Komitee wird sich glücklich schätzen, in der *Revue internationale de la Croix-Rouge* einen wenn möglich illustrierten Bericht von den zu diesem Anlass veranstalteten Zeremonien veröffentlichen zu können.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichsten Hochachtung.

FÜR DAS INTERNATIONALE KOMITEE
VOM ROTEN KREUZ
Léopold BOISSIER
Präsident

RICR - Beilage 1959 (X)

DAS INTERNATIONALE KOMITEE VOM ROTEN KREUZ UND DER KONFLIKT AUF KUBA

Der Bürgerkrieg auf Kuba, der mit der Flucht des Präsidenten Batista und der wichtigsten Regierungsführer am 31. Dezember 1958 seinen Abschluss fand, begann am 26. Juli 1953, woher auch der Name der aufständischen Armee: « Bewegung des 26. Juli ». Obwohl er sich in seiner ersten Phase nur auf ein bestimmtes Gebiet beschränkte, erfasste er später die ganze Insel. Wie bei typischen inneren Konflikten dieser Art, standen sich hier, einerseits die Streitkräfte der an der Macht sich befindlichen Regierung mit den andrerseits kämpfenden Aufständischen, mit Fidel Castro an der Spitze, gegenüber.

Beinahe ein Jahr lang galt die besondere Aufmerksamkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz den Ereignissen auf Kuba und es bemühte sich, allen Opfern des Konfliktes, unterschiedslos des Lagers dem sie angehörten, zu helfen. Bei seinen Handlungen stützte es sich auf den allen vier Genfer Abkommen gemeinsamen Artikel Nr. 3, der die humanitären Regeln definiert, die « im Falle eines bewaffneten Konfliktes von nicht-internationalem Charakter » respektiert werden müssen. Auch bei seinen Interventionen anlässlich anderer innerer Konflikte, insbesondere des von Algerien und im Libanon, stützte sich das IKRK ebenfalls auf obenerwähnten Artikel.

DIE ERSTE INTERVENTION DES IKRK AUF KUBA

Am 4. Juli 1958 erhielt das IKRK ein von Fidel Castro unterzeichnetes Telegramm aus Caracas, mit dem er es davon in

RICR - Beilage 1959 (X)

Kenntnis setzte, dass er eine beträchtliche Anzahl von verwundeten Kriegsgefangenen der regulären kubanischen Armee gefangen hält und nicht in der Lage sei, ihnen die notwendigen ärztlichen Dienste zukommen zu lassen, da die von der Regierung getroffenen strengen Massnahmen eine Versorgung des Aufstandsgebietes unmöglich machen. In Anbetracht seiner Ohnmacht die Pflege der Verwundeten weiterhin fortzusetzen, schlug er eine bedingungslose Übergabe der Verwundeten an eine Kommission des Kubanischen Roten Kreuzes vor. Da jedoch sein Angebot unbeantwortet blieb, wandte er sich an das IKRK in der Hoffnung, dass letzteres, aufgrund der ihm eigenen Stellung, das erforderliche Sicherheitsgeleit zur Durchführung dieser humanitären Aktion durchsetzen und geben könnte.

Das IKRK sandte noch am gleichen Tag den Inhalt dieser Nachricht an das Kubanische Rote Kreuz mit der gleichzeitigen Bitte um Bekanntgabe seines beabsichtigten Vorgehens und bot ihm alle erforderliche Unterstützung, sowie die Dienste eines seiner Delegierten an, den es bereit war, sofort nach Kuba zu entsenden.

Da das IKRK keine genaue Adresse zur Beantwortung der aus Caracas erhaltenen Botschaft hatte, gab es noch am selben Tag über Schweizer Kurzwellen bekannt, dass es die von Fidel Castro erhaltene Botschaft an das Kubanische Rote Kreuz weitergeleitet hat.

Am 7. Juli richtete Fidel Castro ein neues Telegramm an das IKRK. Indem er sich darin auf sein erstes bezog, gab er die Anzahl der Verwundeten bekannt, die er bereit war, an seine Gegenpartei zu übergeben; es handelte sich um insgesamt 37 Verwundete. Auch diese neue Bekanntgabe wurde wiederum sofort an die nationale Gesellschaft weitergegeben.

DIE ENTSENDUNG EINES DELEGIERTEN NACH HAVANNA

In Anbetracht der Dringlichkeit des Problems und immer noch ohne Antwort von dem Kubanischen Roten Kreuz entschloss sich das IKRK, ohne länger abzuwarten, am 9. Juli einen

RICR - Beilage 1959 (X)

seiner Delegierten, Herrn Pierre Jequier, nach Havanna zu entsenden. Die Abfahrt wurde noch für den gleichen Abend festgelegt und das Kubanische Rote Kreuz dahingehend noch am selben Tage telegraphisch benachrichtigt. Dem Kubanischen Roten Kreuz wurde mitgeteilt, dass es das IKRK als seine Pflicht betrachtet, ihm die grösstmöglichste Unterstützung und Beistand zur Lösung des humanitären Problems zu leisten, Problem, von dem es durch die am 4. und 7. Juli an ihn gerichteten Mitteilungen in Kenntnis gesetzt wurde; es teilte ferner mit, dass sein Delegierter den Auftrag erhielt, die nationale Gesellschaft zu besuchen und bat, ihn wohlwollend empfangen zu wollen.

Eine Stunde vor dem Eintreffen seines Delegierten auf Havanna wurde das IKRK von dem telegraphischen Nachrichtendienst verständigt, dass seine drei abgesandten Telegramme von der Zensur zurückgehalten werden, bis dieselbe Aufklärung über die Zahlen — es handelte sich um einfache Ordnungszahlen — die der Unterschrift « Interrotkreuz » folgten, erhält. Die gewünschten Aufklärungen wurden sofort gegeben.

Noch am selben Tag erhielt das IKRK ein Telegramm von Herrn Jequier, in welchem er seine gute Ankunft bekanntgab und mitteilte, dass ihn der Präsident und die Mitglieder des Kubanischen Roten Kreuzes empfangen haben und er mit ihnen bereits Verhandlungen über die verschiedenen Aspekte seiner Mission, sowie über die für den nächsten Tag anberaumten Besprechungen geführt hat.

DIE ERSTEN PLÄNE FÜR DIE EVAKUIERUNG

Am 12. Juli kabelte der Delegierte des IKRK nach Genf, dass sich die Regierung von Kuba aufgrund seiner mit dem Präsidenten der Republik in Gegenwart des Präsidenten des Kubanischen Roten Kreuzes geführten Unterredung bereiterklärt hat, die nötigen Befehle zur Übernahme der Gefangenen und Verwundeten durch das Kubanische Rote Kreuz im Beisein des Delegierten des IKRK zu erlassen, deren bedingungslose Auslieferung von der Gegenpartei angeboten worden war. Die Übergabe war für Dienstag, den 15. Juli, in der Nähe von

RICR - Beilage 1959 (X)

Bayamo (Oriente) geplant. Herr Jequier hat das IKRK, die Aufständischen dahingehend benachrichtigen zu wollen.

Da der Delegierte des IKRK keinen direkten Kontakt mit dem Befehlsstand der Aufständischen hatte, konnte er keine unmittelbaren Verhandlungen mit der Gegenpartei führen. Sie mussten deshalb zwischen Caracas, Genf und Havanna geführt werden, wobei das IKRK zwischen den Parteien vermittelte, und die jeweiligen Vorschläge und Gegenvorschläge weiterleitete.

Durch Vermittlung seines Korrespondenten in Caracas, sandte das IKRK die von Herrn Jequier am 12. Juli erhaltene Botschaft sofort an Fidel Castro weiter. Es bat den Vermittler in Caracas um sofortige Weitergabe an den Empfänger und bestätigte Castro sein Einverständnis, sowie alle erforderlichen Einzelheiten für die Durchführung dieser Operation. Das IKRK drückte ebenfalls die Hoffnung aus, dass beide Seiten strengste Sicherheitsmassnahmen bei der humanitären Aktion wahren werden, damit die ganze Operation mit Unterstützung seines Delegierten reibungslos und ohne Zwischenfall im alleinigen Interesse der zu unterstützenden Opfer verlaufen möge.

Ohne Antwort auf den Regierungsvorschlag, welcher der Gegenpartei am 13. Juli weitergeleitet wurde, telegraphierte das IKRK erneut an letztere am 14. Juli und bat um Empfangsbestätigung seiner Botschaft sowie um dringende Rückantwort. Die gewünschte Rückäusserung erreichte uns in der Nacht zum 14. Juli. Fidel Castro gab dem IKRK bekannt, dass er sich dem vorgesehenen Plan nicht entgegensetzt, es ihm aber unmöglich sei, die Verwundeten bis in die Nähe von Bayamo zu transportieren, da letzteres Gebiet nur nach viertägigem Fussmarsch im Gebirge zu erreichen sei. Er machte gleichzeitig einen Gegenvorschlag hinsichtlich des Treffpunktes, den er auch genau beschrieb : es handelte sich augenscheinlich um einen in den Bergen der Sierra Maestra verlorenen Ort.

In der Zwischenzeit berichtete der Delegierte des IKRK nach Genf, dass er sich, zusammen mit anderen Persönlichkeiten des Kubanischen Roten Kreuzes am 15. Juli nach Bayamo begeben werde; diese Stadt, die den Ausgangspunkt der an der Operation teilnehmenden Regierungskolonne darstellte, befand sich damals

RICR - Beilage 1959 (X)

in der Nähe des von den Aufständischen kontrollierten Gebietes.

Aus den Feststellungen sowie Unterredungen mit den verantwortlichen Leitern der militärischen Operationen des Gebietes ergab sich, dass die von der Gegenpartei vorgeschlagene Aktion von dem Kubanischen Roten Kreuz nicht hätte durchgeführt werden können. Es handelte sich um eine Rettungsaktion im Hochgebirge, für die das Kubanische Rote Kreuz, weder die erforderliche Ausrüstung, noch die notwendige Rettungsmannschaft besass. Der angedeutete Ort befand sich abseits jeglicher Zugangsstrassen und konnte nur nach einem drei bis viertägigen Gebirgsmarsch erreicht werden.

In Anbetracht dieser Umstände schlug der Leiter der militärischen Operationen vor, zur Evakuierung geschultes Militärpersonal einzusetzen. Er versicherte die aufständische Rettungsmannschaft, die die Verwundeten an den vereinbarten Ort schaffen sollte, dass sie keinerlei Gefahren ausgesetzt sei. Auch kam der Delegierte des IKRK zur Ansicht, dass aufgrund des schwierigen Charakters der Expedition, 8-10 Tagesmärsche, einschliesslich des Rückmarsches, erforderlich sind und die einzig mögliche Lösung darstellt.

Er nahm diesen Vorschlag schliesslich an, nachdem er die Versicherung erhalten hatte, dass die Soldaten der Regierungspartei unbewaffnet sein werden.

Um Herrn Jequier bei seiner Mission zu unterstützen, entschloss sich das IKRK sofort, einen zweiten Delegierten, Herrn J.-P. Schoenholzer, nach Kuba zu entsenden.

Das IKRK leitete alsbald den Vorschlag der Regierungspartei an die Aufständischen weiter und erwähnte gleichzeitig, dass in Übereinstimmung aller Interessierten einer seiner Delegierten die unbewaffnete Kolonne, gestellt von der Armee in Bayamo, eskortieren würde. Das IKRK erinnerte ebenfalls noch an die Sicherheitsmassnahmen, die von beiden Parteien für einen reibungslosen Ablauf dieser humanitären Operation zu wahren sind.

Am 20. Juli erhielt das IKRK die Antwort der aufständischen Armee. Sie enthielt folgenden Gegenvorschlag : die Verwundeten von einer Eskorte der Aufständischen unter weisser Flagge an einen beschriebenen neuen Ort bringen zu lassen, der durch

RICR - Beilage 1959 (X)

motorisierte Fahrzeuge leichter zu erreichen ist. Ferner schlugen sie vor, die Verwundeten den Delegierten des IKRK zu übergeben, und wenn der Chef der kubanischen Armee diesen Vorschlag akzeptiere, könnte mit der Operation am Nachmittag des 22. Juli begonnen werden. Der kommandierende General der Aufständischen äusserte den Wunsch, ebenfalls den Vertreter des IKRK sprechen zu dürfen, um mit ihm über die Übergabe einer Anzahl von gefangengenommenen Soldaten der Regierungstruppen, von denen viele aufgrund der Lebensbedingungen in der Sierra erkrankt waren, zu verhandeln.

Nachdem die Delegierten des IKRK von dem neuen Vorschlag Kenntnis genommen hatten, setzten sie sich sofort mit dem Kubanischen Roten Kreuz und den entsprechenden Behörden in Verbindung. Aufgrund ihrer Bemühungen wurde der Vorschlag der Aufständischen angenommen, die Operation jedoch auf den nächsten Tag, den 23. Juli, verlegt. Das IKRK benachrichtigte auch sofort die Aufständischen von diesem Beschluss, den letztere annahmen.

ÜBERGABE DER KRANKEN UND VERWUNDETEN KRIEGSGEFANGENEN

Dem Delegierten des IKRK wurde versichert, dass seitens des Kubanischen Roten Kreuzes und der kubanischen Armee alles was zur Erleichterung der Operation beitragen könnte unternommen wurde, und auch die Garantien zum Schutz aller an der Operation beteiligten Personen vorhanden seien. Von Bayamo aus wurden alle Vorkehrungen zur praktischen Durchführung dieser Operation getroffen und die Delegierten des IKRK gaben bekannt, dass sie sich am nächsten Morgen in die vorerwähnte Stadt, die sich am andern Ende der Insel befand, begeben werden. Bayamo grenzte an das Gebiet, das von den Aufständischen beherrscht wurde.

Aber auch viele technischen Schwierigkeiten waren zu überwinden : darunter die genaue Wahl eines Übergabeortes in einer unfreundlichen Gebirgsgegend, entsprechende Transportmittel usw. Im Verlauf des Mittwochs, den 23. Juli, fand in

RICR - Beilage 1959 (X)

Las Vegas de Jibacoa, in Gegenwart der Herren Jequier und Schoenholzer, die eigentliche Übergabe statt: einige Verwundete konnten bereits evakuiert werden; die Operation wurde am nächsten Tag weiter fortgesetzt. Die Delegierten des IKRK verbrachten die Nacht in Sicherheit an Ort und Stelle. Dabei hatten sie den ersten Kontakt mit einem Vertreter der aufständischen Streitkräfte, den sie am nächsten Tag noch einmal empfingen. Die Operation befand sich auf gutem Wege und dauerte 2 Tage. Die Regierungsgruppe und das Kubanische Rote Kreuz hissten die Rotkreuzfahne, während die Aufständischen die weisse Flagge vorantrugen. Von beiden Parteien wurde die übereingekommene Waffenruhe während der Dauer der Operationen eingehalten.

Siebenundfünfzig Schwerverwundete konnten mit Hubschraubern in das Hinterland geschafft werden. Die Leitung der Aufständischen hatte 196 weitere Gefangene, deren Gesundheitszustand zu wünschen übrig liess, freigegeben. Somit konnte insgesamt 253 Opfern unter dem Patronat des IKRK geholfen werden.

Einige Tage später kehrten die Delegierten des IKRK wieder nach Genf zurück.

Diese humanitäre Aktion wird in die Annalen des Roten Kreuzes eingehen. In der Tat geschah es hierbei zum ersten Mal, dass Gegenparteien unter der direkten Schirmherrschaft des IKRK zusammentrafen, um kranke und verwundete Gefangene freizulassen.

ZWEITE INTERVENTION DES IKRK AUF KUBA

Kurze Zeit nach der ersten Übergabe von Gefangenen fanden auf der Insel schwere Gefechte statt, und am 8. August 1958 schlugen die Aufständischen eine neue Evakuierung der von ihnen gemachten 170 Gefangenen und Verwundeten vor.

Das IKRK schaltete sich zur Erleichterung dieser Aktion wieder ein und am 12. und 13. August übergaben die Aufständischen den Vertretern der nationalen Gesellschaft 155 Gefangene und 15 Verwundete. Im Verlauf dieser Operation wurden den

RICR - Beilage 1959 (X)

Aufständischen auf Veranlassung des IKRK Medikamente für Erste Hilfeleistung übergeben, um die sie bei dem IKRK nachgesucht hatten.

Auch wandten sich sehr viele im Exil lebende kubanische Staatsangehörige sowie verschiedene Verbände an das IKRK mit der Bitte, im Rahmen seiner traditionellen Tätigkeit bei dem kubanischen Konflikt intervenieren zu wollen. Die revolutionäre kubanische Volksfront im Exil, in der alle Oppositionsparteien der Regierung Batistas vertreten waren, entsandte ebenfalls einen offiziellen Abgeordneten, Professor Agramonte, der Universität von Havanna, zu den Delegierten des IKRK. Professor Agramonte, der in der neuen kubanischen Regierung für das Amt des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten vorgesehen war, unterbreitete einen detaillierten Bericht über die Ereignisse auf Kuba und bat ebenfalls das IKRK zu intervenieren. Mehrere, im Exil lebende kubanische Gruppen, die in verschiedenen Ländern Hilfskomitees gegründet hatten, boten dem IKRK Medikamente und Lebensmittel zur Weiterleitung in die Gebiete der Aufständischen an.

Aufgrund dieser verschiedenen Anrufe zu Gunsten der unmittelbaren Opfer des Konfliktes, und um genaue Information über die allgemeine Lage auf Kuba zu erhalten — die in Genf eintreffenden Nachrichten widersprachen sich zeitweilig — erachtete es das IKRK als seine Pflicht, eine neue Mission nach Kuba zu entsenden, und entsprechende Verhandlungen mit dem Kubanischen Roten Kreuz wurden begonnen.

Am 9. September verliess der neue Delegierte des IKRK, Herr Maurice THUDICHUM, Genf, um an Ort und Stelle zu prüfen, inwieweit und auf welcher Grundlage das IKRK dem ganzen Gebiet von Kuba sowie allen direkten und indirekten Opfern des Konfliktes, der immer grössere Ausmasse annahm, zu Hilfe kommen könnte.

Die von dem Delegierten unternommenen Schritte stiessen jedoch auf Widerstand seitens der Batista-Regierung und verliefen sich im Sande, er musste unverrichteter Dinge Kuba verlassen. Herr Thudichum kehrte am 10. Oktober 1958 wieder nach Genf zurück.

* * *

RICR - Beilage 1959 (X)

Trotz dieses Misserfolges setzte das IKRK seine Bemühungen fort, um den zahlreichen Anrufen, die es weiterhin aus Oppositionskreisen zugunsten der Opfer der Kampfzone erhielt, gerecht zu werden. Zahlreiche Schritte wurden unternommen sowie Meinungen mit Vertretern der Fidel Castro Bewegung, als auch mit jenen der früheren Batista-Regierung ausgetauscht.

In den darauffolgenden Wochen bemühte sich jedoch das IKRK vergebens, von der an der Macht sich befindlichen Regierung die Bewilligung zur Ausübung seiner humanitären Tätigkeit, in Übereinstimmung mit seinen Grundsätzen der Neutralität und Überparteilichkeit zu erhalten.

Infolgedessen konnte es auch nicht den Opfern des Konfliktes, unterschiedslos welchem Lager sie angehörten, helfen und zwar weder in den Gebieten, die von den Regierungstruppen kontrolliert wurden, noch in jenen, welche die Aufständischen beherrschten.

Am Vorabend des Zusammenbruches des Batista-Regimes, am 30. Dezember, erliess das IKRK auf telegraphischem Wege und über den Rundfunk einen Aufruf an beide Parteien, in dem es ihnen anheimstellte, den Geist der Genfer Abkommen, insbesondere die Anwendung des Artikels 3, zu respektieren.

Die kubanische revolutionäre Volksfront hatte letztere schon früher angenommen und bestätigte deren Annahme erneut in einem Telegramm vom 31. Dezember. Bei seinem Vorgehen auf Kuba stützte sich das IKRK, ähnlich wie bei Konflikten von nicht-internationalem Charakter in anderen Ländern auf den allen vier Abkommen aus dem Jahre 1949 gemeinsamen Artikel 3, sowie auf mehrere Entschliessungen der Internationalen Rotkreuzkonferenz.

NEUE MISSION DES IKRK AUF KUBA

Am 1. Januar des Jahres 1959 erhielt das IKRK einen Anruf der auf Havanna neu gegründeten Rotkreuzgesellschaft, und beschloss, sofort einen Delegierten, Herrn Jequier, am 3. Januar von Genf nach Kuba zu entsenden. Der Delegierte wurde beauftragt, das Kubanische Rote Kreuz, das nunmehr von Herrn

RICR - Beilage 1959 (X)

Oscar Cossio del Pino geleitet wird, zu unterstützen und seine traditionelle Tätigkeit zu Gunsten aller Opfer der stattgefundenen Ereignisse auszuüben.

Herr Jequier wurde von dem Kubanischen Roten Kreuz auf das herzlichste aufgenommen und fand bei den neuen Leitern der Gesellschaft sowie bei den neu besetzten Behörden einen guten Geist der Zusammenarbeit.

* * *

Am 10. Januar empfing der neue Präsident der Republik, Dr. Manuel Urrutia, den Delegierten des IKRK in Begleitung des Präsidenten des Kubanischen Roten Kreuzes. Der Staatschef erklärte Herrn Jequier, dass er bereit ist, die Tätigkeit des Roten Kreuzes zu fördern und bekundete, die Bestimmungen der Genfer Abkommen in Bezug auf die Behandlung der Militärgefangenen berücksichtigen zu wollen.

Gemäss diesem Abkommen besuchte der Delegierte des IKRK verschiedene Internierungslager, insbesondere das Militärlager von Columbia, in dem sich einige hundert Offiziere und Soldaten befanden. Darüber hinaus half er, im Einvernehmen mit den entsprechenden Behörden und dem Kubanischen Roten Kreuz, einen Hilfsplan für Zivilopfer der kürzlich stattgefundenen Operationen aufzustellen.

Herr Jequier wurde ebenfalls von Fidel Castro, dem neuen Premierminister von Kuba, sowie von verschiedenen kubanischen Persönlichkeiten, darunter dem neuen Aussenminister, Prof. Roberto Agramonte, empfangen.

Im Verlaufe der zahlreichen Unterredungen, die der Delegierte des IKRK mit dem neuen Präsidenten des Kubanischen Roten Kreuzes, Herrn Oscar Cossio del Pino, führte, wurden verschiedene Probleme angeschnitten und behandelt: die Reorganisation der nationalen Gesellschaft, dringende Hilfsaktionen auf lange Sicht, Aufstellung von ländlichen Ärzte — Sanitätsstationen durch das Kubanische Rote Kreuz, Besuche von Internierten, usw.

Im Rahmen der auf Kuba unternommenen Hilfsaktion verfrachtete das Kubanische Rote Kreuz nach der von den

RICR - Beilage 1959 (X)

Unruhen besonders getroffenen Hauptstadt der Provinz Oriente, Santiago, dreissig Tonnen verschiedener Gebrauchsgegenstände; darunter befanden sich 20.000 Decken, die den Beitrag des IKRK zu einer ersten Notaktion für die unmittelbaren Opfer der kürzlichen Ereignisse darstellten.

Am 20. Februar wurde Herr Jequier, zusammen mit dem Präsidenten des Kubanischen Roten Kreuzes, erneut von dem kubanischen Aussenminister empfangen. Anlässlich dieser Unterredung bestätigte Herr R. Agramonte dem Delegierten des IKRK, dass ihm die Genehmigung zum Besuch aller Internierungslager von Zivil- und Militär-Personen, in denen sich Anhänger des früheren Regimes befinden, erteilt wurde.

In Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Behörden stellte Herr Jequier einen Besuchsplan auf und unternahm die ersten Besuche Anfang März. In Begleitung des Präsidenten des Kubanischen Roten Kreuzes besuchte er zuerst die Festung von La Cabana auf Havanna, in der sich über 1000 politische Häftlinge befinden. Er konnte sich dabei mit Häftlingen seiner Wahl und ohne Zeugen unterhalten.

In Übereinstimmung mit dem Präsidenten der nationalen Gesellschaft erachtete der Delegierte des IKRK nach diesem Besuch eine von Ärzten überwachte pharmazeutische Aktion zu Gunsten der kranken Gefangenen als notwendig, um ihnen eine entsprechende Gesundheitshilfe und Verabreichung der erforderlichen Medikamente gewährleisten zu können.

Das IKRK machte dem Kubanischen Roten Kreuz eine erste Schenkung in Höhe von $ 1000.—, die zur Entwicklung dieser humanitären Aktion dienen soll.

Einige Tage nach seinem ersten Besuch kehrte Herr Jequier vorübergehend wieder nach Genf zurück, um dem IKRK einen Bericht abzustatten. Nach einem kurzen Aufenthalt in der Schweiz kehrte der Delegierte des IKRK wieder nach Kuba zurück, wo er seine Mission weiter fortsetzt. Weitere Besuche von Internierungslagern sind vorgesehen. Diese neue Aktion stellt einen wichtigen Markstein in der Tätigkeit des IKRK auf Kuba dar.

RICR - Beilage 1959 (X)

JUNI 1959 Band X, No. 6

REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Nachrichten von Nah und Fern	124
Freilassung von Gefangenen.	135
Besuch von Haftstätten durch das IKRK .	136
Zum 8. Mai	137

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENF

RICR - Beilage 1959 (X)

VERSCHIEDENE TÄTIGKEITEN

Nachrichten von Nah und Fern

Die Verbreitung der Abkommen unter der Jugend. — *Das Deutsche Rote Kreuz organisierte gegen Ende des Jahres 1958 einen Schulwettbewerb in der Bundesrepublik Deutschland. Den Gegenstand dieses Wettbewerbes bildeten die Genfer Abkommen aus dem Jahre 1949.*

Mehr als 35 000 Schulklassen, die ungefähr eine halbe Million von Schülern umfassten, beteiligten sich an diesem Wettbewerb. Den ausgesetzten Preis für die Sieger, im vorliegenden Falle eine Omnibusreise nach Genf, gewann eine Klasse von 16 jungen Mädchen im Alter von 15 bis 17 Jahren der Schule von Peine (in der Nähe von Hannover).

Unter der Leitung von Frau C.D. von Stieglitz, Präsidentin der Abteilung des Deutschen Roten Kreuzes von Peine, Herrn Dr. W. Jacobsen vom Zentralkomitee des Deutschen Roten Kreuzes sowie von zwei Vertretern des Lehrkörpers besuchte diese Schulgruppe am 21. April die Liga und anschliessend den Sitz des IKRK.

Für das Internationale Komitee war es eine Freude, die Sieger des Wettbewerbes empfangen zu können und ihnen fürdas dem Roten Kreuz gezeigte Interesse seinen Dank auszudrücken. Es gab seiner Hoffnung Ausdruck, dass die jungen Schülerinnen auch weiterhin bestrebt bleiben werden, die Grundsätze der Genfer Abkommen zu verbreiten.

Nachdem Mitarbeiter des IKRK der Schulgruppe von Peine eine Reihe von Darlegungen über die Rolle und die Tätigkeit des

RICR - Beilage 1959 (X)

IKRK unterbreitet hatten, besuchte sie die Zentralstelle für Kriegsgefangene und wohnte der Filmvorführung « Denn noch immer fliesst Blut » bei.

* * *

Das IKRK, Gast des Schweizerischen Roten Kreuzes. — *Das Schweizerische Rote Kreuz organisierte in dem Italienischen Schweizer Haus von Varazze (Italien) in der Zeit vom 31. März bis 5. April ein internationales Treffen, an dem Mitglieder des deutschen, österreichischen, italienischen und schweizerischen Lehrkörpers teilnahmen. Das Hauptthema der Diskussionen galt der Verbreitung der Genfer Abkommen unter der Schuljugend.*

Die Liga war bei diesem Kongress durch Herrn Schusselé, Direktor des Jugendrotkreuzes, und das IKRK durch Herrn H. Coursier, Mitglied der Rechtsabteilung, vertreten. Im Verlauf der Debatten unterbreitete Herr Coursier eine Darlegung betreffend die Grundsätze der Genfer Abkommen und die Anwendung letzterer in neuen Situationen, die mehr oder weniger in den Abkommen vorgesehen sind; insbesondere hinsichtlich Hilfeleistung an politische Häftlinge, Rechtsbeistand an Wanderer und Flüchtlinge sowie die Studie über den Schutz der Zivilbevölkerung gegen Kriegsgefahren.

* * *

Dienstreisen von Delegierten. — *Herr David de Traz, Generaldelegierter des IKRK für den Mittleren Osten, besuchte Mitte April die Insel Zypern. Während seines dortigen kurzen Aufenthaltes konnte er feststellen, dass die vor nicht langer Zeit in London unterzeichneten Abkommen betreffend politische Häftlinge, denen die Aufmerksamkeit des IKRK in den letzten Jahren galt, eine glückliche Lösung für das Problem darstellen; mit Ausnahme der zum Tode verurteilten Inhaftierten konnte allen politischen Gefangenen die Freiheit wiedergegeben werden.*

* * *

Das IKRK ist bei der Zehnten Tagung des Exekutivrates des Internationalen Zwischenstaatlichen Komitees für Europäische Auswande-

RICR - Beilage 1959 (X)

rungen *(CIME) vertreten. — Der Exekutivrat des Internationalen Zwischenstaatlichen Komitees für Europäische Auswanderungen hielt seine zehnte Tagung in der Zeit vom 7. bis 10. April in Genf. Das IKRK war bei dieser Tagung durch Herrn G.H. Beckh, Delegierter der Exekutivabteilung, und Herrn H. Coursier, Mitglied der Rechtsabteilung, vertreten.*

* * *

Verteilung von Zigaretten. — *Dank der Zigarettenspenden, die dem IKRK gemacht wurden, war es in der Lage, dem Deutschen Roten Kreuz in der Bundesrepublik Deutschland eine Million Zigaretten zur Verteilung an Flüchtlinge in den verschiedenen Auffangslagern, insbesondere in Berlin, zur Verfügung zu stellen.*

* * *

Unterstützung an Internierte in Algerien. — *Das Internationale Komitee beauftragte im März dieses Jahres Herrn Vust, den französischen Militärbehörden 1345 Pakete zur Verteilung an wegen Waffenbesitz gemachte algerische Gefangene zu übergeben. Diese Pakete, von einem Gesamtwert von 1 500 000 algerischer Franken, enthielten Unterwäsche, Toilettenartikel, Handtücher und Zigaretten. Jedes Paket befand sich in einem Stoffbeutel, den die Gefangenen anschliessend zur Aufbewahrung ihrer Toilettenartikel benutzen konnten.*

Ausserdem sandte das IKRK im letzten Februar, ebenfalls an seinen Delegierten in Algerien, Herrn R. Vust, 5000 Päckchen Zigaretten zur Verteilung an Internierungslager im Werte von 4000 Schweizerfranken.

Erwähnt sei auch die Verteilung von Büchern und Gesellschaftsspielen im Werte von 300 Schweizerfranken an Internierte, anlässlich Herrn Vust's Lagerbesuch von Doura (Algerien) im Monat März.

* * *

Rechtsbeistand. — *Unter dem Vorsitz von Herrn H. Coursier trat am 17. April der beratende Ausschuss des Internationalen*

RICR - Beilage 1959 (X)

Koordinationszentrums für Rechtsbeistand am Sitz des IKRK zusammen. Im Verlauf dieser Sitzung wurde der Bericht der Genfer Arbeitsgruppe, die mit dem Rechtsbeistand beauftragt worden war, angenommen und zu Beginn dieses Monates der siebten Konferenz der nichtregierungsvertretenden Organisationen, interessiert an Wanderungsproblemen der Flüchtlinge, in Neuyork unterbreitet.

Der Ausschuss billigte ebenfalls den Entwurf eines Rundschreibens an Mitgliedsorganisationen betreffend künftige Verbesserungen des Rechtsbeistandes an Auswanderer und Flüchtlinge.

* * *

Gäste des IKRK. — *Unter den Persönlichkeiten, die in der ersten Mai-Hälfte das IKRK mit einem Besuch beehrten, befanden sich der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Bern und seine Gattin Frau Mohr sowie der ständige Delegierte der Bundesrepublik Deutschland bei internationalen Organisationen in Genf und seine Gattin Frau Thierfelder. Das Internationale Komitee empfing sie am 6. Mai. Sie besuchten anschliessend mit grossem Interesse unsere Zentralstelle für Kriegsgefangene.*

Am 11. Mai hatte das IKRK die Ehre, Seine Exzellenz Herrn Thanat Kohman, Minister für Auswärtige Angelegenheiten von Thailand, in Begleitung von Herrn Obeboon Vanikkul, Geschäftsträger der Thailändischen Gesandtschaft in Bern, empfangen zu dürfen. Am 14. Mai besuchte Seine Exzellenz der Minister Wilhelm Goertz, neuer ständiger österreichischer Delegierter bei internationalen Organisationen in Genf, unsere Institution.

Erwähnt seien ausserdem folgende Besuche bei dem IKRK im Verlauf der letzten zwei Monate: Fräulein Muzaffer, Leiterin der Krankenschwesternschule Cecebi aus Ankara, Herr Luis Garardo Guerrero, Leiter der Hilfsabteilung des Chilenischen Roten Kreuzes, Herr Maurice Orbach, Mitglied der Labour Party des Unterhauses (Grossbritannien), Fräulein Suzanne Martin, Leiterin der Krankenschwesternschule in Versailles, Fräulein Elizabeth O.R. Browne, Leiterin des Jugendrotkreuzes von Nova Scotia (Kanada), des Hon. Justice L.R. Caney, Mitglied des regionalen Rates von Natal des Südafrikanischen Roten Kreuzes, General Hossbach, Mitglied des Verwaltungsrates der Kriegsgräberfürsorge (Bundesrepublik

RICR - Beilage 1959 (X)

Deutschland), Frau S.T.M. Lake, frühere Vizepräsidentin des « Women's Work Programme » der « British Columbia Abteilung » (Kanada) sowie Herr Manlio Menaglia, Pressechef des Italienischen Roten Kreuzes.

Vor seiner Abreise in Mission nach den USA besuchte Herr H. Dunning, Generalsekretär der Liga, am 28. April unsere Institution, um sich mit Leitern des Internationalen Komitees über verschiedene aktuelle Fragen, die das Amerikanische Rote Kreuz interessieren könnten, zu unterhalten.

* * *

Das IKRK bei der Generalversammlung der Weltgesundheitsorganisation. — *In der Zeit vom 12. bis 30. Mai tagte in Genf die 12. Generalversammlung der Weltgesundheitsorganisation. Das IKRK war an dieser Tagung durch Herrn Dr. M. Junod, Vizepräsident des Internationalen Komitees, vertreten.*

* * *

Das IKRK bei dem Internationalen Kongress betreffend die Neutralität der medizinischen Welt in Kriegszeiten. — *Herr F. Siordet, Vizepräsident des IKRK, und Dr. E. Gloor, Mitglied des Internationalen Komitees, sowie Herr J. Pictet, Direktor für allgemeine Angelegenheiten, nahmen an dem Internationalen Kongress betreffend die Neutralität der medizinischen Welt in Kriegszeiten, der vom 6. bis 8. April in Paris stattfand, teil.*

Dieselbe Gruppe vertrat das IKRK bei der 21. Tagung des « Office international de Documentation de Médecine militaire », die in Paris vom 1. bis 15. April stattfand.

* * *

Das IKRK als Gast bei dem Weltverband der Organisationen der Vereinten Nationen. — *Der zehnte Lehrgang über die Weltgesundheitsorganisation, organisiert von dem Weltverband der Organisationen der Vereinten Nationen, fand in der Zeit vom 11. bis 20. Mai in Genf statt. Der Einladung Folge leistend,*

RICR - Beilage 1959 (X)

beauftragte das IKRK Fräulein A. Pfirter, Leiterin des Sanitätspersonals, unsere Institution an dem Lehrgang zu vertreten. Sie verfolgte die Sitzungen, die sich mit den vielzähligen Tätigkeiten der Weltgesundheitsorganisation befassten, mit grossem Interesse.

Die Lehrgangsteilnehmer besuchten am 19. Mai die verschiedenen Abteilungen des IKRK, insbesondere die Zentralstelle für Kriegsgefangene.

* * *

Gruppenbesuche. — *Es verdient erwähnt zu werden, dass im Verlauf der letzten zwei Monate verschiedene Gruppen unsere Einrichtung besucht haben, um sich mit der Tätigkeit des Internationalen Komitees vertraut zu machen und um verschiedene Abteilungen der Zentralstelle für Kriegsgefangene zu besuchen.*

In diesem Zusammenhang ist insbesondere der Besuch der Nationalmannschaft für Tischtennis der Republik Korea, die sich am 20. April vorübergehend in unserer Stadt aufhielt, zu erwähnen; am 28. April empfing das IKRK eine Gruppe von ungefähr 30 Personen des Internationalen Seminars des « World University Service » aus Bonn, die von Herrn Kulessa, dem Generalsekretär dieses Institutes begleitet war. Am 1. Mai besuchten die Schüler der Krankenschwesternschule des Französischen Roten Kreuzes aus Valence, begleitet von Fräulein Vallet, Leiterin des Institutes, die verschiedenen Abteilungen der Liga und des Internationalen Komitees. Am 13. Mai empfing das IKRK 56 Schüler der drei Schulen für Wohlfahrtshilfe aus Lyon (Ecole des Alouettes, Ecole de Service social du sud-est et Ecole de la Croix-Rouge française de Lyon), die von ihren Lehrkräften begleitet waren. Diese Besuchsreihe wurde am 15. Mai durch eine Gruppe in praktischer Ausbildung stehender Beamten des Eidgenössischen Politischen Departements aus Bern ergänzt.

Zum Schluss sei noch erwähnt, dass eine Gruppe von 62 Personen des Bereitschaftspersonals des Französischen Roten Kreuzes aus der Pariser Gegend auf ihrer Reise nach Solferino sowie eine Gruppe von Ersthilfepersonal ebenfalls des Französischen Roten Kreuzes aus der Bouches-du-Rhône Gegend und Annemasse (Haute Savoie) am 16. Mai unsere Institution besuchten. Sie wurden von Vertretern des Internationalen Komitees und der Liga empfangen,

RICR - Beilage 1959 (X)

die ihnen Darlegungen über die Rolle und die Tätigkeiten beider Einrichtungen unterbreiteten.

* * *

Eine Delegation des Verbandes Japanischer Fischerehefrauen bei dem IKRK. — *Ende März kamen Frau Ishihara und Frau Shirasawa als Delegierte des Verbandes japanischer Fischerehefrauen, deren Männer in der Republik Korea festgehalten werden, aus Japan nach Genf.*

In Begleitung von Herrn Kasai, Vizepräsident des Japanischen Roten Kreuzes, und Herrn Inoué, Leiter für auswärtige Beziehungen dieser Nationalgesellschaft, wurden die zwei Delegierten am 1. April am Sitz des IKRK von Leitern des Internationalen Komitees empfangen. Die Vertreter des Verbandes unterbreiteten Probleme, die die Familien der japanischen Fischer, die in Süd-Korea festgehalten werden, so sehr beschäftigten.

* * *

Vietnamische Flüchtlinge in Thailand. — *Herr André Durand, Delegierter des IKRK, begab sich im Februar nach Bangkok, um sich an Ort und Stelle über das Problem der Repatriierung vietnamischer Flüchtlinge aus Thailand zu unterrichten. Das Thailändische Rote Kreuz und das Rote Kreuz der Demokratischen Republik Vietnam hatten sich in dieser Angelegenheit an das Internationale Komitee gewandt.*

Es wurde Herrn Durand gestattet, die 272 vietnamischen Staatsbürger, die zu Jahresbeginn interniert worden waren, zu besuchen. Er begab sich ebenfalls in die Gebiete, in denen sich die Flüchtlinge niedergelassen haben und war in der Lage, sich mit ihnen frei zu unterhalten. Nachdem die thailändische Regierung ihr grundsätzliches Einverständnis zur Repatriierung der vietnamischen Staatsangehörigen aus Thailand in ein Gebiet ihrer Wahl ihres Ursprungslandes gegeben hatte, begab sich Herr Durand zwei Mal nach Hanoi, um dort zusammen mit dem Roten Kreuz der Demokratischen Republik Vietnam Repatriierungsfragen jener Flüchtlinge zu diskutieren, die den Wunsch haben, nach Nord-Vietnam gehen zu wollen.

RICR - Beilage 1959 (X)

Dank der Bemühungen des Delegierten des IKRK scheinen beide Nationalrotkreuzgesellschaften grundsätzlich zu einem Treffen bereit zu sein.

* * *

Die Feier des 8. Mai am Sitz des IKRK. — *Anlässlich des Gedenktages des 8. Mai hielt Herr Siordet, Vizepräsident des Internationalen Komitees, vor den versammelten Mitarbeitern des IKRK einen Vortrag.*

In seiner Darlegung behandelte er die Vielseitigkeit von Henry Dunant und sein selbstloses menschliches Apostolat. Anschliessend analysierte Herr Siordet die eigentlichen Grundsätze des Roten Kreuzes, die seit seiner Gründung erzielten Errungenschaften sowie die Rolle, welcher dieser Institution heute zukommt.

Ist angesichts des Vernichtungspotentials, über welches die heutige Welt verfügt, und in einer Zeit wie der unseren, die zur Verneinung des einzelnen Menschen neigt, um nur noch Masse gelten zu lassen, das eigentliche Bestehen des Roten Kreuzes zum Anachronismus geworden? Weniger denn je. Das Rote Kreuz, das zum Verwahrer der Botschaft Dunants wurde, ist es sich schuldig, in aktiver Weise seiner Mission treu zu bleiben. Für Dunant stellten die 40 000 Verwundeten von Solferino keinesfalls statistische Zahlen dar, auch keine über alle Massen gehende kollektive Leiden, die hinsichtlich jeder Initiative zu ihrer Linderung von vornherein entmutigend wirken. Der Förderer des Roten Kreuzes sah diese 40 000 Verwundeten mit den Augen von 40 000 leidenden Menschen, von denen jeder das Recht auf Linderung seiner Qualen besass.

Die eigentliche Aufgabe des Roten Kreuzes und seine höchste Daseinsberechtigung bestehen gerade darin, Menschen, die ihren Leiden überlassen, verwundet oder gefangen sind, hilflos und wehrlos gemacht wurden, zu unterstützen und zu Hilfe zu eilen, ohne sich dabei nach deren Herkunft, nach deren Überzeugungen oder deren Vergangenheit zu fragen.

Den sehr aufschlussreichen Ausführungen von Herrn Siordet folgte ein Zeichenfilm, der in symbolischer und eindrucksvoller Weise die verschiedene Tätigkeit des Schweizerischen Roten Kreuzes darstellte; ausserdem wurde ein von der Liga hergestellter Film vorgeführt. Es handelte sich dabei um eine Reihe sehr schöner Farb-

RICR - Beilage 1959 (X)

diapositive über das Leben von Dunant, seine Tätigkeit, Solferino, sein Aufenthalt in Heiden sowie die Gründung und die Entwicklung des Roten Kreuzes.

* * *

Zehnte internationale Radiosendung des Roten Kreuzes. — *Zum zehnten konsekutiven Mal wurde der Weltgedenktag des Roten Kreuzes — anberaumt für den 8. Mai in Gedenken des Geburtstages von Henry Dunant — durch eine Reihe europäischer und überseeischer Rundfunkstationen feierlich begangen. Im Jahre 1950 beteiligten sich fünf Länder an dieser Sendung. In diesem Jahr waren es 35 Länder auf über 50 verschiedenen Wellenlängen.*

Von ihnen beteiligten sich achtzehn an der « Multiplex »-Rundfunksendung. Die einzelnen Sender waren in 13 verschiedene Sprachenkanäle eingeteilt, von denen der überwiegende Teil Gerardo Guerrieri's Hörspiel « Ein Licht leuchtet in der Nacht » — gesendet von dem italienischen Radio-Fernsehen — angepasst oder mitübernommen haben. Die Rundfunksendung « Multiplex » funktionierte zur vollsten Zufriedenheit, und die Rundfunkhörer konnten die Rufe der einzelnen Sendestationen vernehmen und somit die Einschaltung der schweizerischen, französischen Rundfunkstationen sowie der von Luxemburg, Monako, Italien, des Vatikans, der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik, Österreich, Belgien, der UdSSR, der Tschechoslowakei, Polen, Jugoslawien, Griechenland und Tunis verfolgen.

Ausserdem wurde das Programm von verschiedenen spanischen und südamerikanischen Sendern sowie einer Anzahl von Sendern englischer Sprache in den verschiedenen Gebieten der Welt übernommen. Weitere Stationen waren in anderer Art und Weise an diese Rundfunkmanifestation angeschlossen. Insgesamt waren 70 Länder von fünf Kontinenten auf Ätherwellen zu der Feier des Welttages des Roten Kreuzes versammelt.

In diesem Jahr, in dem die hundertjährige Gedenkfeier der Schlacht von Solferino begangen wird, liess das Werk von Gerardo Guerrieri in sehr eindrucksvoller und fesselnder Weise die Schrecken der Schlacht, die Leiden der Verwundeten und die Ohnmacht der Sterbenden noch einmal vor unseren Augen vorüberziehen. Ferner

RICR - Beilage 1959 (X)

erinnerte das Werk an die Hilfsaktion von Henry Dunant, die die Herzen von Millionen von Zuhörern dieser aussergewöhnlichen Sendung gerührt haben muss.

Die Originalsendung in italienischer Sprache wurde von Radio Rom, Radio Vatikan und dem Schweizerischen Rundfunksender Monte Ceneri über den Äther ausgestrahlt. Die Rundfunksender von Frankreich, Luxemburg und des Fürstentums von Monako sowie der romanischen Schweiz brachten eine französische Fassung der Sendung von Prof. T.R. Castiglione.

Diese Sendung wurde von Radio Genf organisiert und stand unter dem Patronat des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, der Liga der Rotkreuzgesellschaften und des europäischen Verbandes der Rundfunksender. Die Leitung hatte Herr Georges Kuhne, Chef der Rundfunk-Fernseh-Abteilung des IKRK bei dem Rundfunksender Genf.

* * *

Missionen nach London, Paris und Bonn. — *Während der zweiten Woche des Monates März begab sich Fräulein A. Pfirter, Leiterin der Abteilung für Sanitätspersonal und der Abteilung für Kriegsinvaliden des IKRK, in Mission nach London. Sie wurde dort von Leitern des Britischen Roten Kreuzes empfangen und konnte sich sehr eingehend mit den verschiedenen Tätigkeiten dieser Nationalgesellschaft vertraut machen; insbesondere was die Ausbildung des Sanitätspersonals anbetrifft.*

Im Verlaufe ihres Aufenthaltes in Grossbritannien besuchte Fräulein Pfirter verschiedene Sanitätsabteilungen. Darüber hinaus konnte sie mit dem Internationalen Rat der Krankenschwestern, mit Sitz in London, einen angeregten Meinungsaustausch vornehmen.

Anschliessend begab sich Frl. Pfirter nach Paris, wo sie eine Reihe von Unterredungen mit den Leitern der wichtigsten Abteilungen des Französischen Roten Kreuzes hatte. Auch besuchte sie im « Hôtel des Invalides » die chirurgische Klinik, die kürzlich neu instand gesetzt und mit den modernsten Einrichtungen ausgestattet wurde ; in ihr werden Schwerkriegsverwundete operiert und behandelt.

RICR - Beilage 1959 (X)

Sie besuchte ebenfalls zwei von dem Französischen Roten Kreuz geleitete Institutionen, einerseits das Empfangslager für Mohammedanerinnen und andererseits ein Durchgangslager für Flüchtlinge. Ein weiterer Besuch galt dem « Centre d'infirmières pilotes secouristes de l'air » sowie der « Ecole de cadres de la Croix-Rouge française » (Ausbildungsstätte des Französischen Roten Kreuzes), einem Krankenschwesternheim sowie der Distriktabteilung Seine des Französischen Roten Kreuzes.

Auf ihrem Rückflug nach Genf machte Frl. Pfirter einen kurzen Aufenthalt in Bonn, um sich dort mit Leitern des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland über die verschiedenen Probleme betreffend Kriegsinvaliden und die Ausbildung des Sanitätspersonals zu unterhalten.

In allen drei Ländern wurde Frl. Pfirter auf das wärmste empfangen.

RICR - Beilage 1959 (X)

FREILASSUNG VON GEFANGENEN

IN MAROKKO

6. Mai 1959. — Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz nahm mit besonderer Genugtuung von der Pressenachricht Kenntnis, welche die Freilassung von vierzig gefangenen spanischen Zivil- und Militär-Personen am 6. Mai 1959 in Rabat bekannt gab. Es handelt sich hierbei um Personen, die vor 18 Monaten durch die « marokkanische Befreiungsarmee » während der Ereignisse von Ifni und Kap Bojador gefangengenommen wurden. Die Freude des IKRK über die Gefangenenfreigabe ist umso grösser, da sie das Endergebnis seiner unermüdlichen Bemühungen zu Gunsten dieser Gefangenen darstellt. Noch vorigen Monat entsandte es einen seiner Delegierten, Herrn Pierre Gaillard, in diesem Zusammenhang in Mission zu I.k.H. Prinzessin Lalla Aïcha, Präsidentin des nationalen marokkanischen Hilfswerkes, und zu Herrn Mohammed Sebti, Präsident des Marokkanischen Roten Halbmondes.

IN ALGERIEN

19. Mai 1959. — Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz nahm mit besonderer Genugtuung von der Freilassung fünfzehn französischer Gefangener und eines Schweizer Staatsangehörigen durch die ALN in Kabylien, im Laufe der letzten Tage Kenntnis. Dieser glückliche Ausgang stellt die Krönung der von dem IKRK in Genf und in Nordafrika schon seit mehreren Monaten unternommenen Bemühungen dar, die es zu Gunsten dieser Gefangenengruppe unternommen hatte.

Das IKRK beglückwünscht sich zu dieser bedingungslosen Freilassung, die seine unermüdlichen Bemühungen, den algerischen Konflikt zu humanisieren, widerspiegelt.

RICR - Beilage 1959 (X)

BESUCH VON HAFTSTÄTTEN DURCH DAS IKRK

In Nyassaland und Rhodesien wurde Ende Februar des Jahres 1959 der Notstand erklärt, nachdem es dort zu Unruhen zwischen Eingeborenen und den Regierungstruppen gekommen war. Da einige Verhaftungen durch die örtlichen Behörden vorgenommen worden waren, beauftragte das IKRK seinen Delegierten in Britisch Zentralafrika, Herrn Geoffrey Cassian SENN, das Notwendige zu unternehmen, um von ihnen die Erlaubnis zum Besuch dieser Inhaftierten zu erhalten. Seinem Gesuch wurde alsbald stattgegeben, sodass Herr Senn schon am 6. und 7. Mai 1959 seine Besuchsreihe mit dem Aufsuchen des Lagers Kentucky in der Nähe von Salisbury beginnen konnte.

RICR - Beilage 1959 (X)

ZUM 8. MAI

Der 8. Mai ist wahrhaftig zum universellen Tag des Roten Kreuzes geworden und zu einer Manifestation der weiteren Festigung der Bande, die die Einrichtungen des Roten Kreuzes miteinander verbinden. In diesem Jahr wurde der Tag in vielen Ländern glanzvoll begangen, da er gleichermassen den Auftakt zur Gedenkfeier der Geburt des Rotkreuzgedankens bildete.

Wie in der *Revue internationale* derselben Ausgabe bekanntgegeben, fand die zehnte internationale Rotkreuz-Rundfunksendung am Abend des 8. Mai 1959 statt, an der sich eine Reihe nationaler Rundfunkstationen beteiligt haben.

Viele Zeitschriften der Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes, die in Genf eingegangen sind, enthalten Artikel, die dem Jahrestag der Geburt Henry Dunants und der Persönlichkeit des Gründers unserer Bewegung gewidmet sind. Ausserdem fanden unter dem Patronat der nationalen Rotkreuzgesellschaften in Asien, Amerika und Europa verschiedene Gedächtnisfeiern statt. Um nur ein Beispiel herauszugreifen sei erwähnt, dass das Rote Kreuz in Guatemala eine Feierstunde veranstaltet hat, bei der der Präsident des Landes das Wort ergriffen hat ; in der Hauptstadt wurde ein Strassenumzug veranstaltet und es ist vorgesehen, in einem dem Roten Kreuz gewidmeten Park die Büste Henry Dunants aufzustellen.

Auch in diesem Jahr verlas der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Herr Dag Hammarskjöld, anlässlich des 8. Mai eine Botschaft, die folgenden Wortlaut hatte :

In diesem Jahr kommt dem « Welttag des Roten Kreuzes » eine ganz besondere Bedeutung zu: Vor genau hundert Jahren hatte Henry Dunant, gerührt bei dem Anblick der Leiden der Verwundeten von Solferino den Gedanken, eine humanitäre Bewegung ins Leben zu rufen, die heute allen als das Rote Kreuz bekannt ist.

RICR - Beilage 1959 (X)

Es ist nicht zuletzt der Persönlichkeit Dunant selbst sowie seinen unermüdlichen Bemühungen zu verdanken, dass dieser grossmütige Gedanke nicht nur die Sympathie aller fand sondern auch zur Aktion führte. Das Ergebnis war die Annahme von internationalen Bestimmungen, aufgrund derer Verwundeten und Kriegsgefangenen eine menschliche Behandlung gewährleistet wird. Auch war es dieser Gedanke, welcher der Gründung der heute weltumspannenden Bewegung, mit mehr als 80 Gesellschaften vom Roten Kreuz, Roten Halbmond, Roten Löwen mit der Roten Sonne zugrunde lag. Die Rotkreuzgewegung und ihre Tätigkeit ist nicht mehr ausschliesslich auf das Schlachtfeld begrenzt: ohne zu zögern eilt das Rote Kreuz allen Opfern, um welche es sich handeln möge, bei irgendwelchen Katastrophen, wo immer sie sich auch ereignen mögen, zu Hilfe.

Die Entwicklung, der Einfluss und vor allem die weitreichende Tätigkeit des Roten Kreuzes, das in erster Linie bemüht ist, menschliche Leiden zu lindern, ist ein Ansporn und eine Ermutigung für alle die glauben, dass durch internationale Zusammenarbeit alle Hindernisse, die die Natur oder der Mensch selbst auf den Weg des Fortschrittes und Wohlergehens der Menschheit gelegt haben, überwunden werden können. Diese Überzeugung liegt auch der Einrichtung der Vereinten Nationen zugrunde.

Schon die erste Generalversammlung der Vereinten Nationen hat einstimmig den Wert des Rotkreuzgedankens ermessen und begrüsst. Seither haben die Vereinten Nationen ununterbrochen und aktiv an den zahlreichen Hilfsprogrammen mitgearbeitet, die von der Liga der Rotkreuzgesellschaften und ihren Mitgliedern sowie von dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz durchgeführt wurden.

Ich bin überzeugt, dass es im Sinne von Henry Dunant ist, anlässlich dieses hundertjährigen Jahrestages seiner Geste, durch die er die Bedeutung des Mitleides des Menschen für seinen Nächsten erneuerte, bei der Ehrung die unbekannten, freiwilligen Helfer in der ganzen Welt miteinzuschliessen, die sein Werk mit derselben Hingabe und der gleichen Selbstlosigkeit weiterleben lassen und keinen anderen Entgelt als Hilfe und Trost an ihresgleichen verlangen.

RICR - Beilage 1959 (X)

JULI 1959 Band X, Nr. 7

REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Pierre Boissier : Von Solferino bis zu dem Genfer Abkommen	141
Mission des IKRK in Kenia	153
Die Umschulung der Invaliden	154

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENF

RICR - Beilage 1959 (X)

Von Solferino bis zu dem Genfer Abkommen

Egoismus ist nichts anderes als eine grosse Illusion. Letzten Endes vermag er nur Enttäuschung, Leere oder stille Verzweiflung zu geben.

J. HENRY DUNANT

Die Gründung des Roten Kreuzes durch Henry Dunant, General Dufour, Gustave Moynier, Dr. Louis Appia und Dr. Theodore Maunoir im Jahre 1863 bedeutete ein doppeltes revolutionäres Ereignis. Einmal, innerhalb der Gesundheitsdienste der Armeen, die plötzlich an ihren Seiten Gesellschaften Hilfsfreiwilliger entstehen sahen, deren alleinige Existenz ein Hinweis auf die Unzulänglichkeit der Gesundheitsdienste darstellt, und für sie als begrüssenswerter Ansporn ausgelegt werden darf. Ein revolutionäres Ereignis vor allem aber auch ein Jahr später auf dem Gebiet des Völkerrechts, da das Genfer Abkommen aus dem Jahre 1864 die Grundlage jeglichen Kriegsrechtes aus moderner Zeit darstellt. Es ist in der Geschichte das erste Abkommen des Völkerrechts betreffend den Krieg zu Lande.

Ob es wohl diesen Fortschritt gegeben hätte, wenn es nicht zur Gründung des Roten Kreuzes gekommen wäre? Es kann darüber keine Zweifel geben. Er befand sich sozusagen im Kommen und viele Anzeichen wiesen darauf hin.

Ein Zeitgenosse Dunants und grosser Geschichtsspezialist auf dem Gebiet der Gesundheitsdienste der Armee, Dr. Chenu, konnte deshalb mit Recht schreiben: « Zu früheren Zeiten trauerte jede Familie seinen Toten nach und das Volk, das

RICR - Beilage 1959 (X)

seiner Pietät gerne Ausdruck verliehen hätte, jedoch in Unwissenheit gelassen wurde, konnte die Leiden und Verluste der Nation nur erahnen. Damals wurde im Geheimen die Bilanz der Gewinne und Verluste gezogen; alles trug dazu bei, die Wahrheit zu verschleiern: wahrhaftige Unwissenheit, kriegerischer Mystizismus und Optimismus eines Volkes, das gewohnt ist, sich rückhaltslos der Wachsamkeit der Behörden anzuvertrauen. Nur die merkbare Evolution in der Ausübung der Barmherzigkeit und die fortschrittliche Auffassung und Tendenz auf dem Gebiete der Volkswirtschaft und nicht zuletzt das Zusammentreffen aussergewöhnlicher Umstände sowie das Erscheinen dieser vervollkommneten Untersuchungsmethode, Statistik genannt, konnten diesen Zuständen ein Ende bereiten.

Es ist eine Tatsache, dass die Jahre, die dem Krimkrieg und dem Bürgerkrieg in Amerika folgten, durch ein Erwachen des Bewusstseins für bestimmte Kriegsaspekte gekennzeichnet sind, die bis zu diesem Zeitpunkt in keiner Weise die Aufmerksamkeit der militärischen Welt und noch weniger jene der breiten Öffentlichkeit auf sich lenkten. Eine Evolution tritt auf. Es ist aber das Rote Kreuz, das den Lauf der Dinge beschleunigt und ihnen eine bestimmte Prägung und ein Datum gibt. Das Ereignis, das dieser Beschleunigung der Dinge, dieser Kristallisation zugrunde liegt, ist die Gegenwart von Henry Dunant in Castiglione am Abend der Schlacht von Solferino am 24. Juni des Jahres 1859. Was hier ausschlaggebend ist, ist nicht so sehr das Wenige, das Dunant tun konnte, als die grosse Anzahl von Eindrücken, die er erhielt, und die Beobachtungen, die er anstellen konnte.

Von diesen Feststellungen bis zur Gründung des Roten Kreuzes und zur Diplomatischen Konferenz des Jahres 1864 in Genf, aus der das Genfer Abkommen hervorging, ist ein weiter Weg.

Es dürfte überflüssig sein, den Leser dieser Revue an die Zwischenetappen, die der Reifung des Rotkreuzgedankens vorausgingen und den eigentlichen Kern des Genfer Abkommens bilden, zu erinnern.

Es ist bekannt, dass Dunant nachdem er Italien verlassen hatte, drei Jahre lang im Zusammenhang mit seinen Geschäften,

RICR - Beilage 1959 (X)

die ihn ganz beanspruchten, umherreiste. Während dieser langen Zeitspanne fühlt Dunant jedoch ein ständig wachsendes Unbehagen in sich, das zunächst dem unklaren Bewusstsein entspringt, später sich kristallisiert, dass er einer ihm gestellten Aufgabe auszuweichen versucht. Dieses Gefühl nimmt so starke Proportionen an, dass er im Jahre 1862 beschliesst, sich in seinem Zimmer in Genf einzuschliessen, um das Buch zu schreiben, das ganz Europa erschütterte: *Eine Erinnerung an Solferino.*

In diesem Augenblick empfindet Dunant mit Gewissheit, seiner Berufung zu folgen. Er sagt selbst: « Während ich ' eine Erinnerung an Solferino ' schrieb, fühlte ich mich ein anderer Mensch, der von einer höheren Macht geleitet wird und von Gott seine Eingebung erhält; während dieser anhaltenden Regung, von der meine Seele erfüllt war, hatte ich das Gefühl von Intuition, das obwohl unklar, dennoch tief empfunden wurde und mir sagte, dass meine Arbeit das Werkzeug Seines Willens und zur Vollbringung eines heiligen Werkes auserkoren war, ausersehen zu einer künftigen unendlichen Entwicklung für das Wohl der Menschheit. Diese Vorahnung trieb mich immer weiter voran...

Es musste geschehen, dass diese Erinnerung zu Papier gebracht wurde; ich kann es nicht anders ausdrücken. *Es musste* geschehen, dass der tief empfundenen und schmerzlichen Rührung von Solferino durch eine kurze geschriebene Darlegung Gestalt gegeben würde und zwar in genau derselben Art und Weise, wie sie sich meinen Augen dargeboten hat, auf dass sie an andere weitergegeben und neu erlebt werden kann, damit der humanitäre Gedanke, der mich mit Enthusiasmus erfüllte, fruchtbaren Boden findet und sich aufgrund seiner eigenen Kraft weiterentwickelt ».

Es ist dieses Werk Dunants das dem Ursprung der nationalen Rotkreuzgesellschaften zugrunde liegt und den eigentlichen Kern der von der internationalen Konferenz in Genf im Oktober 1863 ausgearbeiteten *Entschliessungen* enthält, die den eigentlichen Anfang des Roten Kreuzes darstellen.

Sagte uns damit Dunant alles? Nein. Er hat noch das Gefühl, dass etwas fehlt und dass er noch zu dem von ihm

RICR - Beilage 1959 (X)

gestellten Rüstzeug einen zweiten Grundstein legen muss. Im Buch *Eine Erinnerung an Solferino* gab er seinem Wunsch Ausdruck, dass eine Konferenz einige « internationale, konventionelle und unantastbare Grundsätze aufstellen möge, die sobald gebilligt und ratifiziert, die Grundlage für Hilfsgesellschaften für die Pflege Verwundeter in den verschiedenen Ländern Europas darstellen würden. » Wie wir sehen, ist die Formulierung vage und Dunant gab ihr zu dieser Zeit keine genauen Umrisse. Erst ein Jahr später, als er im Jahre 1863 eine Reise nach Berlin unternimmt, entspringt der zweite Funken und Dunant verfasst ein Rundschreiben, dem er folgenden Titel gibt. *Anhang zur Einberufung einer internationalen Konferenz in Genf.* Zum ersten Male erscheint hier in präziser Form der eigentliche Kern des Genfer Abkommens aus dem Jahre 1864.

Dies sind die einzelnen Etappen, die zwischen Solferino und dem Genfer Abkommen liegen. Die Beziehungen zwischen Tatsachen und Recht sind hier so direkt, dass es möglich ist, den Wortlaut des Abkommens aus dem Jahre 1864 anhand der eigentlichen Szenen zu illustrieren, die Dunant den Gedanken eingaben. Besser als irgend ein anderes Verfahren erlaubt diese Exegese durch das Konkrete, dem ersten Genfer Abkommen den genauen Sinn zu geben, so wie er seinem Begründer und jenen, die seine Gedanken rechtlich abfassten, vor Augen schwebte.

* * *

Es handelt sich wohl um eine Wiederherstellung, denn es ist wahr, dass sich eine Art von Treibsand auf dem Text absetzte, der seine eigentliche und wahrhafte Bedeutung verdeckt, so sehr, dass wir hier zuerst mit Abtragungsarbeiten beginnen müssen. Bevor wir uns mit den von Dunant gemachten Feststellungen befassen, die ihren rechtlichen Ausdruck im Wortlaut des Abkommens aus dem Jahre 1864 gefunden haben, scheint es angebracht, jene Feststellungen hervorzuheben, die er nicht ausgesprochen hat.

Im Gegensatz zu der weit verbreiteten Auffassung stellte Dunant nicht fest, dass die Gesundheitsdienste der französi-

RICR - Beilage 1959 (X)

schen Armee auf dem Schlachtfeld aufgelesene Angehörige der österreichischen Armee, unterschiedlich von ihren eigenen verwundeten Soldaten behandelt hätten. Im Gegenteil, Dunant besteht auf der Tatsache der gleichen Behandlung von Verwundeten beider Lager. In seinem Buch wiederholt er es einige Male · « Was die französischen Aerzte anbetrifft, schreibt er, unternehmen sie nicht nur alles Menschenmögliche ohne Unterschied auf Nationalität, sondern klagen und machen sich Sorgen, dass sie nicht mehr tun konnten. » Es ist nicht die Voreingenommenheit der französischen Armee, die ihn beeindruckt, sondern vielmehr ihr Grossmut und die Hingabe ihrer Chirurgen für die unglücklichen feindlichen Angehörigen. Es genügt zu sagen, dass Dunant niemals den Gedanken hatte, ein Abkommen vorzuschlagen, auf Grund dessen sich Staaten verpflichten würden, feindliche Angehörige im gleichen Ausmass wie ihre eigenen Verwundeten zu pflegen. Er braucht es nicht zu verlangen : das Prinzip wird bereits von den Armeen befolgt.

Man wird vielleicht in dem Genfer Abkommen aus dem Jahre 1864 einen Artikel bemerken, der besagt, dass « verwundete oder kranke Militärpersonen, unterschiedslos welcher Nation sie angehören mögen, aufzulesen und zu pflegen sind. » Doch ist hierbei auf die Reihenfolge in der dieser Artikel erscheint zu achten. Es handelt sich um den 6. Artikel des Abkommens, was ein genügender Beweiss dafür ist, dass er nicht den Hauptbestandteil desselben darstellt. Im übrigen fand dieser Artikel eine schlechte Aufnahme und Dr. J. Arnould gab der allgemeinen Ansicht Ausdruck als er schrieb : « Uns vorzuschlagen, ein schriftliches Versprechen, Verwundete zu respektieren und zu schützen, unterschreiben zu wollen, würde soviel bedeuten, wie von einem ehrlichen Menschen zu verlangen, sich schriftlich zu verpflichten, seine Hand nicht in die Tasche seines Nachbarn zu stecken. »

Von nicht weniger Bedeutung ist auch die Tatsache, dass während der ersten Internationalen Rotkreuzkonferenz in Paris im Jahre 1867, mehrere ausschlaggebende Stimmen verlaut wurden, welche die Streichung dieses Artikels, der als vollkommen überflüssig und nutzlos befunden wurde, verlangten. Wenn diese Bestimmung dennoch beibehalten wurde, so geschah

RICR - Beilage 1959 (X)

es aus Gründen, die uns Moynier in seinem Werk *La neutralité des militaires blessés et du Service de santé des armées* (1867) (Die Neutralität von verwundeten Militärpersonen und der Gesundheitsdienste der Armeen) gibt, in dem er schreibt: « Zwar wird diese Bestimmung in der Praxis schon im allgemeinen befolgt, doch bevor man kriegführenden Parteien erweiterte Pflichten vorschreibt, betrachtete man es als angebracht, an diese Gepflogenheit zu erinnern, indem man sie zur positiven Pflicht macht ».

Nachdem die Gleichberechtigung hinsichtlich der Behandlung Verwundeter sichergestellt war, kann man sich vielleicht fragen, was durch das Abkommen zu dieser Bestimmung, die durch das Gewohnheitsrecht befolgt wurde, noch hinzugefügt werden sollte. Überlassen wir es Dunant, auf diese Frage zu antworten, da wir uns an der Schwelle seiner Gedankengänge befinden.

* * *

Was Dunant zuerst mit Entsetzen und grosser Beunruhigung feststellt ist die beängstigende Unzulänglichkeit der Gesundheitsdienste. Bei Solferino wurde die letzte Schlacht des Feldzuges von 1859 geschlagen und das Sanitätspersonal wird praktisch vollständig in Krankenhäusern, Lazaretten oder Verbandsplätzen, auf denen Verwundete vorangehender Schlachten liegen, zurückgehalten. Somit siechten unzählige Verwundete während 7 Tagen auf dem Schlachtfeld ohne Pflege und Hilfe dahin. Aufgrund dieser Unzulänglichkeit sind auch die Verwundeten, deren Schreie und Klagen er bis zur Kirche von Chiesa Maggiore hören kann, fast vollständig ohne Trank und Nahrung.

All dies gibt Dunant den Gedanken ein, private Gesellschaften zu gründen, die schon zu Friedenszeiten bereit sind — denn die Barmherzigkeit darf sich nicht überraschen lassen — ihre Hilfe Sanitätsdiensten anzubieten und ihre Reihen zu verstärken. Dunant ist der Ansicht, dass die Gesundheitsdienste der Armeen « immer unzulänglich » bleiben werden und es somit «unvermeidlich sein wird, auf öffentliche Hilfe» zurückzugreifen. Man ist dazu gezwungen, und wird es immer

RICR - Beilage 1959 (X)

bleiben, so schreibt er, denn nur aufgrund der Mithilfe der Öffentlichkeit darf man hoffen, das in Frage stehende Ziel zu erreichen.

Dies ist der Ursprung der Nationalgesellschaften des Roten Kreuzes.

Im übrigen sei bemerkt, dass Florence Nightingale, die auf der Krim Zeuge einer gleichen Fahrlässigkeit war, zu genau entgegensetzten Schlussfolgerungen kam. Sie glaubte, dass ein Staat ein wahrhaftiges Verbrechen begeht, wenn er nur über ungenügende Gesundheitsdienste verfügt und dass er durch entsprechende Vorsorge derartige Verbrechen nicht begehen kann und darf. Auch hatte sie sich in England Gehör verschafft und Recht gefunden und aufgrund der nach dem Krimkriege von ihr unternommenen grossen Anstrengungen zur Verbesserung der Gesundheitsdienste erachtete es England nicht für notwendig, vor dem Jahre 1869 freiwillige private Gesellschaften zur Hilfeleistung Verwundeter ins Leben zu rufen.

* * *

Dunants folgende Feststellungen sind anderer Art. Sie erstrecken sich auf die Beziehungen zwischen kriegsführenden Parteien untereinander und somit berühren wir das eigentliche Gebiet des Genfer Abkommens.

Wenn Dunant die Besorgnis der Armee ihre eigenen Verwundeten genauso wie jene ihrer Feinde zu behandeln respektvoll hervorhebt, sagt er nicht dasgleiche bezüglich der Zivilbevölkerung. Seine Bemerkungen im Zusammenhang mit letzterer verstärken nur noch jene vieler anderer Beobachter, insbesondere jene, die Dr. Appia im Tirol während des österreich-preussischen Krieges im Jahre 1866 anstellte.

Es ist eine Tatsache, dass Zivilbevölkerungen weniger Bereitschaft zeigen Verwundeten zu helfen. Doch muss man zugeben, dass ihre Lage keine beneidenswerte ist. Österreichische Verwundete aufzulesen ist gleichbedeutend sich dem Unverständnis der französischen Besatzungsarmee auszusetzen. Andererseits bedeutete das Bergen französischer Verwundeter beträchtliche Risiken einzugehen. Wäre die österreichische

RICR - Beilage 1959 (X)

Armee im Zuge einer Gegenoffensive zurückgekehrt, befürchteten die Einwohner des Landes, durch die Beherbergung feindlicher Verwundeter den Eindruck gegeben zu haben, mit dem Feind zu sympathisieren. Diese Befürchtungen sind umso grösser, da die jeweiligen Armeen nicht viel über die taktischen Bewegungen ihres Gegners wissen.

Dunant erzählt, dass aufgrund eines umhergehenden Gerüchtes über einen österreichischen Gegenangriff die Einwohner, die von ihnen aufgelesenen französischen Verwundeten in solchen Augenblicken vor die Tür setzten. Man darf es deshalb als einen Sieg Dunant's über eine erklärliche, wenn nicht gerechtfertigte Angst ansehen, wenn es ihm, nicht ganz ohne Schwierigkeiten gelang, den Frauen von Castiglione den berühmten Ausspruch zu lehren « Tutti fratelli ! »

Die Konferenz aus dem Jahr 1864 hat diesen Aspekt berücksichtigt, indem sie in das Abkommen einen Artikel einführte, der einzig und allein zur Aufklärung der Zivilbevölkerung dient und sie auch für materielle Unterstützung Verwundeter gewinnen soll. Der Artikel lautet wie folgt :

Art. 5. — *Die Landesbewohner, welche den Verwundeten zu Hilfe kommen, sollen geschont werden und frei bleiben.*

Die Generäle der kriegführenden Mächte haben die Aufgabe, die Einwohner von dem an ihre Menschlichkeit ergehenden Rufe und der daraus sich ergebenden Neutralität in Kenntnis zu setzen. Jeder in einem Hause aufgenommene und verpflegte Verwundete soll demselben als Schutz dienen. Der Einwohner, welcher Verwundete bei sich aufnimmt, soll von Truppen-Einquartierung sowie von einem Teile der etwa auferlegten Kriegskontributionen verschont werden.

Dieser Artikel entspricht der gleichen Notwendigkeit der Gründung nationaler Gesellschaften.

Es handelt sich um ein anderes Mittel zur Erstellung von Hilfsfreiwilligen um die Unzulänglichkeit der offiziellen Gesundheitsdienste zu verbessern.

* * *

RICR - Beilage 1959 (X)

Die letzte wichtigste Feststellung Dunants, deren wesentlicher Inhalt in einem Rundschreiben enthalten ist, das er in Berlin im Jahre 1863 abfasste, führt ihn zur Formulierung des Grundsatzes, der dem Genfer Abkommen seine wahre und eigentliche Daseinsberechtigung gibt Die Neutralität des Sanitätspersonals. Welche Notwendigkeit ist hierfür gegeben? Wir wollen sie im folgenden untersuchen.

Wie Dunant beobachten konnte, war es üblich, die gefangengenommenen Chirurgen der feindlichen Armee wie gewöhnliche Kriegsgefangene zu behandeln. Dunant, darüber entrüstet, unternahm die notwendigen Schritte, damit die österreichischen Chirurgen von einer tätigkeits- und fruchtlosen Gefangenschaft befreit und zur Pflege ihrer verwundeten Landsmänner, die der französischen Armee zur Last fielen, eingesetzt werden. Es ist schwer festzustellen, ob diese von der französischen Armee unternommene Massnahme tatsächlich den Bemühungen Dunant's zu verdanken ist oder ob sie einfach der Grosszügigkeit und dem gesunden Menschenverstand entsprungen ist. Was hier ausschlaggebend ist, ist die Tatsache, dass die zum Rückzug gezwungene österreichische Armee *erwartete*, dass der übliche Weg eingeschlagen wird und ihre Chirurgen, die in die Hände der Franzosen fallen, in Gefangenschaft geraten. In Anbetracht dieser Tatsache konnte sie, wie alle übrigen Armeen dieser Zeit in einer ähnlichen Lage, nur die eine oder die andere Lösung annehmen.

Die erste bestand darin, den Chirurgen Weisungen zu erteilen, sich in das Hinterland abzusetzen und die Verwundeten ihrem Schicksal zu überlassen. Die dem Feinde in die Hände fallenden verletzten Soldaten werden dann von ihm im Rahmen seiner Möglichkeiten gepflegt. Es war dies eine harte, jedoch legitime Lösung, da die Chirurgen, die bei den Verwundeten verblieben, in der Regel gefangengenommen wurden und für Pflegedienste bis zu Kriegsende verloren waren.

Die zweite Lösung bestand darin zu versuchen, Verwundete und Chirurgen in das Hinterland zu transportieren, damit weder die einen noch die anderen dem Feinde zum Opfer fallen. Diese Lösung war ohne Zweifel die schlechteste, da die Verwundeten oft in grösster Eile auf die unvorstellbarsten und

RICR - Beilage 1959 (X)

unmöglichsten Fahrzeuge verladen wurden und während ganzer Tage in dem Trubel und Wirrwar einer im Rückzug sich befindlichen Armee ohne jegliche Pflege verblieben, unbeschreibliche Quallen litten und in grossen Zahlen starben. Der Prozentsatz der Toten war in diesen Fällen viel grösser, als wenn man die Verwundeten an Ort und Stelle gelassen hätte und sie später von dem Feinde aufgelesen worden wären.

Es ist wahr, dass sich die Österreicher beider Lösungen bedienten; im allgemeinen der ersteren, was die geringe Anzahl österreichischer Chirurgen, die in die Hände der französischen Armee fielen, erklärt.

Das Genie Dunant's und der ganze Verdienst des Abkommens besteht in der Einführung einer dritten Lösung, die aufgrund vorangehender Übereinkommen beide Parteien zufriedenstellen konnte. Der Gedanke hierzu dürfte Dunant gekommen sein, als er an einen Fall dachte, von dem er in seiner *Erinnerung an Solferino* spricht. Es handelte sich dabei um einen deutschen Chirurgen, der aufgrund einer Art von Wette, betreffend den gesunden Menschenverstand des Gegners, absichtlich bei den von ihm gepflegten Verwundeten geblieben ist. Als er in die Hände des Feindes fiel, wurde es ihm gestattet, bei seinen Verwundeten zu verbleiben und als die Sanitätsdienste der französischen Armee in der Lage waren, selbst die Pflege der erwähnten feindlichen Verwundeten zu übernehmen, wurde er freigelassen und konnte in die österreichischen Linien zurückkehren.

Dies war das Ei des Kolumbus. Warum konnte dieser Einzelfall nicht zur allgemeinen Regel werden? Handelte es sich hier nicht um eine Lösung, laut welcher die Verwundeten nicht in das Hinterland gebracht werden mussten und den Chirurgen einer zurückziehenden Armee nicht der Auftrag gegeben werden musste, ihre Verwundeten aufzugeben? Konnte es wohl eine einfachere Lösung geben als sich zu einigen, das Sanitätspersonal, ob freiwilliges oder amtliches, neutral zu erklären, das somit für immer unnützen und dummen Bestimmungen der Gefangenschaft enthoben wäre. Von diesem Augenblick an gibt es auch keine Transporte und kein Verlassen von Verwundeten mehr. Die Chirurgen bleiben bei der Ambulanz.

RICR - Beilage 1959 (X)

Der Feind rückt vor. Sie fallen in seine Hände, jedoch können sie ihre Pflegedienste weiter fortsetzen bis sie die Siegermacht selbst wahrzunehmen vermag. Zu diesem Zeitpunkt werden die Chirurgen freigelassen und können alsdann ihre wohlspendende Rolle in der Armee, der sie angehören, weiter fortsetzen. Alle Beteiligten können nur gewinnen, niemand verliert.

Dies ist die Neuerung die von Dunant eingeführt wurde. Sie findet im übrigen in folgenden, sehr klaren Bestimmungen ihren Ausdruck.

Art. 2. — *Das Personal der leichten und Haupt-Feldlazarette, inbegriffen die mit der Aufsicht, der Gesundheitspflege, der Verwaltung, dem Transport der Verwundeten beauftragten Personen, sowie die Feldprediger, nehmen so lange an der Wohltat der Neutralität teil, als sie ihren Verrichtungen obliegen, und als Verwundete aufzuheben oder zu verpflegen sind.*

Art. 3. — *Die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Personen können selbst nach der feindlichen Besitznahme fortfahren, in den von ihnen bedienten leichten und Haupt-Feldlazaretten ihrem Amte obzuliegen oder sich zurückziehen, um sich den Truppen anzuschliessen, zu denen sie gehören.*

Wenn diese Personen unter solchen Umständen ihre Tätigkeit einstellen, so wird die Besatzungs-Armee dafür sorgen, dass sie den feindlichen Vorposten zugeführt werden.

Man wird das Wort « Besatzungs-Armee » dieses Artikels 3 bemerkt haben. Das Abkommen hat nur Sinn und findet nur Anwendung, wenn es zu einer plötzlichen Frontverlagerung kommt und die Verwundeten der zurückziehenden Armee sich somit in den Linien der Siegerarmee befinden. Das Abkommen wurde zugunsten der Verwundeten einer sich im Rückzug befindlichen Armee geschaffen.

* * *

In der volkstümlichen Vorstellung stellt die Genfer Konvention ein Abkommen, dar aufgrund dessen sich kriegführende Parteien verpflichten, feindliche Verwundete zu pflegen. Wir können

RICR - Beilage 1959 (X)

sehen wieweit diese Legende von der Wahrheit entfernt ist. Die Gleichberechtigung in der Pflege von Verwundeten war bereits eine bestehende Tatsache und wenn sie dennoch in dem Abkommen erwähnt wird, so geschah es um lediglich daran zu erinnern, und stellt keine neue Errungenschaft dar. Die Erneuerung als solche erstreckt sich auf ein viel engeres Gebiet, dessen Linien wir soeben umrissen haben. Will dies besagen, dass das Genfer Abkommen letzten Endes keinen grossen Beitrag darstellt? Eine solche Annahme könnte nicht wirklichkeitsferner sein. Der Begriff der Neutralität des Sanitätspersonals hat es ermöglicht, unzählige Menschenleben zu retten und dies aufgrund der alleinigen Tatsache mit weitreichenden erfreulichen Auswirkungen, dass Chirurgen, nachdem sie um ihre eigene Repatriierung wussten, an den Krankenlagern ihrer Verwundeten verblieben sind.

Die Wohltaten des Genfer Abkommens aus dem Jahre 1864 wurden während des Krieges im Jahre 1870 fühlbar; zum ersten Mal standen sich hier zwei Unterzeichnerstaaten des Abkommens gegenüber. Die französischen Ambulanzen, die mitsamt ihren Verwundeten und Chirurgen in die Hände der preussischen Armee fielen, waren zahlreich. Es wird aber kein einziges Beispiel erwähnt, in dem ein französischer Chirurg nicht innerhalb von einigen Tagen oder Wochen repatriiert worden wäre. Dieser Umstand erlaubt es Hauptmann Huber-Saladin, einem der einflussreichen Mitglieder des französischen Zentralkomitees, am 24. September 1870 folgendes an Moynier zu schreiben: « Fragen Sie heute das Personal der Ambulanzen, die nach Frankreich zurückkehren, was sie von einem Abkommen, das sie von Gefängnissen in Deutschland rettet, halten. Ich selbst hörte sie bei Sedan schreien: Es lebe das Genfer Abkommen und seine Verfasser! »

PIERRE BOISSIER

RICR - Beilage 1959 (X)

MISSION DES IKRK IN KENIA

Eine Delegation des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, bestehend aus Herrn H. P. Junod und Dr. J. M. Rubli, begab sich im Juni 1959 auf Mission, um in den Haftstätten von Kenia Verurteilte und Inhaftierte der Mau-Mau-Bewegung zu besuchen.

Die Mission, die in vollstem Einverständnis und mit Billigung der britischen Behörden durchgeführt wurde, hatte zum Zweck, die Haftbedingungen in den Gefängnissen und Internierungslagern zu prüfen.

Wie man sich zu erinnern wissen wird, fand diese Mission im Anschluss an jene statt, die im Frühjahr 1957 unternommen wurde, in deren Verlauf 70 Haftstätten und über 35.000 internierte Mau-Mau-Angehörige besucht werden konnten.

RICR - Beilage 1959 (X)

DIE UMSCHULUNG DER INVALIDEN

Das IKRK hat dem Problem der Umschulung der Invaliden und insbesondere der Kriegsinvaliden stets eine grosse Bedeutung beigemessen. Jede Veröffentlichung oder jeder Artikel über diese Frage erregt seine Aufmerksamkeit. Das Komitee ist daher stets bestrebt, durch Vermittlung seines offiziellen Organs die zahlreichen und oft wirksamen Schritte und Arbeiten bekanntzumachen, die von öffentlichen und privaten Organisationen unternommen werden, um für dieses Problem die bestmögliche Lösung zu finden.

Die Revue internationale *hat schon mehrmals über die Tätigkeit der Anstalt für Orthopädie und Umschulung berichtet, die vor rund zwei Jahren unter aktiver Mitwirkung des IKRK in Saigon gegründet worden war. Sie ist heute in der Lage, auf Grund von Informationen, die aus verschiedenen Quellen und namentlich aus dem vom Weltfrontkämpferverband herausgegebenen* Bulletin de Réadaptation (Nr. 13) *stammen, ihren Lesern weitere Auskünfte über die Entwicklung dieser Anstalt seit ihrer Gründung geben.*

Im Jahre 1955 machte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz durch Vermittlung seines Delegierten und im Einvernehmen mit der Rotkreuzgesellschaft der Republik Vietnam der Regierung von Vietnam das Angebot, ihr die Ausrüstung für die Herstellung von Stelzbeinen für Beinamputierte sowie zweihundert Stelzbeine, die an Ort und Stelle

RICR - Beilage 1959 (X)

angepasst werden mussten, zu spenden. Es war dabei vom Wunsche geleitet, den Invaliden dieses Landes die Wohltaten zu verschaffen, die die Fortschritte der Umschulungstechnik heute ermöglichen. Das Komitee anerbot sich ferner, auf seine Kosten zwei britische Fachleute kommen zu lassen, denen die Aufgabe zufiel, einheimisches Personal auszubilden. Dieses Projekt wurde angenommen, und am 15. Dezember 1955 begann dessen praktische Verwirklichung mit der Ankunft der vom IKRK angeworbenen britischen Spezialisten sowie des für die Prothesenwerkstätte bestimmten Materials.

Die Regierung der Republik Vietnam wirkte ebenfalls an der Aktion mit, indem sie die Räumlichkeiten für das Atelier zur Verfügung stellte und sechs einheimische Techniker anwarb. Dies war der Anfang dieser Hilfsaktion. Die Werkstätte, die im Spital von Saigon eingerichtet wurde, umfasste 200 m² und war mit einem Saal verbunden, in dem die Invaliden Übungen vornehmen konnten. Zehn Lehrlinge stellten dort unter der Leitung der britischen Fachleute Prothesen von ausgezeichneter Qualität her. Es sei ferner erwähnt, dass die Invaliden während der Zeit, in der ihnen die Prothesen angepasst werden, in einem Flügel des Spitals untergebracht werden.

Die englischen Techniker blieben drei Monate in Saigon und bildeten in dieser Zeit Lehrlinge aus, die befähigt waren, nach ihrer Abreise vollkommen selbständig Prothesen gemäss den Regeln der Orthopädie zu fabrizieren.

Der Delegierte des IKRK verfolgte den Anfang dieser Hilfsaktion mit grossem Interesse. Als er nach Beendigung seiner Mission im Frühjahr 1956 aus dem Vietnam in die Schweiz zurückkehrte, stellte er fest, dass die Mitarbeiter dieser Anstalt sich mit vollem Eifer ihrer Arbeit hingaben.

Im April 1957 brachte die *Revue internationale* über die Entwicklung dieser Anstalt weitere Angaben, die sie vom Vertreter des IKRK in Saigon erhalten hatte. Derselbe hatte bei seinen Besuchen festgestellt, dass die Leiter und Techniker grosse Fortschritte erzielt hatten. Die Produktion der Prothesen hat sich entwickelt, und ausserdem werden auf Grund der zwei Modelle, die 1956 vom IKRK gesandt worden waren, Krankenstühle hergestellt. Wir erwähnen ferner, dass auf Wunsch der

RICR - Beilage 1959 (X)

Regierung des Königreiches Laos die Behörden von Vietnam unentgeltlich zehn Prothesen für Verstümmelte in Laos zur Verfügung gestellt hatten.

Die Anstalt fasste den Plan, gegen geringes Entgelt die Wohltaten dieser Aktion auch Zivilpersonen zuteil werden zu lassen. Die Einrichtung von verschiedenen Werkstätten wie Schreinerei, Korbflechterei, usw, sowie ein kleiner Saal für die Umschulung, ein grosser Speisesaal und geräumige Schlafsäle gaben Zeugnis vom Aufschwung dieses Unternehmen und dessen erfolgreichem Wirken.

Die Leitung dieser Anstalt wurde von der Abteilung für ehemalige Frontkämpfer und Kriegsinvaliden im Verteidigungsministerium übernommen. Der Vorsteher dieser Abteilung ist Oberst Bui-Van-Hai, der in seiner Aufgabe von Oberarzt Levan-Thông unterstützt wird. Unter Mitwirkung der Vereinten Nationen und der Regierung der Republik Vietnam beauftragte der Weltfrontkämpferverband 1957 einen Spezialisten, die Produktion der Prothesen zu steigern und die Anwendung der Methoden für berufliche Umschulung zu verbessern.

Im Dezember 1957 fand in Saigon eine Ausstellung von Spielzeugen statt, die durch die Insassen der Anstalt verfertigt worden waren. Sie konnte einen grossen Erfolgt verzeichnen und war ein Beweis von der Wirksamkeit der beruflichen Umschulug.

Der eingangs erwähnte Artikel des *Bulletin de réadaptation* enthält Informationen, die die voranstehenden Ausführungen bis zu einem gewissen Grad noch ergänzen. Der Verfasser hatte bei einem Besuch der Anstalt in Saigon festgestellt, dass in den letzten Monaten bedeutende Verbesserungen erfolgt waren. An der Stelle, wo sich früher ein Militärlager befunden hatte, waren von der Anstalt zehn Gebäude errichtet worden, « von denen vier für die berufliche Ausbildung, zwei für die Prothesenwerkstätte, zwei für Schlafsäle und zwei für die chirurgische Abteilung bestimmt sind. Ein luftgekühlter Saal, der zwölf Meter lang und sechs Meter breit ist, dient dazu, die Amputierten im Gebrauch ihrer künstlichen Gliedmassen zu unterrichten »...

Die Prothesenabteilung, die von allen Abteilungen der Anstalt am besten ausgebaut ist, beschäftigt zwanzig Arbeiter,

RICR - Beilage 1959 (X)

die monatlich dreissig künstliche Beine und eine Anzahl von orthopädischen Schuhen und Krücken herstellen. Die von den Vereinten Nationen entsandten Techniker befassen sich ganz besonders mit einer neu geschaffenen Abteilung, in der obere Gliedmassen hergestellt werden. Die Behörden von Vietnam haben ihrerseits dazu beigetragen, dass diese Fortschritte erzielt werden konnten.

Im Zeitpunkt, da der Verfasser des im *Bulletin de Réadaptation* erschienenen Artikels die Anstalt besuchte, wurden in den Werkstätten für Berufsausbildung dreissig invalide Praktikanten in fünfzehn Berufszweigen unterrichtet.

Diese Ergebnisse berechtigen vor allem dank dem konstruktiven und realistischen Geiste der an dieser Institution mitwirkenden Persönlichkeiten zu den schönsten Hoffnungen. Dies ergibt sich ebenfalls aus den Zukunftsplänen der Anstalt, worin die Schaffung einer Abteilung für Physiotherapie und die Errichtung eines weiteren Gebäudes für die Berufsausbildung, das zweihundert Praktikanten aufnehmen kann, vorgesehen sind.

Wie bereits erwähnt, verfolgt das Internationale Komitee mit grossem Interesse die Aktion für die berufliche Umschulung, deren Notwendigkeit sich aus den Folgen des Krieges ergeben hat. Der Abschluss der Feindseligkeiten bedeutet in der Tat nicht immer das Ende der Leiden. Viele Menschen werden ihr Leben lang unter den Folgen des Kampfes zu leiden haben. Das IKRK betrachtet daher alle Bemühungen, um den Opfern des Krieges zur Hilfe zu kommen als eine Anwendung der Rotkreuzgrundsätze. Wenn wir hier die Leistungen schildern, die von der Anstalt für Orthopädie und Umschulung in Saigon vollbracht wurden, so geschah es in der Absicht, alle die daran mitwirken oder ihrer Dienste bedürfen sowie alle, die in der Welt eine so edle Aufgabe erfüllen, in ihren Bestrebungen zu ermutigen.

RICR - Beilage 1959 (X)

AUGUST 1959 Band X, Nr. 8

REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Prinzessin Amrit Kaur : Das Rote Kreuz und seine humanitären Aufgaben	161
Neue Mission des IKRK in Mittelamerika	167
Das IKRK und das Problem der Koreaner in Japan	172
Nachrichten von Nah und Fern	174

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENF

RICR - Beilage 1959 (X)

DAS ROTE KREUZ
UND SEINE HUMANITÄREN AUFGABEN

Bestimmte grosse Institutionen, unter ihnen das Rote Kreuz, vermögen ganzen Völkern in der Welt, die Opfer von Kämpfen, Spannungen oder anderweitiger unglücklicher Ereignisse sind, einen Hoffnungsstrahl zu geben. Inmitten von ideologischen Auseinandersetzungen und politischen Konflikten steht das Rote Kreuz wie eine Festburg für alle Menschen, die das Bedürfnis haben, ihren Nächsten in der Not zu helfen. Die universelle Brüderlichkeit kann vielleicht als ein in weiter Reiche stehendes und schwer erreichbares Ideal erscheinen, doch gibt es keinen Zweifel, dass das Rote Kreuz durch sein humanitäres Werk in beträchtlichem Ausmass zur Herstellung von Beziehungen zwischen Menschen, die guten Willens sind, beiträgt.

So paradox es auch klingt, ging diese Organisation, deren Ziel der Frieden ist, aus dem Krieg hervor. Vor hundert Jahren wurde Henry Dunant beim Anblick von vierzigtausend toten und verwundeten Soldaten auf dem blutigen Schlachtfeld von Solferino so gerührt und beeindruckt, dass er alles zur Einberufung einer internationalen Konferenz aufbot. Letztere führte zur Unterzeichnung des Genfer Abkommens und zur Gründung des Roten Kreuzes. Von diesem Zeitpunkt an und während des vergangenen Jahrhunderts wurde der Name des Roten Kreuzes für alle Leidenden zum universellen Symbol der Hilfe, genauso wie das Symbol eines Pfeiles überall in der Welt als Richtungsanzeiger bekannt ist.

RICR - Beilage 1959 (X)

Die Genfer Abkommen — die gewissermassen die Magna Charta des Roten Kreuzes darstellen — bedeuten einen glücklichen revolutionären Wendepunkt in der Geschichte der Menschheit. Die Unterzeichnerstaaten der Abkommen stimmten freiwillig einer Einschränkung ihrer Souveränität zu, die ihren Ausdruck in ihrem Beitritt und der Anerkennung der Bedingungen und Regeln, festgelegt in dem Abkommen, fanden und sich auf den Schutz verwundeter und kranker Soldaten auf Schlachtfeldern, Kriegsgefangene, die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten und andere erstrecken. Dadurch wurde bewiesen, dass auf Grund eines gemeinsamen Abkommens und durch Zusammenarbeit andere Probleme von internationaler Reichweite ebenfalls in zufriedenstellender Weise und ohne Krieg gelöst werden können.

Obwohl das Rote Kreuz eine ausschliesslich humanitäre Einrichtung ist, ist es dennoch mehr. Es unterscheidet sich von anderen ähnlichen Organisationen durch die ihm eigene Wesenszüge: der markanteste ist seine Universalität. Es gelang ihm, alle nationalen Grenzen zu durchbrechen und es ist über jegliche Vorurteile, seien sie rassischer, regionaler oder sonstiger Art, erhaben; es umfasst mehr als 127 Millionen Mitglieder und gab somit der Menschheit ein hohes Ideal, das die Welt durch ein gemeinsames Bindeglied, seinen Hilfsdienst vereinigt. Es darf behauptet werden, dass keine andere Bewegung — mit Ausnahme grosser universeller Glaubensbekenntnisse — eine grössere Anzahl Gleichgesinnter vereinigt. In dieser Hinsicht kommt dem Roten Kreuz eine Sonderstellung zu. Selten sind die Orte auf der Erdkugel, an denen nicht seine wohlbekannte Fahne im Wind flattert. Jedermann kann ihm beitreten. Jeder Mensch in Not hat Anspruch auf seine Hilfe.

Ein weiterer Wesenszug des Roten Kreuzes ist seine Neutralität. Anlässlich von Konflikten, welcher Art sie auch sein mögen, vermeidet es sorgfältig, für die eine oder die andere Seite Partei zu ergreifen, und da sein Ideal, eingegeben von der Barmherzigkeit, von niemand angefochten wird, weiss jedermann um seine Unparteilichkeit.

Im engen Zusammenhang mit dem Grundsatz der Neutralität stehend verlangt seine Unparteilichkeit eine gleiche Behandlung

RICR - Beilage 1959 (X)

aller Opfer ohne den leisesten Unterschied und irgendwelcher Voreingenommenheit. Die in Ungarn im Jahre 1956/57 stattgefundenen Ereignisse waren ein klassisches Beispiel für die praktische Anwendung seines Grundsatzes der Unparteilichkeit und seiner Anerkennung : die ungarische und sowjetische Regierung erlaubten allein dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, die Grenze zu überschreiten, um ärztliche Hilfe und Lebensmittel dort zu verteilen. Ein weiteres Beispiel der wichtigen Rolle, die dem Roten Kreuz als Vermittler zwischen kriegführenden Parteien zukommt, war die Mission des Indischen Roten Kreuzes in Korea im Jahre 1953.

Das Rote Kreuz übt seine Mission der Barmherzigkeit sowohl zu Kriegs- als auch zu Friedenszeiten aus. Während Kriegszeiten bemühen sich seine Mitarbeiter Vermisste zu finden, zerrissene Familien zusammenzuführen, Kriegsgefangene auszutauschen und anderweitige humanitäre Aktionen durchzuführen. Es überzeugt sich ferner, dass Kriegsgefangenen die ihnen gebührende Behandlung zukommt und leitet ihre Mitteilungen an Familienangehörige und Freunde weiter.

Die Mühewaltung des Roten Kreuzes um Soldatengräber illustriert in rührender Weise einen der Aspekte seiner Tätigkeit. Es interveniert, damit die im Kampf gefallenen Soldaten entsprechend dem Ritus ihrer eigenen Religion beerdigt oder eingeäschert werden. Auch kommt es vor, dass Familienangehörige auf weit entfernten Schlachtfeldern gefallener Soldaten das Rote Kreuz ersuchen, alljährlich zu einem bestimmten Datum, Jahrestag oder Geburtstag, einen Kranz niederzulegen.

Wenn die geleisteten Dienste und die Tätigkeit des Roten Kreuzes in Kriegszeiten vielseitig und einmalig in ihrer Art sind, kommt seiner in Friedenszeiten geleisteten Arbeit eine genau so grosse Bedeutung zu. Im Augenblick hält sich jede Regierung an den Grundsatz, dass der Staat für die Sozialhilfe selbst verantwortlich ist, woraus sich folgende Frage ergibt : ist die Rolle von freiwilligen Hilfsorganisationen heute noch so wichtig wie einst? Die Auffassung, dass der Staat allein alles für das Wohlergehen der Nation bestreiten kann, ist jedoch irrig. Eine Regierung, selbst wenn sie mächtig ist und über entsprechende Mittel

RICR - Beilage 1959 (X)

verfügt, wird niemals in der Lage sein, auf alle unzähligen Hilferufe, die an sie ergehen, zu antworten ; einzig und allein eine Organisation wie das Rote Kreuz, gegründet und beherrscht von Nächstenliebe und unbehindert durch Bestimmungen und steife Gesetze, ist in der Lage, dem Leidenden die Hand zu reichen. Dies nicht nur in Form einer prompten Geste, sondern im Geist der reinen Menschlichkeit. Die materiellen Unterstützungen bei Katastrophen sind ohne Zweifel eine der Haupttätigkeiten des Roten Kreuzes in Friedenszeiten. Krieg ist ein oft auftretendes Übel.

Regierungen und Völker haben ihn oft als unvermeidlich betrachtet und bereiten sich ständig gegen ihren Willen vor. Dagegen sind Naturkatastrophen unberechenbar und treten sporadisch auf, und niemand ist in der Lage, weder ihren Zeitpunkt noch den Ort, an dem sie sich ereignen, vorauszusagen. Die Tatsache, dass diese Gefahren weniger gefährlich erscheinen als jene des Krieges, erklärt die ausserordentlichen Schwierigkeiten, die sich ergeben, wenn anlässlich einer Katastrophe öffentlicher Beistand aufzutreiben ist. Das Rote Kreuz darf mit Stolz behaupten, dass es immer in der Lage war, bei Katastrophen sofortige Hilfe zu bringen. Ob es sich um einen Zyklon, eine Überschwemmung, ein Erdbeben, eine Feuersbrunst oder einen schweren Unfall handelt, die eine beträchtliche Anzahl von Menschenleben oder materielle Verluste, wenn nicht beide zusammen, kosten, die Gemeinschaft des Roten Kreuzes eilt sofort allen die leiden zu Hilfe. Die Opfer von Aufständen und politischen Konflikten bilden ihrerseits das grosse Flüchtlingsproblem ; die Zahl der Flüchtlinge beläuft sich auf einige hunderttausend. Auch sie kommen in den Genuss einer ähnlichen Unterstützung des Roten Kreuzes. Die Nationalgesellschaften von 39 Ländern sammelten ungefähr fünf Millionen Schweizerfranken für algerische Flüchtlinge in Marokko und Tunis. Diese Gesellschaften unternehmen ebenfalls während des ganzen Jahres in ihren eigenen Ländern Hilfsaktionen zugunsten ihrer Staatsbürger, die von Krankheiten oder Unglücken heimgesucht werden.

Die Rolle des Roten Kreuzes als zusätzliche Einrichtung der Gesundheitsdienste der Armee wurde gebührend anerkannt, und

RICR - Beilage 1959 (X)

nationale Gesellschaften mehrerer Länder stellten Sonderhilfsprogramme ihrer Einrichtung für Friedenszeiten auf. In Indien wurden beispielsweise Mitgleider der Wohlfahrtsabteilung des Roten Kreuzes Militärkrankenhäusern zugeteilt, in denen sie Kranken grosse Dienste leisten. Diese Gesellschaft betreut ebenfalls ein Heim für Kriegsinvaliden. Die « Damen in Grau » des Amerikanischen Roten Kreuzes sind auf Grund ihrer auf diesem Gebiet geleisteten Arbeit allen bekannt.

Die Gesundheit des Kindes ist ausschlaggebend für die Gesundheit der künftigen Generation. Deshalb kann die Wichtigkeit der Hygiene und der Gesundheitsdienste von Mutter und Kind, die unter dem Patronat des Roten Kreuzes organisiert sind, nicht genug hervorgehoben werden ; derartige Programme sind weitgehend in allen Ländern, in denen es nationale Gesellschaften gibt, verbreitet. Das Rote Kreuz leistete auf diesem Gebiet Pionierarbeit.

Zu den ältesten Hilfsdiensten des Roten Kreuzes zählt vielleicht die Krankenpflege. Das Amt für Krankenpflegerinnen der Liga der Rotkreuzgesellschaften mit Sitz in Genf erteilt Ratschläge und Richtlinien an die Abteilung verschiedener Gesellschaften für Krankenpflege. Zahlreiche nationale Rotkreuzgesellschaften verfügen ebenfalls über eigenes Krankenpflegepersonal, das jederzeit und insbesondere bei Katastrophen einsatzbereit ist.

Auch besitzen einige nationale Gesellschaften gut ausgerüstete Abteilungen für Blutübertragung ; in diesem Zusammenhang ist besonders das Amerikanische und Australische Rote Kreuz zu erwähnen. Bestimmte nationale Gesellschaften, darunter die von Indien, bemühen sich, diese äussert wichtige Tätigkeit im eigenen Lande weitgehend zu entwickeln.

Der Gedanke, Kinder und die Jugend an der Arbeit des Roten Kreuzes teilnehmen zu lassen, fand eine so gute Aufnahme und Verbreitung, dass das Jugendrotkreuz heute mehr als 53 Millionen Mitglieder zählt. Die Bewegung setzte sich zum Ziel, der Jugend in der ganzen Welt jenes Ideal der Nächstenhilfe und internationalen Freundschaft einzuschärfen. Sein rascher Aufschwung ist ein Beweis für seine Beliebtheit und ein gutes Omen für die Zukunft des Roten Kreuzes selbst.

RICR - Beilage 1959 (X)

Die Ausbildung von Helfern und die Organisation von Lehrgängen für Erste Hilfe, der Hygiene der Mutter usw. wird in fast allen Ländern von dem Roten Kreuz wahrgenommen. In den Ländern des Britischen Commonwealth arbeitet das Rote Kreuz in enger Zusammenarbeit mit dem Orden des Heiligen Johannes von Jerusalem, der sich auf diesem Gebiet spezialisiert hat.

Die verschiedenen humanitären Aufgaben, die das Rote Kreuz auf internationaler Ebene erfüllt, tragen in wirksamer Weise dazu bei, die zwischen Völkern bestehenden Spannungen und Leiden zu lindern.

Ein jeder kann Mitglied dieser hervorragenden Institution werden und sich dank seines Beitrages an dem Aufschwung der nationalen Gesellschaften und der Unterstützung unseres internationalen Hauptquartiers in Genf mitbeteiligen.

PRINZESSIN AMRIT KAUR
Präsidentin des Indischen Roten Kreuzes

RICR - Beilage 1959 (X)

NEUE MISSION DES IKRK IN MITTELAMERIKA

KUBA

Herr P. Jequier, Delegierter des IKRK in Lateinamerika, der am 14. März 1959 zwecks Berichterstattung und Besprechungen nach Genf zurückgekehrt war, ist am 26. April erneut nach Havanna abgereist. Er wurde dabei vom stellvertretenden Delegierten P. C. Delarue begleitet [1].

Erster Gefängnisbesuch. Am 20. Februar 1959 hatte der kubanische Aussenminister dem Delegierten des IKRK die Erlaubnis erteilt, sämtliche Haftstätten zu besuchen, in denen sich politische Gefangene befanden, die im Zusammenhang mit dem im Januar 1959 auf Kuba vollzogenen Regimewechsel interniert worden waren. In Begleitung des Präsidenten des Kubanischen Roten Kreuzes, Oscar Cossio del Pino, besuchte der Delegierte des IKRK damals zuerst die Festung La Cabaña in Havanna, wo sich etwa 1000 politische Häftlinge aufhielten. Der Delegierte konnte sich mit Gefangenen seiner Wahl ohne Zeugen unterhalten.

Besuch sämtlicher Haftstätten. Unmittelbar nach ihrer Ankunft in Havanna unternahmen die Delegierten des IKRK die notwendigen Schritte, um, in Zusammenarbeit mit dem Kubanischen Roten Kreuz und den Behörden, einen Plan auszuarbeiten,

[1] Siehe *Revue internationale,* Mai 1959.

RICR - Beilage 1959 (X)

wonach sämtliche Haftstätten, sowohl in der Hauptstadt, als auch in der ganzen Republik Kuba besucht werden sollten. Nach zahlreichen Gesprächen und Fühlungnahme mit den verantwortlichen Behörden, die den Delegierten des IKRK grosses Verständnis entgegenbrachten und sich ihrer Mission gegenüber aufgeschlossen zeigten, begannen die ersten Besuche politischer Häftlinge am 7. Mai 1959. Mit den nötigen Befugnissen ausgestattet, besichtigten die Delegierten des IKRK, ohne ihre Ankunft vorher bekanntzugeben, zuerst Castillo del Principe, das grosse Stadtgefängnis von Havanna, wo sich am Besuchstag etwa 600 politische Gefangene befanden. Ohne jede Behinderung war es ihnen möglich, die verschiedenen Anlagen des Gefängnisses, Schlafräume, Freiluftterrassen und sanitäre Einrichtungen zu besichtigen und ohne Zeugen eine grosse Zahl von Häftlingen über die Internierungsbedingungen zu befragen.

Ebenfalls in Havanna und unter denselben Voraussetzungen besuchten die Delegierten des IKRK noch die Festung La Cabaña, die Pierre Jequier schon im März 1959 aufgesucht hatte. Dieser erneute Besuch gestattete den Delegierten die Feststellung, dass in verschiedener Hinsicht — namentlich was den Besuch Familienangehöriger und ärztliche Betreuung betrifft — die Haftbedingungen bedeutende Verbesserungen erfahren hatten.

Auf der Isla de Pinos, der ehemaligen « Schatzinsel » in der Provinz Havanna, befindet sich das kubanische Nationalgefängnis für Männer, das von den Delegierten des IKRK ebenfalls unbehindert besichtigt werden konnte. Der Besuch fand am 12. Mai 1959 statt. Ungefähr 600 bereits abgeurteilte Gegangene verbüssen hier ihre Strafe. Die Haftverhältnisse entsprechen modernen Grundsätzen.

Ferner war auch das kubanische Nationalgefängnis für Frauen in Guanajay, unweit von Havanna, Gegenstand eines ungehinderten Besuches seitens der Delegierten des IKRK.

Nach jedem Gefängnisbesuch wurde ein von den Delegierten des IKRK verfertigter schriftlicher Bericht den Gefängnisbehörden, dem Kubanischen Roten Kreuz — das an den Besuchen teilgenommen hatte — und dem IKRK in Genf zugestellt.

Der Generaldirektor der kubanischen Gefängnisse, mit dem die Delegierten des IKRK im Geiste einer ausgezeichneten

RICR - Beilage 1959 (X)

Zusammenarbeit zahlreiche Gespräche führten, veranstaltete im Anschluss an die Übergabe dieser ersten Berichte in Havanna eine Pressekonferenz, um die unparteiischen Feststellungen bekanntzugeben, zu denen die Delegierten des IKRK im Verlauf ihrer ersten Gefängnisbesuche gelangt waren. Diese Konferenz erfuhr in der Presse Havannas eine sehr starke Verbreitung. Dem Generaldirektor der Gefängnisse wurde vorgeschlagen, die Haftbedingungen politischer Gefangener im kubanischen Fernsehen in Begleitung des Oberstaatsanwalts, eines hohen Magistraten, des Präsidenten des Kubanischen Roten Kreuzes, der Direktorin des Nationalgefängnisses für Frauen sowie der Delegierten Jequier und Delarue bekanntzugeben.

Diese Sendung fand am 21. Mai 1959 statt und bot Herrn Jequier Gelegenheit, die Stellung des IKRK hinsichtlich der politischen Häftlinge zu beschreiben, die in den Berichten gemachten Feststellungen zu wiederholen und den verantwortlichen Behörden für ihre verständnisvolle Haltung zu danken.

In Fortsetzung ihrer humanitären Mission dehnten die Delegierten des IKRK, die im Besitze eines Schreibens waren, das sie zum Besuch sämtlicher Haftstätten berechtigte, ihre Besuche auf das gesamte Gebiet Kubas aus. Das Land besteht aus sechs Provinzen: Oriente, La Habana, Las Villas, Camaguëy, Pinar del Rio und Matanzas. In jeder Provinz besichtigten die Delegierten des IKRK ohne vorherige Benachrichtigung in voller Freiheit mehrere Gefängnisse. Am Ende ihrer Mission, auf der grössten der Antilleninseln, besuchten sie 14 grosse Haftstätten. Ausser jedem Besuch folgenden Bericht, der, wie erwähnt, jeweils den Gefängnisbehörden, dem Kubanischen Roten Kreuz und dem Internationalen Komittee zugestellt wurde, überreichten die Delegierten des IKRK dem Generaldirektor der Gefängnisse einen kurzen Schlussbericht, der sämtliche von ihnen frei gemachten Feststellungen zusammenfasste. Im Ganzen gesehen sind diese Feststellungen befriedigend, und die kubanischen Behörden erklärten den Delegierten des IKRK, dass die von ihnen gemachten Beobachtungen hinsichtlich der Verbesserung gewisser Punkte der Haftbedingungen aufmerksam geprüft werden würden.

Im Verlauf der zahlreichen Unterhaltungen, welche die

RICR - Beilage 1959 (X)

Delegierten des IKRK ohne Zeugen mit vielen Häftlingen führten, erklärten letztere, niemals schlecht behandelt und immer als Menschen betrachtet worden zu sein.

HAITI UND MEXIKO

Herr Jequier benützte seinen Aufenthalt auf Havanna, um dem Roten Kreuz von Haiti in Port-au-Prince einen Besuch abzustatten; vor ihrer Rückkehr nach Genf hielten sich die Delegierten des IKRK noch für kurze Zeit in Mexiko auf und hatten dabei Gelegenheit, mit dem Mexikanischen Roten Kreuz in Verbindung zu treten. Mit den Leitern beider nationalen Gesellschaften konnte über gemeinsame Probleme ein nützlicher Gedankenaustausch gepflegt werden.

NICARAGUA

Im Anschluss an die erfolgreich durchgeführte Mission auf Kuba ersuchte das IKRK seine Delegierten, vor ihrer Rückkehr nach Europa in Managua, der Hauptstadt von Nicaragua, Halt zu machen, um auch der nationalen Rotkreuzgesellschaft dieses Landes einen Besuch abzustatten. Die kürzlich auf dem Gebiet der Republik Nicaragua ausgebrochenen Unruhen hatten zur Verhaftung einer gewissen Anzahl bewaffneter Aufständischer geführt. Die Familien dieser an einem geheimgehaltenen Ort untergebrachten Gefangenen hatten sich bereits mit der Bitte um Intervention bei den Regierungsbehörden an die nationale Rotkreuzgesellschaft gewandt, um von ihren festgehaltenen Angehörigen Nachricht zu erhalten und ihnen Pakete schicken zu können. Auch das IKRK war um Intervention zugunsten dieser Gefangenen gebeten worden. Die Delegierten des IKRK wurden vom Roten Kreuz Nicaraguas herzlich empfangen und fanden bei den Leitern und Mitgliedern dieser Gesellschaften die Bereitschaft zu nützlicher Zusammenarbeit vor. Am 24. Juni 1959 empfing der Präsident der Republik, Luis Somoza, die Delegierten des IKRK, die vom Präsidenten des Roten Kreuzes von Nicaragua, Rafael Cabrero, begleitet wurden. Im Anschluss an dieses Ge-

RICR - Beilage 1959 (X)

spräch, in dessen Verlauf P. Jequier dem Präsidenten der Republik die Stellung des Internationalen Komitees hinsichtlich der politischen Häftlinge darlegen konnte, wurde den Delegierten des IKRK die Erlaubnis erteilt, die in Managua festgehaltenen Opfer der jüngsten Ereignisse zu besuchen.

Diese Besuche fanden am 24. und 25. Juni an sechs Orten der Hauptstadt in Begleitung des Präsidenten und des Generalsekretärs des Roten Kreuzes von Nicaragua, Rafael Cabrera und Dr. Marcelino L. Mora, sowie zweier hoher Armeeoffiziere statt.

Die Delegierten des IKRK konnten sich mit den etwa 130 ihnen vorgestellten Gefangenen frei unterhalten. Im ganzen waren die gemachten Feststellungen befriedigend. Gewohnheitsgemäss wurde im Anschluss an diese Besuche dem Präsidenten der Republik Nicaragua ein von den Delegierten des IKRK verfasster Bericht überreicht.

Die in Managua durchgeführten Gefangenenbesuche vermochten die Familien zu beruhigen, die vom Los und vom Aufenthaltsort ihrer festgehaltenen Angehörigen unterrichtet wurden. Von Seiten der verantwortlichen Behörden wurde den Delegierten des IKRK versichert, die nationale Rotkreuzgesellschaft werde die Besuche fortsetzen, um die ihr gemeldeten Bedürfnisse der Gefangenen befriedigen zu können. Diese neue Mission des IKRK in Mittelamerika endete am 7. Juli 1959.

Auf Kuba und in Nicaragua stützte sich das IKRK bei seinen Handlungen auf den allen vier Genfer Abkommen von 1949 gemeinsamen Artikel 3, sowie auf mehrere Entschliessungen der internationalen Rotkreuzkonferenzen, wie es dies schon mehrere Male in andern Ländern angesichts bewaffneter Konflikte von nicht internationalem Charakter getan hat.

RICR - Beilage 1959 (X)

DAS IKRK UND DAS PROBLEM DER KOREANER IN JAPAN

11. August 1959. — Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat sich entschlossen, seine Unterstützung dem Japanischen Roten Kreuz in der Vorbereitung der Repatriierung jener in Japan wohnhafter Koreaner angedeihen zu lassen, die den Wunsch äussern sollten, nach einem Ort ihrer Wahl ihres Ursprungslandes zurückkehren zu wollen. Bei seiner Beschlussfassung liess es sich von den Grundsätzen leiten, die es in seiner Pressemitteilung vom 13. März 1959 bekanntgegeben hat. Der Beschluss wurde im alleinigen Interesse der in Frage stehenden Personen gefasst.

Das Internationale Komitee stellt fest, dass sich die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea am 15. Oktober des Jahres 1958 bereit erklärt hat, jene in Japan wohnhaften Koreaner aufzunehmen, die den Wunsch äussern, sich nach Nordkorea begeben zu wollen und für ihren Transport die erforderlichen Schiffe zur Verfügung zu stellen. Die japanische Regierung beschloss am 13. Februar 1959, diese Repatriierung auf eigene Verantwortung zu bewilligen und betraute das Japanische Rote Kreuz, dieselbe mit Unterstützung des IKRK zu organisieren.

Ferner hat die in Genf am 24. Juni 1959 getroffene Vereinbarung zwischen dem Japanischen Roten Kreuz und dem Roten Kreuz der Demokratischen Volksrepublik Korea gezeigt, dass beide Gesellschaften übereingekommen sind, sich bei der Durch-

RICR - Beilage 1959 (X)

führung der Repatriierung auf den Grundsatz zu stützen, laut welchem jede Person ihren Wohnort frei wählen und insbesondere selbst frei darüber entscheiden kann, in sein Land zurückzukehren oder nicht.

In Anbetracht dieses Grundsatzes der freien Wahl, der nach dem Dafürhalten des IKRK den in Japan wohnhaften Koreanern die Möglichkeit gibt, sich entweder nach Nord- oder Süd-Korea zu begeben oder in Japan zu bleiben, wurden mit der Regierung Japans und dem Japanischen Roten Kreuz Verhandlungen angeschnitten. Das Internationale Komitee erhielt von beiden zufriedenstellende Garantien, nicht nur in Bezug auf freie Wahlen gewährleistende Bedingungen, sondern auch hinsichtlich der Lage jener Koreaner, die weiterhin in Japan verbleiben wollen.

Die Regierung und das Rote Kreuz der Republik Korea haben kürzlich dem IKRK bekanntgegeben, dass die in Japan wohnhaften Koreaner, die den Wunsch äussern, sich nach der Republik Korea begeben zu wollen, entsprechende Bewilligungen erhalten werden, sobald die in diesem Zusammenhang erforderlichen Massnahmen mit der Regierung Japans getroffen worden sind. Das Internationale Komitee hofft, dass ein Übereinkommen ebenfalls in Bezug auf die Organisation dieser Repatriierung zustandekommen wird.

Eine Mission des IKRK wird sich in nächster Zukunft nach Tokio begeben, um die Art der Teilnahme des Internationalen Komitees festzusetzen.

RICR - Beilage 1959 (X)

VERSCHIEDENE TÄTIGKEITEN

Nachrichten von Nah und Fern

Materielle Hilfeleistung. — *Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat im Juni durch Vermittlung seines Delegierten in Algerien, Herrn R. Vust, Bekleidung im Werte von 5.500 Schweizerfranken an die Hauptdelegation des Französischen Roten Kreuzes in Algier gesandt, die es übernahm, die in Frage stehenden Bekleidungsstücke in dem Beherbergungslager von Djorf (Algerien) zu verteilen.*

Ausserdem sandte das IKRK an Herrn Vust 15.000 Zigarettenpackungen für diskriminierungslose Verteilung an verwundete Militärpersonen in den verschiedenen Krankenlagern in Algerien. Die Zigaretten entstammten Spenden, die unsere Organisation weiterhin von verschiedenen Zigarettenherstellern in der Schweiz empfängt.

Dank einer grossen Spende von pharmazeutischen Erzeugnissen, die dem IKRK von der Firma Hoffmann La Roche in Basel erteilt wurde, war es möglich, Medikamente nach Algerien zu schicken; sie wurden dort der Hauptdelegation des Französischen Roten Kreuzes in Algier zur Verfügung gestellt, um gemeinsam mit Herrn Vust an die wieder zusammengeführten algerischen Bevölkerungsgruppen verteilt zu werden.

Ferner sei erwähnt, dass das Internationale Komitee im Juni seiner Delegation in Paris eine Sendung von 5.000 Zigarettenpäckchen übermittelte, die für die Verteilung anlässlich Besuchen von Delegierten des IKRK der verschiedenen Internierungslager algerischer Staatsangehöriger in Frankreich bestimmt waren.

RICR - Beilage 1959 (X)

Darüber hinaus stellte unsere Institution eine Summe von 4.000 Schweizerfranken seiner Delegation in Paris zur Verfügung, damit sie in Frankreich internierten Algeriern intellektuelle Hilfeleistung sowie, in einigen Einzelfällen, Lebensmittelpakete zustellen kann.

* * *

Mission auf den Philippinen. — *Herr A. Durand, Delegierter des IKRK, begab sich im Monat Mai nach Manilla, wo er mit dem Philippinischen Roten Kreuz sowie mit Herrn J. Mittner, Delegierter des IKRK auf den Philippinen, und seinem Assistenten, Herrn Graber, Verbindung aufnahm. Das Ziel der Unterredungen war die Überprüfung der Registrierung früherer philippinischer Kriegsgefangener, die in die Nutzniessung von Entschädigungen aufgrund des Artikels 16 des Friedensvertrages zwischen Japan und den Alliierten kommen sollen.*

Bei dieser Gelegenheit konnte Herr Durand feststellen, dass die Arbeiten ihrem Ende zugingen und dass die von der örtlichen Filiale der « International Business Machines » aufgestellten Listen in Kürze nach Genf geschickt werden können, um dort einer letzten Kontrolle unterzogen zu werden.

* * *

Besprechungen am Sitz des IKRK. — *Auf ihrer Reise nach Italien, um dort an der Gedächtnisfeier des hundertjährigen Bestehens des Rotkreuzgedankens teilzunehmen, besuchte Frau Aura Mesaros, Vizepräsidentin des Rumänischen Roten Kreuzes, in Begleitung von Dr. Austriaco, Genf, und stattete bei dieser Gelegenheit dem Internationalen Komitee einen Besuch ab. Sie unterhielt sich insbesondere mit leitenden Persönlichkeiten des IKRK über das Problem der Wiederzusammenführung von Familien und übergab ihnen neue Namenslisten von Personen, die ein Ausreisevisum erhielten. Somit wird es möglich sein, vorerwähnte Personen mit ihren nächsten Familiennangehörigen, die sich im Ausland befinden, zusammenzuführen.*

* * *

RICR - Beilage 1959 (X)

Gäste des IKRK. — *In den Monaten Mai bis Juli beehrten mehrere Persönlichkeiten das Internationale Komitee mit ihrem Besuch. Das IKRK empfing nacheinander Herrn Ange Vlachos, neuer Vertreter Griechenlands bei Internationalen Organisationen in Genf, Herrn Heinrich Toeplitz, Justizstaatssekretär, (Deutsche Demokratische Republik), begleitet von Herrn Zimmering, Ständiger Delegierter in Genf, Herrn Hans Oprecht, Nationalrat in Bern, den Mufti Ahmad Kafftaro von Damaskus, Generalleutnant W. A. Burki, Gesundheitsminister und Vizepräsident des Roten Kreuzes von Pakistan, begleitet von Herrn K. S. Mahmud, Oberster Arbeitskommissar, S. E. Herrn Katsuzo Okumura, Japanischer Botschafter in Bern, sowie den Präsidenten der « Columbia University » und Frau Grayson L. Kirk.*

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass eine bestimmte Anzahl von Delegierten verschiedener Länder, die an der 12. Generalversammlung der Weltgesundheitsorganisation teilnahmen, die Gelegenheit benützten, anlässlich ihres Genfer Aufenthaltes mit dem IKRK Verbindug aufzunehmen. Zu erwähnen ist der Besuch am 26. Mai einer Gruppe von Vertretern Saudi Arabiens, von Ghana, Guinea, Indiens, Indonesiens, dem Libanon, Lybiens, Marokkos, der Vereinigten Arabischen Republik, des Sudan, Jemen, gefolgt von dem Besuch von Herrn H. Sebsibe, einem der Generaldirektoren des Gesundheitsministeriums von Äthiopien und Mitglied des Verwaltungsrates des Roten Kreuzes von Äthiopien, von Dr. R. Baidya, Leiter des Gesundheitsdienstes von Nepal, und von Dr. N. Diakité, Leiter des Gesundheitsministeriums von Guinea. Ferner hatte das Internationale Komitee die Ehre, den Gesundheitsminister Rumäniens, Herrn Dr. V. Marinesco, begleitet von Dr. Belea, Präsident des Rumänischen Roten Kreuzes, sowie den Hon. J. O. Adigun, Gesundheitsminister des westlichen Gebietes von Nigeria, und Herrn Anthony Ikem Ibegbuna des Hochkommissariats von Nigeria in London, die ebenfalls nach Genf zur Generalversammlung der Weltgesundheitsorganisation gekommen waren, zu empfangen.

Das IKRK freute sich, den neuen Präsidenten des Niederländischen Roten Kreuzes, Herrn F. H. A. de Graaff, begleitet von einem der Direktoren dieser nationalen Gesellschaft, Herrn van Emden, Frl. Lusingh Meijer, Ständige Stellvertretende Delegierte

RICR - Beilage 1959 (X)

der Niederlande in Genf, Herrn Bernard, Delegierter des Niederländischen Roten Kreuzes in der Schweiz, und Herrn Rombach, Sekretär der Abteilung für Auswärtige Beziehungen des Niederländischen Roten Kreuzes, empfangen zu dürfen. Während einer längeren Unterredung mit Leitern des Internationalen Komitees besuchte Herr de Graaff die Zentralstelle für Kriegsgefangene.

Darüber hinaus hatte unsere Organisation das Vergnügen, S. H. Paku Alan VIII, Präsident des Indonesischen Roten Kreuzes, sowie Herrn Dr. Chadli Zouitan, Vizepräsident des Tunesischen Roten Halbmonds, zu empfangen. Unter den weiteren Persönlichkeiten aus der Welt des Roten Kreuzes und den Mitgliedern der nationalen Gesellschaften, die mit dem IKRK anlässlich ihrer Durchreise in Genf Kontakt aufgenommen haben, ist der Besuch von Frl. J. Whittington, Leiterin der Abteilung Übersee des Britischen Roten Kreuzes, sowie von Herrn J. H. Whitefold, Generalsekretär des Südafrikanischen Roten Kreuzes, Frau Olga Milosevic, Generalsekretär des Jugoslawischen Roten Kreuzes, Dr. Hans Bürgi, Chefarzt des Schweizerischen Roten Kreuzes, der Begum Aizaz Rasul, Vizepräsidentin der Abteilung von Lucknow des Indischen Roten Kreuzes, Frl. Marguerite Reinhard, Redaktorin der Revue des Schweizerischen Roten Kreuzes, Herrn W. S. Boe, Beauftragter für « Public Relations » des Norwegischen Roten Kreuzes, Frau Fred E. Johnston, Präsidentin des beratenden Ausschusses der Krankenschwestern und Sekretärin der Abteilung Los Angeles des Amerikanischen Roten Kreuzes, die soeben in Amerika zur « Rotkreuzfrau des Jahres » ausgewählt wurde, Frl. L. della Valle Ferri, Inspektorin der freiwilligen Krankenschwestern des X. Mobilisierungszentrums des Italienischen Roten Kreuzes in Neapel, Frl. Doris O'Ramsay, der Zentralkommission der Abteilung für freiwillige Helferinnen des Neuseeländischen Roten Kreuzes, Dr. Bingâl, des Türkischen Roten Kreuzes, Frl. Rigmor Gustav, Krankenschwester der Norwegischen Rotkreuzschule in Oslo, Herrn und Frau Silverman, des Südafrikanischen Roten Kreuzes, Frau McMalan, der Abteilung Vancouver des Kanadischen Roten Kreuzes, Frl. Guyon, Monnier und Sacze, Krankenschwestern des Französischen Roten Kreuzes, die sich zum Studienaufenthalt in Genf befanden, Frl. Elise Robinson, der Abteilung « Ashford » des Britischen Roten Kreuzes, zu erwähnen.

RICR - Beilage 1959 (X)

Ferner besuchten das IKRK: Frl. E. Paull, Präsidentin des Verbandes diplomierter Krankenschwestern in Indien und Beraterin des Indischen Roten Kreuzes, Frl. I. Dorabji, Sekretärin des Verbandes für Studenten-Krankenschwestern in Indien, Frl. Marie Bihet, erste Vizepräsidentin des Internationalen Rates für Krankenschwestern, Frau Zyzykime de Spiridonov, Delegierte des Internationalen Sozialen Hilfsdienstes in Argentinien, Frl. Yvonne Schroeder, Stellvertretende Leiterin der Florence Nightingale Erziehungsabteilung des Internationalen Rates für Krankenschwestern, Frau Kimi Tomaro, Mitglied der Leitung des Internationalen Sozialdienstes in Tokio, Frl. Culpeck, Oberin des « London Hospital », Herrn Kumajiro Fakahashi, japanischer Delegierter bei der Internationalen Arbeitskonferenz.

Von den zahlreichen Gruppen, die dem Sitz des IKRK im Verlauf der letzten Monate einen Besuch abstatteten, verdienen folgende Erwähnung: Eine Gruppe von ungefähr 50 Krankenschwestern und Beamten der Wohlfahrtsabteilung des Französischen Roten Kreuzes aus Alençon, eine Studentengruppe des « World University Service » aus München, eine Gruppe von 15 Journalisten aus Westdeutschland, zwei Gruppen von Mitgliedern des Finnischen Roten Kreuzes, geleitet von Frau Nordin bezw. Herrn Rosen, Ärzte und Krankenschwestern aus Jugoslawien, sowie zwei Gruppen von Mitgliedern des Schwedischen Roten Kreuzes unter der Führung von Frau Marta Wieslander und Frl. Westerhund.

Erwähnung verdienen ebenfalls die zahlreichen Touristengruppen, die durch Vermittlung von Reisegesellschaften Genf besuchen und bei dieser Gelegenheit das IKRK und insbesondere die Zentralstelle für Kriegsgefangene besichtigen. In der Zeit vom 15. Mai bis 15. Juli belief sich die Besucherzahl auf 444 Personen.

* * *

Studienaufenthalt bei dem IKRK. — *Im Monat Juni weilte Herr S. Popovic, Leiter der Abteilung für Auswärtige Beziehungen des Jugoslawischen Roten Kreuzes, am Sitz des Internationalen Komitees zu einem dreiwöchigen Studienaufenthalt, in dessen Verlauf er sich in eingehender Art und Weise mit den Arbeiten*

RICR - Beilage 1959 (X)

der verschiedenen Abteilungen unserer Organisation vertraut machen konnte.

Während derselben Zeit befand sich ebenfalls Frl. Eva Nobel, Enkelin des Begründers des Nobelpreises, zu einem Studienaufenthalt bei dem IKRK.

Im Monat Juli besuchte Frl. Helen Kim, Vizepräsidentin des Roten Kreuzes der Republik Korea und Redaktor der weiblichen Universität von Seoul, ebenfalls die verschiedenen Abteilungen des IKRK, um sich mit den Aufgaben und Tätigkeiten unserer Institution eigehend vertraut zu machen.

* * *

Vortrag des Präsidenten des IKRK. — *Herr Léopold Boissier, Präsident des Internationalen Komitees, hielt am 31. Mai in Luzern im Rahmen der Feierlichkeiten anlässlich der jährlichen Generalversammlung der Vertreter des Schweizerischen Roten Kreuzes einen Vortrag.*

Nachdem er die Grundsätze des IKRK, namentlich seine Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bestimmte, sprach Herr Boissier in grossen Umrissen über die Tätigkeit der Organisation seit ihrer Gründung bis zu unserer heutigen Zeit und unterstrich dabei besonders die immer häufiger werdenden und sehr heiklen Interventionen, die das IKRK bei inneren Konflikten zu unternehmen hat, um allen Opfern, unterschiedslos, zu Hilfe eilen zu können.

* * *

Internationale Freundschaftsmission. — *Das IKRK empfing mit besonders grosser Freude am 22. Juni den Besuch von zwei jungen Leitern des Jugendrotkreuzes, Frl. Anneli Korvenkari aus Helsinki und Herr Bedjer Vakharia aus Karachi, die gemeinsam unter dem Patronat der Liga der Rotkreuzgesellschaften eine internationale Freundschaftsmission um die Welt unternehmen. Bevor sie sich nach Italien begaben, um dort an den Feierlichkeiten anlässlich der hundertjährigen Gedächtnisfeier von Solferino teilzunehmen, verbrachten Frl. Korvenkari und Herr Vakharia eine Woche in Genf, um sich für ihre Reise, die sich auf ungefähr 30.000 km*

RICR - Beilage 1959 (X)

erstrecken wird, entsprechend vorzubereiten. Im Verlauf ihrer langen Reise werden sie der Jugend in vielen Ländern eine Botschaft der Freundschaft und der internationalen Verständigung bringen und gleichzeitig eine Reportage über die Tätigkeit des Jugendrotkreuzes in der ganzen Welt machen.

* * *

Konferenz über die Abschaffung von Vorurteilen. — *In der Zeit vom 22. bis 26. Juni wurde im « Palais des Nations » in Genf die zweite Konferenz nicht-regierungsvertretender Organisationen, die bemüht sind, Vorurteile und Diskrimination abzuschaffen, abgehalten.*

Die Diskussion der Delegierten konzentrierte sich weitgehend auf europäische und amerikanische Probleme ; sie nahmen mehrere Entschliessungsentwürfe an, die zu fortdauernden Bemühungen der Zusammenarbeit hinsichtlich der Abschaffung von Vorurteilen führen sollen.

Herr de Preux der Rechtsabteilung vertrat das IKRK als Beobachter an dieser Konferenz.

* * *

Rundfunksendungen des IKRK. — *Im Rahmen der wöchentlichen Rundfunk-Informationssendungen in arabischer Sprache auf schweizerischen Kurzwellen (13.88m und 19,60) interviewte Herr Zreikat, Mitarbeiter des IKRK, den Scheik Ahmad Kafftaro, Mufti von Damaskus, während seiner kürzlichen Durchreise durch Genf, über die Bedeutung der humanitären Grundsätze des Roten Kreuzes im Licht des Islams. Der Scheik befand sich in Begleitung von Herrn Mohamed Hassan Ereksoussi, Iman der Islam- Gemeinde in Genf; auch letzterer gab eine Darlegung über die « Genfer Abkommen vom islamischen Standpunkt aus gesehen ». Diese Interviews stellten einen Teil einer Reihe von Rundfunksenaungen dar, in deren Verlauf weitere Persönlichkeiten der arabischen Welt Gelegenheit hatten, ihre Meinung auszudrücken.*

* * *

RICR - Beilage 1959 (X)

Auszeichnungen. — *Der Film « Denn noch immer fliesst Blut... », der die Tätigkeit des IKRK im Verlauf der letzten Jahre illustriert, wurde ausgewählt, um die Schweiz bei den IX. Internationalen Filmfestspielen, die in Berlin in der Zeit vom 26. Juni bis 7. Juli 1959 stattfanden, zu vertreten.*

* * *

Konferenz über Wanderungsprobleme. — *Herr H. Coursier, Mitglied der Rechtsabteilung, vertrat das IKRK an der VII. Konferenz nicht-regierungsvertretender Organisationen, die an Wanderungsproblemen interessiert sind; die Konferenz fand am Sitz der Vereinten Nationen in Neuyork in der Zeit vom 8. Mai bis 12. Juni unter dem Vorsitz von Herrn Stewart W. Herman aus Neuyork (« Lutheran World Federation ») statt.*

Den Gegenstand der Diskussionen bildeten internationale Wanderungen im Spiegel der öffentlichen Meinung. Der Hauptredner war Herr George F. Davidson, Stellvertretender Minister für Sozialwohlfahrt, Kanada.

Die verschiedenen Arbeitsgruppen der Konferenz unterbreiteten ihre Berichte hinsichtlich der Anwendung der allgemeinen Grundsätze betreffend den Schutz der Wanderer, ihre Integration, Einzelfälle von Wanderern freier Berufszweige, Fälle von aussereuropäischen Wanderern und körperbehinderten Wanderern, Fragen des Rechtsbeistandes und der Vorbereitung der Wanderung, sowie die Rückwanderung.

Ferner untersuchten drei Sonder-Arbeitsgruppen, die erste unter dem Vorsitz von Herrn H B. M. Murphy, Mitglied des « Milbank Memorial Fund », individuelle Aspekte, die einen Einfluss auf die Wanderer ausüben, eine zweite Arbeitsgruppe, unter dem Vorsitz von Herrn Leo Cherne, Exekutivdirektor des « Research Institute of America » und Präsident des Verwaltungsrates des « International Rescue Committee » die Erziehungsmethoden, die es erlauben würden, der Öffentlichkeit besseres Verständnis für Wanderungsprobleme zu vermitteln und eine dritte Arbeitsgruppe, mit Herrn Walter L. Willigan, Präsident der Abteilung für soziale Wissenschaften der « St. John's University » im Vorsitz, den Inhalt eines Erziehungsprogramms.

RICR - Beilage 1959 (X)

Nachdem die Berichte angenommen worden waren und allen Vortragenden sowie Vertretern des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, des Internationalen Arbeitsamtes und des Hochkommissars für Flüchtlinge, die an den Diskussionen teilgenommen hatten, entsprechender Dank abgestattet worden war, fand die Konferenz ihren Abschluss.

Herr Coursier, Vertreter des IKRK, wurde von der Konferenz für die nächsten zwei Jahre zum Vorsitzenden gewählt.

* * *

Vietnamische Flüchtlinge in Thailand. — *Aufgrund der von Herrn A. Durand, Delegierter des IKRK, in Bangkok und Hanoi unternommenen Schritte* [1] *entsandten das Rote Kreuz von Thailand und der Demokratischen Republik Vietnam Vertreter nach Rangoon, wo sie am 20. Juni im Beisein von Herrn Durand ihre Verhandlungen anfingen. Den Gegenstand dieser Verhandlungen bildete die Frage der Repatriierung derjenigen vietnamischen Flüchtlinge in Thailand, die den Wunsch äussern, sich in die Demokratische Republik Vietnam begeben zu wollen.*

* * *

Zur Hundertjahrfeier des Rotkreuzgedankens. — *Herr F. Siordet, Vizepräsident des IKRK, und Herr C. J. Burckhardt, Mitglied des IKRK, wurden von den Abteilungen des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland eingeladen, jeweils einen Vortrag in Hamburg und Lübeck anlässlich der Feierlichkeiten, die in diesen zwei Städten zur hudertjährigen Gedenkfeier der humanitären Geste Henry Dunants auf dem Schlachtfeld von Solferino stattfanden, abzuhalten.*

Andererseits wurde Herr Bodmer, Mitglied des IKRK, gebeten, anlässlich desselben Anlasses einen Vortrag in Bonn zu halten. Die Zeremonie fand unter dem Patronat des Zentralkomitees des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland statt.

* * *

[1] Siehe *Revue internationale*, Juni 1959.

RICR - Beilage 1959 (X)

Missionen eines Delegierten. — *Herr David de Traz, Generaldelegierter des IKRK für den Nahen Osten, begab sich in der Zeit vom 13. bis 18. Mai 1959 nach Bagdad.*

In der Zeit vom 9. bis 13. Juni machte Herr de Traz einen kurzen Aufenthalt in Israel. Vom 14. Juni bis 3. Juli besuchte er nacheinander Bahrein, Koweit und das Emirat von Katar, sowie erneut Bagdad.

* * *

Internationaler Kongress der Krankenhäuser. — *Die internationale Krankenhausvereinigung hielt in der Zeit vom 1. bis 6. Juni ihren 11. Krankenhauskongress in Edinburg ab. Das Hauptthema des Kongresses lautete « Produktivität und Rationalisierung ».*

Dr. G. A. Pollock aus Edinburg übernahm die Vertretung des IKRK an diesem Kongress.

* * *

Mission in Äthiopien. — *Auf der Durchreise von seiner Mission in Kenia hielt sich Herr Dr. J. M. Rubli, Delegierter des IKRK, in den ersten Julitagen in Addis-Abeba auf, um dem Äthiopischen Roten Kreuz einen Höflichkeitsbesuch abzustatten. Er wurde von dem Generalsekretär dieser nationalen Gesellschaft, Herrn O. Niskanen, empfangen und hatte ebenfalls die Ehre, von S. H., dem Erbprinzen Asfa Woassen, Präsident des Äthiopischen Roten Kreuzes, empfangen zu werden.*

Während seines kurzen Aufenthaltes in Äthiopien besuchte Herr Dr. Rubli die Krankenschwesternschule des Krankenhauses Haile Selassie, sowie eine bestimmte Anzahl von Krankenhauseinrichtungen und Polikliniken, bei dieser Gelegenheit konnte er sich ein Bild von den beträchtlichen Bemühungen machen, die das Äthiopische Rote Kreuz auf verschiedenen Gebieten, ganz besonders demjenigen der sanitären Unterstützung, unternimmt.

* * *

Konferenz über den Schutz von Invaliden. — *In Athen fand in der Zeit vom 8. bis 14. Juni die erste Mittelmeerkonferenz der*

RICR - Beilage 1959 (X)

internationalen Gesellschaft für den Schutz der Invaliden statt. Herr Marinos Sigalaz, Dozent für Chirurgie an der Universität von Saloniki und Präsident der Griechischen Rotkreuz-Abteilung in Mazedonien, vertrat das IKRK an diesem Kongress.

* * *

Mission nach Westdeutschland. — *Im Verlauf der Mission, die Herr H. G. Beckh, Delegierter des IKRK, in der Zeit vom 6. bis 12. Juni nach Westdeutschland unternahm, führte er Unterredungen mit hohen Beamten des Justizministeriums in Bonn hinsichtlich politischer Gefangener. Herr Beckh wurde ebenfalls von dem Oberstaatsanwalt der Bundesrepublik Deutschland, Herrn Gude, in Karlsruhe empfangen, der besonders an diesem Problem interessiert ist und bereits seine vollste Unterstützung hinsichtlich der von dem IKRK unternommenen Bemühungen zur Freilassung schwerkranker, politischer Gefangener gegeben hat. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass aufgrund obenerwähnter Schritte ein politischer Gefangener, dessen Gesundheitszustand sehr zu wünschen übrig liess, vor kurzer Zeit von dem Präsidenten der Bundesrepublik begnadigt wurde.*

Herr Gude bestätigte Herrn Beckh schriftlich, dass der Delegierte des IKRK jederzeit Untersuchungshäftlinge und Strafgefangene, die auf Befehl des Oberstaatsanwaltes in Haft genommen wurden, ohne Zeugen besuchen darf.

Vor seiner Abreise aus der Bundesrepublik machte Herr Beckh zwei Gefängnisbesuche, anlässlich welcher er sich mit politischen Gefangenen unterhielt.

* * *

Das IKRK bei dem Wirtschafts- und Sozialrat. — *In der Zeit vom 30. Juni bis 31. Juli fand in Genf die 28. Tagung des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen statt. Das IKRK war an dieser Tagung durch Herrn Ph. Courvoisier des Informationsdienstes vertreten.*

* * *

RICR - Beilage 1959 (X)

Aktion des IKRK in Ungarn. — *In der Zeit vom 1. bis 14. Juni begab sich Herr Ernst Fischer, Delegierter des IKRK, auf Mission nach Budapest, wo er sich erneut mit Leitern des Ungarischen Roten Kreuzes hinsichtlich der verschiedenen Aktionen, die das IKRK in Ungarn durchführt, unterhielt.*

Herr Fischer, der von Herrn Habegger, dem Vertreter der Firma Habegg & Co. aus Meinisberg, begleitet wurde, hatte ebenfalls Gelegenheit, die Prothesenfabrik des Ungarischen Roten Kreuzes zu besuchen; in ihrer Gegenwart wurden die von dem IKRK gelieferten Maschinen zur Vervollständigung der Prothesenherstellung aufgestellt.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass das IKRK ebenfalls an der Errichtung der neuen Prothesenfabrik — durch das Ungarische Rote Kreuz — interessiert ist, zu der es seinen Beitrag in Form von Maschinen-Ausrüstungen leisten wird.

Erwähnt sei fernerhin, dass sich Herr Fischer ebenfalls mit den Leitern des Ungarischen Roten Kreuzes hinsichtlich der Frage der Wiederzusammenführung ungarischer Familien, die aufgrund der Ereignisse des Jahres 1956 auseinandergerrissen wurden, unterhalten hat.

Was die Tätigkeit unserer Institution zugunsten Ungarns anbetrifft, sei erwähnt, dass das IKRK, in Zusammenarbeit mit dem Ungarischen Roten Kreuz, die Sendungen wichtiger Medikamente für Schwerkranke [1] *auch weiterin fortsetzt.*

---

[1] Siehe *Revue internationale*, Februar 1959.

RICR - Beilage 1959 (X)

SEPTEMBER 1959 Band X, Nr. 9

REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Hilfsaktionen des IKRK zugunsten von Versehrten	188
Deutsche Journalisten statten dem Internationalen Roten Kreuz einen Besuch ab	193
Der Schutz der Lazarettschiffe und Rettungsboote .	194

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENF

RICR - Beilage 1959 (X)

HILFSAKTIONEN DES IKRK
ZUGUNSTEN VON VERSEHRTEN

DEUTSCHLAND
(BUNDESREPUBLIK)

Bekanntlich hatte das IKRK bereits nach dem zweiten Weltkrieg die Gelegenheit, an Volksdeutsche und Flüchtlinge innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Prothesen zu verteilen.

Vor kurzem ging eine neue Aktion, die 1955 angelaufen war und die sich an die Versehrten der gleichen Kategorie von Kriegsopfern wandte, zu Ende.

Ziel dieser Aktion war es, Kleinwagen an versehrte Flüchtlinge zu verteilen, die unter schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen lebten und weder vom Staat noch von deutschen Fürsorgeorganisationen Hilfe erhoffen konnten. Damals trat das IKRK an das Deutsche Rote Kreuz in der Bundesrepublik mit dem Ersuchen heran, ihm die dort vorliegenden Anträge auf Überlassung eines Kleinwagens mitzuteilen. Vorrang bei der Berücksichtigung sollte einmal an Personen gegeben werden, die sich ständig zu ihrer Arbeitsstätte begeben müssen und zum anderen an junge Versehrte, die durch ihre Verletzungen an einer regelmässigen Berufsausbildung verhindert wurden.

Die Fürsorgeassistentinnen des Deutschen Roten Kreuzes in den verschiedenen Ländern (Bayern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen) führten eine Erhebung unter den Versehrten durch. Anhand der vorgelegten Listen wählte dann das IKRK die Versehrten aus, die für die Über-

RICR - Beilage 1959 (X)

lassung eines Kleinwagens in Frage kamen. Anschliessend wurden ihre Namen dem Deutschen Roten Kreuz übermittelt, das bei den verschiedenen Herstellern die Wagen bestellte und auch die Aushändigung an die Versehrten vornahm.

Bis zu seiner Genesung oder seinem Tod verbleiben die Wagen im Besitz der Versehrten, anschliessend gehen sie in das Eigentum der nationalen Gesellschaft über, die frei über ihre weitere Verwendung befinden kann.

Bis heute wurden etwa 100 Kleinwagen verteilt. Wie bereits ausgeführt, ist die Hilfsaktion beendet und die zahlreichen Dankschreiben, die uns von den ausgewählten Versehrten zugingen, sprechen für den vollen Erfolg dieser Massnahme.

Das Internationale Komitee stellte mit Befriedigung fest, dass es bei seinen Bemühungen auf die wirksame Mitarbeit des Deutschen Roten Kreuzes und dessen Fürsorgeassistentinnen rechnen konnte, deren Arbeit es ermöglichte, Kleinwagen an die Versehrten der deutschen ethnischen Minderheiten zu verteilen, die zur Wiederaufnahme der Arbeit und zur Neueingliederung in ihre Umwelt ein Fahrzeug benötigten.

ITALIEN

Die Hallen des Genfer Bahnhofes füllen sich mit Reisenden, die soeben dem Schnellzug aus Rom entstiegen sind und nun darauf brennen, ihre Ferien zu geniessen.

Auf dieses Bild munteren Ferientreibens wirft das ernste Gesicht des kleinen sechsjährigen Damiano, dessen Züge durch die Anstrengungen der endlosen Reise erschöpft wirken, einen leisen Schatten der Trauer. Der Junge, dessen rechtes Auge durch eine undurchsichtige Binde verhüllt ist, kommt aus seinem kleinen Dorf in Kalabrien, um sich in Genf einer Überpflanzung der Hornhaut zu unterziehen, die ihm vielleicht die Sehkraft auf diesem Auge, das bei einem Unfall verletzt wurde, wiedergeben wird. Damiano ist der 45. Augenkranke, der im Rahmen der seit 1956 vom IKRK unternommenen Hilfsaktion zugunsten junger Italiener, die entweder blind sind oder aber unter ernsten Augenverletzungen oder Augenkrankheiten leiden, behandelt wird. Diese Kranken wurden von Professor

RICR - Beilage 1959 (X)

Franceschetti an der Genfer Augenklinik behandelt oder operiert.[1]

Damiano, dessen Fall dem IKRK durch das Italienische Rote Kreuz zur Kenntnis gebracht wurde, reiste unter der Aufsicht von Frau Livia della Valle Ferri, der Leiterin der freiwilligen Krankenschwestern des 10. Hilfszentrums des Italienischen Roten Kreuzes. Mit ihnen fuhr auch der junge Antonio C. aus Benevent, der im Rahmen der gleichen Aktion schon zweimal an der Augenklinik in Genf behandelt wurde und sich nun einer letzten Operation unterziehen soll, deren Ausgang er mit grossem Bangen entgegenfiebert. Am Bahnhof werden die Inspektorin des Italienischen Roten Kreuzes und die beiden Kranken von zwei Vertretern des IKRK empfangen und begeben sich dann direkt in die Klinik. Die Aktion ist keineswegs beendet, denn bald werden neue Kranke in Genf erwartet, um sich ebenfalls im Rahmen der Hilfsaktion des IKRK der Sonderbehandlung zu unterziehen, die ihr Zustand bedingt.

VIETNAM
(REPUBLIK)

Wie in der *Revue Internationale* bereits erwähnt werden konnte, hatte das IKRK der Regierung das für die Einrichtung einer vollständig ausgerüsteten Werkstatt zur Herstellung von künstlichen Beinprothesen erforderliche Material zur Verfügung gestellt, um so die Kriegsbeschädigten in Vietnam unterstützen zu können. Weiterhin entsandte das IKRK britische Spezialisten zur Ausbildung des vietnamesischen Personals nach Saigon. Im Jahre 1956 übergab das IKRK offiziell das orthopädische Zentrum den vietnamesischen Behörden.

1958 machte der IKRK-Delegierte in Saigon, Herr A. M. Leuenberger, das IKRK darauf aufmerksam, dass das Zentrum dringend eine Ambulanz benötigte. Da dem IKRK sehr an der Fortführung der Hilfsaktion zugunsten der Kriegsbeschädigten gelegen war, wurde beschlossen, diesem Vorschlag

[1] Siehe *Revue internationale*, Februar 1959.

RICR - Beilage 1959 (X)

stattzugeben. So konnte am 23. Mai 1959 der Direktion des Verbandes ehemaliger Frontkämpfer und Opfer des Krieges in Vietnam offiziell ein Krankenwagen übergeben werden. Die Übergabe erfolgte im Rahmen einer kleinen Feierlichkeit, an der verschiedene vietnamesische Persönlichkeiten sowie die Vertreter mehrerer Ministerien teilnahmen.

Bei seiner Ansprache unterstrich Herr A. M. Leuenberger das Interesse, — für das der Krankenwagen einen Beweis darstellt — mit dem das IKRK in Genf die Entwicklung des orthopädischen Zentrums unter der Leitung von Oberst Bui-Van-Hai verfolgt. Ebenfalls wies er darauf hin, dass das IKRK sich führend für die Bildung des Umschulungszentrums eingesetzt und wiederholt Ausrüstungsteile, Prothesen für die unteren Gliedmassen sowie auch Krankenstühle aus Metall übersandt hat.

Oberst Bui-Van-Hai ging mit folgenden Worten auf diese Ausführungen ein:

Es ist für mich am heutigen Tage eine besondere Ehre, vor einem Publikum das Wort ergreifen zu dürfen, dessen Zusammensetzung in so eindringlicher Weise die Bemühungen um unsere Kriegsversehrten widerspiegelt.

Gestatten Sie mir zunächst, dem Vertreter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz für seine Anwesenheit bei dieser bescheidenen Feierlichkeit zu danken und ihn gleichzeitig, Ihnen allen als einen der Hauptwohltäter des Zentrums für Orthopädie und Berufsumschulung in Saigon vorzustellen.

Denn er war es, der zuerst die Einrichtung einer Prothesenwerkstatt ins Auge fasste, die dann der Ausgangspunkt des orthopädischen Zentrums wurde. Zur Schulung des vietnamesischen Personals kamen zwei englische Spezialisten nach Saigon, und nach drei Monaten Lehrzeit konnte unser Personal unter der Leitung des Hauptarztes Le-Van-Thong die begonnene Arbeit erweitern und vollenden.

Seit der Gründung dieses Zentrums im Jahre 1956 unterstützte uns Herr Leuenberger unermüdlich mit seinen Ratschlägen für die rasche Entwicklung dieses Werkes, bei dem wir anfänglich mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, da unsere Mittel und Erfahrungen mehr als beschränkt waren.

RICR - Beilage 1959 (X)

Dank unserer rastlosen Anstrengungen und der wohlwollenden Unterstützung der Regierung, insbesondere des Verteidigungsministeriums, befindet sich unser Werk in stetem Aufschwung und trägt in grossem Masse zur Verbesserung des Loses unserer Kriegsversehrten bei.

Dazu kommt, dass es auf seinem Wege auch heute noch auf seine Wohltäter zählen kann, obgleich es eigentlich schon auf eigenen Beinen steht. Seinen zahlreichen Hilfeleistungen fügt das IKRK heute durch die Überlassung eines Krankenwagens, der besonders für das Zentrum für Orthopädie und Berufsumschulung in Vietnam eingerichtet ist, eine mehr symbolische Geste hinzu.

Dieser Krankenwagen, der mit entsprechend modernem Gerät versehen ist, kann eine grosse Zahl von Kranken aufnehmen, für deren angenehmen und beschwerdefreien Transport alles getan wurde. Er enthält : Feld- und Klappbetten, Sanitätsgeräte, ärztliche Instrumente, einen Vorrat der gebräuchlichsten Medikamente, Klimaanlage, kurz gesagt, neben reinen Annehmlichkeiten auch erforderliches Material aller Art.

In Zukunft werden unsere Kranken nicht mehr unter den Beschwerden, die mit dem Transport in gewöhnlichen Wagen verbunden sind, zu leiden haben. Deswegen ist dieser Krankenwagen für uns ein wirklich wertvolles Geschenk.

Doch liegt, wie ich bereits ausgeführt habe, der eigentliche Wert dieser Gabe mehr in der Geste als in sich selbst ; die symbolische Geste des IKRK ist ein Beweis für seinen unermüdlichen Einsatz zugunsten unserer Versehrten und ist somit ein Ausdruck für die erhabensten und edelsten Gefühle, nämlich die brüderliche Hilfe untereinander, die zu allen Zeiten und Orten in Ehren gestanden haben und stehen werden.

Im Namen aller Kriegsversehrten und auch meiner selbst, möchte ich den aufrichtigen und tiefen Dank für all die grosszügigen Gesten aussprechen, die bisher unserem orthopädischen Zentrum zuteilgeworden sind.

RICR - Beilage 1959 (X)

DEUTSCHE JOURNALISTEN STATTEN DEM INTERNATIONALEN ROTEN KREUZ EINEN BESUCH AB

Vierzehn deutsche Journalisten, Vertreter der wichtigsten Presse- und Radioorgane der Bundesrepublik Deutschland, schlossen am 1. September einen zweitägigen Studienbesuch beim Internationalen Roten Kreuz ab.

Die Reise dieser Presse- und Radioredakteure wurde vom Roten Kreuz in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen ihrer Gedenkfeiern aus Anlass des hundertsten Jahrestages der Entstehung des Rotkreuzgedankens veranstaltet. Es ist dies die erste derartige Initiative seitens einer nationalen Rotkreuzgesellschaft.

Herr F. Siordet, Vizepräsident, leitete am 31. August im Anschluss an einige kurze Darlegungen, welche am Sitze des IKRK von verschiedenen Mitarbeitern des Sekretariats vorgetragen wurden, eine Aussprache über das Werk und die Tätigkeit dieser Institution ein. Am Abend empfing Minister Dr. Carl Burckhardt, ehemaliger Präsident des IKRK, die Gäste in Vinzel.

Am Sitze der Liga der Rotkreuzgesellschaften kommentierten Herr Henry W. Dunning, Generalsekretär, sowie andere Persönlichkeiten, vor den Journalisten den Wirkungskreis und die Tätigkeit ihrer Föderation. Die Sitzung schloss eine Debatte ab, im Verlauf welcher den Vertretern der Liga und des IKRK von den Journalisten verschiedene Fragen gestellt wurden.

RICR - Beilage 1959 (X)

DER SCHUTZ DER LAZARETTSCHIFFE UND RETTUNGSBOOTE

Die Genfer diplomatische Konferenz von 1949, an der die bevollmächtigten Gesandten nahezu aller Länder der Welt teilnahmen, befasste sich mit der Frage, wie den Lazarettschiffen und Rettungsbooten ein möglichst weitgehender Schutz gewährt werden könnte. Der Ausschuss von Marinesachverständigen, der mit der Fertigstellung des Entwurfes der II. Genfer Konvention, insbesondere der für den Seekrieg gültigen Artikel, betraut worden war, untersuchte vor allem das Problem der Übertragungs- und Verständigungsmittel zwischen den Schiffen, auf die die Schutzbestimmungen Anwendung finden, einerseits, und den bewaffneten See- und Luftstreitkräften andererseits. Im Vordergrund dieser Untersuchungen stand dabei der Gedanke, den Lazarettschiffen und Rettungsbooten bei ihrer Tätigkeit einen so umfassenden Schutz wie nur möglich zuzusichern. Die italienische Delegation hatte sogar einen Artikelentwurf vorgelegt, der die Durchführungsbestimmungen für diese Übertragungsmittel bis ins einzelne festlegte. Die Konferenz war jedoch der Ansicht, dass sie hierzu nicht ermächtigt war und dass sie auf einem Gebiet, das den für sie gezogenen Rahmen überschritt, keine bindenden Bestimmungen erlassen konnte. Sie begnügte sich daher, ihre Wünsche in zwei Abschlussentschliessungen zum Ausdruck zu bringen : die erste dieser Entschliessungen fordert die Staaten auf, das Problem dieser Übertragungsmittel in absehbarer Zeit selbst

RICR - Beilage 1959 (X)

zu regeln, die zweite Entschliessung sieht bereits jetzt eine Reihe von Massnahmen seitens der geschützten Fahrzeuge vor. Es folgt der Wortlaut der beiden Entschliessungen (Nr. 6 und 7).

ENTSCHLIESSUNG 6

In Anbetracht, dass die technische Untersuchung der Übertragungsmittel zwischen Lazarettschiffen einerseits und den Kriegsschiffen und Militärflugzeugen andererseits durch diese Konferenz nicht vorgenommen werden konnte, da dies die für die Konferenz festgesetzten Grenzen überschritten hätte,

in Anbetracht, dass diese Frage dennoch von grösster Wichtigkeit für die Sicherheit der Lazarettschiffe ist, um ihre erfolgreiche Arbeit sicherzustellen,

bringt die Konferenz den Wunsch zum Ausdruck, dass die Hohen Vertragsparteien in naher Zukunft einen Sachverständigenausschuss mit der Aufgabe betrauen möge, die Festlegung der technischen Einzelheiten der modernen Übertragungsmittel zwischen den Lazarettschiffen einerseits und den Kriegsschiffen und Militärflugzeugen andererseits zu untersuchen sowie auch die Ausarbeitung eines internationalen Schlüssels vorzunehmen, der die Verwendung dieser Mittel genau bestimmt, um den Lazarettschiffen dadurch ein Höchstmass an Sicherheit und Wirksamkeit zu gewähren.

ENTSCHLIESSUNG 7

Geleitet von dem Wunsch, den Lazarettschiffen einen so umfassenden Schutz wie nur möglich zuzusichern, drückt die Konferenz die Hoffnung aus, dass alle Hohen Vertragsparteien, die die Genfer Konvention vom 12. August über die Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See unterzeichnet haben, alle geeigneten Schritte ergreifen mögen, um zu erreichen, dass, wenn immer möglich, die besagten Lazarettschiffe häufig und in regelmässigen Abständen Angaben über ihre Position, Kurs und Geschwindigkeit senden.

Gleich nach Beendigung der diplomatischen Konferenz bemühten sich die zuständigen italienischen Behörden um die Verwirklichung der Entschliessung Nr. 6 und arbeiteten einen ersten Entwurf zu Durchführungsbestimmungen aus, der die

RICR - Beilage 1959 (X)

Sicherstellung der « Nachrichtenübermittlung zwischen den Lazarettschiffen bzw. Sanitätsflugzeugen und den See- oder Luftstreitkräften der kriegführenden Parteien » verfolgte. Der Schweizer Bundesrat als Verwalter der Genfer Konventionen übermittelte auf Ersuchen der italienischen Regierung schon von März 1950 ab diesen Entwurf an alle Unterzeichnerstaaten der Abkommen aus dem Jahre 1949 zur Prüfung und gegebenenfalls zur Einberufung eines Sachverständigenausschusses.

Im Laufe mehrerer Jahre gingen auf dieses Ersuchen achtundzwanzig Antworten in Bern ein, die so zahlreiche Abänderungsvorschläge enthielten, dass offensichtlich dieser Wortlaut als Arbeitsgrundlage einer zukünftigen Sachverständigentagung noch nicht in Frage kam.

Dennoch waren die dringenden Anliegen, zu deren Sprecher sich die diplomatische Konferenz gemacht hatte, auch in anderen Kreisen nicht ungehört verhallt. Vor allem die skandinavischen Länder unternahmen grosse Anstrengungen, um im Kriegsfalle ihren zahlreichen Rettungsbooten einen so umfassenden Schutz wie nur zu verschaffen. Auf energisches Betreiben von Kapitän H. Hansson, des Direktors der schwedischen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, wurde 1958 ein Bestimmungsentwurf fertiggestellt ; obwohl er die gleichen Ziele wie der italienische Entwurf verfolgte, wich er in seiner allgemeinen Anlage und in den technischen Einzelheiten von diesem wesentlich ab.

Das IKRK erhielt den Auftrag, diesen Entwurf den Schweizer Bundesbehörden zu unterbreiten, die dann über eine Übermittlung an die Unterzeichnerstaaten der Abkommen befinden sollten.

Das Vorhandensein zweier grundliegend voneinander abweichender Entwürfe, die Befürchtung, dass die Vorlage der beiden Entwürfe unmittelbar nacheinander nur Missverständnisse auslösen würde sowie schliesslich die Hoffnung auf die Einberufung eines Sachverständigenausschusses seitens der italienischen Behörden waren Argumente, die gegen diese Übermittlung sprachen. Andererseits schien eine Gegenüberstellung der Standpunkte Italiens und Schwedens sowie der Versuch, sich auf einen einzigen Wortlaut zu einigen, der

RICR - Beilage 1959 (X)

ausserdem noch die wichtigsten Beobachtungen der Staaten zum ersten italienischen Durchführungsentwurf berücksichtigte, als ratsam.

Auf Vorschlag Schwedens wurde seinerzeit beschlossen, die Sachverständigen der beiden interessierten Länder, Italien und Schweden, in Form eines zahlenmässig beschränkten Fachausschusses zusammentreten zu lassen. Das IKRK erklärte sich bereit, hierfür seine Räume und die entsprechende materielle Unterstützung zur Verfügung zu stellen. Die Schweizer Bundesbehörden fanden sich bereit, an dieser Tagung Sachverständige auf dem Gebiet des internationalen Rechtes und der Funkverbindungen teilnehmen zu lassen.

Obwohl es sich bei diesem Ausschuss um einen kleinen Kreis handelte, umfasste er doch Kräfte, die für die Arbeit hochqualifiziert waren. Der Ausschuss tagte ohne grössere Unterbrechungen drei Tage lang, nämlich vom 9. bis 11. Juni 1959, und es erwies sich rasch, dass die Erzielung eines Übereinkommens keine grossen Schwierigkeiten bereitete und dass auch in Bezug auf die technischen Durchführungsbestimmungen der allgemeinen Grundsätze die Ansichten der beiden Staaten übereinstimmten.

An der Tagung nahmen folgende Persönlichkeiten teil:

Für Italien Kapitän G. Fiorani vom Generalstab der italienischen Marine und Ingenieur F. Nicotera, Generalinspektor beim Post und Telegraphenministerium.

Für Schweden: Kapitän H. Hansson, Direktor der schwedischen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Kapitän A. Björling vom Generalstab der schwedischen Marine und T. Övergard, Direktor des schwedischen Büros für das Fernverbindungswesen.

Für die Schweiz: H. Thévenaz, Professor für internationales Recht an der Universität Neuenburg als Vertreter des Schweizer Aussenministeriums, sowie C. Gillioz und R. Monnat, Leiter bzw. Inspektor bei der Radioabteilung der Generaldirektion der Schweizer Post.

Professor Thévenaz führte bei dieser Tagung den Vorsitz.

Der von den Sachverständigen angenommene neue Durchführungsentwurf, dessen Wortlaut nachstehend abgedruckt ist,

RICR - Beilage 1959 (X)

wird zurzeit von den interessierten Regierungsstellen in Italien und Schweden geprüft und es ist durchaus denkbar, dass die Schweizer Bundesbehörden in Kürze darum ersucht werden, diesen Entwurf an alle Vertragsstaaten der Genfer Konventionen weiterzuleiten.

Zu erwähnen ist noch, dass die schwedische Delegation diesen Entwurf bei der VIII. internationalen Konferenz für Seerettung, die vom 22. bis 25. Juni 1959 in Bremen stattfand, vorgelegt hat. Die Konferenz nahm in diesem Zusammenhang eine Entschliessung an, in der die Staaten aufgefordert werden, sollte die Schweizer Regierung ihnen diesen Wortlaut unterbreiten, die darin enthaltenen Vorschläge mit der grössten Aufmerksamkeit zu prüfen, da diese einzig und allein die Verstärkung der Schutzmassnahmen verfolgen, die sich aus der II. Genfer Konvention für Lazarettschiffe und Rettungsboote ableiten lassen.

Optische und radioelektrische Verständigungsmittel, die bei bewaffneten Konflikten die Sicherheit der durch die Genfer Konventionen vom 12. August 1949 über den Schutz der Kriegsopfer geschützten Seeschiffe und Flugzeuge erhöhen können.[1]

I. — KÜSTENFUNKSTATIONEN

A. *Im Falle eines bewaffneten Konflikts ist es Aufgabe der Küstenfunkstationen oder der an ihre Stelle tretenden Stationen*

1) *ständig die Notfrequenzen 500, 2132, 8364 Kilohertz, bzw. alle anderen Notfrequenzen abzuhören, die gegebenenfalls auf internationaler Ebene vereinbart werden,*

2) *auf diesen Frequenzen alle Notrufe zu empfangen;*

3) *auf diesen Frequenzen die Mitteilungen der durch die Konventionen geschützten Schiffe, Boote und Flugzeuge zu empfangen, aus denen ausschliesslich die Position, der Kurs und die Geschwindigkeit dieser Fahrzeuge hervorgehen dürfen sowie alle anderen Mitteilungen, die mit den Genfer Abkommen aus dem Jahre 1949 in Einklang stehen;*

[1] Die Übersetzung besorgte das IKRK.

RICR - Beilage 1959 (X)

4) *im Rahmen des Möglichen auf derartige Notrufe und Mitteilungen zu antworten;*

5) *diese Notrufe und Mitteilungen so rasch wie möglich an die zuständigen Dienststellen zu übermitteln, damit Hilfsmassnahmen eingeleitet werden können um zu vermeiden, dass diese Schiffe, Boote und Flugzeuge irrtümlich angegriffen werden.*

B. *Alle Störsendungen, die die erwähnten Notfrequenzen beeinträchtigen könnten, sind zu vermeiden.*

C. *Im Notfall gilt Englisch als gemeinsame Verständigungssprache.*

II. VORSCHRIFTEN FÜR DIE GESCHÜTZTEN SCHIFFE UND BOOTE

1) *Die geschützten Schiffe sind, soweit wie möglich, mit folgenden Vorrichtungen zur Nachrichtenübermittlung auszurüsten:*

a) *Funktelegraphischem Gerät für die Frequenz 500 Kilohertz und (oder) drahtlosem Funkgerät für die Frequenz 2182 Kilohertz zum Alarmgeben oder zur Nachrichtenübermittlung oder notfalls auch mit allen sonstigen Geräten, die auf den augenblicklich bzw. in der Folgezeit noch anerkannten Frequenzen senden und die für den Empfang von Not- oder Hilferufen durch Schiffe oder Flugzeuge bestimmt sind.*

b) *Signalisationslampen, die mit einer Anlage zur unverschlüsselten Übermittlung von Zeichen des Morsealphabets versehen sind und, wenn möglich, bei Tageslicht eine Mindestreichweite von drei Meilen aufweisen;*

c) *Signalisationstafeln, wie sie im internationalen Signalschlüssel vorgesehen sind und die so gross sein sollten wie dies die Masten zulassen.*

2) *Weiterhin sind die geschützten Schiffe und Boote auszurüsten mit:*

a) *dem internationalen Signalschlüssel, Funkteil;*

b) *dem « Q » Schlüssel der Abkürzungen und verschiedenen Zeichen, die gemäss den erwähnten gültigen Funkübermittlungsvorschriften bei Funkübermittlungen zu verwenden sind;*

c) *dem internationalen Signalschlüssel, optischer Teil.*

3) *Die geschützten Schiffe und Boote, die mit den aufgeführten Übermittlungsgeräten ausgestattet sind, erhalten ein Rufzeichen, das gleichermassen für die Funkverbindung und die optische Nachrichtenübermittlung gilt, dieses Rufzeichen ist in die Bekanntmachungen aufzunehmen, die aufgrund von Paragraph 22 der II. Genfer Konvention aus dem Jahre 1949 vorgesehen sind.*

RICR - Beilage 1959 (X)

Sollte den geschützten Schiffen und Booten ein gemeinsames nationales Rufzeichen zugeteilt werden, so ist dieses den Konfliktparteien ebenfalls mitzuteilen.

Im Notfall ist die Verwendung eines gemeinsamen internationalen Rufzeichens, das von dem Internationalen Fernmeldeverein anerkannt worden ist, zugelassen.

4) *Alle Schiffe und Boote, die einem rechtswidrigen Angriff ausgesetzt sind, können zu ihrem eigenen Schutz sämtliche an Bord verfügbare Signalisationsmittel benutzen.*

III. — DIREKTE ÜBERMITTLUNGEN

A. Zwischen geschützten Fahrzeugen und feindlichen Kriegsschiffen oder Flugzeugen.

1) Funkverbindungen.

a) *Nachrichtenübermittlungen zwischen geschützten Schiffen und Booten einerseits und feindlichen Kriegsschiffen oder Flugzeugen andererseits können nur dann auf dem Funkwege erfolgen, wenn das feindliche Kriegsschiff oder Flugzeug ausdrücklich darum ersucht hat.*

b) *Wenn möglich, muss die Funkverbindung in der vom Kriegsschiff oder Flugzeug gewünschten Weise und auf den voranstehend aufgeführten Frequenzen hergestellt werden.*

2) Übermittlung durch optische Zeichen.

Die Verbindung zwischen geschützten Schiffen und See- oder Luftstreitkräften zur Nachrichtenübermittlung oder Identifizierung kann erfolgen durch;

a) *Scheinwerfer, in Morsezeichen,*

b) *Signalisationstafeln,*

c) *Leuchten, Raketen oder alle sonstigen, von den Konfliktsparteien vereinbarten pyrotechnischen Mittel.*

B. Zwischen Sanitätsflugzeugen und feindlichen Streitkräften.

Der Austausch von Signalen und Nachrichten in jeder Form zur Sicherung von Sanitätsflugzeugen kann nur nach vorangehenden Sondervereinbarungen zwischen den Konfliktsparteien vorgenommen werden. Doch können Sanitätsflugzeuge alle verfügbaren Signalisationsmittel verwenden, um sich gegen rechtswidrige Angriffe zu schützen.

* * *

RICR - Beilage 1959 (X)

Die wichtigsten Mitteilungen eines Kriegsschiffes an ein Lazarettschiff

	Q Schlüssel	Internat. Funkschlüssel	Internat. optischer Schlüssel
Stoppen Sie sofort	—	*IRJKI*	*K*
Stoppen Sie, ich schicke ein Boot	—	*EHNBU*	*OP*
Ändern Sie Ihren Kurs um... Grad steuerbord	—	*BOUCL*	*JP*
Ändern Sie Ihren Kurs um... Grad backbord	—	*BOTYQ*	*JO*
Setzen Sie Ihren jetzigen Kurs fort	—	*BIRCO*	*JS*
Laufen Sie... an	—	*HANIT*	*LMS*
Welchen Hafen wollen Sie anlaufen?	—	*EFWUX*	*GYS*
Welches ist Ihr wahrer Kurs?	*QTI*	*BOROR*	*ECI*
Welche Geschwindigkeit laufen Sie zurzeit?	*QTJ*	*IPCIZ*	*WF*
Ich bitte um Hilfe für Schiffbrüchige in Kursrichtung...	—	—	—
Nehmen Sie Funkverbindung auf	—	—	*UB*
Bewahren Sie Funkstille	*QRT*	—	—
Geben Sie Ihr Rufzeichen	*QRA*	*ILVUP*	*NNJ*
Laufen Sie mit Höchstgeschwindigkeit ab	—	—	—
Sie laufen auf eine gefährliche Stelle zu	—	*IPTUH*	*U*
Ich benötige ärztliche Hilfe	—	*ALIDL*	—

Die wichtigsten Mitteilungen eines Kriegsflugzeuges an ein Lazarettschiff

Sätze	Q Schlüssel	Internat. Funkschlüssel	Internat. optischer Schlüssel
Stoppen Sie sofort	—	—	—
Ändern Sie Ihren Kurs um... Grad steuerbord	—	*BOUCL*	*JP*
Ändern Sie Ihren Kurs um... Grad backbord	—	*BOTYC*	*JO*
Setzen Sie Ihren jetzigen Kurs fort	—	*BIRCO*	*JS*
Laufen Sie... an	—	*HANIT*	*LMS*
Was ist Ihr Bestimmungshafen?	*QRD*	—	—
Welchen Hafen wollen Sie anlaufen?	—	*EFWUX*	*GYS*
Was ist Ihr wahrer Kurs?	*QTI*	*BOROR*	*ECI*
Welche Geschwindigkeit laufen Sie?	*QTJ*	*IPCIZ*	*WF*
Ich bitte um Hilfe für Schiffbrüchige in Kursrichtung...	—	—	—
Geben Sie Ihr Rufzeichen	*QRA*	*ILVUP*	*NNJ*

RICR - Beilage 1959 (X)

Sätze	Q Schlüssel	Internat. Funkschlüseel	Internat. optischer Schlüssel
Laufen Sie mit Höchstgeschwindigkeit ab	—	—	—
Sie nähern sich einer Gefahr	—	*IPTUH*	*U*
Bewahren Sie Funkstille	*QRT*	—	—
Nehmen Sie Funkverbindung auf	—	—	*UB*

* * *

ANHANG

Manöver:

Kürzliche Erfahrungen haben bewiesen, dass die beste Methode zur Verständigung zwischen geschützten Schiffen und Kriegsflugzeugen in der Ausführung von Manövern liegt.

Diese Manöver sind im Einvernehmen zwischen den Konfliktsparteien festzusetzen; nachstehend aufgeführte Manöver sind nur als Beispiele zu betrachten.

Sätze	Manöver
Stoppen Sie sofort	*Mindestens zweimal das Schiff umkreisen.*
Laufen Sie Ihren jetzigen Kurs weiter	*Im Tiefflug über achtern den Kurs des Schiffes kreuzen und dabei abwechselnd Gas geben und den Motor drosseln, bwz. die Tourenzahl des Motors ändern.*
Geben Sie Ihr Rufzeichen	*Das Schiff mindestens zweimal im Tiefflug in seiner Kursrichtung überfliegen, dabei abwechselnd Gas geben und den Motor drosseln, bzw. die Tourenzahl des Motors ändern.*
Laufen Sie mit Höchstgeschwindigkeit ab	*Das Schiff wiederholt im Sturzflug anfliegen.*
Sie nähern sich einer Gefahr	*Im Tiefflug über den Bug den Schiffskurs kreuzen, dabei abwechselnd Gas geben und den Motor drosseln, bzw. die Tourenzahl des Motors ändern.*
Bewahren Sie Funkstille	*Dem Schiff das Flugzeugheck bieten und dabei die Flügel oszillierend bewegen.*
Nehmen Sie Funkverbindung auf	*Das Schiff anfliegen und dabei die Flügel oszillierend bewegen.*

RICR - Beilage 1959 (X)

OKTOBER 1959 Band X, Nr. 10

REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
M. W. Mouton: Geschichte der Kriegsgesetze und Kriegsbräuche bis zum Mittelalter	205
Bildung der Gesellschaft vom Roten Halbmond der Vereinigten Arabischen Republik (427. Rundschreiben)	215
Anerkennung des Roten Kreuzes der Mongolischen Volksrepublik (428. Rundschreiben)	217
Besuch von Häftlingen in Rhodesien und Nyassaland	220
Das IKRK hilft den Opfern der Ereignisse in Laos	221
Unterstützung der umgesiedelten algerischen Zivilbevölkerung	221
Die Arbeit des Internationalen Roten Kreuzes im Spiegel der deutschen Presse (R.D.P.)	223

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENF

RICR - Beilage 1959 (X)

GESCHICHTE
DER KRIEGSGESETZE UND KRIEGSBRÄUCHE
BIS ZUM MITTELALTER

Wir danken Herrn Konteradmiral Dr. M. W. Mouton dafür, dass er uns gestattet hat, beträchtliche Auszüge aus seinem Werk Oorlogsmisdrijven en het internationale Recht [1], *das 1947 im Haag erschienen ist, zu veröffentlichen. Der Verfasser war seinerzeit Delegierter der Niederlande in der von den Vereinten Nationen einberufenen Kommission für Kriegsverbrechen gewesen.*

Das Kapitel, aus dem wir einen Teil (Kapitel II, Erster Teil) abdrucken, ist von ganz besonderem Interesse für die Rotkreuzbewegung, denn ihre eigene Geschichte erklärt sich aus der Geschichte der humanitären Grundsätze.

Ebenso danken wir Herrn Rombach vom Niederländischen Roten Kreuz, der diesen Text ins Englische übersetzte, sowie Herrn Dautricourt, Richter in Brüssel, der an der Aufstellung der französischen Fassung mitwirkte. (Anm. d. Red.)

In seinem Werk *A Study of War* [2] unterscheidet Quincy Wright zwischen dem *jus ad bellum*, das die Umstände definiert, unter denen man zu den Waffen greifen kann und dem *jus in bello:* « die für die Kriegführung erlaubten Mittel » sowie « die Methoden, die man Freunden und selbst Feinden gegenüber in Kriegszeiten nicht anwenden darf ».

[1] Die Kriegsverbrechen und das Völkerrecht.

[2] Chicago, 1942. Bd. I, SS. 155 und 329.

RICR - Beilage 1959 (X)

Wenn wir einige Beispiele anführen, so können wir eine geschichtliche Darstellung von der Entwicklung der Kriegsgesetze und Kriegsregeln geben, wie sie ursprünglich bestanden, bis zur Aufstellung von Regeln, deren Verletzung als Kriegsverbrechen geahndet wird.

Obgleich schon sehr früh gewisse Kriegsbräuche und Kriegsregeln in Kraft waren, haben sich die Gründe, die sie veranlassten, mit der Entwicklung der Zivilisationen stark gewandelt. Ursprünglich gab es nur einige Stämme oder Völkerschaften, die diese Regeln befolgten. Die Tatsache, dass mehrere Stämme gleichzeitig die gleichen Regeln beachteten, lässt sich nur dadurch erklären, dass sie entweder von benachbarten Stämmen übernommen wurden oder dass Stämme von gemeinsamer Abkunft sie ererbt haben. Es ist ferner möglich, dass Stämme, die indessen nichts miteinander gemeinsam hatten, sie annahmen, nachdem sie bei Gelegenheit und vollkommen unabhängig voneinander deren Nützlichkeit erkannt hatten[1]. Erst viel später lässt sich das Bestehen von allgemein anerkannten Kriegsregeln und -gesetzen feststellen.

Ich glaube, dass sich der Ursprung und die Ursachen dieser Gesetze in zwei Hauptkategorien unterscheiden lassen. Die einen sind rein praktischer Art, die anderen philosophischer und moralischer Natur. Zur ersten Kategorie muss man die psychologischen Motive zählen, wie z.B. das Bestreben, der Gewalt Schranken zu setzen und die Furcht, dass sich die Geister der Opfer rächen; ferner die Motive, die einen Stamm veranlassen, die bei gewissen Völkerschaften gültigen Gesetze zu übernehmen, entweder zu seinem eigenen Schutz oder weil er ein bestimmtes Ziel erreichen will, ohne jedoch die Wiederherstellung von freundschaftlichen Beziehungen zu verunmöglichen. Zu dieser Kategorie gehören insbesondere die Regeln, wonach z.B. die Hilfsquellen eines eroberten Landes für die Ernährung nicht zerstört werden sollen, damit der Stamm nicht selber durch die von ihm verursachten Zerstörungen Schaden leide.

Als eine Form, die zwischen diesen beiden Hauptkategorien

[1] Quincy WRIGHT, *op. cit.*, Bd. I, S. 89.

RICR - Beilage 1959 (X)

liegt, könnte ich ebenfalls die Sitten und Gebräuche des Rittertums erwähnen, die, obschon sie bei wenig zivilisierten Stämmen in Kraft standen, schon zur zweiten Kategorie gerechnet werden könnten, der die auf moralischen Grundsätzen fussenden Regeln angehörten, die zum Zweck haben, den Krieg zu humanisieren. Diese Regeln wurden naturgemäss durch die Ideale der wichtigsten Religionen beeinflusst, z.B. das Verbot, unnötige Leiden zu verursachen, die Beschränkung der Gewaltanwendung auf die Kombattanten und der Schutz der Zivilbevölkerung.

Die primitiven Völker

Es lässt sich im allgemeinen feststellen, dass die primitiven Völker gegenüber Stämmen, mit denen sie in normalen Zeiten freundschaftliche Beziehungen unterhielten, weniger grausame Kriegsmethoden anwandten als gegenüber den Angehörigen von vollkommen fremden Stämmen, dass sie es vermieden, an gewissen Orten — wie Tempeln — und zu gewissen Zeiten Gewaltakte zu begehen, dass sie verständlicherweise zögerten, Familienangehörige oder Anverwandte zu töten, was sich leicht aus den Gesetzen der Biologie und der Psychologie erklären lässt [1]. Frazer erzählt in seinem Buch *The Golden Bough* [2] wie die Krieger der primitiven Stämme — Maori, Israeliten, Australier und Indianer in früheren Epochen — während einer gewissen Zeit vor und nach dem Kriege tabu wurden. Während dieser Zeit durfte niemand die Geräte, Teller, Löffel usw. berühren, die sie zum Essen benutzten. Quincy Wright zitiert folgende Stelle aus dem Werk von Marett « Sacraments » :

> Die Frauen hingegen, die sich nicht durch Logik auszeichnen, empfingen sie mit dem Schmerzensruf : « Warum habt Ihr unsere Freunde getötet ? » ...Nach dem kühnen Abenteuer spürt man so wenig von einem Triumph, dass man, solange das Tabu andauert, kein Wort über den Kampf sagen darf, der von Anfang an bis zum Ende zu einer heiligen Handlung wird, weil sie einen blinden Wiedervergeltungstrieb zu einer feierlichen auf göttlicher Eingebung beruhenden Pflicht erhob [3].

[1] Siehe Quincy WRIGHT, *op. cit.*, Bd. I, SS. 90-94.

[2] J. G. FRAZER, *The Golden Bough, a study in Magic and Religion*, abridged Ed., London, 1941, siehe S. 210.

[3] *Op. cit.*, Bd I, S. 94.

RICR - Beilage 1959 (X)

Und Frazer sagt weiter :

Bei den Basuto nimmt man bei der Rückkehr aus der Schlacht rituelle Abwaschungen vor. Es ist unbedingt nötig, dass sich die Krieger sogleich von dem vergossenen Blut reinigen, damit die Schatten ihrer Opfer sie nicht ständig verfolgen und ihren Schlaf stören. So sehen wir, dass die Krieger, die während einer Schlacht einen Feind umgebracht haben, während einer gewissen Zeit keine Beziehungen mit ihren Mitmenschen und insbesondere mit ihren Frauen unterhalten dürfen und sich gewissen Reinigungsriten unterziehen müssen, bevor sie wieder in die menschliche Gesellschaft aufgenommen werden [1].

Quincy Wright glaubt, dass sich diese Reinigungszeremonien daraus erklären, dass die Krieger die Geister der Besiegten fürchten. Wenn man sie jedoch mit den Zeremonien für die Wiederherstellung des Friedens in Zusammenhang bringt, so können sie auch dem Wunsch entspringen, mit dem Nächsten wieder normale Beziehungen aufzunehmen [2]. Hier findet man vielleicht auch den Ursprung der Amnestiebestimmungen in den Friedensverträgen, von denen später noch die Rede sein wird.

Die primitiven Völker besassen bereits den Begriff der Ritterlichkeit. Wright betrachtet das Bedürfnis, das sie nach der Rückkehr zu einer normalen Lage empfinden, in der das Mitleid über die Grausamkeit die Oberhand hat, und er stellt in diesem Zusammenhang fest

Der ritterliche Brauch, der sich häufig bei primitiven Völkern findet, dass man darauf besteht, dass der Kampf unter gleichen Bedingungen ausgetragen werde, verfolgt vielleicht dasselbe Ziel,

und er fügt in einer Anmerkung bei :

Dies mag bisweilen der Grund für eine Kriegserklärung sein (siehe das römische *jus fetiale*).

Wenn man im allgemeinen feststellt, dass eine spontane Neigung besteht, der Gewalt Schranken zu setzen und dass es nur durch besondere Verfahren — Kriegstänze, Tabu — gelang, das natürliche Gefühl des Mitleids für stammverwandte Männer zu überwinden, so sprechen wir hier allerdings mehr von den

[1] J. G. Frazer, *op. cit.*, SS. 214-215.
[2] *Op. cit.*, Bd. I, S. 94.

RICR - Beilage 1959 (X)

Beziehungen zwischen benachbarten und befreundeten Stämmen als von denjenigen zwischen vollkommen fremden Stämmen. Es gibt indessen Bestrebungen, die freundschaftliche Beziehungen zu verallgemeinern. Quincy Wright bemerkt hierüber:

Zwei Motive wirken zusammen, um die Dauer und die Heftigkeit der Kämpfe zu beschränken, erstens die humanitären Gefühle und zweitens das Bestreben kleiner benachbarter Gemeinschaften, sich zu einer grösseren Gemeinschaft zusammenzuschliessen. Vereinbarungen sehen oft vor, dass Blutsverwandte, gewisse diplomatische und geistliche Persönlichkeiten, gewisse Orte, wie das Meer und die Bäume, gewisse Zeiten, wie die Nacht, geheiligt sind und gewissermassen ein Hindernis für feindselige Handlungen bilden. Weiter wird darin bestimmt . Es dürfen keine vergifteten Waffen verwendet werden, die Kämpfe müssen abgebrochen werden, wenn es eine gewisse Anzahl von Toten und Verwundeten hat, wenn der Friede wieder hergestellt ist, so darf er nicht ohne triftigen Grund gebrochen werden. Bei den höher entwickelten Völkern werden die Frauen, Kinder und sogar die gefangenen Männer in der Regel geschont, um daraus Sklaven zu machen. Die Forderungen auf Geldentschädigung für Tod und Verwundung, die oft vom Sieger an den Besiegten bezahlt werden, sind ein Mittel, um den Frieden zu sichern und die Fehde zu beenden. Diese Regeln sind sehr weitgehend, wenn es sich um die Beziehungen zwischen benachbarten Stämmen handelt, die normalerweise miteinander befreundet sind [1].

Quincy Wright erblickt in diesen Gebräuchen der primitiven Gemeinschaft bereits die wesentlichen Grundsätze des heutigen Kriegsvölkerrechts.

In den Kriegsmethoden der primitiven Völker treten schon die verschiedenen Arten der heute bekannten internationalen Kriegsregeln in Erscheinung . So gibt es Regeln, die zwischen den verschiedenen Kategorien von Feinden unterscheiden, die die Bedingungen, Formalitäten und das Recht umschreiben, die massgebend sind, um Krieg zu beginnen und zu beendigen, weitere Regeln stellen Beschränkungen auf inbezug auf Personen, Jahreszeiten, Orte und die Kriegführung und es finden sich sogar Regeln, die den Krieg ungesetzlich erklären. In Australien gibt es sehr häufig mörderische Kämpfe, die mit dem Ziel unternommen werden, Kriege zu beenden, die bisweilen im Anschluss an verhältnismässig unbedeutende Konflikte entstanden sind.

[1] Siehe Quincy WRIGHT, *op. cit.*, Bd. I, S. 96.

RICR - Beilage 1959 (X)

Wir wollen nunmehr die Regeln betrachten, die bei den alten Kulturvölkern in Kraft waren, und wollen zuerst in dieser Hinsicht die Bibel einer Prüfung unterziehen.

Die Israeliten

Das 5. Buch Moses (Kapitel XX, Vers 19) sagt:

Wenn du vor einer Stadt lange Zeit liegen musst, wider die du streitest, sie zu erobern, so sollst du die Bäume nicht verderben, dass du mit Äxten dran fährst; denn du kannst davon essen, darum sollst du sie nicht ausrotten. Ist's doch Holz auf dem Felde und nicht Mensch, dass es vor dir ein Bollwerk sein könnte;

und Vers 20:

Welches aber Bäume sind, von denen du weisst, dass man nicht davon isst, die sollst du verderben und ausrotten und Bollwerk daraus bauen wider die Stadt, die mit dir kriegt, bis dass du ihrer mächtig werdest.

Im Buch Josua (Kapitel VII, Vers 25) lesen wir, wie Achan gesteinigt und verbrannt wurde, weil er sich bei der Belagerung von Jericho Gold und Silber aus der Beute angeeignet hatte. Im 5. Buch Moses (Kapital XX, Vers 13, 14, 16) und im Buch Samuel (I, Kap. XV, Vers 3) wird den Israeliten hingegen ausdrücklich befohlen, die Gefangenen hinzuschlachten und ihr Hab und Gut zu plündern.

In *The Bible Battells* [1] weist Bernard auf folgende Zweideutigkeit hin:

Das Volk Gottes behandelte die besiegten Feinde sehr streng, aber erst wenn Gott es ihm befohlen hatte. Dasselbe geht auch daraus hervor, wie Israel mit Og und Sibon und mit den Königen von Kanaan und deren Völkern verfuhr, und wie Saul die Amalekiter vernichtete. Alle diese Taten erfolgten auf das Geheiss Gottes.

Man sieht ferner, wie David aus einem besonderen Grunde die Ammoniter mit äusserster Strenge behandelte, wie er sie mit eisernen Sägen, Zacken und Keilen folterte und in Ziegelöfen verbrannte, weil sie unter Verletzung des Völkerrechts seine

[1] Richard BERNARD, *The Bible Battells or the sacred Art Military for the rightly wageing of warre according to the Holy Writ*, 1629. Für die nachfolgenden Zitate, siehe S. 246 u ff. dieses Werkes.

RICR - Beilage 1959 (X)

Boten misshandelt und den wahren Sinn seiner Worte verräterisch entstellt hatten. (II Samuel, Kap. XII, Vers 31.)

Nach dem Siege soll der Heerführer sich jedoch nicht unbarmherzig erweisen, sondern im Gegenteil Milde walten lassen; Grausamkeit ist das Merkmal einer wilden Natur (Hesekiel Kap. XXIX, Vers 15, Josua, Kap. VIII, Vers 29 und X, Vers 27).

Man erlaubte vor allem, dass die Toten bestattet wurden. Israel verfuhr auf diese Weise mit Gog und seinem Heer.

Selbst die Heiden gestatteten es. Auf Verlangen von Scipio liess Hasdrubal die römischen Tribunen begraben. Es ist unmenschlich, die Leichen der Gefallenen Hunden und Vögeln vorzuwerfen und sie nicht zu bestatten.

Für die Lebenden gelten folgende Gebote:

I. Die Diener Gottes, die stets nach dem Völkerrecht als geheiligt betrachtet wurden, müssen geachtet werden. Nebukadnezar befahl, dass man Jeremia mit der grössten Rücksicht behandelte und ihm kein Leid antat (Jeremia XXXIX, Kapitel 39, Vers 10-12.)

II. Wenn sich jemand ergibt und ihm das Leben zugesichert wurde, muss man ihn verschonen und milde behandeln.

III. Man muss nicht blutdürstig, sondern barmherzig gegenüber den Gefangenen sein.

Die Israeliten töteten keine gefangenen Soldaten, sondern behandelten die Gebrechlichen, Bedürftigen und Verwundeten mit grosser Milde. Ebenso mussten sie gegenüber Frauen, Kindern und Greisen Barmherzigkeit üben. Unglückliche Gefangene kaltblütig niederzumetzen, ist ein Zeichen von Grausamkeit, aber man muss gegenüber Gefangenen eine Ausnahme machen, die Strafe verdient haben wie z.B. Agag, der König der Amalekiter (I. Samuel, Kap. XV, Vers 32-33).

Ebenso muss man gegenüber Führern eine Ausnahme machen, die Aufruhr gestiftet hatten, wie z.B. die Fürsten von Juda, die Zedekia den Rat gaben, entgegen seinem Schwur und gegen den Befehl Gottes, den Samuel ihm kundgetan hatte, den Widerstand gegen Nebukadnezar fortzusetzen. Nebukadnezar liess sie festnehmen und überantwortete sie dem Gericht.

Die alten Indier

Auch in Indien bestanden schon im Altertum Kriegsgesetze, die, nach der Ansicht von Viswanatha [1] auf die Veden, die

[1] S. V. Viswanatha, *International Law in Ancient India*, Bombay, London, 1925, SS. 11 und 13:

RICR - Beilage 1959 (X)

Offenbarungen der göttlichen Gesetze, zurückgingen. Diese Gesetze und Verhaltungsmassregeln, die in ihrer Gesamtheit als *Dharma* (Pflicht) aufgefasst wurden, bildeten gleichfalls die Grundlage des Völkerrechts, das zwischen den Stämmen gültig war. Sie unterschieden sich vom heutigen Völkerrecht, das auf Verträgen zwischen den Staaten beruht.

Man kennt diese Regeln aus der religiösen Literatur, aus Schriftstellern weltlichen Standes wie Kautilya oder aus den Berichten von Reisenden. Megasthenes (300 v. Chr.) sagt z.B.[1] :

Die Kämpfenden lassen diejenigen, die den Acker bebauen, unbehelligt. Ausserdem verwüsten sie nie ein feindliches Land durch Feuer und fällen keine Bäume. Und wenn ein Feind einen Bauern bei der Arbeit überrascht, wird er ihm nie ein Leid antun, denn die Angehörigen des Bauernstandes werden als öffentliche Wohltäter betrachtet und sind gegen jeden Angriff geschützt.

In der Mahâbhârata heisst es, dass folgende Leute in einer Schlacht nicht getötet werden dürfen : « Alle jene, die schlafen, die durstig, müde oder wahnsinnig sind, die sich flüchten oder der Strasse entlang ziehen, die am Essen oder Trinken sind, die tödlich verwundet oder durch ihre Wunden entkräftet sind, die Furcht haben oder kampfunfähig sind, die von Trauer erfasst sind, die das Heerlager begleiten oder die als Diener tätig sind.

Die Arya verbieten die Niedermetzelung aller jener, die die Waffen niedergelegt haben, die mit aufgelösten Haaren und gefalteten Händen um Gnade flehen, sowie der Flüchtlinge.

Wir beziehen uns ferner auf die Gebote von Manu, aus denen wir einige Stellen zitieren [2] :

91. — Ein Berittener sollte ebensowenig einen am Boden liegenden Feind, noch einen Eunuchen, noch einen Bittenden, noch einen Mann mit aufgelösten Haaren, noch einen sitzenden Feind, noch einen Mann umbringen, der sagt · ich ergebe mich.

92. — Noch einen Feind, der schläft, oder ohne Rüstung oder nackt, oder waffenlos ist, der nicht kämpft, der Zuschauer ist, der einen anderen bekämpft.

93. — Du sollst keinen töten, dessen Arme gebrochen sind, der in Not ist, der schwer verwundet ist, der Furcht hat, der die Flucht ergreift.

---

[1] VISWANATHA, *op. cit.*, SS. 17, 30-31.

[2] In der Übersetzung von Arthur Coke BURNELL, *The Ordinances of Manu, completed and edited by Edward W. Hopkins*, London, 1884, Vorlesung VII, SS. 91-93.

RICR - Beilage 1959 (X)

Über die Kriegsbeute heisst es [1]

97. — Aber sie müssen einen besonderen Anteil (der Beute) dem König abliefern, dies ist die vedische Offenbarung (cruti), und was nicht von einem Einzelnen genommen wurde, soll vom König an alle Soldaten verteilt werden.

98. — Dieses Gesetz für Soldaten ist als gültig und ewig erklärt worden, ein Ksatrya, der Feinde im Kampf erschlägt, soll von diesem Gesetz nicht abweichen.

In dem bereits erwähnten Buch von Viswanatha, findet man eine Bestimmung, die eine gewisse Analogie mit Artikel 55 der Haager Landkriegsordnung aufweist · « Alles unbewegliche Eigentum auf feindlichem Gebiet kann zeitweilig vom eindringenden Feind benützt werden. » Ebenso haben die beiden folgenden Regeln eine gewisse Ähnlichkeit mit der Haager Landkriegsordnung (Artikel 52, 46 und 56) [2].

Er darf nur im äussersten Notfall von der feindlichen Bevölkerung Bar- und Naturalabgaben verlangen. Es scheint, dass das Privateigentum in Feindesland vor Übergriffen und den Gefahren des Krieges geschützt war. Tempel und das ihnen gehörende Eigentum in den vom Feind besetzten Orten sowie das Privateigentum des Einzelnen dürfen unter keinen Umständen beschlagnahmt werden.

Viswanatha erwähnt die Tatsache, dass die « Levée en masse » gestattet ist, dass Guerillakämpfe hingegen verboten sind und er erinnert an einige Regeln, die fast wörtlich mit den vier Punkten von Artikel I der Haager Kriegsordnung übereinstimmen [3] :

Nicht alle Kampfmittel sind unter den Kämpfenden statthaft. Gewisse Zerstörungsmittel und- methoden sind verboten, und Indrajit wurde beschuldigt, die Gesetze des ehrlichen Kampfes verletzt zu haben, als er auf Lakshmana seinen vergifteten Pfeil abschoss.

Dasselbe gilt in den Geboten von Manu :

Während des Kampfes darf man sich keiner Waffe, die man verborgen hatte, die mit Widerhaken versehen oder vergiftet ist,

[1] BURNELL, *op. cit.*, Vorlesung VII, SS. 97-98.
[2] VISWANATHA, *op. cit.*, SS. 135-136.
[3] VISWANATHA, *op. cit.*, SS. 144-145, 148-149.

RICR - Beilage 1959 (X)

noch brennender Pfeile bedienen, um einen Feind zu töten. *(Siehe Artikel 23a der Haager Landkriegsordnung.)*

In dem Werk von Viswanatha heisst es : *Der Gebrauch von Waffen, die unnötige oder mehr Schmerzen verursachen, als erforderlich ist, um den Feind zu besiegen, wird von allen Rechtsgelehrten des Altertums verurteilt.* (Siehe ebenfalls Artikel 23a der Haager Landkriegsordnung, die zweifellos auf moralischen Erwägungen beruht.)

Eine weitere Regel, die mit Artikel 23d der Haager Landkriegsordnung übereinstimmt :

Wenn der Feind um sein Leben bittet, so darf man es ihm nicht verweigern.

Die Entwicklung der indischen Zivilisation zeigt bereits eine bedeutende Verbesserung inbezug auf die Haltung gegenüber den Kriegsgefangenen [1] :

Das Los der während der Kämpfe gefangengenommenen Krieger, das früher Sklaverei oder Tod bedeutete, hat sich gebessert und sie werden in den späteren Zeiten menschlicher behandelt.

In den Geboten von Manu wird die Gefangenschaft als eine der sieben Arten von Sklaverei erwähnt, aber in der Mahâbhârata gibt es ebenfalls eine Bestimmung über die Pflege von Verwundeten und verwundeten Gefangenen, die nach ihrer Genesung sogar in ihre Heimat entlassen werden. Weitere Regeln verbieten Kollektivstrafen (siehe Artikel 50 der Haager Landkriegsordnung) und schützen religiöse Einrichtungen und Kunstwerke sowie das Sanitätspersonal und die Wissenschafter.

Zum Schluss erwähnt Viswanatha noch, dass das Kriterium für den feindlichen Charakter einer Schiffsladung der Bestimmungshafen des Schiffes ist, unabhängig von der Flagge, unter der das Schiff fährt.

(Fortsetzung folgt) M. W. MOUTON

---

[1] VISWANATHA, *op. cit.*, S. 154.

RICR - Beilage 1959 (X)

BILDUNG DER GESELLSCHAFT VOM ROTEN HALBMOND DER VEREINIGTEN ARABISCHEN REPUBLIK

GENF, den 10. September 1959.

427. Rundschreiben

An die Zentralkomitees der Nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz (Roten Halbmond, Roten Löwen mit der Roten Sonne)

SEHR GEEHRTE DAMEN UND Herren,

Die Vereinigung Ägyptens und Syriens zu einem einzigen Staat hat in Bezug auf das Rote Kreuz den Zusammenschluss des Ägyptischen Roten Halbmondes, gegründet im Jahre 1912, und des Syrischen Roten Halbmondes, gegründet 1942, bewirkt. Dieser Zusammenschluss ist jetzt Tatsache geworden. Die vereinigte Gesellschaft, mit Zentralsitz in Kairo, hat den Namen « Roter Halbmond der Vereinigten Arabischen Republik » angenommen.

Die Gesellschaft wird zwei Zweiggesellschaften umfassen, von denen die eine ihre humanitäre Tätigkeit im ägyptischen Gebiet, die andere im syrischen ausüben wird. Die beiden Zweiggesellschaften werden ihre bisherige autonome Verwaltung in jedem Gebiet beibehalten, unter der Leitung der Zentralstelle in Kairo.

RICR - Beilage 1959 (X)

Die Bildung dieser Gesellschaft ist von der Regierung der Vereinigten Arabischen Republik gutgeheissen worden. Darüber hinaus hat sie die Gesellschaft als Hilfsorganisation des Militärsanitätsdienstes anerkannt.

Die neuen Statuten wurden von der Gesellschaft dem Internationalen Komitee unterbreitet, welches sie im allgemeinen mit den zur Anerkennung neuer Rotkreuzgesellschaften gestellten Bedingungen übereinstimmend gefunden hat.

In Anbetracht dessen, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um eine sich neu gründende Gesellschaft handelt, wohl aber um zwei schon bestehende Gesellschaften, die sich zusammenschliessen, hat es das Internationale Komitee seinerseits nicht als notwendig erachtet, eine neue Anerkennung vorzunehmen. Es hat jedoch beschlossen, dem Roten Halbmond der Vereinigten Arabischen Republik die Anerkennung zu gewähren, welche früher dem Ägyptischen und dem Syrischen Roten Halbmond gewährt worden war.

Diese nun vereinigte Gesellschaft, welche in dieser Form Mitglied des Internationalen Roten Kreuzes wird, wird also ihre humanitäre Tätigkeit im Verlaufe einer neuen Etappe fortsetzen, zu welcher ihr das Internationale Komitee Glück und Erfolg wünscht.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

FÜR DAS INTERNATIONALE KOMITEE
VOM ROTEN KREUZ

Leopold BOISSIER
Präsident

RICR - Beilage 1959 (X)

ANERKENNUNG DES ROTEN KREUZES DER MONGOLISCHEN VOLKSREPUBLIK

GENF, den 15. September 1959.

428. Rundschreiben

An die Zentralkomitees der Nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz (Roten Halbmond, Roten Löwen mit der Roten Sonne)

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

Wir beehren uns, Sie davon in Kenntnis zu setzen, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz das Rote Kreuz der Mongolischen Volksrepublik offiziell anerkannt hat.

Die Präsidentin dieser Gesellschaft hat das Internationale Komitee in einem Schreiben vom 5. Juni 1959, das jedoch erst Ende August in Genf eingetroffen ist, um die Anerkennung der Gesellschaft ersucht. Diesem Antrag waren der Text der Statuten der Gesellschaft, der vom Ministerrat gefasste Beschluss vom 16. Juni 1939, mit welchem der Gesellschaft die nationale Anerkennung bewilligt wurde, sowie ein Tätigkeitsbericht beigelegt. In Ergänzung bestätigte die Präsidentin telegraphisch, dass die Gesellschaft die sich aus den Anerken-

RICR - Beilage 1959 (X)

nungsbedingungen 9 und 10 ergebenden Verpflichtungen voll und ganz übernehmen werde, nämlich die Zustimmung zu den Grundsätzen des Roten Kreuzes und den Satzungen des Internationalen Roten Kreuzes sowie die Aufrechterhaltung fortlaufender Beziehungen mit den nationalen und internationalen Mitgliedern dieser Einrichtung.

Diese Dokumente, die gemeinsam mit dem Sekretariat der Liga der Rotkreuzgesellschaften einer eingehenden Prüfung unterzogen wurden, haben bewiesen, dass die für die Anerkennung erforderlichen Bedingungen erfüllt waren. Infolgedessen freut sich das Internationale Komitee, heute diese Anerkennung verkündigen zu können, die eine neue Stufe zur Universalität darstellt und die Zahl der Mitglieder des Internationalen Roten Kreuzes auf vierundachtzig erhöht [1].

Das Rote Kreuz in der Mongolei verfolgt namentlich den Zweck, die Aufklärung des Volkes in hygienischer Hinsicht zu fördern, gesündere Arbeitsverhältnisse zu schaffen, die Kriegsopfer sowie die Katastrophen- und Unfallgeschädigten zu unterstützen. Es steht den öffentlichen Behörden mit seinem Beistand zur Seite. Seit seinem Bestehen, das auf das Jahr 1939 zurückgeht, hat die Gesellschaft fortwährend ihre Tätigkeit ausgedehnt, wie aus dem nach Genf gesandten Bericht ersichtlich ist. Sie besitzt Zweigniederlassungen im ganzen Land.

Die Mongolische Volksrepublik ist am 20. Dezember 1958 den vier Genfer Abkommen beigetreten.

Das höchste Organ der Gesellschaft ist der republikanische Kongress, Hauptversammlung der Delegierten, welcher das Zentralkomitee, mit Sitz in Oulan-Bator, wählt. Präsidentin der Gesellschaft ist Frau D. Tumendelger.

---

[1] Mit der Entstehung der Gesellschaft von Ghana, deren Anerkennung Ihnen mit dem Rundschreiben Nr. 424 angekündigt worden ist, war die Zahl der Rotkreuzgesellschaften bereits auf vierundachtzig angestiegen. Seitdem hat jedoch das Internationale Komitee mit seinem Rundschreiben Nr. 427 die vereinheitlichte Zusammensetzung des Roten Halbmondes der Vereinigten Arabischen Republik zu Protokoll genommen, so dass durch die Verschmelzung zweier Gesellschaften die Zahl der Mitgliedgesellschaften des Internationalen Roten Kreuzes um eine Einheit zurückgegangen ist.

RICR - Beilage 1959 (X)

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz freut sich, die neue Gesellschaft in die Gemeinschaft des Internationalen Roten Kreuzes aufzunehmen und sie mit vorliegendem Rundschreiben, mit der Bitte um wohlwollende Aufnahme, bei den übrigen nationalen Gesellschaften zu akkreditieren. Es entbietet ihr seine besten Wünsche für die Zukunft und den Erfolg ihres humanitären Werkes.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

FÜR DAS INTERNATIONALE KOMITEE
VOM ROTEN KREUZ

Leopold BOISSIER
Präsident

RICR - Beilage 1959 (X)

BESUCH VON HÄFTLINGEN IN RHODESIEN UND NYASSALAND

Im vergangenen Februar führten die inneren Unruhen in der Föderation Rhodesien und Nyassaland zur Verhaftung einer Reihe von Personen, die in Gefängnissen oder Lagern interniert wurden.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, das sich schon seit Jahren für diese Kategorie von Häftlingen einsetzt, hatte seinen Delegierten in Rusape, Herrn G.C. SENN, damit beauftragt, die Behörden der Föderation um die Erlaubnis zum Besuch der Lager und Gefängnisse zu ersuchen, in denen die infolge der Unruhen verhafteten Personen untergebracht waren. Die Behörden der Föderation gaben dem Antrag des IKRK bereitwillig statt, so dass Herr Senn in diesem Frühjahr und Sommer die Haftanstalten von Kentucky, Gwelo, Khami, Marandellas in Süd-Rhodesien und in Nyassaland das Internierungslager von Kanjedza sowie das Gefängnis von Zomba besuchen konnte.

Bei seinen verschiedenen Besuchen konnte sich der IKRK-Delegierte ungehindert und ohne Zeugen mit den von ihm ausgewählten Häftlingen unterhalten. Wie üblich, unterbreitete er den jeweils zuständigen Stellen Vorschläge und Anregungen. Die Behörden zeigten hierfür volles Verständnis und ergriffen unverzüglich die entsprechenden Massnahmen.

Ausserdem wurden die Berichte über den Besuch der einzelnen Lager und Gefängnisse dem zuständigen Ministerium in Salisbury vorgelegt.

RICR - Beilage 1959 (X)

DAS IKRK HILFT DEN OPFERN DER EREIGNISSE IN LAOS

25. September 1959. — Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat beschlossen, für Hilfssendungen, die dem Roten Kreuz von Laos zugestellt werden sollen, einen Kredit von 37.000 Schweizerfranken zu eröffnen. Die Güter sind für die Opfer der jüngsten Ereignisse, namentlich Flüchtlinge aus den Operationsgebieten und verwundete Militärpersonen, bestimmt.

Die Liste der Waren wurde nach Abschluss der Reise, die der Delegierte des IKRK in Saïgon, Herr André Leuenberger, nach Laos unternommen hatte, aufgestellt. Sie umfasst Decken, Kondensmilch, Metallbetten und Kinderwäsche. Die Sendungen sollen demnächst nach Ventiane abgehen.

UNTERSTÜTZUNG DER UMGESIEDELTEN ALGERISCHEN ZIVILBEVÖLKERUNG

7. Oktober 1959. — Seit 1957 unternahm das Internationale Komitee vom Roten Kreuz mehrfach Hilfsverteilungen zu Gunsten der infolge militärischer Operationen umgesiedelten algerischen Zivilbevölkerung. Wie aus den eingegangenen Informationen hervorgeht, soll die Zahl der auf diese Weise ins Innere Algeriens umgesiedelten Bevölkerung eine Million betragen.

Um das Schicksal dieser Bevölkerung zu erleichtern, hat das Französische Rote Kreuz mit der Unterstützung fliegender Krankenschwesterngruppen Hilfsaktionen zu Gunsten der Kinder eingeleitet. Da das IKRK den Wunsch hegte, diese Tätigkeit durch einen Beitrag zu unterstützen, übersandte es kürzlich

RICR - Beilage 1959 (X)

Polyvitaminpillen und Augentropfen im Werte von 10,000,000 französischer Franken als Geschenk. Diese Hilfssendungen wurden im August und September durch das Französische Rote Kreuz in Gegenwart eines Delegierten des IKRK verteilt.

Eine neue Sendung, bestehend aus konzentriertem Lebertran, Augentropfen und einer Anzahl Decken, soll im Laufe des Herbstes verteilt werden. Das IKRK hat diese Spenden, deren Wert sich auf rund 9,500,000 französischer Franken beläuft, bereits nach Algier abgesandt. Wie schon die erste Sendung, werden sie auch diesmal durch Hilfsgruppen des Französischen Roten Kreuzes in Anwesenheit eines Delegierten des IKRK zur Verteilung kommen.

RICR - Beilage 1959 (X)

DIE ARBEIT DES INTERNATIONALEN ROTEN KREUZES IM SPIEGEL DER DEUTSCHEN PRESSE

Wie bereits in der Septemberausgabe unserer Revue berichtet, unternahm eine Journalistengruppe aus der Bundesrepublik Deutschland kürzlich einen Studienbesuch der beiden Institutionen des Internationalen Roten Kreuzes in Genf. Dieser Besuch, der vom Deutschen Roten Kreuz angeregt worden war, führte zur Veröffentlichung einer Reihe von ausführlichen Artikeln, die in den Nachrichtenorganen der Bundesrepublik erschienen. Es dürfte an der Zeit sein, einen Blick auf diese Artikel, von denen uns allerdings noch nicht alle vorliegen, zu werfen, um festzustellen, welchem besonderen Arbeitsgebiet des IKRK und der Liga die deutschen Journalisten das grösste Interesse entgegenbrachten.

Aus dem Vergleich dieser Zeitungsausschnitte lässt sich eine erste Feststellung ableiten: die von Presseagenturen weitergeleiteten Texte weisen im Vergleich mit den Artikeln, die nur in einer Zeitung erscheinen, einen wesentlichen Unterschied auf. Betrachten wir erst einmal die Genfer Eindrücke der Korrespondenten der Presseagenturen.

Aufgabe dieser Journalisten ist es, knappe und präzise Texte zu verfassen, die möglichst aktuell sind, denn nur so haben ihre Artikel Aussicht, in den einzelnen Zeitungen abgedruckt zu werden. Weiterhin liegt den Vertretern der Agenturen mehr an eindeutigen Tatsachen und Zahlen als an allgemeinen Ideen.

RICR - Beilage 1959 (X)

Diesen Anforderungen kamen die Ausführungen von Herrn Ray Schaeffer, dem Sonderassistenten des Generalsekretärs, wohl am meisten entgegen. Der Vortrag von Herrn Schaeffer ging auf die Hilfsaktion der Liga zugunsten der algerischen Flüchtlinge in Tunesien ein, behandelte also eine Tätigkeit, deren Dringlichkeit ebenso klar auf der Hand lag wie ihr Zusammenhang mit den augenblicklichen politischen Schwierigkeiten. So wurde denn auch dieser Vortrag, der neben rein praktischen Angaben auch eine ganze Reihe von oft unerwarteten Mitteilungen enthielt, von den fünf Agenturkorrespondenten der in Genf empfangenen Journalistengruppe in den Vordergrund gestellt. Zwar wurde hierbei die sonstige Arbeit der Liga und des IKRK nicht einfach übergangen, doch wurde sie sehr viel knapper behandelt.

Die Zahl der Zeitungen, die eingehend die Texte der Agenturen zumindest auszugsweise wiedergaben, scheint recht gross zu sein. Wenn die Zeitungen manchmal allerdings die ihnen nicht hinreichend aktuell erscheinenden Angaben ausliessen, so brachten sie doch im Grossen und Ganzen den beiden Institutionen des Internationalen Roten Kreuzes unzweifelhaft ein erfreuliches Interesse entgegen.

Nuancenreicher und ausführlicher waren die Artikel der Journalisten abgefasst, die nur für eine Zeitung arbeiten. Ihre Texte zeichneten sich oft durch geschickte Behandlung sowie ansprechende äussere Gestaltung aus und waren meist mit Photos versehen.

Auch diese Artikel gingen, allerdings viel ausführlicher, auf den Vortrag von Herrn Schaeffer über die Hilfeleistung an algerische Flüchtlinge ein. Der Korrespondent der *Stuttgarter Zeitung*, Reinhard Appel, beispielsweise behandelte ausschliesslich dieses Thema, dem er nach seiner Rückkehr aus Genf mit grosser Sorgfalt und Gründlichkeit einen langen Artikel widmete.

Während die Verfasser der anderen Artikel zwar auch dem algerischen Flüchtlingsproblem einen wichtigen Platz einräumten, so bemühten sie sich jedoch, ihren Lesern eine Vorstellung von der Verschiedenartigkeit der Arbeit des IKRK und der Liga zu geben. So unterstreicht etwa Ilse Elsner in der

RICR - Beilage 1959 (X)

Hamburger Tageszeitung *Die Welt* die sich für das Rote Kreuz aus der Neutralität ergebenden Verpflichtungen sowie die Bedeutung der Genfer Abkommen.

Dieter Schröder berichtet in der *Süddeutschen Zeitung* spritzig über seinen Besuch der Genfer Altstadt und die Suche nach dem Geburtshaus Henry Dunants. Er weist zunächst auf die ausserordentliche Entwicklung der Rotkreuzbewegung in der Welt wie auch die Bedeutung der Genfer Abkommen hin und befasst sich dann ebenfalls mit der Hilfsaktion der Liga zugunsten der algerischen Flüchtlinge, um abschliessend einen Überblick über die Arbeit des IKRK in der jüngsten Vergangenheit zu geben.

In der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* legt Brigitte Beer dar, wie es zur Ausdehnung der Genfer Abkommen auch auf innere Unruhen kam und führt als Beispiel den Bürgerkrieg in Kuba an. Anschliessend erläutert sie die Rolle des IKRK innerhalb des Internationalen Roten Kreuzes und zählt verschiedene Hilfsaktionen der Liga auf, deren umfangreichen Charakter sie besonders hervorhebt.

Schliesslich möchten wir noch Richard Kirn von der *Frankfurter Neuen Presse* erwähnen, der mit viel Schwung über seinen Aufenthalt in Genf berichtet und dabei besonders auf Dunants Geburtshaus und die anderen, für die Geschichte des Roten Kreuzes bedeutsamen Stätten, wie etwa den Alabama-Saal, zu sprechen kommt. Auch sein Besuch der Zentralstelle für Kriegsgefangene mit ihren 45 Millionen Suchkarten sowie die Angaben über die Arbeit der Liga hinterliessen bei ihm einen tiefen Eindruck.

Wie noch andere seiner Kollegen, findet auch Richard Kirn für den Empfang der deutschen Journalisten beim ehemaligen Präsidenten des IKRK, Minister Carl Burckhardt, in Vinzel warme Worte. Aus seiner Beschreibung des Hauses, dessen Lage und der Liebenswürdigkeit des Hausherrn geht klar hervor, dass der Empfang bei einer der hervorragendsten Persönlichkeiten des Internationalen Roten Kreuzes besonderen Anklang fand.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Anregung des Deutschen Roten Kreuzes eine seltene und somit willkommene

RICR - Beilage 1959 (X)

Gelegenheit bot, einem grossen Personenkreis ausführlich und wirkungsvoll die Bedeutung der Institutionen des Internationalen Roten Kreuzes näherzubringen. Es wäre wünschenswert, dass auch andere nationale Gesellschaften diesem Beispiel Folge leisten und weitere Journalistengruppen nach Genf schicken, die eines gleich herzlichen Empfanges sicher sein dürfen.

R. D. P.

RICR - Beilage 1959 (X)

NOVEMBER 1959 Band X, Nr. 11

REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
M. W. Mouton: Geschichte der Kriegsgesetze und Kriegsbräuche bis zum Mittelalter	227
Nachrichten von Nah und Fern	236
Eine Mission des IKRK nach dem Balkan . . .	245
Das IKRK besichtigt Haftstätten in Algerien und Frankreich	247
Neuer Delegationsleiter des IKRK in Japan .	248
Oberinnen der Mutterhäuser des Deutschen Roten Kreuzes zu Besuch beim Internationalen Komitee vom Roten Kreuz	248

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENF

RICR - Beilage 1959 (X)

GESCHICHTE
DER KRIEGSGESETZE UND KRIEGSBRÄUCHE
BIS ZUM MITTELALTER

II

Griechenland und Rom

In der *Republik* stellt Platon im siebenten Kapitel verschiedene Bestimmungen auf, die die Härten des Krieges mildern. Cornfort, der sie erläutert, schreibt sie dem Gefühl für die Einheit der griechischen Rasse und dem Wunsch zu, die kleinen Staatswesen gegen Persien zu einigen [1].

Ballis spricht sich im gleichen Sinn aus :

Die Nicht-Griechen, die Barbaren, wurden als ausserhalb des Gesetzes stehend betrachtet. Die Kriegsgesetze wurden infolgedessen nicht auf sie angewandt [2].

In Platon [3] heisst es :

Geziemt es sich, dass man nach dem Siege den Toten ausser den Waffen noch irgend etwas abnimmt ? Dadurch gibt man den Feiglingen bloss einen Entschuldigungsgrund, damit sie keinem lebenden Feind gegenübertreten, als ob sie sich durch das Ausplündern eines Toten nützlich machten. Diese Plünderungen haben oft Heere in ihr Verderben geführt. Einen Toten ausplündern, zeugt von Verworfenheit und Begierde, von einer weibischen Kleinlichkeit, einen Leichnam wie einen Gegner zu behandeln, wenn die Seele, der wahre Feind, entflohen ist und nur das Werkzeug zurückgelassen hat, mit dem er gekämpft hatte.

Man gleicht dadurch einem Hund, der den Stein anknurrt, der ihn getroffen hat, es aber nicht wagt, den Mann anzugreifen, der ihn geworfen hat. Wir verbieten daher das Ausplündern der Toten und

[1] Francis MacDonald CORNFORD, *The Republic of Plato*, Oxford, 1942, S. 165.

[2] William BALLIS, *The Legal Position of War, Changes in its practice and theory from Plato to Vattel*, Im Haag 1937, S. 13.

[3] CORNFORT, *op. cit.*, SS. 168-169.

RICR - Beilage 1959 (X)

wollen ihre Kameraden nicht daran hindern, dass sie sie bestatten. *(Siehe Artikel 3 der I. Genfer Konvention von 1929.)*

Platon sagt weiter :

Vergesst nicht, dass im « Bürgerkrieg » d.h. wenn einer unserer griechischen Staaten durch zwei sich bekämpfende Parteien gespalten ist, man es als eine schändliche Freveltat betrachtet, wenn eine Partei das Land verwüstet und die Häuser der anderen Partei niederbrennt.

Ballis macht über Griechenland und Rom folgende Bemerkungen :

In Rom wie im alten Griechenland findet man Beispiele dafür, dass die Kriegführung sowohl zeitlich wie räumlich begrenzt wurde. Was die zeitlichen Beschränkungen betrifft, so können wir zahlreiche Waffenstillstände und Kampfpausen anführen, die man mit Leichtigkeit für kürzere oder längere Zeiträume gewährte. Ihr Hauptzweck bestand darin, dass man Verhandlungen einleiten und die Toten bestatten konnte. Die räumliche Begrenzung betraf wie im alten Griechenland Tempel, Heiligtümer, Städte und sogar ganze Gebiete, die als neutral erklärt wurden [1].

Und er zitiert das Werk von Wilson, *International Law :*

Der Schwur der Amphiktyonie stellt ein charakteristisches Beispiel für die räumliche Beschränkung des Krieges im alten Griechenland dar. « Wir werden keine Stadt zerstören, die der Amphiktyonie angehört, noch die Wasserzufuhr weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten unterbrechen, und wenn einer es tun sollte, so würden wir gegen ihn ins Feld ziehen und seine Stadt zerstören. Wenn einer das Eigentum Gottes plünderte oder auf die Gegenstände im Tempel zu Delphi einen Anschlag ausführen sollte, so würden wir ihn mit Hand und Fuss und Stimme und allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln strafen.

Es handelt sich somit um eine Regel, die eine Sanktion in sich schliesst und es ist, soweit mir bekannt ist, das erste Mal, dass für ein Kriegsverbrechen eine Strafe vorgesehen ist. Die über Achan verhängte Strafe hatte mehr einen disziplinarischen Charakter und konnte nicht als der Vollzug einer Sanktion auf Grund eines bereits bestehenden Gesetzes betrachtet werden.

[1] BALLIS, *op. cit.*, SS. 26-27 und S. 16.

RICR - Beilage 1959 (X)

Grotius zitiert häufig griechische und römische Autoren und aus den angeführten Stellen geht deutlich hervor, dass der Krieg damals in brutaler Weise geführt wurde[1]. Bisweilen wurden jedoch aus praktischen wie aus moralischen Gründen die Kriegsbräuche gemildert oder es wurde auf alle Fälle Mässigung empfohlen. Grotius erwähnt, dass die Gefangenen zu Sklaven gemacht oder sogar umgebracht werden konnten ;[2] aber andererseits bestanden auch schon im Altertum humanere Auffassungen. Er schreibt diesbezüglich :

In dem Werk von Diodorus Siculus werden die Byzantiner und Kalchedonier, die eine grosse Anzahl von Gefangenen getötet hatten, gebrandmarkt, weil sie unerhörte Grausamkeiten begangen hätten.

An einer anderen Stelle schreibt er :

Die Gefangenen zu verschonen [3], ist ein Gesetz, das für alle gilt. Es besteht kein Zweifel, dass jene, die anders handeln, Unrecht haben. Die Barmherzigkeit und die Gerechtigkeit fordern, dass die Gefangenen verschont werden, wie Seneca es in seinen philosophischen Schriften verlangte. Wir lernen aus der Geschichte, dass diejenigen gerühmt werden, die es vorgezogen haben, wenn eine allzu grosse Anzahl von Gefangenen ihre Heere in Bedrängnis brachte, dieselben freizulassen statt sie zu töten.

Wie Grotius sagt, war der Grund dafür, dass Gefangene nach dem Völkerrecht zu Sklaven gemacht werden konnten, dass sie auf diese Weise geschützt wurden. Jene, die sie gefangengenommen hatten, verzichteten darauf sie zu töten, weil sie an den Gewinn dachten, den sie ihnen entweder durch ihr eSklavenarbeit oder durch den Verkaufspreis einbringen würden. Ein Gefangener konnte gemäss dem *jus postliminii* seine Freiheit wiedererlangen, wenn er während der Kriegszeit entfloh und in sein Heimatland zurückkehrte. Unter dem Einfluss des Christentums entstand der Brauch, die Gefangenen gegen ein Lösegeld freizulassen.

Frauen und Kinder konnten als Geiseln weggeführt werden, und die Geiseln wurden sogar bisweilen getötet. In der gleichen Epoche wurde der Gebrauch von Gift verboten. Grotius bemerkt hiezu :

---

[1] GROTIUS, *De Jure Belli ac Pacis*, Libri tres, 1625, Oxford, 1925-1927. Die nachfolgenden Zitate stammen aus den Kapiteln XI, XIII, XV, XXIII XIV, IV, XIX.

[2] Siehe hierüber die interessanten Betrachtungen von William E. S. FLORY, *Prisoners of War. A Study in the development of International Law*, Washington, 1942, SS. 11-12.

[3] Capitolinus sagt in seinem Werk *Marcus (Aurelius) Antonius* (XXIV) : « Er beachtete die Regeln der Gerechtigkeit sogar gegenüber den feindlichen Gefangenen ».

RICR - Beilage 1959 (X)

Man darf annehmen, dass diese Vereinbarung auf Veranlassung von Königen getroffen wurde, denn ihr Leben wird durch die Waffen besser geschützt als das Leben der Übrigen, aber sie sind vor Gift weniger sicher, sofern sie nicht durch ein Gesetz und Furcht vor Strafe geschützt werden.[1]

Der Gebrauch von vergifteten Waffen oder die Vergiftung des Wassers waren verboten. (Siehe Haager Landkriegsordnung, Artikel 23a.) Aber die Autoren sind sich nicht einig inbezug auf die Vergewaltigung. Grotius zitiert einige Beispiele, wonach für eine Übertretung dieses Verbotes Strafen verhängt wurden; so sieht man beispielsweise bei Plutarch, dass ein gewisser Torquatus nach Korsika verbannt wird, weil er die Tochter eines Feindes vergewaltigt hat.

Inbezug auf die Plünderung und die Hausdurchsuchungen erwähnt er die Auffassungen von mehreren griechischen und römischen Schriftstellern, die sich widersprechen, obwohl es zweifellos nicht selten vorkam, dass man plünderte und die Häuser durchsuchte. Es ist bemerkenswert, dass das Verbot der Plünderung nicht auf ethischen Gründen, sondern auf der Tatsache beruht, dass die raubgierigen Soldaten daraus mehr Vorteile ziehen würden als diejenigen, die durch ihre Tapferkeit den Sieg errungen hatten.

Die Tempel konnten ebenfalls beschlagnahmt werden, aber Grotius zitiert Thukydides und Livius, die die Auffassung vertreten, dass geheiligte Gebäude geschont werden müssen; (in Griechenland war es gesetzlich festgelegt; siehe Artikel 56 der Haager Landkriegsordnung). Er erzählt die Geschichte von Scipio, der nach der Einnahme von Karthago seine Soldaten belohnte mit Ausnahme jener, die den Apollo-Tempel geplündert hatten.

Es gibt indessen griechische und römische Schriftsteller, für die ethische Erwägungen stärker wiegen als der Buchstabe der damals bestehenden Gesetze. Sie verurteilen die Versklavung der Gefangenen und die Plünderung. Diodorus Siculus rühmt in seiner *Bibliotheca historica* die Sitte der alten Indier, die Bauern zu schonen[2].

[1] *Op. cit.*, S. 652.
[2] GROTIUS, *op. cit.*, Kap. XI.

RICR - Beilage 1959 (X)

Wenn ein Feind die Waffen streckt, so muss man sein Angebot annehmen. Die Niedermetzelung der Campsanier durch Marius, dem sie sich ergeben hatten, wird von Sallust als eine Verletzung der Kriegsgesetze betrachtet. Wir würden dies heute ein Kriegsverbrechen nennen. Grotius, der Livius *(Ab urbe condita)* zitiert, schreibt hierüber :

Von Polybios und Livius hören wir die bekannte Geschichte von Phanaeas, dem Gesandten der Ätoler, der in seiner Ansprache an den Konsul Manius erklärte · « Die Ätoler haben daher beschlossen, sich mit ihrem Hab und Gut zu ergeben, da sie, wie Livius bemerkt, der Loyalität der Römer vertrauen. » Der Konsul verlangte darauf, dass ihm gewisse Leute, die den Krieg angestiftet hatten, unverzüglich ausgeliefert würden. *(Siehe Artikel 6a der Charta über die Verfolgung der grossen Kriegsverbrecher)*. Phanaeas erhob dagegen Einspruch und erklärte « Wir haben uns im Vertrauen auf Euer Wort ergeben, jedoch nicht, um versklavt zu werden »; und er fügte bei, dass dieser Befehl unvereinbar mit den griechischen Bräuchen sei. Der Konsul erwiderte, dass er sich um diese nicht kümmere, und dass er nach römischem Brauch Gewalt über alle jene hätte, die sich ihm ergeben hätten und er befahl, dass die Gesandten in Ketten gelegt würden.

Zwei Punkte in den Kriegsgesetzen der römischen Zeit verdienen ferner Beachtung. Erstens, die Definition des *Kombattanten* (Siehe Artikel I der Haager Landkriegsordnung). Wir wissen aus Cicero, welchen Rat Cato seinem aus dem Heeresdienst entlassenen Sohn gab. Er sagte ihm, dass es nicht gestattet sei, einen Feind zu bekämpfen, wenn man nicht Soldat sei. Nach Grotius war dies jedoch mehr eine Vorschrift der militärischen Disziplin als eine Regel des Völkerrechts. Cicero erzählt ferner, dass die römischen Soldaten an keinem Kampf teilnehmen durften, wenn sie nicht zuvor einen Soldateneid ablegten. Dasselbe galt für Seeleute. Nur wer diesen Eid geschworen hatte, wurde als Krieger betrachtet. (« Justiniani Digesta ») [1].

Zweitens, der Brauch, dass eine feierliche Kriegserklärung abgegeben wurde (siehe das Abkommen, das anlässlich der zweiten internationalen Friedenskonferenz im Haag 1907 abgeschlossen wurde). Cicero (De Officiis) sagt, dass kein Krieg ohne vorherige Kriegserklärung gesetzlich sei. Das *jus fetiale*

[1] Grotius, *op. cit.*, Buch III, Kap. XVIII, XXI, XV.

RICR - Beilage 1959 (X)

der Römer enthält eine ausführliche Beschreibung über dieses Verfahren [1].

Die Muselmanen

Wir entnehmen zur Hauptsache dem Werk von Majid Khadduri die nachstehenden Angaben über das Kriegsrecht des Islams [2].

Vor der Gründung des Islams waren Kriege zwischen zwei oder drei arabischen Stämmen nichts anderes denn Raubzüge; selbst benachbarte oder verbündete Stämme wurden nicht verschont, wenn man keine feindlichen Stämme plündern konnte.

Der Islam war bestrebt, dem Bruderkampf ein Ende zu setzen und zum Kampf gegen die Ungläubigen aufzurufen. Es handelt sich um den heiligen Krieg *(Jihad)*, der die Ausbreitung des Islams zum Ziel hat, bis die ganze Welt dem islamitischen Staat gehört. Obwohl in gewissem Sinn ein ständiger Kriegszustand mit der Aussenwelt bestand, gingen den eigentlichen Feindseligkeiten in der Regel Verhandlungen voraus.

Wenn die zukünftigen Feinde Abtrünnige waren, so wurden sie vor dem Angriff gewarnt und aufgefordert, zum islamitischen Glauben zurückzukehren. Dasselbe Verfahren wurde gegenüber Ungläubigen befolgt, die aufgefordert wurden, sich zu bekehren oder einen Tribut zu zahlen : « Allah sagte : Wir bestrafen nie, ohne zuvor einen Unterhändler gesandt zu haben. » Obgleich dies nach der Auffassung von Ibd Rochd bedeutet, dass das Erscheinen Mohammeds und seine Aufforderung, den Polytheismus aufzugeben und sich zum Islam zu bekehren, hinreichend Grund ist, um diesem göttlichen Befehl Folge zu leisten, sind sich die Autoren darüber einig, dass es eine feststehende Regel war, vor Eröffnung der Feindseligkeiten eine solche Aufforderung zu erlassen. Sie sind nur darüber nicht der gleichen Meinung, ob diese Aufforderung ein zweites Mal erlassen werden musste, wenn man den gleichen Stamm angriff.

In gewissen offiziellen Schriftstücken, die in At-Tabari aufbewahrt wurden, wird berichtet, dass der Prophet Khalid Ibn-ul-Walid, dem Schwert Allahs, den Befehl gab, den Stamm der Banu-Harith zur

[1] GROTIUS, *op. cit.*, Buch III, Kap. III.

[2] Majid KHADDURI, *The Law of War and Peace in Islam. A Study in Muslim International Law*, London, 1940. Wir beziehen uns hier auf die Seiten 24, 31, 47, 48, 49, 57, 59 dieses Werkes.

RICR - Beilage 1959 (X)

Bekehrung aufzufordern, bevor er ihn bekämpfte. In seiner Antwort an Mohammed sagt Khalid . « Im Namen Allahs, des Barmherzigen und Gnadenreichen. An Mohammed, Allahs Propheten, von Khalid Ibn-ul-Walid... Ihr habt mich ausgesandt ...und befohlen, dass ich sie zur Bekehrung auffordere..., dass ich drei Tage warte, bevor ich sie bekämpfe... Ich habe sie aufgefordert, sich zu bekehren... und sie haben sich einverstanden erklärt, den Glauben anzunehmen... » [1]

Die mündliche oder schriftliche, offizielle Aufforderung wurde von einer Anzahl höherer Offiziere dem feindlichen Befehlshaber überbracht. (Siehe das römische *jus fetiale.*)

Inbezug auf die Kriegsmethoden bemerkt Khadduri, dass der im Heere herrschende ritterliche Geist verschwand, als die Kalifen aus der Abbasidendynastie fremde Soldaten anzuwerben begannen. Quincy Wright macht dasselbe Argument geltend, wenn er darauf hinweist, dass der obligatorische Militärdienst zum Verfall der soldatischen Ehre und zur Missachtung der Kriegsgesetze geführt hat [2].

Nachstehend folgt der volle Wortlaut der Ansprache des ersten Kalifen, die in dem Werk von At-Tabari zitiert wird : « Der Status der Personen und ihres Eigentums während des Krieges » [3].

In seiner berühmten Ansprache an das gegen Syrien ausrückende Heer sagte der erste Kalif, der bereits ein Greis war, folgende Worte :

Bleibt stehen, o Volk, damit ich Euch zehn Gesetze gebe, die Ihr auswendig lernen sollt :

Begeht keinen Verrat, verlasst nicht den rechten Weg. Ihr sollt weder ein Kind, noch eine Frau, noch einen Greis töten oder verstümmeln. Zerstört keine Palme, rottet sie nicht durch Feuer aus und fällt keinen Obstbaum. Schlachtet kein Vieh oder Kamele, ausser was ihr für Eure Nahrung braucht. Ihr werdet wahrscheinlich Leute treffen, die ihr Leben dem Klosterdienst gewidmet haben. Lasst sie bei den Pflichten, denen sie sich geweiht haben. Ihr werdet wahrscheinlich auch Leute treffen, die Euch verschiedenartige Speisen vorsetzen werden. Ihr dürft davon essen, aber vergesst nicht, den Namen Allahs anzurufen.

Wir finden hier die beiden oben erwähnten Kategorien von Regeln : ethische und praktische Regeln. Ersteren begegnen

[1] Aus At-Tabari, *Abu-Ja'far Mohammed Ibn-Jarir. Tarikl-ul-Rusul wa-J. Muluk (ein Buch über die Geschichte des Islam)* herausgegeben von M. J. de Goeje, Leiden, 1879-1901.

[2] Quincy Wright, *op. cit.*, I, S. 330.

[3] Siehe Khadduri, *op. cit.*, S. 59.

RICR - Beilage 1959 (X)

wir ebenfalls in den heutigen Kriegsgesetzen. Was die Zweiten betrifft, z.B. das Gebot, dass die Palmen geschont werden müssen, so entsprechen sie den im fünften Buch Moses (Kap. XX, Vers 19) erlassenen Vorschriften.

Inbezug auf den Schutz der Palmen (die für die Araber lebenswichtig sind) findet sich im Koran eine bemerkenswerte Ausnahme. In einer Einführung über die Gestalt und das Leben von Mohammed heisst es [1]:

Da er (Mohammed) die Unvorsichtigkeit beging, dass er entgegen dem alten arabischen Völkerrecht einen Teil ihrer Palmen fällen liess, die für die Bevölkerung so notwendig sind, erregte er unter seinen eigenen Leuten eine grosse Unzufriedenheit und er musste sich durch eine besondere Offenbarung rechtfertigen.

In der 59. Sure des Korans (Vers 5), die sich auf die Bestrafung der Ungläubigen bezieht, heisst es:

Ihr habt eine Anzahl von ihren Palmen gefällt und Ihr habt eine gewisse Anzahl stehenlassen. Das geschah mit der Erlaubnis Gottes, um die Bösewichte zu bestrafen.

D. Santillana [2] schreibt folgendes:

Bei der Kriegführung bemerkt man eine sonderbare Verbindung von Barbarei und hoher Zivilisation. Der Krieg zwischen den alten Arabern war ein Vernichtungskrieg. Der Islam hat ihn gemildert, indem er vorschrieb, dass vor den Feinseligkeiten die Heiden zur Bekehrung aufgefordert werden müssen, und indem er die Niedermetzelung von Frauen, Greisen, Kindern, Geisteskranken, Einsiedlern und Kranken, sowie die Vergiftung von Pfeilen, Lanzen und Sodbrunnen verbot. *(Siehe Artikel 23a der Haager Landkriegsordnung und Punkt XXXII der Liste der Kriegsverbrechen von 1919.)*

Der bereits zitierte Khadduri erklärt:

Der Befehlshaber der Djihadisten war befugt, die feindlichen Städte zu belagern, Wurfmaschinen zu verwenden, um die Häuser zu zerstören und die Zivilpersonen zu töten, vorausgesetzt, dass sie nicht verräterisch umgebracht oder verstümmelt wurden. Der Prophet Mohammed war gegen Meuchelmord und Verstümmelungen, aber als die Einwohner von Mekka diese Sitte nicht beachteten, befahl er seinen Leuten, Wiedervergeltungsmassnahmen zu ergreifen [3].

[1] K. V. Zettersteen, *Koranen översatt fran Arabiskan*, Stockholm, 1917.
[2] David Santillana, *Istituzioni di Diritto Musulmano Malichita*, Roma, 1926, Buch III, Par. 7, S. 71.
[3] Khadduri, *op. cit.*, S. 59 für das erste Zitat, S. 63 für das zweite.

RICR - Beilage 1959 (X)

Ein Spion, der kein Muselman war, wurde stets umgebracht; wenn er Muselman war, wurde er streng bestraft, bevor ihm verziehen wurde.

Die Behandlung der Kriegsgefangenen war unterschiedlich, sie konnte in der sofortigen Hinrichtung, der Versklavung wie in der Freilassung mit oder ohne Lösegeld bestehen. Einige Autoren missbilligen die Hinrichtung eines Gefangenen, der zum Islam übertritt. Die Frauen und Kinder konnten ebenfalls zu Kriegsgefangenen gemacht werden. Khadduri sagt weiter :

> Omar, der zweite Kalif, sprach sich dagegen aus, dass ein Araber zum Sklaven gemacht werde. Er soll erklärt haben : « Es besteht kein Eigentumsrecht über einen Araber. »

Dieses Zitat beweist, dass zwischen den Angehörigen der gleichen Rasse mildere Kriegsbräuche bestanden, wir wir es schon bei Platon gesehen haben und zugleich verstehen wir die unterschiedliche Behandlung zwischen Gläubigen und Ungläubigen. Die Juden und Christen genossen ebenfalls eine bessere Behandlung.

Grotius weist daraufhin, dass im Spätmittelalter die Christen die Kriegsgefangenen nicht zu Sklaven machten und dass in den islamitischen Ländern derselbe Brauch bestand.

Nach einem ungerechten Krieg war es sinnlos, Busse zu tun und zu fasten, wenn nicht alle Gefangenen freigelassen wurden und wenn man die Beute nicht zurückerstattete. Dies war nicht nur die Auffassung der Juden und Christen, sondern auch der Muselmanen [1].

Khadduri macht ebenfalls einige Bemerkungen über die Verteilung der Beute [2]. Er erwähnt ferner, dass Geiseln genommen wurden, um die Ausführung des Vertrages sicherzustellen. Es ist übrigens hervorzuheben, dass die Geiseln nie getötet wurden, selbst wenn der Vertrag gebrochen wurde; sie wurden stets zurückgesandt, bevor der wortbrüchige Stamm angegriffen wurde.

M. W. MOUTON

---

[1] GROTIUS, *op. cit.*, Buch III, Kap. III, VII, X.
[2] KHADDURI, *op. cit.*, SS. 64-98.

RICR - Beilage 1959 (X)

VERSCHIEDENE TÄTIGKEITEN

Nachrichten von Nah und Fern

Arzneimittel-Sendungen nach Polen. — *Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz setzt seine Sendungen mit Arzneimitteln nach Polen weiter fort. Die Gesuche und Bittschriften von Kranken oder von ihren sie behandelnden Aerzten sowie die ärztlichen Rezepte werden durch Vermittlung des Polnischen Roten Kreuzes an das IKRK weitergeleitet.*

Unsere Institution ist bemüht, diese pharmazeutischen Spezialpräparate von lebenswichtigem Charakter so schnell wie möglich dem Polnischen Roten Kreuz zuzustellen, das die Weiterverteilung an die Kranken übernimmt.

Diese Aktion, die nunmehr seit beinahe zwei Jahren durchgeführt wird, wird zum Teil aus Spenden, die dem IKRK vom Britischen Roten Kreuz zur Verfügung gestellt werden, finanziert.

Das IKRK empfängt den neuen Präsidenten des Rates der Gouverneure der Liga. — *Der neue Präsident des Gouverneurrates der Liga der Rotkreuzgesellschaften besuchte während seines kurzen eintägigen Aufenthaltes in Genf, am 16. Oktober, das Internationale Komitee.*

Es war für unsere Institution eine besondere Freude, Herrn John A. MacAulay, in Begleitung seiner Gattin und Tochter, zusammen mit Herrn Henry W. Dunning, Generalsekretär der Liga, empfangen zu dürfen.

Mission des IKRK. — *Im Verlauf der neuen Mission, die es in der zweiten Juli-Hälfte nach der Bundesrepublik Deutschland und*

RICR - Beilage 1959 (X)

nach West-Berlin entsandte, hatte der Delegierte des IKRK, Herr H. G. Beckh, mehrere Unterredungen mit leitenden Persönlichkeiten des Deutschen Roten Kreuzes, mit Behörden sowie mit Mitgliedern des Gerichtshofes und bekannten Rechtsanwälten; die Unterredungen erstreckten sich insbesondere auf Probleme politischer Gefangener, die sich auf juristischem Gebiet ergeben. Während seines Aufenthaltes in Westberlin besuchte Herr Beckh die Gefängnisse von Moabit und Tegel sowie das Gefängniskrankenhaus von Plötzensee; er konnte sich ohne Zeugen mit dreissig politischen Gefangenen unterhalten.

Der Präsident des IKRK vor der Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften. — *Herr Leopold Boissier, Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, trat mit einer Mitteilung, betitelt: « Innere Wirren und die Tätigkeit des IKRK », am 19. Oktober 1959 in Paris vor die Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften, der er als Korrespondent-Akademiker angehört. Der Sitzung wohnten, ausser den Akademie-Mitgliedern, der Schweizer Botschafter Pierre Micheli und der Präsident des Französischen Roten Kreuzes, André François-Poncet, bei.*

Abkommen betreffend die Repatriierung von vietnamischen Flüchtlingen. — *Gemäss den Verhandlungen, die in der Zeit vom 20. Juni bis 14. August stattgefunden haben, schlossen Vertreter des Thailändischen Roten Kreuzes und des Roten Kreuzes der Demokratischen Republik Vietnam, ein Abkommen über die Repatriierungs-Bedingungen jener vietnamischen Flüchtlinge ab, die den Wunsch äussern sollten, sich in die Demokratische Republik Vietnam zu begeben. Erinnern wir in diesem Zusammenhang daran, dass der Delegierte des IKRK, Herr A. Durand, diesen Verhandlungen als Vermittler beiwohnte. Die ersten Repatriierungs-Schifftstransporte sind für Januar des Jahres 1960 vorgesehen.*

Besuche von Haftstätten. — *Im Rahmen der Fortsetzung seiner Besuche von internierten und inhaftierten algerischen Staatsangehörigen in Frankreich begab sich eine neue Mission des IKRK,*

RICR - Beilage 1959 (X)

bestehend aus den Herren Michel Martin und Dr. Louis Alexis Gailland, Ende des Monats Oktober in die Hauptstadt, um dort mehrere Haftstätten zu besichtigen.

Weltverband der Gesellschaften für die Vereinten Nationen. — *Das Internationale Komitee war an der XIV. Plenarsitzung des Weltverbandes der Gesellschaften der Vereinten Nationen (WFUNA), die am Sitz des Internationalen Arbeitsamtes in der Zeit vom 31. August bis 5. September in Genf, unter dem Vorsitz von Herrn Roberto Ago stattfand, durch Herrn H. Coursier, Rechtsberater des IKRK, vertreten. Eine Anzahl von Entschliessungen, insbesondere hinsichtlich der Verbreitung und der immer weiteren Anwendung der menschlichen Grundsätze, enthalten in der Charta der Vereinten Nationen, wurden von der Versammlung angenommen und durch den Generalsekretär des Weltbundes, Herrn A. Pelt, den Mitgliedsorganisationen unterbreitet.*

Mitarbeiter der Liga besuchten verschiedene Abteilungen des IKRK. — *Unter dem Patronat des Angestelltenverbandes der Liga besuchten zwei Gruppen ihrer Mitarbeiter am 16. und 22. Juli den Sitz des IKRK, um der Filmvorführung « Denn noch immer fliesst Blut » beizuwohnen und um insbesondere seine Zentralstelle für Kriegsgefangene zu besichtigen. Das IKRK freute sich über diesen Besuch sehr, da er dazu beigetragen hat, die Bande zwischen dem Personal dieser beiden Organisationen mit gleichem Ideal enger zu gestalten.*

Spende an das IKRK. — *Die Firma Suchard in Lausanne übermittelte dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz eine Spende in Höhe von zehntausend Franken; die Gelder sind dazu bestimmt, Delegierten des IKRK, die in Erfüllung ihrer Mission zu Invaliden wurden, eine Unterstützung zukommen zu lassen.*

Die Firma wollte durch ihre grosszügige Spende in ehrenvoller Weise des Begründers des Hauses Suchard, Herrn Philippe Suchard, gedenken, der nach der Schlacht von Solferino, ähnlich wie Henry Dunant, während mehrerer Tage Verwundeten Pflege angedeihen liess.

RICR - Beilage 1959 (X)

Rückkehr von einer Mission. — *Herr Durand, Delegierter des IKRK, kehrte im September nach achtmonatiger Mission in Indonesien, Thailand, der Demokratischen Republik Vietnam und Burma, wieder nach Genf zurück.*

Verteilung von Zigaretten. — *Wie schon in unserer Juni-Ausgabe bekanntgegeben, übermittelte das IKRK vor einiger Zeit dem Deutschen Roten Kreuz in der Deutschen Bundesrepublik eine Million Zigaretten, zur Verteilung an Flüchtlinge, die sich noch in verschiedenen Auffanglagern befinden.*

Die Aktion wurde besonders von den Zigaretten-Empfängern begrüsst und hochgeschätzt, die dem Internationalen Komitee ihren Dank schriftlich, entweder direkt oder über das Deutsche Rote Kreuz, zum Ausdruck brachten.

Gäste beim IKRK. — *Während der letzten vier Monate besuchten verschiedene Persönlichkeiten das IKRK. In der Reihenfolge von Besuchen hatte unsere Institution die Ehre, folgende Gäste begrüssen zu dürfen. Seine Exzellenz, Herrn Lothar Bolz, Aussenminister der Deutschen Demokratischen Republik, in Begleitung von Herrn Schmidt, Protokollchef, sowie Herrn Zimmering, Ständiger Delegierter in Genf; Herrn Baron C. H. von Platen, neuer Ständiger Vertreter Schwedens bei den internationalen Organisationen unserer Stadt; Herrn Luigi Meda, früherer Unterstaatssekretär der Verteidigung, Italienischer Delegierter bei der Sonderkommission der Vereinten Nationen für Kriegsgefangene, in Begleitung von Oberst C. Di Crescenzo, Herrn Michel Potulicki, Exekutivdirektor des Internationalen Komitees des Weltflüchtlingsjahres sowie die Herren Walter Pauly und Otto Hauber, Ständige stellvertretende Delegierte der Bundesrepublik Deutschland in Genf.*

Ferner benützten mehrere Persönlichkeiten der Rotkreuzbewegung ihren Aufenthalt in der Schweiz, um mit der Leitung des IKRK Fühlung zu nehmen. In diesem Zusammenhang hatte das Internationale Komitee das Vergnügen, während des Sommers den Herzog d'Hernani, Mitglied des Leitungsauschusses des Spanischen Roten Kreuzes, empfangen zu dürfen, ferner Frau P. Tiruchelvam, stellvertretende Leiterin des Jugendrotkreuzes von Ceylon, den neuen Generaldirektor des Belgischen Roten Kreuzes, Herrn Daniel

RICR - Beilage 1959 (X)

Godfrind mit seiner Gattin, die sich auf der Durchreise in Genf befanden; Herrn Dr. Mohi Din Mehdi, medizinischer Berater des Sudanesischen Roten Halbmondes; Herrn van Emden, Direktor des Niederländischen Roten Kreuzes und Präsident des Finanzauschusses des IKRK; Herrn Sevcik, Generalsekretär des Oesterreichischen Roten Kreuzes, Frau R. Schwarz, Präsidentin des Jugendrotkreuzes von Briarcliff (N. Y.); den Vorsitzenden des Australischen Roten Kreuzes, Dr. Geoffroy Newman Morris, Sohn des verstorbenen Präsidenten dieser nationalen Gesellschaft, Sir John Newman Morris; Herrn Kornilios Ch. Anglelidis, Leiter des Pressedienstes des Griechischen Roten Kreuzes, sowie Herrn Dr. T. Agata, Professor für Soziologie an der Medizinischen Fakultät von Tokio und Berater des Japanischen Roten Kreuzes.

Diesen Besuchen folgten in den Monaten September und Oktober jene von Herrn L. Brett, Präsident des zentralen Exekutivausschusses der Britischen Rotkreuzabteilung in Nigeria; Herrn L. G. Stubbings, Generalsekretär des Australischen Roten Kreuzes; Herrn Ruben Aguirre, Mitglied des Roten Kreuzes von Paraguay; Herrn Georg Pasewaldt, Chef des Suchdienstes des Deutschen Roten Kreuzes in München; Frau Jeannette King, Präsidentin des Roten Kreuzes von Liberia; des Chefs des Japanischen Jugendrotkreuzes, Herrn Shunsuke Honjo, sowie Herrn L. Kraft, Beauftragter für auswärtige Beziehungen des Südafrikanischen Roten Kreuzes; ausserdem besuchten am 8. Oktober Herr Henrik Beer, Generalsekretär des Schwedischen Roten Kreuzes und künftiger Generalsekretär der Liga der Rotkreuzgesellschaften, das IKRK.

Ferner besuchten verschiedene Gruppen den Hauptsitz des intertionalen Komitees, um sich ebenfalls über die Tätigkeiten der Institution zu informieren und die Zentralstelle für Kriegsgefangene zu besuchen. In diesem Zusammenhang ist der Besuch einer grossen Anzahl von Studenten der « Rheinischen Friedrich Wilhelm Universität » aus Bonn zu erwähnen; der Besuch des von der Genfer Universität organisierten Lehrganges über internationale Einrichtungen, der Besuch des Sommer-Ferienkurses der « Ecole Bénédict de Neuchâtel » (Benediktiner-Schule von Neuenburg), der « Geneva Summer School », sowie der Besuch künftiger Krankenschwestern der Schule « Bon-Secours » aus Genf und zum Schluss der Besuch der Schule des Französischen Roten Kreuzes aus

RICR - Beilage 1959 (X)

Colmar. Zwei Krankenschwestern-Gruppen, die jeweilig einen Fortbildungslehrgang bei der Weltgesundheitsorganisation sowie einen Kursus für Schwestern für im Haus verabreichte Erste Hilfe des Genfer Wöchnerinnenheimes durchmachten, sowie eine Gruppe von ungefähr 30 Praktikanten, die unter dem Patronat des Weltverbandes der Gesellschaften für die Vereinten Nationen an dem Internationalen Arbeitsamt einen Lehrgang durchmachten, besuchten ebenfalls unsere Einrichtung. Wie in früheren Sommern hatte das IKRK das Vergnügen, eine weitere Gruppe des Amerikanischen Jugendrotkreuzes zu empfangen.

In den Monaten von Juli bis Oktober besuchten über 500 Touristen verschiedener Nationalität (Deutsche, Amerikaner, Spanier, Sowjetrussen, Schweden) anlässlich ihrer Durchreise die Abteilungen des IKRK.

Das Erste Internationale Treffen ehemaliger Kriegsgefangener. — *Herr Frédérik Siordet, Vizepräsident des Internationalen Komitees, begab sich am 6. September nach Metz, um das IKRK bei dem I. Internationalen Treffen ehemaliger Kriegsgefangener zu vertreten. Das Treffen wurde durch den Internationalen Verband ehemaliger Kriegsgefangener organisiert.*

In seinem Vortrag, den er im Verlauf der Tagung hielt, hob Herr Siordet insbesondere den Wert der Abkommen und die Notwendigkeit für ihre Verbreitung hervor.

Verleihung der Nansen-Medaille an Herrn Oskar Helmer. — *Das IKRK war ebenfalls bei der feierlichen Uebergabe der Nansen-Medaille an Herrn Oskar Helmer, früherer österreichischer Innenminister, die am 13. Oktober im Palais der Vereinten Nationen in Genf stattfand, vertreten. Diese hohe Auszeichnung wurde ihm in Anerkennung seines grossen Interesses, das er stets während 15 Jahren für das Flüchtlingsproblem zeigte, sowie in Anerkennung seiner unermüdlichen Bemühungen hinsichtlich der Verbesserung der Flüchtlingsschicksale verliehen.*

Mission nach Griechenland und Grossbritannien. — *Fräulein A. Pfirter, Leiterin der Abteilung für Sanitätspersonal und Kriegsinvaliden, vertrat das IKRK an der XIV. Tagung des Beratenden*

RICR - Beilage 1959 (X)

Ausschusses der Krankenschwestern der Liga, die in Athen in der Zeit vom 21. bis 23. September stattfand. Sie benützte die Gelegenheit, um mit dem Griechischen Roten Kreuz, dem Gesundheitsministerium, sowie mit der Leiterin der Krankenschwestern der Gesundheitsabteilung Verbindung aufzunehmen.

Von Athen aus begab sich Fräulein Pfirter am 28. September nach Grossbritannien, wo sie einer Reihe von Uebungen des Gesundheitsdienstes der Armee beiwohnte, die sich auf das Problem der Evakuierung und der Behandlung von Verwundeten infolge von Massenangriffen bezogen.

Während ihres kurzen Aufenthaltes in diesem Lande unterhielt sich Fräulein Pfirter ebenfalls mit führenden Persönlichkeiten des Britischen Roten Kreuzes, des Gesundheitsministeriums sowie des Weltbundes der Krankenschwestern und dem nationalen Rat der Krankenschwestern. Sie hatte ausserdem Gelegenheit, einer grossen Demonstration, veranstaltet in Form eines Wettbewerbes von der « Casualty Union », unter Mitwirkung der Abteilungen des Britischen Roten Kreuzes sowie der Ambulanz-Brigade des St. Johann-Ordens, der Abteilung für zivilen Luftschutz, der Blutübertragungsabteilung, der nationalen Reserveabteilung britischer Krankenhäuser, des freiwilligen Frauenhilfsdienstes sowie der Polizeikräfte, Feuerwehrabteilungen usw., beizuwohnen.

Ein neuer ständiger Delegierter beim IKRK. — *Die Republik von St. Marino akkreditierte als ständigen Delegierten beim IKRK Herrn Baron Lanni della Quara, Ausserordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister, wohnhaft in Mailand. Er stattete am 20. Juli dem Präsidenten unserer Institution einen Besuch ab.*

Studienaufenthalt beim IKRK. — *Verschiedene Mitglieder der nationalen Gesellschaften benützten ihren Missionsaufenthalt in Genf zu einem kurzen Studienaufenthalt beim Internationalen Komitee, während dem sie sich mit den verschiedenen Abteilungen unserer Institution vertraut machten. Es handelte sich dabei um Frau P. Sheppard, freiwillige Beraterin des Amerikanischen Roten Kreuzes und Beobachterin der Liga bei den Vereinten Nationen; Frau Nelly Caranica, Leiterin der Suchabteilung des*

RICR - Beilage 1959 (X)

Griechischen Roten Kreuzes, Fräulein Amal El Khudairi vom Sekretariat des Frauenkomitees des Roten Halbmondes von Irak sowie Frau Rachel Malka, Mitglied des Sudanesischen Roten Halbmondes.

Das IKRK und das Fernmeldewesen. — *Das IKRK entsandte einen Beobachter an die internationale ordentliche Verwaltungskonferenz für drahtlosen Funk, die am 17. August in Genf anfing und bis Dezember dieses Jahres dauert. Unter der grossen Anzahl von Entschliessungsentwürfen, die der Konferenz unterbreitet werden, gibt es einige, die auch für das Rote Kreuz von Interesse sind.*

Griechenland. — *Im Monat August sandte das Internationale Komitee dem Griechischen Roten Kreuz zwölf Kisten mit materieller Unterstützung und insbesondere mit Arzneimitteln in einem Gesamtwert von 10 000 Schweizerfranken. Die Spende war für Inhaftierte und politische Exilpersonen bestimmt.*

Nicaragua. — *Die Zentralstelle für Kriegsgefangene in Genf nahm mit grosser Genugtuung von den guten, engen Beziehungen zwischen den Rotkreuzgesellschaften von Costa-Rica und Nicaragua Kenntnis, die beide bezüglich Nachrichtenübermittlung von Inhaftierten oder vermissten Personen in Nicaragua, deren Familien sich jedoch in Costarica befinden, bestehen, die Familientrennung ist auf die in den letzten Monaten stattgefundenen Ereignisse zurückzuführen. Das Rote Kreuz von Nicaragua übermittelt Nachrichten und Meldungen der Inhaftierten sowie Auskünfte über das Schicksal von Vermissten an die nationale Rotkreuzgesellschaft von Costa-Rica, die ihrerseits diese Meldungen an die Zentralstelle für Kriegsgefangene weiterleitet.*

Das IKRK im Mittleren Osten. — *Herr D. de Traz, Generaldelegierter des IKRK für den Mittleren Osten, begab sich im Monat August mehrere Male nach Damaskus.*

Er besuchte ebenfalls Israel und Kairo, wo das IKRK weiter-

RICR - Beilage 1959 (X)

hin seine Tätigkeit zu Gunsten von Staatenlosen fortsetzt. Herr de Traz kehrte Anfang Oktober in die Schweiz zurück, um dort seinen Urlaub zu verbringen.

Herr Müller, Delegierter des IKRK in Aegypten, verbrachte die Monate August und September in der Schweiz. Er kehrte zu seiner Delegation nach Kairo, dessen Leiter er ist, Anfang Oktober wieder zurück.

Versand von Hilfssendungen an internierte japanische Fischer. — *Das IKRK beauftragte seinen Delegierten in Tokio, Herrn Angst, Pakete zusammenzustellen und dieselben an das Rote Kreuz in der Republik Korea zur Verteilung an internierte japanische Fischer zu übermitteln; die Pakete enthalten Kleidungsstücke, vitaminreiche Produkte sowie Zigaretten. Vorerwähnte Sendungen mit einem Gesamtwert von 5.500 Schweizerfranken kamen Anfang Oktober in Fasan an und werden dort von der nationalen Rotkreuzgesellschaft verteilt werden.*

Besuch einer Gruppe von Schweizer Krankenschwestern. — *Am 23. Oktober hatte das IKRK das Vergnügen, ungefähr 50 Schulschwestern, Krankenschwestern und in Ausbildung stehende Krankenschwestern — Vertreterinnen von 18 Schweizer Schulen—, die unter dem Patronat des Schweizerischen Roten Kreuzes eine Wallfahrt nach Solferino und Castiglione unternommen hatten, an seinem Sitz zu empfangen. Die Reise wurde unter der Führung von Herrn J. Pascalis, stellvertretender Generalsekretär des Schweizerischen Roten Kreuzes, und Fräulein M. Duvillard, Leiterin der « Ecole du Bon-Secours » in Genf durchgeführt.*

Fräulein A. Pfirter, Leiterin der Abteilung für Sanitätspersonal, empfing die Gruppe beim Internationalen Komitee, wo sie sich über Probleme des freiwilligen Sanitätspersonals unterhielten. Bei dieser Gelegenheit hielt Herr R. Du Pasquier einen Vortrag über den Ursprung und die Grundsätze sowie die Tätigkeit unserer Institution. Die Besucherinnen wohnten ebenfalls der Filmvorführung « Denn noch immer fliesst Blut.. » bei und besuchten anschliessend die Zentralstelle für Kriegsgefangene. Danach begaben sie sich zur Liga der Rotkreuzgesellschaften.

RICR - Beilage 1959 (X)

Die Verwaltung des Internationalen Suchdienstes. — *Wie bekannt, übernahm das IKRK am 5. Mai 1955 für eine Zeitdauer von 5 Jahren die Verantwortung für die Leitung und Verwaltung des Internationalen Suchdienstes. Voraussichtlich wird diese Tätigkeit während mehrerer Jahre fortgesetzt werden. Die im Augenblick zu bewältigende Arbeit des ISD ist beträchtlich und weist keine Anzeichen für ein Nachlassen derselben auf. Es handelt sich insbesondere, wie schon hervorgehoben, darum, früheren Inhaftierten von Konzentrationslagern oder ihren nächsten Angehörigen und Verwandten Inhaftierungsbescheinigungen oder Todesurkunden auszustellen, die es ihnen gestatten, Wiedergutmachungsansprüche geltend zu machen. In Anbetracht dieser Lage sind die vier Mächte: Frankreich, Grossbritannien, die Vereinigten Staaten von Amerika und die Bundesrepublik Deutschland, die im Jahre 1955 die Verwaltung des ISD dem Internationalen Komitee übertragen hatten, an das IKRK mit der Frage herangetreten, ob es grundsätzlich bereit wäre, ein neues Mandat zu übernehmen. In diesem Zusammenhang fand ein vorläufiger Meinungsaustausch zwischen Vertretern der Mächte, mit welchem das IKRK die Verträge im Jahre 1955 abgeschlossen hatte, einerseits und Leitern unserer Einrichtung andererseits, am 3. und 4. August in Genf statt.*

MISSION DES IKRK NACH DEM BALKAN

Im Monat September 1959 begab sich Herr R. Gallopin, Exekutivdirektor des IKRK, einer Einladung des Rumänischen Roten Kreuzes Folge leistend, nach Bukarest. Auf seiner Mission begleitete ihn Herr H. G. Beckh, Delegierter des IKRK. Herr Gallopin hatte Gelegenheit, mit den verschiedenen Leitern dieser nationalen Gesellschaft, insbesondere Herrn Dr. Octavian Béléa, Frau Mesaros, Frau Dr. Bagdasar und dem General Rusesco,

RICR - Beilage 1959 (X)

Vizepräsidenten, sowie mit anderen Persönlichkeiten dieser Rotkreuzgesellschaft zusammenzutreffen.

Während seines Aufenthaltes in Bukarest wurde Herr Gallopin vom stellvertretenden Aussenminister Rumäniens empfangen.

Die Reise bot Herrn Gallopin Gelegenheit, zu den Leitern des Rumänischen Roten Kreuzes über die augenblickliche Tätigkeit des Internationalen Komitees zu sprechen. Das Rumänische Rote Kreuz wies seinerseits auf verschiedene Probleme hinsichtlich der Verbreitung der Genfer Abkommen hin, in der Art, in der sie sich in seinem Lande ergeben, und hob dabei die praktischen Errungenschaften hervor, die es in Rumänien auf dem Gebiet der Hygiene und der Ersten Hilfeleistung erreichen konnte.

Ausserdem prüften Herr Gallopin und Herr Beckh zusammen mit Vertretern des Rumänischen Roten Kreuzes in eingehender Weise das Problem der Familienzusammenführung.

Auf seiner Reise nach Rumänien stellte sich Herr Gallopin ebenfalls in Belgrad und Sofia ein, wohin er freundlicherweise vom Jugoslawischen beziehungsweise Bulgarischen Roten Kreuz eingeladen worden war. In Belgrad wurde Herr Gallopin von Herrn Dr. Gregoric, Präsident dieser Rotkreuzgesellschaft, empfangen und konnte ebenfalls interessante Unterredungen mit Frau Milosevic, Generalsekretärin, sowie mit anderen Persönlichkeiten des Roten Kreuzes in Belgrad führen. Hierbei wurden verschiedene Fragen, die beide Organisationen interessieren, angeschnitten. Besondere Aufmerksamkeit galt dem Problem der Familienzusammenführung.

Herr Gallopin benützte die Gelegenheit, um gleichzeitig dem Jugoslawischen Roten Kreuz für seine Unterstützung, die es jederzeit Vertretern des IKRK auf Mission in Jugoslawien angedeihen liess, zu danken.

In Sofia unterhielt sich Herr Gallopin mit dem Zentralkomitee des Bulgarischen Roten Kreuzes über verschiedene Fragen, die sich auf das gemeinsame Werk bezogen. Er wurde von Frau Rajdovska und Herrn Gospodinov, beide Vizepräsidenten, von

RICR - Beilage 1959 (X)

Herrn Iordanov, Chef der Abteilung für Aussenbeziehungen, sowie von anderen Leitern dieser nationalen Rotkreuzgesellschaft empfangen.

Herr Beckh, seinerseits, besuchte anschliessend mehrere Städte in Bulgarien, wo er sich von der Wirksamkeit der unter dem Zeichen des Roten Kreuzes durchgeführten Arbeit überzeugen konnte und gleichzeitig feststellen durfte, dass die Zahl der Rotkreuzmitglieder unter der Bevölkerung beträchtlich ist.

DAS IKRK BESICHTIGT HAFTSTÄTTEN IN ALGERIEN UND FRANKREICH

16. Oktober 1959. — Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat soeben neuerdings eine Vertretung nach Algerien entsandt, die beauftragt ist, innerhalb sechs bis acht Wochen Internierungslager und Gefängnisse in diesem Land zu besichtigen. Teilnehmer dieser Mission sind die Herren Pierre Gaillard, Roger Vüst, Dr. Jean-Louis de Chastonay und Laurent Vüst. Es ist dies die siebente Mission, die das IKRK seit 1955 in Algerien durchführt.

Ferner hat das IKRK im französischen Mutterland mit der Zustimmung der Behörden erneut Haftstätten, in welchen Algerier zurückgehalten werden, aufgesucht. Seit dem Winter 1958-59 haben die IKRK-Delegierten 18 Lager und Gefängnisse besichtigt. Einem Delegierten wurde unter anderm gestattet, Herrn Ben Bella und die anderen Häftlinge auf der Insel Aix aufzusuchen.

Diese Besichtigungen werden, im Einverständnis mit den französischen Behörden, im Laufe des Herbstes fortgesetzt. Den Gefangenen sind einige Spenden, namentlich Schulmaterial und Bekleidung, ausgeteilt worden.

RICR - Beilage 1959 (X)

NEUER DELEGATIONSLEITER DES IKRK IN JAPAN

6. November 1959. Herr André Durand, Delegierter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, flog heute morgen von Genf nach Tokio ab, um dort die Leitung der Delegation des IKRK zu übernehmen. Er ist somit Nachfolger von Herrn Dr. Otto Lehner, der soeben nach mehr als zweimonatigem Aufenthalt in Japan wieder in Genf eingetroffen ist.

Herr Dr. Lehner, der während mehrerer Jahre Delegierter des IKRK in verschiedenen Gebieten der Welt, insbsondere im Fernen Osten, war, ist augenblicklich Missionsleiter des UNICEF (Internationaler Kinderhilfsfonds der Vereinten Nationen) in Teheran. Aufgrund der Pflichten, die mit dieser Missionsleitung verbunden sind, war es ihm nicht möglich, für das IKRK einen längeren Missionsaufenthalt in Japan durchzuführen.

Die Delegation des IKRK in Japan setzt sich im Augenblick aus annähernd zwanzig Personen zusammen. Das Ziel der Mission besteht darin, bei den Operationen, die von dem Japanischen Roten Kreuz im Zusammenhang mit der Repatriierung jener in Japan wohnhaften Koreaner, die den Wunsch äussern, sich nach dem Ort ihrer Wahl in ihrem Ursprungsland begeben zu wollen, durchgeführt werden, im Namen des IKRK Beistand zu leisten.

OBERINNEN DER MUTTERHÄUSER DES DEUTSCHEN ROTEN KREUZES ZU BESUCH BEIM INTERNATIONALEN KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Die Oberinnen der Mutterhäuser des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik äusserten den Wunsch, sich in diesem Jahr, welches das hundertjährige Bestehen des Rot-

RICR - Beilage 1959 (X)

kreuzgedankens darstellt, nach Genf zu begeben, um dort die Stätten zu besuchen, an denen die Institution gegründet wurde, und, um sich mit der Tätigkeit des Internationalen Roten Kreuzes besser vertraut zu machen. Das Internationale Komitee veranstaltete, zusammen mit der Liga, eine Studienwoche für Oberinnen, die in der Zeit vom 26. bis 31. Oktober in unserer Stadt abgehalten wurde.

Die ersten zwei Tage ihres Studienaufenthaltes waren dem IKRK gewidmet. Nachdem sie den Saal im Athénée besuchten, in welchem im Jahre 1863 das Internationale Komitee gegründet wurde, und nach einem weiteren Besuch des Alabama Saales, in dem das erste Genfer Abkommen unterzeichnet wurde, begaben sich die 40 Teilnehmerinnen unter der Leitung der Frau Generaloberin von Oertzen, Präsidentin ihres Verbandes, am 26. Oktober an den Sitz des IKRK. Der Weltbund der Krankenschwestern, ebenfalls eingeladen, war durch seine stellvertretende Generalsekretärin, Fräulein A. Sher, vertreten. Die Teilnehmerinnen wurden vom Präsidenten, Herrn Leopold Boissier, durch eine Begrüssungsansprache willkommen geheissen. Fräulein Odier, Mitglied des IKRK, hielt anschliessend einen Vortrag, in dem sie die Rolle der Krankenschwestern im Rahmen der Pflege, die sie Kranken zukommen lassen und die sie auf geistiger Ebene spielen, hervorhob.

Das Studienprogramm nahm seinen weiteren Verlauf mit einer Reihe von Vorträgen der Herren J. Pictet, Direktor für Allgemeine Angelegenheiten, C. Pilloud, Stellvertretender Direktor, und J. de Preux, Delegierter des IKRK, die über folgende Themen sprachen :

« Die Grundsätze des Roten Kreuzes », « Das Internationale Rote Kreuz — Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und seine traditionellen Aufgaben » und « Die praktische Arbeit und Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz ». Das Programm des ersten Tages wurde mit der Filmvorführung « Denn noch immer fliesst Blut... » abgeschlossen.

Am nächsten Tag unterhielt Herr J. R. Wilhelm, Rechtsberater des IKRK, seine Zuhörerinnen über das Thema « Wie stellt sich die Rotkreuzschwester zum Problem der Atomwaffen ». In Abwesenheit von Herrn J. P. Schoenholzer, Mitglied der

RICR - Beilage 1959 (X)

Rechtsabteilung, wurde sein Vortrag, betitelt « Die Rotkreuzschwester und die Genfer Abkommen », vorgelesen. Anschliessend hielt Fräulein A. Pfirter eine Diskussion über das Thema « Die Rotkreuzschwester und ihre Verantwortung ». Die Oberinnen der Mutterhäuser hörten ausserdem noch einen Vortrag von Herrn Jequier, Leiter der Zentralstelle für Kriegsgefangene. An alle Vorträge fanden anschliessend Diskussionen statt. Der zweite Tag endete mit dem Besuch der Zentralstelle für Kriegsgefangene.

Am 28. und 29. Oktober waren die Teilnehmerinnen Gäste der Liga, die ebenfalls ein Vortragsprogramm vorgesehen hatte. Am darauffolgenden Tag besuchten sie die Weltgesundheitsorganisation.

Es verdient erwähnt zu werden, dass sich das IKRK sehr gefreut hat, die Leiterinnen der Mutterhäuser des Deutschen Roten Kreuzes an seinem Sitz empfangen zu können. Andererseits gaben die Teilnehmerinnen ihrem grossen Interesse Ausdruck, mit welchem sie dem für sie organisierten Vortrags-Zyklus folgten. Die Genfer Reise gestattete ihnen, sich mit dem weltweiten Problem des Roten Kreuzes im gewissen Sinne erneut vertraut zu machen, es an der Quelle der Grundsätze, von denen sich die Institution leiten lässt, vertieft zu ergründen und zwar ausserhalb des Rahmens der täglichen Sorgen, die mit ihrer Berufsverantwortung auf das engste verbunden sind.

RICR - Beilage 1959 (X)

DEZEMBER 1959 Band X, Nr. 12

REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Informationssitzung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (Athen, September 1959)	252
Das Internationale Komitee in Indonesien	269
Mission des IKRK in Jugoslawien	270
Inhaltsverzeichnis, Band X (1959)	271

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENF

RICR - Beilage 1959 (X)

INFORMATIONSSITZUNG
DES INTERNATIONALEN KOMITTEES VOM ROTEN KREUZ

Anlässlich des Zusammentretens des Gouverneurrates der Liga in Athen am 30. September 1959 hielt das Internationale Komitee eine Informationssitzung. Nachstehend geben wir die Texte der Berichte wieder, deren erster vom Direktor für Allgemeine Angelegenheiten des IKRK, Herrn J. Pictet, vorgetragen wurde; es folgten der Exekutivdirektor, Herr R. Gallopin und schliesslich der Vicepräsident des IKRK, Herr F. Siordet. Letzterer behandelte Fragen des Schutzes der Zivilbevölkerung.

I. RATIFIZIERUNG UND VERBREITUNG DER GENFER ABKOMMEN

Am 12. August dieses Jahres waren zehn Jahre seit dem Abschluss der Genfer Abkommen von 1949 verstrichen.

Am Ende dieser ersten Phase erscheint es angebracht, eine kurze Bilanz der bisher in der Anwendung der Abkommen erzielten Ergebnisse aufzustellen und vor allem ein Arbeitsprogramm für die Zukunft auszuarbeiten.

Alljährlich sind Ratifizierungsurkunden und Beitrittserklärungen neuer Mitgliedstaaten in Bern eingegangen, so dass die Genfer Abkommen heute für sechsundsiebzig Nationen bindend sind. Dies ist gewiss ein sehr erfreulicher Erfolg, auf den die ganze Welt des Roten Kreuzes stolz sein kann. Dennoch haben etwa zehn Länder dem Aufruf nicht Folge geleistet. Das IKRK

RICR - Beilage 1959 (X)

empfiehlt den nationalen Gesellschaften dieser Länder das gleiche Vorgehen bei den öffentlichen Gewalten an, dessen es sich selbst bei den Rotkreuzgesellschaften bedient hat, und möchte so erreichen, dass diese ihr Möglichstes tun, um die öffentliche Hand zur Erfüllung der letzten Formalitäten zu bringen, welche die Genfer Texte somit überall in Kraft setzen würden.

Während dieser zehn Jahre konnte das IKRK die langwierige Aufgabe, welche es sich zum Ziel gesetzt hatte, zu Ende führen: nämlich die Ausarbeitung eines vollständigen Kommentars zu den Abkommen. Die französische Ausgabe des vierten und letzten dieser umfangreichen Bände kommt soeben aus dem Druck, während die englische Fassung weniger weit fortgeschritten ist.

Das Internationale Komitee setzte sich ebenfalls dafür ein, dass die Entschliessungen der Diplomatischen Konferenz vom Jahre 1949 befolgt werden. Dies ist heute zur Selbstverständlichkeit geworden. Zahlreiche Dokumente sind demzufolge verfasst worden: Mustergesetz für den Schutz des Zeichens des roten Kreuzes, Musterübereinkommen über die Zurückbehaltung und die Ablösung des Sanitätspersonals, Regelungen über die Fernmeldebedingungen der Lazarettschiffe und Sanitätsflugzeuge, Muster-Telegrammbotschaften zur Anwendung durch Kriegsgefangene usw.

* * *

Nun, da die Genfer Abkommen beinahe universellen Charakter besitzen und die zu ihrem besseren Verständnis bestimmten Unterlagen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, will das IKRK in den kommenden Jahren besonderen Nachdruck auf ihre Verbreitung legen und empfiehlt auch den nationalen Gesellschaften ein entsprechendes Vorgehen.

Denn alle schon erzielten Erfolge wären unweigerlich dem Untergang geweiht, wenn die Abkommen nicht in genügend grossem Rahmen bekannt und verbreitet werden. Niemand stellt mehr die überragende Bedeutung eines weitgegriffenen Bekanntmachungsbereiches in Frage. Dies setzt ein fortlaufendes, wohlgeordnetes Vorgehen voraus, um die Beachtung der humanitären Bestimmungen bei jedem Kämpfenden, ja bei jedem menschlichen Wesen zur natürlichen Haltung, zu einem Reflex zu machen.

RICR - Beilage 1959 (X)

Diese Notwendigkeit wurde von der Diplomatischen Konferenz von 1949 selbst anerkannt. Durch die Artikel 47,48, 127 und 144 eines jeden der vier Abkommen macht die Konferenz den Vertragsmächten die Bekanntmachung der Abkommen und ihre Eingliederung in den Stoffplan des militärischen und zivilen Unterrichts zur Pflicht.

Einige Regierungen und nationale Rotkreuzgesellschaften haben sich schon in lobenswerter Weise auf diesem Gebiete eingesetzt. In der *Revue Internationale de la Croix-Rouge* wird man demnächst eine kürzlich verfasste Abhandlung von Dr. Knackstedt finden, die das beträchtliche Ausmass der schon in der Bundesrepublik Deutschland durch die Armee wie auch durch das Deutsche Rote Kreuz geleisteten Arbeit zeigt, welcher wiederum der Generalsekretär der Gesellschaft, Herr Dr. Schloegel, ganz besonderen Nachdruck verlieh.

Doch sind in den meisten anderen Ländern die erzielten Ergebnisse immer noch äusserst ungenügend, und eine unverzüglich durchgeführte Grossaktion ist deshalb dringend vonnöten. Die nationalen Rotkreuzgesellschaften dürften hierin eine hervorragende Rolle zu spielen haben, und wir möchten sie selbstverständlich unseres vorbehaltlosen Beistandes versichern.

Heute erlauben wir uns, Ihnen eine skizzenhafte Darlegung der eventuell zu ergreifenden Massnahmen zu unterbreiten.

I. VERBREITUNG IN DER ARMEE

Hier muss ein Unterschied zwischen dem Offizierskorps und der Truppe gemacht werden.

Das Offizierskorps muss eine sehr genaue Kenntnis hinsichtlich der Tragweite der Abkommen besitzen, denn ihm obliegt die Beschlussfassung und die Ausgabe von angemessenen Befehlen. Ausserdem muss es im Denken des Soldaten die irrige Auffassung zum Verschwinden bringen, dass solche Regelungen mit der Mission des Kämpfenden unvereinbar seien.

Für die Truppe genügt eine kürzer gefasste Unterrichtung, doch darf diese nicht vernachlässigt werden. Insbesondere bei Geländeübungen und -manövern muss auf der Devise bestanden werden : das Zeichen des roten Kreuzes besitzt auf den Schlacht-

RICR - Beilage 1959 (X)

feldern eine ebenso gültige Daseinsberechtigung wie der Panzer oder das Flugzeug. Die Behandlung der Verwundeten, der Gefangenen, der Partisanen und der Zivilbevölkerung sowie die Schonung der Lazarette müssen dem Soldaten ein vertrauter Gedanke sein.

Im übrigen, wie Dr. Knackstedt in seiner Abhandlung hervorhebt, « handelt es sich darum, dem kämpfenden Heer den Sinn für die Menschlichkeit einzuprägen, es ihm selbstverständlich erscheinen zu lassen, dass auch in der Hitze des Kampfes der Gegner ... ein Mensch ist, der ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der Religion oder der politischen Überzeugung wie wir selbst fühlt und leidet... Dann wird der Soldat einsehen, dass die Genfer Abkommen nichts Aussergewöhnliches von ihm verlangen, sondern nur dies: auch im alltäglichen Kriegsgeschehen menschlich zu bleiben ».

1. Offiziere. — Alle Offiziere und ihnen Gleichgestellte, einschliesslich der Ärzte und Feldprediger, sollten in ihrer Landessprache den vollständigen Text der vier Abkommen besitzen. Ausserdem erscheint die Aushändigung eines Instruktionshandbuches über die Führung militärischer Einsätze an alle Offiziere sehr nützlich. Solche Handbücher sind schon in den Vereinigten Staaten und in Grossbritannien erschienen. Das IKRK erklärt sich bereit, denjenigen Ländern, die einen entsprechenden Wunsch zum Ausdruck bringen, die Grundbegriffe für eine solche Veröffentlichung zu verschaffen.

Im übrigen sind Instruktionslehrgänge unumgänglich. In der Bundesrepublik Deutschland zum Beispiel besuchen die Offiziersanwärter einen fünfzehnstündigen Lehrgang über die Genfer Abkommen.

Wie schon erwähnt, sind schliesslich praktische Übungen ein wesentlicher Ausbildungsfaktor.

2. Unteroffiziere und Soldaten. — Hier scheinen stark zusammengefasste und vereinfachte Texte am passendsten zu sein. Diese sollten in dem jedem Soldaten ausgehändigten Soldbuch abgedruckt sein. Das IKRK hält eine zu diesem Zweck aufgestellte « kurze Zusammenfassung » zur Verfügung sowie seine

bebilderte Broschüre in neun Sprachen, die schon auf bemerkenswerte Erfolge zurückblicken kann, und deren erste Ausgabe vergriffen ist.

Wie für die Offiziere sind Lehrgänge und vor allem praktische Übungen für die Unterrichtung der Truppe erforderlich.

3. Gesundheitsdienste und Rotes Kreuz. — Es erscheint angebracht, dem Sanitätspersonal (Gesundheitsdienst und Rotes Kreuz) eine besondere Broschüre mit ausführlicheren Angaben als für die kämpfenden Truppen auszuhändigen, die ihre eigene Aufgabe betrifft, nämlich Pflege der Verwundeten, Zivilkrankenhäuser, Zeichen des roten Kreuzes, Status des zurückgehaltenen Sanitätspersonals, usw. Die Schweiz hat in diesem Sinne zwei Broschüren herausgegeben, welche ein Kapitel bzw. einen Anhang den Genfer Abkommen widmen.

Darüber hinaus wurde kürzlich in der Schweiz ein vom Internationalen Komitee für Militärmedizin und vom Gesundheitsdienst der schweizerischen Armee organisierter Ausbildungslehrgang für junge Ärzte abgehalten, an dem annähernd hundert Ärzte aus 21 Ländern teilnahmen. Den Lehrgang über die Genfer Abkommen übernahm das IKRK.

II. VERBREITUNG UNTER DER BEVÖLKERUNG

Es ist nahezu unmöglich, an jeden heranzutreten. Deshalb müssten die Bemühungen zu Beginn hauptsächlich auf zwei Gruppen ausgerichtet sein: die für die Anwendung der Abkommen verantwortlichen Beamten und die Jugend.

1. Verantwortliche Beamte. — In der Bundesrepublik Deutschland zum Beispiel haben alle Beamten, denen die Anwendung der Genfer Abkommen obliegen könnte, den Text sowie eine erläutende Broschüre erhalten.

Es wäre ebenfalls möglich, für die verantwortlichen Beamten, das für die Erteilung des Unterrichts zuständige Lehrpersonal, die leitenden Mitglieder der nationalen Gesellschaften usw. in regelmässigen Zeitabständen Studienpraktika durchzuführen. So hat das Deutsche Rote Kreuz zum Beispiel schon einen Lehr-

gang eingerichtet, dem über tausend Juristen, Ärzte und Lehrer beigewohnt haben.

2. Jugend. — Es ist eine bekannte Tatsache geworden, dass der Unterricht schon in der Grundschule beginnen und dann in den höheren Schulen und Hochschulen fortgesetzt werden muss, wenn er das gewünschte Mass an Wirksamkeit besitzen soll.

Für die Grundschulen sowie für die Realschulen und Gymnasien arbeitet das IKRK mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften zusammen, und da letztere Ihnen im Laufe der gegenwärtigen Tagung des Gouverneurrates einen Bericht vorgelegt hat, möchte ich hier nicht darauf zurückkommen.

Was die Hochschulstufe anbetrifft, so wäre eine Vorlesungsreihe an allen Universitäten der Welt (medizinische oder Rechtsfakultät) empfehlenswert. Das IKRK sieht seinerseits die Vorbereitung eines fünf Vorlesungen umfassenden Muster-Lehrgangs vor.

Schliesslich bietet der Film noch ein modernes Verbreitungsmittel von ganz besonderer Anziehungskraft. Es wäre vielleicht vornehmlich an Zeichenfilme zu denken ; doch wäre ein solches Programm mit hohen Kosten verbunden, und das IKRK würde darin finanziellen Beistand benötigen. In diesem Zusammenhang sei noch auf die Farblichtbildreihe über die Abkommen, die die Bundesrepublik Deutschland zusammengestellt hat, hingewiesen.

So wird es vielleicht durch gemeinsame Anstrengungen und durch den guten Willen aller möglich sein, die Verbreitung der Genfer Texte zu fördern, die einen unentbehrlichen Bestandteil der Zivilisation und der Menschlichkeit bilden, und die selbst inmitten des Krieges das Sinnbild des Friedens darstellen.

II. DIE HILFSMASSNAHMEN DES IKRK ZU GUNSTEN DER OPFER VON BÜRGERKRIEGEN UND INNERER WIRREN

Schon anlässlich der 78. Sitzung des Exekutiv-Ausschusses der Liga wurde auf die Hilfsaktion des IKRK zu Gunsten der Opfer von Bürgerkriegen und innerer Wirren hingewiesen. Wenn

RICR - Beilage 1959 (X)

es heute notwendig erscheint, nochmals auf diese Frage zurückzukommen, geschieht dies nicht nur auf Grund ihrer ständigen Aktualität, sondern auch in Anbetracht der zahlreichen in letzter Zeit beim IKRK eingegangenen Schreiben, die auf eine gewisse Verkennung seiner traditionellen Rolle und des besonderen Charakters seiner Interventionen schliessen lassen.

In der Tat wundern sich einige darüber, dass es dem IKRK nicht gelingt, bei inneren Kämpfen, die vielleicht erbitterter ausgefochten werden als internationale Kriege, den humanitären Gesetzen mehr Geltung zu verschaffen und eine raschere Linderung der durch die Feindseligkeiten verursachten Leiden zu erwirken. Ausserdem wird da IKRK mit Protesten und heftigen Anschuldigungen bezüglich der einen oder der anderen der beteiligten Parteien überhäuft, die bisweilen von Personen oder Gesellschaften stammen, die mit dem in den Konflikt verwikkelten Land nichts zu tun haben. Man möchte es gerne sehen, dass das IKRK auf Grund der Ereignisse, die die öffentliche Meinung mit gutem Recht aufregen, als Sprecher des moralischen Gewissens oder als Schiedsrichter auftritt. Das IKRK ist aber kein Richter und noch weniger ein öffentlicher Ankläger. Seine eigentliche Tätigkeit liegt, wie wir noch sehen werden, auf einem ganz anderen Gebiet und hat, wenn sie auch oft wirksam ist, dennoch ihre Grenzen.

Welches ist die Grundlage für seine Tätigkeit?

Zunächst sind es einmal seine Statuten und insbesondere die Statuten des Internationalen Roten Kreuzes, die das IKRK folgendermassen definieren: neutrale Institution, dessen humanitäre Tätigkeit hauptsächlich in Kriegszeiten, bei Bürgerkriegen oder inneren Wirren ausgeübt wird. Ferner sind es die Entschliessungen der Internationalen Rotkreuz-Konferenzen, insbesondere jene der XVI. Internationalen Rotkreuz-Konferenz in London (1938), die die Notwendigkeit hervorhebt, für alle politischen Gefangenen eine menschliche Behandlung, die Möglichkeit der Übermittlung von Nachrichten persönlichen Charakters und Familienzusammenführungen durchzusetzen; ferner wird das IKRK darin gebeten, das Studium der durch Bürgerkriege aufgeworfenen Probleme auf Grund seiner praktischen Erfahrungen fortzusetzen.

RICR - Beilage 1959 (X)

Die diplomatische Konferenz von 1949 verfolgte den von den Internationalen Rotkreuz-Konferenzen eingeschlagenen Weg, indem sie einen neuen Artikel in die Genfer Abkommen aufnahm, und zwar Artikel 3, betreffend « bewaffnete Konflikte von nicht internationalem Charakter ». Dieser Artikel enthält die wenigen humanitären Grundregeln, die von beiden Parteien unter allen Umständen zu befolgen sind und fordert sie gleichzeitig auf, nach Möglichkeit auch die anderen Abkommensbestimmungen anzuwenden. Er bestimmt ausdrücklich, dass das IKRK « den am Konflikt beteiligten Parteien seine Dienste anbieten kann ». Wenn auch Artikel 3 eine Intervention des IKRK vorsieht, verpflichtet er die kriegführenden Parteien nicht, ihn anzuwenden. Die Anwendung der in Art. 3 enthaltenen Bestimmungen hängt in erster Linie von der Bereitwilligkeit der am Konflikt beteiligten Parteien ab.

In seiner gegenwärtigen Abfassung hat Art. 3 schon unermessliche Dienste geleistet. Da sein Wortlaut jedoch Fälle, in denen er anzuwenden ist, nicht genau beschreibt, gibt es bewaffnete Konflikte, die nicht eindeutig internationalen Charakters sind und deshalb ausserhalb seines Anwendungsbereiches bleiben. Ausserdem gab es schon Staaten, die den auf ihrem Gebiet stattfindenden Konflikt entweder verleugneten oder die Anwendung des Art. 3 auf die in ihrem Gebiet stattfindenden Ereignisse bestritten.

In derartigen Fällen kann sich das IKRK bei seiner Intervention nicht auf den Wortlaut der Genfer Abkommen stützen. Es beruft sich vielmehr auf deren Geist und auf sein traditionelles Recht, die Initiative zu ergreifen, indem es dabei hofft, durch Überredung und geduldige Beharrlichkeit Türen zu öffnen, die es mit Gewalt nicht das Recht hat zu durchbrechen.

Um sein Vorgehen auf eine stärker untermauerte juristische Basis stützen zu können, berief das IKRK zweimal, in den Jahren 1953 und 1955, eine Sachverständigenkommission zusammen, bestehend aus Persönlichkeiten von weltweitem Ruf und deren Kompetenz und Wissen als unanfechtbar gelten. Die von diesen Sachverständigen geäusserten Meinungen, gepaart mit den auf praktischer Ebene gesammelten Erfahrungen des IKRK, gestattete letzterem, seine zu verfolgende Linie besser festzulegen.

RICR - Beilage 1959 (X)

Wie daraus folgt, ist die Aktion des IKRK im Falle eines Bürgerkrieges oder innerer Wirren ganz verschieden von denjenigen, die es während eines internationalen Krieges ausübt, bei dem es sich auf die Gesamtheit der für die Staaten bindenden juristischen Bestimmungen berufen kann — nämlich die Genfer Abkommen — die sein Zuständigkeitsgebiet genau bestimmen und Interventionen seiner Vertreter vorsehen.

Wir wollen nun die Rolle der Regierungen und der nationalen Rotkreuzgesellschaften prüfen.

Es sind die Regierungen und Instanzen der kriegführenden Parteien und nur sie allein, die letzten Endes für die Achtung oder Nichtachtung der von der zivilisierten Welt anerkannten humanitären Grundsätze und die Anwendung oder Übertretung der sie bindenden vertragsmässigen Bestimmungen verantwortlich sind. Dies gilt für den Fall eines internationalen Krieges. Es gilt aber noch mehr im Falle eines Bürgerkrieges, denn, selbst wenn Art. 3 anwendbar ist, wurde keine Kontrolle durch Schutzmächte oder deren Vertreter vorgesehen, wie das bei internationalen Kriegen der Fall ist.

Daher ist das Eingreifen der nationalen Gesellschaften auf diesem Gebiet doppelt notwendig. Es ist in erster Linie ihre Aufgabe, die Regierung auf die Verpflichtungen, die ihr aus Art. 3 erwachsen, aufmerksam zu machen. Sie sind mehr als einmal dieser Pflicht mit einer anerkennennungswürdigen Aufopferung nachgekommen. Die nationalen Gesellschaften sollten auch, nach Möglichkeit, die Aktion des IKRK erleichtern und um die Annahme seiner Dienstangebote besorgt sein.

Im übrigen kann man mit Befriedigung feststellen, dass bei den seit dem Ende des zweiten Weltkrieges ausgebrochenen inneren Konflikten die Mehrzahl der Regierungen und der am Kampfe beteiligten Parteien die Mission des IKRK anerkannten und, wenn auch die erzielten Ergebnisse noch mitunter unvollkommen waren, sind sie dennoch ermutigend.

Betrachten wir zunächst die Bilanz der kürzlich in den verschiedensten Teilen der Welt unternommenen Aktionen und fangen dabei mit Afrika an.

Algerien: Bis zum heutigen Tage hat das IKRK sechs aufeinanderfolgende Missionen nach Algerien entsandt, um die Häft-

RICR - Beilage 1959 (X)

linge um die algerischen Gefangenen in französischem Gewahrsam zu besuchen. Die erste Mission erfolgte im März 1955, die letzte wurde im Dezember 1958 abgeschlossen, und eine siebente Mission ist für den kommenden Monat vorgesehen.

Im Verlauf dieser Missionen führten die Delegierten des IKRK annähernd 300 Besuche (289) durch ; sie besuchten Gefängnisse, administrative Internierungszentren, Aussonderungs- und Durchgangslager, militärische Internierungslager usw. ; darüber hinaus besuchten sie Spitäler, in denen aufständische Gefangene verpflegt wurden.

Kleidungsstücke, Decken, Bücher, Schulmaterial und Sanitätsgegenstände gelangten während oder nach diesen Lagerbesuchen zur Verteilung.

Bis heute erreichten die verteilten Unterstützungen eine Summe von Ffr. 8 500 000, die aus den eigenen Fonds des IKRK bestritten wurden.

Seit Anfang 1959 wurden die Aktionen des IKRK in den Gefängnissen und Lagern Algeriens auch auf Frankreich ausgedehnt.

Bis zum heutigen Datum wurden 14 Besuche durchgeführt, die gegenwärtig fortgesetzt werden. Das IKRK sandte ebenfalls Zigaretten, Bücher und Schulmaterial in diese Lager. Neue Hilfssendungen sind unterwegs.

Die Vertreter des IKRK verteilten ebenfalls Hilfsmittel an die innerhalb Algeriens umgesiedelte Bevölkerung, und zwar gemeinschaftlich mit Vertretern des Französischen Roten Kreuzes. In den Jahren 1956 bis 1958 kam es zu einer dreimaligen Verteilung im Werte von 4 Millionen französischer Franken. Eine neue Hilfsaktion wurde kürzlich gestartet ; sie besteht aus einer Spende von Polyvitaminpillen und Medikamenten im Werte von 10 Millionen französischer Franken.

Seit 1957 unternahm das IKRK sowohl in *Marokko* als auch in *Tunesien* Hilfsaktionen zu Gunsten algerischer Flüchtlinge.

In *Marokko* verteilten sechs aufeinanderfolgende Missionen die verschiedensten Hilfsmittel. Es handelte sich dabei um Spenden des IKRK sowie um Geschenke nationaler Rotkreuz-Gesellschaften im Werte von 93 Millionen marokkanischer Franken. Diese Aktion wurde Ende 1958 vom Marokkanischen Roten Halbmond übernommen.

RICR - Beilage 1959 (X)

Die in *Tunesien* durch das IKRK zur Verteilung gelangten Spenden beliefen sich auf 39 Millionen tunesischer Franken. Auch hier wurde die Hilfsaktion durch den Tunesischen Roten Halbmond weitergeführt.

Wie bekannt, setzte die Liga der Rotkreuzgesellschaften im Verlauf des Jahres 1958 diese Hilfsaktion zu Gunsten der algerischen Flüchtlinge weiter fort; obschon das IKRK nicht länger an deren Durchführung beteiligt ist, verliert es die Dringlichkeit dieses Problems nicht aus den Augen. Anlässlich eines kürzlich erfolgten Besuches der am persischen Golf gelegenen Staaten trieb der Delegierte des IKRK für den Nahen Osten Spenden im Werte von 6500 englischer Pfund auf.

Ausser diesen verschiedenen Aktionen ist noch auf folgende Tätigkeit hinzuweisen: *a*) Beistand an algerische Invaliden in Marokko (Prothesenmaterial); *b*) Zusammenarbeit mit Vertretern der algerischen National-Bewegung betreffend die Repatriierung von Legionären und Freilassung französischer Gefangener in algerischem Gewahrsam.

Ein Vertreter des IKRK hat im vergangenen Mai mit einer Reihe von Lagerbesuchen in Rhodesien und Nyassaland begonnen, die im Augenblick noch fortgesetzt werden. Diese Besuche galten einer Anzahl von Personen, die infolge der im Februar 1957 in der Föderation ausgebrochenen Unruhen verhaftet wurden.

Anlässlich dieser Besuche konnte sich der Delegierte frei und ohne Zeugen mit Häftlingen seiner Wahl unterhalten. Wie üblich, unterbreitete er an Ort und Stelle Vorschläge zur Verbesserung der Haftbedingungen sowie seine Beobachtungen. Auf diese Weise war es möglich, umgehend gewisse Verbesserungen durchzusetzen.

Zwei weitere Delegierte des IKRK begaben sich im vergangenen Juni nach Kenia, um Haftstätten, in denen sich die Verurteilten und Inhaftierten der Mau-Mau-Bewegung befanden, zu besuchen. Diese Mission erfolgte im Anschluss an diejenige vom Frühjahr 1957, in deren Verlauf 70 Haftstätten und über 35 000 internierte Mau-Mau-Angehörige besucht wurden.

Lateinamerika: Das IKRK bemühte sich, wenn auch oft vergeblich, im Laufe des vergangenen Jahres schon unter der

RICR - Beilage 1959 (X)

früheren Regierung, den Opfern des kubanischen Konfliktes seine Hilfe zu bringen. Anlässlich des letzten Exekutiv-Ausschusses der Liga wurde auf die dem IKRK gemachten Schwierigkeiten hingewiesen. Wäre die kubanische Abordnung anwesend gewesen, hätte sie zweifellos selbst von ihren gemachten Erfahrungen gesprochen. Beschränken wir uns, zu erwähnen, dass die Vertreter des IKRK sofort nach der Machtübernahme der neuen Regierung, gemeinsam mit dem Roten Kreuz und den kubanischen Behörden einen ausführlichen Besichtigungsplan aller Haftstätten auf kubanischem Gebiet ausarbeiteten. Auf diese Weise war es möglich, die verschiedenen Gefängnisse zu besuchen und ohne Zeugen mit einer grossen Anzahl von Häftlingen über die Internierungsbedingungen zu sprechen. Anlässlich des Besuches der Festung La Cabaña konnte festgestellt werden, dass seit der ersten Besichtigung im März beträchtliche Verbesserungen der Haftbedingungen vorgenommen worden waren. Nach Abreise der Delegation des IKRK wurde die Aktion vom Kubanischen Roten Kreuz weiter fortgesetzt.

Als im Juni dieses Jahres in Nicaragua die Unruhen ausbrachen, erhielten die Delegierten des IKRK, einem Gesuch des nationalen Roten Kreuzes Folge leistend, vom Präsidenten der Republik die Erlaubnis, die politischen, in Sonderhaft gehaltenen Häftlinge zu besuchen. Auch hier war es dank dieser Besuche möglich, den Familien der Inhaftierten Nachricht über das Schicksal ihrer Angehörigen zukommen zu lassen und ihr Bangen zu erleichtern.

Asien: Jüngst wurde die Aufmerksamkeit des IKRK auf die Ereignisse in Laos gelenkt. Es beauftragte seinen Delegierten in Saigon, nach Ventiane zu fahren und gemeinsam mit dem Roten Kreuz von Laos die Lage zu prüfen. Der nationalen Rotkreuzgesellschaft wurde materielle Hilfe zur Verteilung an die Opfer der Ereignisse übersandt.

Dies sind, kurz zusammengefasst, die wichtigsten, im Laufe der letzten Monate stattgefundenen praktischen Interventionen des IKRK zu Gunsten der Opfer von inneren Unruhen.

Es muss jedoch noch hinzugefügt werden, dass gewisse Länder, in denen es zu keinen bewaffneten Konflikten oder charakteristischen Wirren gekommen war, dem IKRK manchmal

RICR - Beilage 1959 (X)

gestatteten, politische Häftlinge zu besuchen, was dem von den Gewahrsamsmächten bewiesenen Verständnis zu verdanken war. Eine solche Aktion, die den Rahmen der Genfer Abkommen überschreitet, entspricht jedoch dem Wunsche der Internationalen Rotkreuz-Konferenzen, insbesondere jener von Stockholm, die in einer ihrer Entschliessungen auf die Wichtigkeit der Anwendung der humanitären Grundsätze auf politisch Verfolgte oder Inhaftierte hinweist.

Wir können diese Darlegung nicht abschliessen, ohne zwei besonders wichtige Aufgaben zu erwähnen, die das IKRK kürzlich auf einem ganz anderen Gebiet zu übernehmen hatte.

Es handelt sich um die Repatriierung einer Anzahl in Japan wohnhafter Koreaner und der in Thailand lebenden vietnamischen Flüchtlinge.

Wie man sich zu erinnern wissen wird, hatte die japanische Regierung Anfang dieses Jahres den Entschluss gefasst, die Repatriierung der in Japan lebenden koreanischen Staatsangehörigen nach der Demokratischen Volksrepublik von Korea — sofern einige diesen Wunsch hegen — zu bewilligen. Sie beauftragte das Japanische Rote Kreuz, die nötigen Schritte zu unternehmen, und so kam es kürzlich zu einer Vereinbarung zwischen dem Roten Kreuz der Demokratischen Volksrepublik von Korea und dem Japanischen Roten Kreuz betreffend der Festlegung der Repatriierungsbedingungen.

Das Japanische Rote Kreuz ersuchte seinerseits das IKRK um seine Unterstützung. Es ging darum, den Koreanern eine freie Willensäusserung bezüglich ihres künftigen Wohnortes zu ermöglichen, nämlich : entweder in Japan zu bleiben, nach Nord-Korea zu gehen oder nach Süd-Korea überzusiedeln, falls ihnen eine solche Möglichkeit geboten wird. Nachdem das IKRK festgestellt hatte, dass die Bedingungen eines solchen Unternehmens mit seinen Grundsätzen in Einklang stehen, entschloss es sich, dem Wunsche des Japanischen Roten Kreuzes zu entsprechen. In diesem Zusammenhang begab sich Herr Vizepräsident Dr. Junod unlängst nach Tokio, um die Art der Teilnahme des IKRK an diesem Vorhaben festzusetzen und die mit dieser Aufgabe betrauten IKRK-Delegierten bei ihrer Arbeit einzu-

RICR - Beilage 1959 (X)

weisen. Die Verantwortung dieser Aktion tragen jedoch allein das Japanische Rote Kreuz und die japanische Regierung.

Ferner beschloss die thailändische Regierung die Rückkehr der vietnamischen Flüchtlinge nach der Demokratischen Volksrepublik von Vietnam zu gestatten, falls dies ihr Wunsch sein sollte. Sie beauftragte das nationale Rote Kreuz, die Verbindung mit dem Roten Kreuz von Nord-Vietnam durch Vermittlung des IKRK aufzunehmen, worauf dieses einen seiner Delegierten mit der Aufgabe betraute, beide nationalen Gesellschaften zwecks einer diesbezüglichen Zusammenkunft aufzusuchen. Letztere fand kürzlich in Rangoon statt. In Gegenwart des IKRK-Delegierten unterzeichneten die zwei beteiligten nationalen Gesellschaften ein Abkommen, das die Bestimmungen einer freiwilligen Rückkehr der vietnamischen Flüchtlinge nach der Demokratischen Volksrepublik von Vietnam festlegt.

III. DER SCHUTZ DER ZIVILBEVÖLKERUNG

Durch die Unterzeichnung der vier Genfer Abkommen bestätigten die Weltmächte den durch die Schlacht von Solferino ins Leben gerufenen und sich nach den darauffolgenden Kriegen allmählich ausbreitenden Grundsatz, gemäss dem Personen, die ausser Kampf gesetzt wurden oder an Feindseligkeiten nicht teilnahmen — d.h. verwundete und kranke Militärpersonen, Kriegsgefangene und Zivilbevölkerung — vom Feinde, in dessen Gewahrsam sie sich befinden, menschlich behandelt und geschützt werden müssen.

Die Vervollkommnung der Kriegsmittel, der stets zunehmende Wirkungsradius der Zerstörungskraft moderner Waffen führt dazu, dass die Zahl der direkt vom Kriege betroffenen « Nichtkämpfer » immer grösser wird. Das IKRK hielt es deshalb für angebracht, einige der alten Regeln betreffend die Einschränkung der zerstörenden Kriegseinwirkung, der die Zivilbevölkerung ausgesetzt ist, neuerdings zu bestätigen und abzufassen, um sie mit modernen und zeitgemässen Auffassungen besser in Einklang zu bringen. Nachdem es im April 1954 eine private erste Arbeitstagung von Militär-Sachverständigen und

RICR - Beilage 1959 (X)

Rechtsberatern einberufen hatte [1], prüfte es erneut dieses Problem.

Beinahe gleichzeitig ersuchte der in Oslo tagende Gouverneurrat, von demselben Wunsch beseelt, nach einer einstimmig angenommenen Entschliessung das IKRK, der Konferenz von Neu Delhi einen Entwurf betreffend eine Ergänzung der schon bestehenden Regeln vorzulegen.

Ermutigt durch die ganze Rotkreuzbewegung setzte das IKRK seine Arbeiten fort und unterbreitete nach erneuter Beratung mit Sachverständigen [2] der XIX. Konferenz seinen « Entwurf von Regeln zur Einschränkung der Gefahren, denen die Zivilbevölkerung ausgesetzt ist ».

Das Weitere ist bekannt : Nach langen Diskussionen erklärte die XIX. Konferenz, « dass eine neue Revision und Ergänzung der früher angenommenen Regeln äussert wünschenswert sei, um den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten ». Die Konferenz beauftragte das IKRK, seinen Entwurf von Regeln den Regierungen mitsamt dem Rechenschaftsbericht der stattgefundenen Diskussionen zu unterbreiten. Ferner bat sie das IKRK, die Arbeiten zum Schutz der Zivilbevölkerung fortzusetzen.

Über ein Jahr ist verstrichen, seitdem sich das IKRK des ersten Teiles seines Mandates annahm : Mit seinem Memorandum vom 12. Mai 1958 übersandte es den Entwurf von Regeln mit dem Rechenschaftsbericht der XIX. Internationalen Rotkreuz-Konferenz allen Regierungen mit der Bitte, ihm ihre Vorschläge über die Fortsetzung der Arbeiten mitzuteilen.

Heute, zwei Jahre nach der Konferenz von Neu Delhi, bietet sich folgendes Bild : 35 Regierungen (kaum die Hälfte) haben auf das Memorandum vom 12. Mai 1958 geantwortet.

Eine einzige Regierung äusserte sich ausführlich zu den verschiedenen Bestimmungen des « Entwurfes von Regeln ». Drei von ihnen teilten mit, dass der Entwurf zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass gibt. Die übrigen beschränkten sich auf die Mitteilung, dass der « Entwurf von Regeln » zur eingehenden Prüfung an die zuständigen Stellen weitergeleitet wurde, und

[1] Siehe *Revue internationale de la Croix-Rouge*, April 1954.
[2] Siehe *Revue internationale de la Croix-Rouge*, Juni 1956.

RICR - Beilage 1959 (X)

dass eine eventuelle Stellungnahme später folgt. Das IKRK wartet noch immer auf diese Stellungnahme.

Die erhaltenen Antworten erlauben keine Beurteilung der Gründe — zweifellos sehr verschiedener Art — für den verlangten zeitlichen Aufschub der Stellungnahme. In diesem Zusammenhang kann nur festgestellt werden, dass hinsichtlich des Entwurfes von Regeln, seitdem er sich bei den Regierungen zur Prüfung befindet, kein wesentlicher Fortschritt gemacht wurde.

KANN DAS ROTE KREUZ ETWAS DAZU TUN?

Es wurden Vorschläge zur Einberufung einer diplomatischen Konferenz verlautbar. Die diplomatische Konferenz stellt die letzte Phase in der Ausarbeitung des internationalen Rechtes dar. Die Erfahrung lehrt jedoch, dass sich Regierungen nur dann zu einer solchen Konferenz bereiterklären, wenn sie bereits mit dem Prinzip des ins Auge gefassten Übereinkommens einverstanden sind, und eine allgemeine Einwilligung über ein Mindestmass der Bestimmungen vorhanden ist.

Das ist im Augenblick jedoch nicht der Fall.

Soll eine diplomatische Konferenz von Erfolg gekrönt sein, muss ihr eine Konferenz von Regierungssachverständigen vorausgehen. Da man jedoch über die Reaktionen der Regierungen bezüglich des « Entwurfes von Regeln » im Unklaren ist, wäre es nicht einmal möglich, eine Liste der von den Sachverständigen zu behandelnden Fragen aufzustellen.

Wir möchten deshalb erneut wiederholen: das Schicksal des vom IKRK ausgearbeiteten Entwurfes von Regeln, dessen Ziele von der XIX. Internationalen Rotkreuz-Konferenz gebilligt wurden, liegt jetzt in den Händen der Regierungen. Das IKRK hat seinen Teil dazu geleistet. Kann es mehr tun? Auch müssen die Antworten der Regierungen ziemlich stichhaltig sein, wenn sie als Wegweiser dienen sollten.

In diesem Zusammenhang obliegt es den nationalen Gesellschaften, ihren Einfluss bei den Regierungen geltend zu machen, und diese zu veranlassen, die Akten zu studieren und dem IKRK ihre Bemerkungen, Anregungen oder Kritik, welcher Art sie auch sein mag, mitzuteilen, damit man weiss, ob ein Mindestmass

RICR - Beilage 1959 (X)

an Übereinstimmung — und wäre es auch nur über einen Teil des Entwurfes von Regeln — besteht oder nicht, damit weitere Studien in dieser Richtung angestrebt werden können.

Man weiss, mit wieviel Sorgfalt der « Entwurf von Regeln » ausgearbeitet wurde. Das IKRK hat ihn nach bestem Wissen und Gewissen verfasst, indem es sich auf Urteile und Meinungen von Sachverständigen stützte. Es muss wiederholt werden: so gross auch sein Bedauern über das kleine Ausmass an ausgelöster Reaktion der Regierungen darüber sein mag, sein Schicksal ist keineswegs an jenes des Entwurfes gebunden. Seiner Auffassung nach stellt der Entwurf nur ein Mittel dar — zweifellos das Beste — um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten. Sollte dieses Mittel auch ausfallen, wird das IKRK nicht darauf verzichten, einen anderen Weg zum Ziel zu suchen. Dieses Ziel, das seit Solferino das gleiche geblieben ist — d.h. dem Kriege seine Opfer zu entreissen — verliert das IKRK nicht aus den Augen. Es wird im Rahmen des Möglichen alles tun, was in seinen Kräften steht, um durch Anwendung seiner Überzeugungskraft und seiner ihm zuerkannten moralischen Autorität — sowie mit Hilfe der nationalen Gesellschaften, die es in seinen Arbeiten ermutigt haben — die Zivilbevölkerung, die an den Feindseligkeiten nicht teilnimmt, möglichst von Kriegsauswirkungen zu schützen.

Angesichts des Stillschweigens der Regierungen erwartet das IKRK von den nationalen Gesellschaften, die ihm durch ihre Entschliessung in Oslo und deren Bestätigung in Neu Delhi eine so grosse Ermutigung gaben, dass sie ihm ihre sämtlichen Anregungen und Vorschläge, sowohl in Bezug auf den Entwurf von Regeln, als auch alle anderen zum Ziele führenden Wege kundgeben.

Das IKRK möchte auf diesem Wege allen nationalen Gesellschaften, die ihm seit der XIX. Konferenz ihr Interesse an dieser Frage bewiesen haben, sei es durch Antworten auf das Memorandum vom 12. Mai 1958 oder durch Veröffentlichungen von Artikeln in ihren Zeitschriften, seinen Dank zum Ausdruck bringen. Alle diese Kundgebungen sind für das IKRK von allergrösstem Wert.

RICR - Beilage 1959 (X)

DAS INTERNATIONALE KOMITEE IN INDONESIEN

Der Delegierte des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Jean-Pierre Schoenholzer, kehrte kürzlich von einer dreimonatigen Mission in Indonesien nach Genf zurück, nachdem er in enger Zusammenarbeit mit dem Indonesischen Roten Kreuz auf den Inseln Sumatra und Celebes Medikamente an die Opfer der dortigen Unruhen verteilt hatte. Diese Hilfsleistungen waren durch Spenden verschiedener Rotkreuzgesellschaften ermöglicht worden. Ferner besuchte er auch verschiedene Haftanstalten, in denen die sich in Regierungsgewahrsam befindlichen Rebellen untergebracht sind.

Während seiner Mission konnte der Delegierte des IKRK feststellen, dass die in bestimmten Gebieten Indonesiens, vor allem aber auf den beiden grossen Inseln, auf denen Spenden verteilt worden waren, anhaltenden inneren Unruhren zu erheblichen Fluchtbewegungen innerhalb der Bevölkerung geführt haben. Auf Celebes haben beispielsweise nicht weniger als 600 000 Einwohner ihre Wohnstätten verlassen und sind in ruhigere Gebiete ausgewichen. Zur Unterstützung dieser Flüchtlinge, die in Behelfslagern untergebracht sind, wird von den indonesischen Behörden und dem Roten Kreuz des Landes alles nur irgend Mögliche getan , dennoch ist die Notlage dieser Flüchtlinge, denen es besonders an Kleidungsstücken und Medikamenten fehlt, sehr gross. Da das Indonesische Rote Kreuz dringend grössere Hilfsmittel benötigt, wandte es sich kürzlich mit einem Hilfegesuch an das IKRK in Genf. Zurzeit prüft das IKRK die Möglichkeiten, diesem Aufruf stattzugeben und die beträchtlichen hierfür benötigten Mittel aufzubringen.

RICR - Beilage 1959 (X)

MISSION DES IKRK IN JUGOSLAWIEN

Im Verlaufe einer kürzlichen Mission in Jugoslawien führte Herr H.G. Beckh, Delegierter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, erneut Besuche politischer Häftlinge durch. Er begab sich in die Strafanstalten von Foča in Bosnien, Slavonska Požega (für Frauen) in Kroatien, Niš in Süd-Serbien, Ženica in Bosnien und Valtura-Pula in Kroatien (offene Anstalt). Von den in allen diesen Haftstätten sich befindenden politischen Gefangenen sprach der Delegierte ohne Zeugen mit 44 von ihnen, die von ihm bestimmt worden waren.

Bei dieser Gelegenheit konnte der Delegierte des IKRK sich von der Anwendung neuer Strafvollzugsvorschriften überzeugen, welche den arbeitenden Gefangenen jährlich einen bezahlten Urlaub von 14 Tagen gewähren, den ein Teil von ihnen bei ihren Familien verbringen kann.

Diese Besuche fanden nach einer Besprechung statt, die Herr Beckh mit Herrn Unterstaatssekretär Andija Pejovic und Herrn Čuskar, seinem Stellvertreter, hatte. Eine Vertreterin des Jugoslawischen Roten Kreuzes begleitete den Delegierten des IKRK auf seinen Besuchen.

Es handelte sich um die zweite Mission dieser Art, welche das IKRK in Jugoslawien durchführte. Während der vorhergehenden, im Dezember 1958, konnten zwei andere Haftstätten besucht werden. Es ist vorgesehen, dass ein Delegierter des IKRK die Besuche von Haftanstalten im Laufe des kommenden Frühjahrs fortsetzt.

RICR - Beilage 1959 (X)

INHALTSVERZEICHNIS

BAND X (1959)

ARTIKEL

Seite

Léopold Boissier: Die Botschaft von Henry Dunant ist auch heute noch gültig, *Januar* 3

Pierre Boissier: Von Solferino bis zu dem Genfer Abkommen, *Juli* 141

G. N Bugge: Das Dänische Rote Kreuz in Grönland, *April* . 79

Henry W. Dunning: Solferino, *Januar* 7

General Dr. Benjamin Gonsalves: Anna Nery, *Januar* 11

Dr. Marcel Junod. Die freiwilligen Helfer des Roten Kreuzes, *Mai* 103

Prinzessin Amrit Kaur: Das Rote Kreuz und seine humanitären Aufgaben, *August* 161

M. W. Mouton: Geschichte der Kriegsgesetze und Kriegsbräuche bis zum Mittelalter, *Oktober, November* . . . 205, 227

Claude Pilloud: Die Genfer Abkommen und die telegraphische Nachrichtenübermittlung, *Februar* 27

Frédéric Siordet: Das Mahnmal von Solferino, *März* 51

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

JANUAR

Mission des IKRK in Marokko und Algerien 19
Das IKRK und der Konflikt auf Kuba 20
Mission des IKRK in Südosteuropa. 22

FEBRUAR

Nachrichten von Nah und Fern 39

RICR - Beilage 1959 (X)

MÄRZ

Seite

Anerkennung des Liberischen Roten Kreuzes (423. Rundschreiben) 59
Anerkennung des Roten Kreuzes von Ghana (424. Rundschreiben) 61
Das IKRK und der Konflikt in Algerien 63
Die Aktion des IKRK auf Zypern 69
Die Hilfsaktion des IKRK im Libanon und der Artikel 3 der Genfer Abkommen von 1949 72
Genfer Aufenthalt eines Delegierten des Japanischen Roten Kreuzes 75
Ein Mitglied des IKRK in Lateinamerika 75
Eine weitere Gruppe von französischen Kriegsgefangenen an das IKRK übergeben 76

APRIL

Nachrichten von Nah und Fern 86
Das IKRK und das Problem der Koreaner in Japan . . . 95
Die Mission des IKRK auf Kuba 98

MAI

Siebzehnte Verleihung der Florence Nightingale-Medaille (426. Rundschreiben) 108
Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und der Konflikt auf Kuba 112

JUNI

Nachrichten von Nah und Fern 124
Freilassung von Gefangenen (in Marokko und Algerien) . . . 135
Besuch von Haftstätten durch das IKRK (in Nyassaland und Rhodesien) 136
Zum 8. Mai 137

JULI

Mission des IKRK in Kenia 153

AUGUST

Neue Mission des IKRK in Mittelamerika 167
Das IKRK und das Problem der Koreaner in Japan . . . 172
Nachrichten von Nah und Fern 174

RICR - Beilage 1959 (X)

SEPTEMBER

Seite

Hilfsaktion des IKRK zugunsten von Versehrten 188
Deutsche Journalisten statten dem Internationalen Roten Kreuz einen Besuch ab 193

OKTOBER

Bildung der Gesellschaft vom Roten Halbmond der Vereinigten Arabischen Republik (427. Rundschreiben) 215
Anerkennung des Roten Kreuzes der Mongolischen Volksrepublik (428. Rundschreiben) 217
Besuch von Häftlingen in Rhodesien und Nyassaland . . . 220
Das IKRK hilft den Opfern der Ereignisse in Laos 221
Unterstützung der umgesiedelten algerischen Zivilbevölkerung 221
Die Arbeit des Internationalen Roten Kreuzes im Spiegel der deutschen Presse (R.D.P.) 223

NOVEMBER

Nachrichten von Nah und Fern 236
Eine Mission des IKRK nach dem Balkan 245
Das IKRK besichtigt Haftstätten in Algerien und Frankreich 247
Neuer Delegationsleiter des IKRK in Japan 248
Oberinnen der Mutterhäuser des Deutschen Roten Kreuzes zu Besuch beim Internationalen Komitee vom Roten Kreuz 248

DEZEMBER

Informationssitzung des Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (Athen, 1959) 253
Das Internationale Komitee in Indonesien. 269
Mission des IKRK in Jugoslawien 270

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Die Umschulung der Invaliden, *Juli* 154
Der Schutz der Lazarettschiffe und Rettungsboote, *September* 194

RICR - Beilage 1959 (X)